

An die Mitglieder
des Landschaftsausschusses

Köln, 14.03.2018
Herr Pleus
Fachbereich 06

Landschaftsausschuss

Montag, 19.03.2018, 10:15 Uhr

Köln, Landeshaus, Rheinlandsaal

1. Aktualisierte Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

- | | | |
|----|---|------------------|
| 1. | Anerkennung der Tagesordnung | |
| 2. | Niederschrift über die 24. Sitzung vom 13.12.2017 | |
| 3. | Stellungnahme zum Kabinettsentwurf eines Ausführungsgesetzes zum BTHG in NRW (AG BTHG NRW) vom 07.12.2017 - Anhörung im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtages von NRW am 07.03.2018
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Lewandrowski | 14/2483 K |
| 4. | Besetzung der Stelle der Direktorin/ des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland
<u>Berichterstattung:</u> ELR Limbach | 14/2523 E |
| 5. | Rheinisch-Westfälisches Berufskolleg Essen, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation; hier: Errichtung neuer Bildungsgänge
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber | 14/2421 B |
| 6. | Therapeutisches Personal in den LVR-Förderschulen
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber | 14/2411 B |
| 7. | Ausstellungen der LVR-Museen in künftigen Haushaltsjahren
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Karabaic | 14/2399 B |
| 8. | Anbindung der „Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde“ an das LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Karabaic | 14/2447 B |

- | | | |
|-------|---|---|
| 9. | Verwendung der Erträge der LVR-Sozial- und Kulturstiftung
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Karabaic | 14/2444 K |
| 10. | Ankauf eines Konvolutes bestehend aus fünf Werken (Collagen und fotografische Vergrößerungen) von Max Ernst für das Max Ernst Museum Brühl des LVR
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Karabaic | 14/2528 B |
| 11. | Entwurf zum Nachtragshaushalt 2018
hier: Zuständigkeiten des Landschaftsausschusses
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Hötte | 14/2467 B |
| 12. | Sachstandsbericht bzgl. der Konzeption zur Unterstützung von Psychiatrischen Kliniken und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im (ost-)europäischen Raum
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Hötte | 14/2429 K |
| 13. | Bericht der Verwaltung im Rahmen der Partnerinitiative "Vielfalt verbindet! Interkulturelle Öffnung als Erfolgsfaktor." für den Zeitraum 5/2016 - 05/2017
<u>Berichterstattung:</u> ELR Limbach | 14/2504 K |
| 14. | Änderung der Kfz-Richtlinien für Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien sowie für Ombudspersonen
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Direktorin Lubek | 14/2550 B |
| 15. | Rheinische Versorgungskasse / Rheinische Zusatzversorgungskasse | |
| 15.1. | Wahl eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrats der RVK
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Direktorin Lubek | 14/2440 B |
| 15.2. | Wahl eines Mitglieds und zweier stellvertretender Mitglieder des Kassenausschusses der RZVK
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Direktorin Lubek | 14/2460 B |
| 16. | Plenartagung der Höheren Kommunalverbände in der Bundesrepublik Deutschland (HKV) am 7./8. Mai 2018 in Leipzig
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Direktorin Lubek | 14/2456 B |
| 17. | Mitgliederversammlung (Hauptausschuss) des Deutschen Landkreistages im Rahmen der 72. Jahrestagung am 10. April 2018 in Wiesbaden
hier: Benennung von Delegierten
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Hötte | 14/2521 B
Tagesordnung wurde nachversandt |
| 18. | Sitzung des Hauptausschusses des Deutschen Städte- und Gemeindebundes vom 18. bis 19. Juni 2018 in Bad Zwischenahn;
hier: Benennung einer Vertreterin / eines Vertreters des LVR als Gast
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Hötte | 14/2552 B |

19. Umbesetzung in Gremien
- 19.1. Stiftung zur Förderung der Archäologie im rheinischen Braunkohlenrevier (Stiftung Archäologie); hier: Berufung von Mitgliedern in den Vorstand und in den Beirat der Stiftung
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Hötte **14/2442 B**
- 19.2. Umbesetzung in Gremien **Antrag
14/201 SPD B**
- 19.3. **NEU:** Umbesetzung in Gremien **Antrag
14/202 CDU B**
wurde nachversandt
20. Unterrichtung über die vom Vorsitzenden des Landschaftsausschusses genehmigten Dienstreisen
Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek **14/2556 K**
21. Beschlusskontrolle
22. Anfragen und Anträge
- 22.1. Resolution zur Landesbauordnung NRW **Antrag
14/191 Die Linke. E**
- 22.2. Netzwerke der Kommunen im Rheinland **Antrag
14/203 SPD, CDU B**
23. Besondere Vorkommnisse
Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek
24. Verschiedenes
- Nichtöffentliche Sitzung**
25. Niederschrift über die 24. Sitzung vom 13.12.2017
26. Personalmaßnahmen
- 26.1. Personalmaßnahmen hier: Zuständigkeit des Landschaftsausschusses
Berichterstattung: ELR Limbach **14/2501 B**
Neufassung der Anlage 1 wurde nachversandt
- 26.2. Wiederbestellung zum Betriebsleiter der LVR-Krankenhauszentralwäscherei
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski **14/2522 B**
- 26.3. Wiederbestellung zum Stellvertreter des Betriebsleiters in der Betriebsleitung der Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR-InfoKom)
Berichterstattung: ELR Limbach **14/2499 B**
- 26.4. Bestellung zum Prüfer des LVR-Fachbereichs Rechnungsprüfung des Landschaftsverband Rheinland
Berichterstattung: ELR Limbach **14/2535 B**

27. Verkauf von Teilflächen aus dem Bereich der LVR-Klinik Viersen, des LVR-HPH-Netzes West und des allgemeinen Grundvermögens **14/2492 B**
Berichterstattung: LVR-Dezernent Althoff
28. Umwandlung der Kölner „Stiftung Stadtgedächtnis“ in eine Verbrauchsstiftung **14/2397 B**
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Karabaic
29. Investitionsprogramm 2017 für Krankenhäuser des Landes Nordrhein-Westfalen - Veränderungen durch den Nachtragshaushalt 2017 des Landes NRW **14/2400 K**
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski
30. Vergaben
- 30.1. LVR-Helen-Keller-Schule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, Essen **14/2474 B**
hier: Vergabe der Planungsleistung "Objektplanung Gebäude"
Berichterstattung: LVR-Dezernent Althoff
- 30.2. LVR-Paul-Klee-Schule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung in Leichlingen **14/2475 B**
hier: Vergabe der Planungsleistung "Objektplanung"
Berichterstattung: LVR-Dezernent Althoff
- 30.3. LVR-Gronewald-Schule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, Köln **14/2515 B**
hier: Vergabe der Planungsleistung "Tragwerksplanung Gebäude"
Berichterstattung: LVR-Dezernent Althoff
- 30.4. LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule - Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation - Köln **14/2543 B**
hier: Vergabe der Ingenieurleistung Technische Gebäudeausrüstung
Berichterstattung: LVR-Dezernent Althoff
- 30.5. LVR-Berufskolleg Essen **14/2544 B**
hier: Vergabe von Ingenieurleistungen der Technischen Gebäudeausrüstung der Anlagengruppen "Starkstrom, Fernmelde- und informationstechnische Anlagen"
Berichterstattung: LVR-Dezernent Althoff
- 30.6. LVR-Berufskolleg Essen **14/2545 B**
hier: Vergabe von Ingenieurleistungen der Technischen Gebäudeausrüstung (Heizung, Lüftung, Sanitär)
Berichterstattung: LVR-Dezernent Althoff
- 30.7. LVR-Berufskolleg Essen **14/2546 B**
hier: Vergabe der Planungsleistung "Tragwerksplanung Gebäude"
Berichterstattung: LVR-Dezernent Althoff

31. Besetzung der Abteilungsleitung 31100 - Neubau-,
Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen - **14/2428 K**
hier: Dringlichkeitsentscheidung
Berichterstattung: ELR Limbach
32. Beschlusskontrolle
33. Anfragen und Anträge
34. Besondere Vorkommnisse
Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek
35. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende

P r o f . D r . W i l h e l m

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Niederschrift
über die 24. Sitzung des Landschaftsausschusses
am 13.12.2017 in Köln, Landeshaus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Boss, Frank, MdL

für Dr. Ammermann, Gert

Einmahl, Rolf

Henk-Hollstein, Anne

Natus-Can M.A., Astrid

Prof. Dr. Peters, Leo

Solf, Michael-Ezzo

Wörmann, Josef

SPD

Recki, Gerda

Prof. Dr. Rolle, Jürgen

Schmerbach, Cornelia

Prof. Dr. Wilhelm, Jürgen

Vorsitzender

Wucherpennig, Brigitte

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Bortlitz-Dickhoff, Johannes

Fliß, Rolf

für Beck, Corinna

FDP

Effertz, Lars Oliver

Die Linke.

Detjen, Ulrike

FREIE WÄHLER

Rehse, Henning

Von den Fraktionsgeschäftsstellen

Böll, Thomas	SPD
Klemm, Ralf	Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Runkler, Hans-Otto	FDP
Schulte, Felix	Die Linke.
Schmitz, Heinz	Freie Wähler

Verwaltung:

LVR-Direktorin Lubek, Ulrike
Erster Landesrat Limbach, Reiner
LVR-Dezernentin Hötte, Renate
LVR-Dezernent Althoff, Detlef
LVR-Dezernent Bahr, Lorenz
LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber, Angela
LVR-Dezernent Lewandrowski, Dirk
LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski, Martina
LVR-Dezernentin Karabaic, Milena

Babczyk, Michaela, LVR-Fachbereich 06 (bis TOP 17)
Bayer, Christine, Leiterin LVR-Fachbereich 03
Dannat, Knut, Leiter LVR-Fachbereich 14
Eichmüller, Thomas, Stabsstelle 00.100 (öffentlicher Teil)
Kirsch, Sarah, persönliche Referentin Vors. LVers
Klaus, Tobias, persönlicher Referent LD'in
Laqua, Frank, LVR-Fachbereich 06
Leicht, Dietmar, Leiter LVR-Fachbereich 02
Mäckle, Verena, Leiterin Stabsstelle 00.200 (öffentlicher Teil)
Pleus, Alfred, LVR-Fachbereich 06 (Protokoll)
Rafie, Tanaz, Leiterin LVR-Fachbereich 06
Soethout, Guido, Leiter LVR-Fachbereich 21

Berichterstatter:

Emmler, Stephan, Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses
(zu TOP 3.1 und 3.4)

Gäste:

Traeder, Thomas, Mitglied der LVers (Allianz in der LVers)
Wegener, Ralf, Mitglied der LVers (Allianz in der LVers)

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 23. Sitzung vom 13.10.2017
3. Vorbereitung der 11. Sitzung der Landschaftsversammlung Rheinland
- 3.1. Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Jahresbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2016 **14/2356 K**
- 3.2. Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016 des Landschaftsverbandes Rheinland, Beschluss über die Behandlung des Jahresüberschusses und Entlastung der LVR-Direktorin **14/2251 E**
- 3.3. Feststellung der Jahresabschlüsse 2016 der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen
- 3.3.1. Feststellung des Jahresabschlusses 2016 von LVR-InfoKom und Beschluss über die Gewinnverwendung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses **14/2238 E**
- 3.3.2. Feststellung des Jahresabschlusses 2016 der LVR-Jugendhilfe Rheinland und Beschluss über die Verlustbehandlung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses **14/2303 E**
- 3.3.3. Feststellung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2016 des LVR-Klinikverbundes und Beschluss über die Gewinnverwendung und Verlustbehandlung sowie über die Entlastung der Krankenhausausschüsse **14/2267 E**
- 3.3.4. Feststellung der Jahresabschlüsse 2016 der LVR-HPH-Netze und Beschluss über die Gewinnverwendung sowie die Entlastung des Betriebsausschusses **14/2381 E**
- 3.4. Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 2016 **14/2355 K**
- 3.5. Bestätigung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2016 des Landschaftsverbandes Rheinland und Entlastung der LVR-Direktorin gemäß § 116 GO NRW **14/2352 E**

- | | | |
|------|--|-------------------------------------|
| 3.6. | Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe an die örtlichen Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland für das Jahr 2018 (Ausgleichsabgabesatzung 2018) | 14/2249 E |
| 3.7. | Neufassung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse | 14/2385 E |
| 3.8. | Tagesordnung für die 11. Sitzung der Landschaftsversammlung Rheinland am 15.12.2017 | 14/2379 K |
| 4. | Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung des Landschaftsverbandes Rheinland | 14/2386 B |
| 5. | Ehrungen und Auszeichnungen | |
| 5.1. | Konzept zur Neuorganisation der Ehrungen und Auszeichnungen des LVR | 14/2395 B |
| 5.2. | Konzept zur Neuorganisation der Ehrungen und Auszeichnungen des LVR | Antrag
14/195 SPD, CDU B |
| 5.3. | Konzept zur Neuorganisation der Ehrungen und Auszeichnungen des LVR | Antrag
14/197 GRÜNE B |
| 6. | Regionale Kulturförderung des Landschaftsverbandes Rheinland 2018 | 14/2338 B |
| 7. | Inhaltliche Weiterentwicklung für das LVR-LandesMuseum Bonn: Grundsatzbeschluss über eine Neuorientierung für das LVR-LandesMuseum auf der Basis einer umfassenden inklusiven Zielsetzung;
hier: inklusive Erschließung des Gebäudes mit einem zentralen Doppelaufzug | 14/2155 B |
| 8. | Langfristige Planung der Investitionen im Kulturbereich | 14/2113 B |
| 9. | Substanzerhalt Kulturelles Erbe;
hier: Evaluation der gem. Vorlage 14/981/1 beschlossenen Maßnahmen | 14/2298 K |
| 10. | Fortschreibung des Grundsatzbeschlusses Schaumagazin Brauweiler 2. Bauabschnitt | 14/2344 B |
| 11. | Integrierte Beratung für Menschen mit Behinderung im Rheinland - Bestandsaufnahme und Maßnahmen | 14/2242 B |
| 12. | Ausführungsgesetz des Landes NRW zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG NRW),
Verbändeanhörung | 14/2377/1 K |
| 13. | Umsetzung des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG NW) | 14/2250 B |

- | | | |
|---------|--|-------------------------------------|
| 14. | Beteiligungen des LVR | |
| 14.1. | Änderung des Gesellschaftsvertrages der Rheinischen Beamten-Baugesellschaft mbH | 14/2387 B |
| 14.2. | Vogelsang IP gGmbH
Neuordnung der Beteiligungsstruktur und Sicherstellung der langfristigen finanzwirtschaftlichen Ausstattung der Gesellschaft | 14/2247/2 B |
| 15. | Förderung des Einsatzes von Sprach- und Integrationsmittlern (SIM) in der ambulanten psychiatrischen Versorgung durch SPZ und SPKoM | 14/2392 K |
| 16. | Haushalt | |
| 16.1. | Einwendungen im Rahmen der Benehmensherstellung zur Absenkung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2017 | 14/2374 E |
| 16.2. | Nachtragshaushalt 2017 | Antrag
14/188 SPD, CDU E |
| 16.3. | Nachtragssatzung und Nachtragshaushalt des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2017 | 14/2391 E |
| 16.4. | Wirtschaftsplanentwürfe 2018 | |
| 16.4.1. | Wirtschaftsplanentwurf 2018 LVR-InfoKom | 14/2368 E |
| 16.4.2. | Wirtschaftsplanentwurf 2018 der LVR-Jugendhilfe Rheinland | 14/2294 E |
| 16.4.3. | Wirtschaftsplanentwürfe 2018 des LVR-Klinikverbundes | 14/2266 E |
| 16.4.4. | Wirtschaftsplanentwürfe 2018 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen | 14/2361 E |
| 17. | Wahl eines stellvertretenden Mitglieds des Kassenausschusses der RZVK | 14/2367 B |
| 18. | Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten | |
| 18.1. | Vogelsang IP gGmbH;
hier: Gremienbesetzung | 14/2388 B |
| 18.2. | Rhein. Beamten-Baugesellschaft mbH;
hier: Gremienbesetzung | 14/2389 B |
| 18.3. | Mitgliederversammlung des Städtetages NRW am 6. Juni 2018 in Bielefeld;
hier: Benennung von Delegierten | 14/2390 B |

- | | | |
|-------|--|-------------------------------------|
| 19. | Anfragen und Anträge | |
| 19.1. | Fachpersonal für den LVR erfolgreich halten, finden und binden - Qualität der Aufgabenerfüllung sichern | Antrag
14/193 SPD, CDU B |
| 19.2. | Umbesetzung in Gremien | Antrag
14/194 SPD B |
| 20. | Besondere Vorkommnisse | |
| 21. | zu TOP 21 | |
| 21.1. | Dienstreise für die Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen des Kulturausschusses nach Amsterdam
Unterrichtung über eine genehmigte Dienstreise | 14/2401 K |
| 21.2. | Verschiedenes | |

Nichtöffentliche Sitzung

- | | | |
|-------|--|--------------------|
| 22. | Niederschrift über die 23. Sitzung vom 13.10.2017 | |
| 23. | Personalmaßnahmen
hier: Zuständigkeit des Landschaftsausschusses | 14/2372/1 B |
| 24. | Grundstücksangelegenheiten | |
| 24.1. | Veräußerung eines Einfamilienhauses in Euskirchen,
Goethestraße 7 | 14/2378 B |
| 24.2. | Verkauf eines unbebauten Grundstückes in Bonn-Beuel | 14/2257 B |
| 25. | Anfragen und Anträge | |
| 26. | Besondere Vorkommnisse | |
| 27. | Verschiedenes | |

Beginn der Sitzung:	10:15 Uhr
Ende öffentlicher Teil:	11:20 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil:	11:25 Uhr
Ende der Sitzung:	11:25 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung gratuliert **der Vorsitzende** Frau Lubek zu ihrem 25-jährigen Dienstjubiläum. Er skizziert ihren Werdegang in der öffentlichen Verwaltung und dankt ihr für ihr Engagement und ihren unermüdlichen Einsatz.

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Der Vorsitzende verweist auf die 3. aktualisierte Tagesordnung vom 12.12.2017 und erklärt, der Ältestenrat empfehle, den Antrag Nr. 14/197 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN (Konzept zur Neuorganisation der Ehrungen und Auszeichnungen) als TOP 5.3 sowie den Antrag Nr. 14/194 der SPD-Fraktion (Umbesetzung in Gremien) als TOP 19.2 in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Vorlage Nr. 14/2247/2 (Neuorganisation der Beteiligungsstruktur der vogelsang ip gGmbH) solle im öffentlichen Teil der Sitzung unter dem TOP 14.2 beraten werden.

"Die Mitglieder des Landschaftsausschusses erklären sich mit der so geänderten 3. aktualisierten Tagesordnung einverstanden."

Punkt 2

Niederschrift über die 23. Sitzung vom 13.10.2017

Keine Einwendungen

Punkt 3

Vorbereitung der 11. Sitzung der Landschaftsversammlung Rheinland

Punkt 3.1

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Jahresbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2016

Vorlage 14/2356

Herr Emmler, Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses, stellt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 24.11.2017 über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie den Jahresbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2016 dar. Er hebt besonders die seit Jahren bestehende vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den LVR-Fachbereichen Finanzmanagement und Rechnungsprüfung in allen Prüfungsphasen hervor. Der Rechnungsprüfungsausschuss habe den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt und empfehle der Landschaftsversammlung, den Jahresabschluss 2016 festzustellen.

Der Vorsitzende dankt Herrn Emmler und den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des LVR-Fachbereiches Rechnungsprüfung für ihre geleistete, wichtige Arbeit.

"Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 24.11.2017 über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Jahresbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2016 wird gemäß Vorlage-Nr. 14/2356 zur Kenntnis genommen."

Punkt 3.2

Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016 des Landschaftsverbandes Rheinland, Beschluss über die Behandlung des Jahresüberschusses und Entlastung der LVR-Direktorin Vorlage 14/2251

Herr Einmahl weist auf die Erhöhung des Eigenkapitals um 22% auf insgesamt 800 Mio. € hin. Diese Tatsache verdeutliche, dass der LVR eine stabile finanzwirtschaftliche Grundlage habe. Dazu beigetragen habe neben den guten Steuerquellen auch das Engagement der Verwaltung, Beitragspflichtige heranzuziehen, ihren Verpflichtungen nachzukommen und die gesetzlichen Beiträge zu leisten. Auch die Pensionsrückstellungen konnten nochmals um 19 Mio. € auf insgesamt 570 Mio. € erhöht werden.

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

- "1. Der geprüfte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW entsprechend der Vorlage 14/2251 festgestellt.
2. Der LVR-Direktorin wird gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung erteilt."

Punkt 3.3

Feststellung der Jahresabschlüsse 2016 der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen

Punkt 3.3.1

Feststellung des Jahresabschlusses 2016 von LVR-InfoKom und Beschluss über die Gewinnverwendung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses Vorlage 14/2238

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden empfehlenden Beschluss:

- "1. Der Jahresabschluss 2016 von LVR-InfoKom wird entsprechend den als Anlagen zur Vorlage Nr. 14/2238 beigefügten Bilanz zum 31.12.2016 und der Gewinn- und Verlustrechnung 2016 festgestellt.
2. Der Bilanzverlust von LVR-InfoKom zum 31.12.2016 in Höhe von 1.020.455,57 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Dem Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung wird in seiner Funktion als Betriebsausschuss für LVR-InfoKom gemäß § 5 (1) c der Betriebssatzung Entlastung erteilt."

Punkt 3.3.2

Feststellung des Jahresabschlusses 2016 der LVR-Jugendhilfe Rheinland und Beschluss über die Verlustbehandlung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses Vorlage 14/2303

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden empfehlenden Beschluss:

- "1. Die Landschaftsversammlung stellt den Jahresabschluss 2016 der LVR-Jugendhilfe Rheinland fest. Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2016 hat die LVR-Jugendhilfe Rheinland

einen Fehlbetrag in Höhe von 13.065.088,99 € erwirtschaftet. Darin enthalten sind 12.302 T€ für außergewöhnliche Abschreibungen/Wertberichtigungen auf Gebäude und 922 T€ für Festwertabschreibungen.

2. Der Jahresfehlbetrag zum 31.12.2016 in Höhe von 13.065.088,99 € wird durch eine Entnahme aus der Rücklage gedeckt.

3. Den Mitgliedern des Betriebsausschusses der LVR-Jugendhilfe Rheinland wird gemäß § 7 Nummer 4 der Betriebssatzung Entlastung erteilt."

Punkt 3.3.3

Feststellung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2016 des LVR-Klinikverbundes und Beschluss über die Gewinnverwendung und Verlustbehandlung sowie über die Entlastung der Krankenhausausschüsse Vorlage 14/2267

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden empfehlenden Beschluss:

"1. Feststellung der Jahresabschlüsse

Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2016 des LVR-Klinikverbundes werden entsprechend den als Anlagen beigefügten Bilanzen zum 31.12.2016 und den Gewinn- und Verlustrechnungen 2016 festgestellt.

2. Gewinnverwendung

Die Gewinnverwendung sieht - ausgehend von den nachfolgenden aufgeführten LVR-Kliniken und der LVR-Krankenhauszentralwäscherei - wie folgt aus:

2.1 LVR-Klinik Bedburg-Hau

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2016 in Höhe von EUR 443.322,27 zuzüglich des Gewinnvortrages in Höhe von EUR 22.787,84 sowie einer Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage in Höhe von EUR 202.473,84 wird ein Betrag in Höhe von EUR 668.583,95 der Gewinnrücklage zugeführt.

2.2 LVR-Klinik Bonn

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2016 in Höhe von EUR 296.240,43 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 114.058,87 wird ein Betrag in Höhe von EUR 410.299,30 der Gewinnrücklage zugeführt. Davon entfallen EUR 54.000,00 auf die Betriebsmittelrücklage.

2.3 LVR-Klinik Düren

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2016 in Höhe von EUR 2.126.821,03 zuzüglich des Gewinnvortrages in Höhe von EUR 476.823,39 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 120.968,87 wird ein Betrag in Höhe von EUR 2.716.000,00 der Gewinnrücklage zugeführt. Davon entfallen EUR 30.000,00 auf die Betriebsmittelrücklage. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von EUR 8.613,29 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.4 LVR-Klinikum Düsseldorf

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2016 in Höhe von EUR 278.591,82 zuzüglich des Gewinnvortrages in Höhe von EUR 340.790,34 wird ein Betrag in Höhe von EUR 250.000,00 der Betriebsmittelrücklage zugeführt. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von EUR 369.382,16 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.5 LVR-Klinikum Essen

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2016 in Höhe von EUR 165.332,43 zuzüglich des Gewinnvortrages in Höhe von EUR 487.265,29 wird ein Betrag von EUR 652.597,72 der Gewinnrücklage zugeführt. Davon entfallen EUR 652.597,72 auf die zukünftige

Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen.

2.6 LVR-Klinik Köln

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2016 in Höhe von EUR 51.204,87 zuzüglich des Gewinnvortrages in Höhe von EUR 175.714,64 sowie einer Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage in Höhe von EUR 74.306,29 wird ein Betrag in Höhe von EUR 11.300,00 der Gewinnrücklage zugeführt. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von EUR 289.925,80 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.7 LVR-Klinik Langenfeld

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2016 in Höhe von EUR 316.387,14 zuzüglich des Gewinnvortrages in Höhe von EUR 432.221,94 wird ein Betrag in Höhe von EUR 748.609,08 der Gewinnrücklage zugeführt. Davon entfallen EUR 21.131,00 auf die Betriebsmittelrücklage und EUR 727.478,08 auf die zukünftige Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen.

2.8 LVR-Klinik Mönchengladbach

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2016 in Höhe von EUR 1.812.191,29 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 19.077,84 wird ein Betrag in Höhe von EUR 1.831.269,13 der Gewinnrücklage zugeführt.

2.9 LVR-Klinik Viersen

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2016 in Höhe von EUR 381.280,88 sowie einer Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage in Höhe von EUR 51.322,93 wird ein Betrag in Höhe von EUR 432.603,81 der Gewinnrücklage zugeführt.

2.10 LVR-Klinik für Orthopädie Viersen

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2016 in Höhe von EUR 106.985,49 wird ein Betrag von EUR 2.100,00 für die Betriebsmittelrücklage zugeführt. Der Bilanzgewinn in Höhe von EUR 104.885,49 wird auf neue Rechnung vorgetragen. Die verwendete Gewinnrücklage in Höhe von EUR 740.743,44 wird dem Eigenkapital entnommen und in gleicher Höhe dem Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens zugeführt und in den Folgejahren in Höhe der anfallenden Abschreibungen aufgelöst.

2.11 LVR-Krankenhauszentralwäscherei

Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2016 in Höhe von EUR 34.968,00 zuzüglich des Gewinnvortrages in Höhe von EUR 45.486,77 wird ein Betrag in Höhe von EUR 70.000,00 der zweckgebundenen Gewinnrücklage zugeführt. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von EUR 10.454,77 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Entlastung der Krankenhausausschüsse

Den Mitgliedern der Krankenhausausschüsse 1 - 4 wird Entlastung erteilt."

Punkt 3.3.4

Feststellung der Jahresabschlüsse 2016 der LVR-HPH-Netze und Beschluss über die Gewinnverwendung sowie die Entlastung des Betriebsausschusses Vorlage 14/2381

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden empfehlenden Beschluss:

"1. Feststellung der Jahresabschlüsse

Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2016 der LVR-HPH-Netze werden entsprechend den als Anlagen beigefügten Bilanzen zum 31.12.2016 und den Gewinn- und Verlustrechnungen 2016 festgestellt.

2. Gewinnverwendung

2.1 LVR-HPH-Netz Niederrhein

Der Bilanzgewinn in Höhe von EUR 92.691,64, resultierend aus dem Jahresüberschuss in Höhe von EUR 35.945,12, dem Gewinnvortrag aus 2015 in Höhe von EUR 7.068,75 sowie einer Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage in Höhe von EUR 49.677,77, wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.2 LVR-HPH-Netz Ost

Aus der Betriebsmittelrücklage wird ein Betrag in Höhe von EUR 150.000 der zweckgebundenen Rücklage zur Finanzierung von Fahrzeugen zugeführt. Der Bilanzgewinn in Höhe von EUR 27.347,66, resultierend aus dem Jahresüberschuss in Höhe von EUR 20.355,19 und dem Gewinnvortrag aus 2015 in Höhe von EUR 6.992,47, wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.3 LVR-HPH-Netz West

Aus der Betriebsmittelrücklage wird ein Betrag in Höhe von EUR 150.000 der zweckgebundenen Rücklage zur Finanzierung von Fahrzeugen zugeführt. Der Bilanzgewinn in Höhe von EUR 20.103,38, resultierend aus dem Jahresüberschuss in Höhe von EUR 8.577,95 und dem Gewinnvortrag aus 2015 in Höhe von EUR 11.525,43, wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Entlastung des Betriebsausschusses

Dem Betriebsausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen wird gemäß § 9 Abs. 1 Nummer 3 der Betriebssatzung Entlastung erteilt."

Punkt 3.4

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 2016

Vorlage 14/2355

Herr Emmler, Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses, berichtet über die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2016. Er hebt hervor, dass der Gesamtjahresüberschuss 2016 maßgeblich durch den Jahresüberschuss der Kernverwaltung beeinflusst worden sei. Der Rechnungsprüfungsausschuss habe den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt und empfehle der Landschaftsversammlung, den Gesamtabchluss zum 31.12.2016 und den Gesamtlagebericht 2016 in der vom LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung geprüften Fassung zu bestätigen.

"Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 24.11.2017 über die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2016 wird gemäß Vorlage-Nr. 14/2355 zur Kenntnis genommen."

Punkt 3.5

Bestätigung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2016 des Landschaftsverbandes Rheinland und Entlastung der LVR-Direktorin gemäß § 116 GO NRW

Vorlage 14/2352

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden empfehlenden Beschluss:

"1. Der Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2016 des Landschaftsverbandes Rheinland wird entsprechend der Vorlage-Nr. 14/2352 gemäß § 116 Absatz 1 Satz 3 GO NRW bestätigt.

2. Die LVR-Direktorin wird entsprechend § 116 Absatz 1 Satz 4 GO NRW i.V.m. § 96 Absatz 1 Satz 4 GO NRW auf der Grundlage des geprüften Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2016 des Landschaftsverbandes Rheinland entlastet.

3. Von dem Gesamtjahresergebnis 2016 in Höhe von 170.394.067,93 € sind 124.897,85 € anderen Gesellschaftern zuzurechnen. Die Ergebnisverwendung des Ergebnisanteils der LVR-Kernverwaltung von 168.137.152,49 € wurde bereits in der Landschaftsversammlung am 30.06.2017 mit der Vorlage Nr. 14/1911 beschlossen. Entsprechend des Beschlusses wurden mit dem zulässigen Höchstbetrag ein Anteil der Ausgleichsrücklage und ein Anteil der allgemeinen Rücklage zugeführt. Der Ergebnisanteil der Konzerntochtereinrichtungen von 1.609.898,14 € wird mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet."

Punkt 3.6

Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe an die örtlichen Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland für das Jahr 2018 (Ausgleichsabgabebesatzung 2018)

Vorlage 14/2249

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden empfehlenden Beschluss:

"Der Ausgleichsabgabebesatzung für das Jahr 2018 wird gemäß Anlage 1 zur Vorlage Nr. 14/2249 zugestimmt."

Punkt 3.7

Neufassung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse

Vorlage 14/2385

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden empfehlenden Beschluss:

"Der Neufassung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse wird gemäß Vorlage 14/2385 zugestimmt."

Punkt 3.8

Tagesordnung für die 11. Sitzung der Landschaftsversammlung Rheinland am 15.12.2017

Vorlage 14/2379

Keine Anmerkungen

Die Tagesordnung für die 11. Sitzung der Landschaftsversammlung Rheinland am 15.12.2017 wird gemäß Vorlage 14/2379 zur Kenntnis genommen.

Punkt 4

Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung des Landschaftsverbandes Rheinland Vorlage 14/2386

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

"Die Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß Vorlage Nr. 14/2386 beschlossen."

Punkt 5

Ehrungen und Auszeichnungen

Die Tagesordnungspunkte 5.1 (Vorlage Nr. 14/2395), 5.2 (Antrag 14/195 CDU, SPD) und 5.3 (Antrag 14/197 Grüne) werden gemeinsam beraten.

Herr Bortlitz-Dickhoff begründet den Antrag Nr. 14/197 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN. Der Frauenkulturpreis sei eine Auszeichnung für hervorragende Arbeiten auf dem Gebiet der bildenden Kunst und solle beibehalten werden. Er beantragt eine Vertagung des gesamten Tagesordnungspunktes.

Herr Prof. Dr. Rolle begründet den Antrag Nr. 14/195 der Fraktionen von CDU und SPD. Der Rheinlandtaler (RLT) sei unbenommen die Auszeichnung des LVR, die nun in verschiedenen Kategorien verliehen werden soll. Die Verwaltung solle heute beauftragt werden, das vorliegende Konzept zur Neuorganisation der Ehrungen und Auszeichnungen auf Basis des Antrags 14/195 zu überarbeiten und dem Landschaftsausschuss erneut vorzulegen. Eine Vertagung bedeute eine weitere Verzögerung von einigen Monaten.

Herr Effertz erklärt, die FDP-Fraktion könne den Ziffern 1 - 4 des Antrags Nr. 14/195 der Fraktionen von CDU und SPD zustimmen. Der RLT solle wie bisher verliehen werden. Ein Preisgeld in Höhe von 1.000 € halte er für entwürdigend. Er beantragt eine getrennte Abstimmung zu den Ziffern des Antrags Nr. 14/195.

Herr Klemm hätte es für wünschenswert gehalten, wenn ein Konsens aller Fraktionen zur Neuorganisation der Ehrungen und Auszeichnungen des LVR herbeigeführt worden wäre.

Insoweit böte eine Vertagung die Chance einer interfraktionellen Verständigung im Vorfeld der Entscheidung im Landschaftsausschuss. Für die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN müsse der Frauenkulturpreis in seiner Alleinstellung erhalten bleiben. Beim RLT fehle die Trennung nach ehrenamtlicher und hauptberuflicher Tätigkeit.

Frau Detjen erklärt, die Fraktion Die Linke. hätte sich erhofft, dass ein neuer Zukunftspreis breiter aufgestellt worden wäre als im Antrag Nr. 14/195 der Fraktionen von CDU und SPD beschrieben. Beim RLT habe sie den Eindruck, dass dieser nun ein Sammelsurium aller möglichen Auszeichnungen ehrenamtlicher und hauptberuflicher Tätigkeiten sei.

Der **Antrag auf Vertagung** wird mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP, Die Linke. und Freie Wähler **abgelehnt**.

Der **Antrag Nr. 14/197** der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN wird mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD und Freie Wähler gegen die Stimmen der Fraktionen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP und Die Linke. **abgelehnt**.

Der Vorsitzende lässt über die einzelnen Ziffern des **Antrags 14/195** getrennt abstimmen:

- Ziffer 1: einstimmig beschlossen
- Ziffer 2: einstimmig beschlossen
- Ziffer 3: einstimmig beschlossen
- Ziffer 4: mehrheitlich CDU, SPD, FDP, Freie Wähler gegen Grüne, Die Linke. beschlossen
- Ziffer 5: mehrheitlich CDU, SPD gegen Grüne, FDP, Die Linke. bei Enthaltung Freie Wähler beschlossen

Eine Abstimmung über die Vorlage Nr. 14/2395 ist damit entbehrlich.

Der Landschaftsausschuss fasst folgenden Beschluss:

"1. Ehrenring des Rheinlandes

Der Ehrenring des Rheinlandes wird wie bisher vergeben.

2. Wissenschaftspreise

Sowohl der **Paul-Clemen-Preis** als auch der **Albert-Steeger-Preis** sollen wie bisher vergeben werden.

Nach einem Zeitraum von drei Jahren soll überprüft werden, ob der bestehende Modus oder eine jährlich alternierende Vergabe angemessen ist.

3. Leo-Breuer-Förderpreis

Der Leo-Breuer-Förderpreis soll unverändert erhalten bleiben.

4. Einführung einer zusätzlichen Preiskategorie

Der unter Ziff. 5.2.3 der Vorlage als „**Zukunftspreis**“ benannte Preis soll eingeführt werden.

Dieser richtet sich gezielt an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit und ohne Behinderung im Alter bis zu 25 Jahren.

Geehrt werden sollen junge Menschen mit und ohne Behinderung für ihre eigenen Ideen und Beiträge zu einer inklusiven Gesellschaft.

Zielsetzung hierbei ist es, eine Personengruppe anzusprechen, die bei sonstigen Preisverleihungen von Inklusionspreisen nur selten zum Zuge kommt (siehe Ziff. 5.2.3 des Konzeptes der Verwaltung).

Die Gestaltung der Regularien dieses „Zukunftspreises“ soll möglichst weit gefasst sein, so dass ein großer Spielraum im Hinblick auf die Möglichkeit der zu ehrenden Aktivitäten besteht.

Das Preisgeld soll 5.000 € betragen.

5. Rheinlandtaler

Der Rheinlandtaler ist zweifelsohne die Ehrung des LVR, die die größte öffentliche Resonanz findet.

Daher sollen **alle** übrigen Preise und Ehrungen ab sofort unter dem Label „Rheinlandtaler“ in drei Kategorien zusammengefasst werden.

- a) Rheinlandtaler „alt“ in den bisherigen Kategorien
- b) Inklusion und Soziales
- c) Kultur überregional und Frauenkultur

Die Anzahl der Rheinlandtaler wird auf insgesamt **30** jährlich festgesetzt.

Alle Rheinlandtalerempfänger erhalten ein Preisgeld in Höhe von 1.000 Euro.

Eine angemessene Berücksichtigung aller Mitgliedskörperschaften soll gewährleistet sein.

Die Verwaltung wird gebeten, das vorliegende Konzept auf dieser Basis zu überarbeiten."

Punkt 5.1

Konzept zur Neuorganisation der Ehrungen und Auszeichnungen des LVR Vorlage 14/2395

siehe TOP 5

Punkt 5.2

Konzept zur Neuorganisation der Ehrungen und Auszeichnungen des LVR Antrag 14/195 SPD, CDU

siehe TOP 5

Punkt 5.3

Konzept zur Neuorganisation der Ehrungen und Auszeichnungen des LVR Antrag 14/197 GRÜNE

siehe TOP 5

Punkt 6

Regionale Kulturförderung des Landschaftsverbandes Rheinland 2018 Vorlage 14/2338

Frau Karabaic erklärt, zum Projekt Nr. GFG 104/18 "Zeitzeugenbefragung / Oral-History-Studie zu Dr. h.c. Udo Klaua" empfehle der Kulturausschuss eine Reduzierung der Fördersumme auf 55.000 €. Die Verwaltung sei beauftragt worden, das Projekt um einen reduzierten Interviewteil zu ergänzen, der auch ins Internet eingestellt werden soll.

Sie erläutert zum Projekt Nr. GFG 96/18 "Stadtgeschichte Viersen", auch hier empfehle der Kulturausschuss eine Reduzierung der Fördersumme verbunden mit einer zweiten Antragsstellung. Ziel sei es, das Buch zur Stadtgeschichte Viersen zum Stadtjubiläum präsentieren zu können.

Herr Prof. Dr. Peters lobt ausdrücklich die Vorlage Nr. 14/2238, insbesondere die Aufarbeitung gemäß der Anlage 2.

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

"1. Den in den Anlagen 1 und 2 zur Vorlage 14/2338 aufgeführten Projekten mit einem Fördervolumen in Höhe von 4.861.058 € im Rahmen der Regionalen Kulturförderung wird entsprechend der Empfehlung der Kommission Rheinlandtaler und Regionale Kulturförderung zugestimmt.

2. Die nicht im Rahmen der Förderung eingesetzten Mittel in Höhe von 270.009,75 € werden im Rahmen der Regionalen Kulturförderung 2019 für Fortsetzungsprojekte wie Neuanträge verwendet.

3. Den für die Ziffern 1 und 2 des Beschlussvorschlages erforderlichen außer- und überplanmäßigen sowie Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionstätigkeiten wird zugestimmt.

4. Die Deckung der Aufwendungen bzw. Auszahlungen zu den Ziffern 1 und 2 des Beschlussvorschlages erfolgt durch umlageneutrale, pauschale allgemeine Landeszuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG)."

Punkt 7

**Inhaltliche Weiterentwicklung für das LVR-LandesMuseum Bonn:
Grundsatzbeschluss über eine Neuorientierung für das LVR-LandesMuseum auf
der Basis einer umfassenden inklusiven Zielsetzung;
hier: inklusive Erschließung des Gebäudes mit einem zentralen Doppelaufzug
Vorlage 14/2155**

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

"1. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Planungsschritte für die Realisierung des Doppelaufzugs und der Umgestaltung des Erdgeschosses des LVR-LMB gemäß Vorlage Nr. 14/2155 einzuleiten und hierfür die HU-Bau im Rahmen der Neuausrichtung des LVR-LMB zu erstellen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Konzeption für die Neuausrichtung des LVR-LMB fortzuentwickeln und für die vorgeschlagenen Veränderungen konkrete Vorentwurfsplanungen und Kostenschätzungen bis Mitte 2018 vorzulegen."

Punkt 8

**Langfristige Planung der Investitionen im Kulturbereich
Vorlage 14/2113**

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

"Die aktualisierte Bauinvestitionsplanung für den Kulturbereich für die Jahre 2014 bis 2025 wird gemäß Vorlage Nr. 14/2113 zur Kenntnis genommen.
Der weiteren Realisierung der Planungen für 2018 wird zugestimmt."

Punkt 9

**Substanzerhalt Kulturelles Erbe;
hier: Evaluation der gem. Vorlage 14/981/1 beschlossenen Maßnahmen
Vorlage 14/2298**

Keine Anmerkungen

"Der Bericht zu den beschlossenen Maßnahmen zum Handlungsfeld Substanzerhalt Kulturelles Erbe wird gemäß Vorlage Nr. 14/2298 zur Kenntnis genommen."

Punkt 10

**Fortschreibung des Grundsatzbeschlusses Schaumagazin Brauweiler 2.
Bauabschnitt
Vorlage 14/2344**

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

"Der Fortschreibung des Grundsatzbeschlusses vom 01.07.2016 zum Schaumagazin Brauweiler 2. Bauabschnitt, ohne Finanzierungsvereinbarung mit dem Bund über die Planungskosten bei Nichtrealisierung des Projektes, wird gemäß Vorlage 14/2344 zugestimmt."

Punkt 11

Integrierte Beratung für Menschen mit Behinderung im Rheinland - Bestandsaufnahme und Maßnahmen Vorlage 14/2242

Frau Detjen bittet, die Vorlage Nr. 14/2242 allen zuständigen Ausschüssen zur Kenntnis zu geben.

Die Verwaltung sagt dies zu.

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

"1. Die Bestandsaufnahme zu Beratungsangeboten für Menschen mit Behinderungen, die der LVR selber ausführt oder fördert, wird gemäß Vorlage Nr. 14/2242 zur Kenntnis genommen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, zu den beiden in der Vorlage Nr. 14/2242 vorgeschlagenen Wegen jeweils Umsetzungskonzepte zu entwickeln und diese der politischen Vertretung vorzulegen:

- a) Sozialräumlich neugestaltete Präsenz zur Integrierten Beratung,
- b) Internetportal zur Unterstützung Integrierter Beratung."

Punkt 12

Ausführungsgesetz des Landes NRW zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG NRW), Verbändeanhörung Vorlage 14/2377/1

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass nach einem Kabinettsentwurf die Landschaftsverbände auch für die Frühförderung ab dem 01.01.2020 zuständig sein sollen.

Herr Wörmann verweist auf die Veranstaltung "BEI_NRW - Bedarfe ermitteln, Teilhabe gestalten" des Dezernates Soziales am 12.12.2017, die große Resonanz - auch in der Fachwelt - gefunden habe. Kritisch sei angemerkt worden, dass die Zuständigkeit der Integrationshelfer/-innen als einzige Leistung der Eingliederungshilfe bei den Kommunen angesiedelt sei.

"Der Sachstandsbericht zur Verbändeanhörung zum AG-BTHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 14/2377 zur Kenntnis genommen."

Punkt 13

Umsetzung des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG NW) Vorlage 14/2250

Herr Limbach weist darauf hin, dass die Vorlage vorbehaltlich des Abschlusses des personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsverfahrens zu beschließen sei.

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

"Der Umsetzung des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG NW) durch den LVR-Gleichstellungsplan 2020 wird - vorbehaltlich des Abschlusses des personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsverfahrens - gemäß der Vorlage 14/2250 zugestimmt."

Punkt 14 **Beteiligungen des LVR**

Punkt 14.1 **Änderung des Gesellschaftsvertrages der Rheinischen Beamten-Baugesellschaft mbH** **Vorlage 14/2387**

Frau Hötte beantwortet Fragen von Herrn Klemm und Herrn Effertz zu den Auswirkungen auf die Provinzial Rheinland Versicherung AG und die Bewertung der Beteiligung aufgrund der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Rheinischen Beamten-Baugesellschaft mbH.

Im Vorfeld der Erstellung der Vorlage habe die Verwaltung Gespräche mit der Provinzial Rheinland Versicherung AG geführt. Da noch kein Businessplan vorläge, habe die Provinzial angemerkt, dass sie schon die Schwierigkeit habe, der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Rheinischen Beamten-Baugesellschaft mbH zuzustimmen. Es sei aber letztlich ein Einvernehmen darüber erzielt worden, dass der LVR in seinen Gremien die Änderung des Gesellschaftszwecks beschließen könne, wenn die Beteiligungsquoten unverändert blieben. Der Beteiligungswert werde sowohl beim LVR als auch bei der Provinzial unverändert in den Büchern bleiben.

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

"Der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Rheinischen Beamten-Baugesellschaft mbH gemäß Vorlage 14/2387, insbesondere

- der Festlegung des neuen Gesellschaftsnamens "Bauen für Menschen GmbH - Ein Unternehmen für inklusiven Wohnungsbau des Landschaftsverbandes Rheinland" und
- der Verringerung der Anzahl der Gesellschaftsorgane auf Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung durch Verzicht auf einen Aufsichtsrat

wird vorbehaltlich der Zustimmung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein Westfalen zugestimmt."

Punkt 14.2 **Vogelsang IP gGmbH** **Neuordnung der Beteiligungsstruktur und Sicherstellung der langfristigen finanzwirtschaftlichen Ausstattung der Gesellschaft** **Vorlage 14/2247/2**

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

"Der Landschaftsausschuss nimmt die Ausführungen gemäß Vorlage 14/2247/2 zur Kenntnis und beschließt wie folgt:

1. Der Landschaftsausschuss stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Vogelsang IP gGmbH in der als Anlage der Vorlage Nr. 14/2247/2 beigefügten Fassung zu und damit

1.1 einer Erhöhung der Beteiligungsquote an der Vogelsang IP gGmbH von 50% auf 70%,

1.2 einer Aufstockung des Stammkapitalanteils des LVR von derzeit 13.650 Euro um 56.350 Euro auf 70.000 Euro sowie einer quotalen Einlage in die Kapitalrücklage von 280.000 Euro, die in Summe zu einer überplanmäßigen investiven Auszahlung in Höhe von insgesamt 311.350 Euro in 2018 (bestehender Haushaltsansatz 25.000 Euro) zu Lasten der Produktgruppe 073 führen werden,

1.3 zur nachhaltigen Ausstattung der Gesellschaft einer Anhebung des Betriebskostenzuschusses, der jährlich mit dem Wirtschaftsplan von der Gesellschafterversammlung zu beschließen ist, bis zu einem Betrag von 1,4 Mio. Euro.

Damit wird der Beschluss zur Vorlage Nr. 14/1578 des Landschaftsausschusses vom 18. November 2016 aufgehoben.

2. Der Landschaftsausschuss beschließt den sich aus 1.2 und 1.3 ergebenden Mehrbedarf. Sofern dieser nicht über das Budget des Dezernates 9 gedeckt werden kann, erfolgt die Deckung aus dem Gesamthaushalt.

3. Der Landschaftsausschuss beschließt, die Verwaltung zu ermächtigen, etwaige Anpassungen an dem Gesellschaftsvertrag, sofern sie gegebenenfalls im Anzeigeverfahren bei der Aufsichtsbehörde des Landschaftsverbandes zur Umsetzung notwendig und nicht materieller Art sind, vornehmen zu dürfen.

Unter dem Vorbehalt entsprechender Beschlussfassungen der übrigen Gesellschafter der Vogelsang IP gGmbH zu den unter obiger Ziffer 1 genannten Punkten und der Änderung des Gesellschaftsvertrages in der der Vorlage Nr. 14/2247/2 anliegenden Form fasst der Landschaftsausschuss weiterhin folgende Beschlüsse:

4. Der Landschaftsausschuss beschließt die Gewährung eines Gesellschafterdarlehens ab Dezember 2017 in Höhe von bis zu 4,5 Mio. Euro an die Vogelsang IP gGmbH.

5. Vorbehaltlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde werden die Vertreter und Vertreterinnen des LVR im Aufsichtsrat und in der Gesellschafterversammlung der Vogelsang IP gGmbH gebunden, Beschlussvorlagen der Gesellschaft im Sinne der hier aufgeführten Beschlussfassung zuzustimmen."

Punkt 15

Förderung des Einsatzes von Sprach- und Integrationsmittlern (SIM) in der ambulanten psychiatrischen Versorgung durch SPZ und SPKoM Vorlage 14/2392

Keine Anmerkungen

"Der Bericht über die Förderung des Einsatzes von Sprach- und Integrationsmittlern (SIM) in der ambulanten psychiatrischen Versorgung durch Sozialpsychiatrische Zentren (SPZ) und Sozialpsychiatrische Kompetenzzentren Migration (SPKoM) wird gemäß Vorlage Nr. 14/2392 zur Kenntnis genommen."

Punkt 16 **Haushalt**

Punkt 16.1 **Einwendungen im Rahmen der Benehmensherstellung zur Absenkung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2017** **Vorlage 14/2374**

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden empfehlenden Beschluss:

"Zu den erhobenen Einwendungen der Mitgliedskörperschaften wird gemäß Vorlage 14/2374 wie folgt beschlossen:

1. Den vorliegenden Einwendungen zur Höhe der Umlagesatzsenkung wird vorbehaltlich der Beschlussfassung des Antrages 14/188 der Fraktionen von CDU und SPD stattgegeben.
2. Die vorliegenden Einwendungen
 - zum Zeitpunkt der Umlagesatzabsenkung sowie
 - zur vollständigen Weiterleitung der Haushaltsverbesserungen 2017 werden zurückgewiesen.
3. Der LVR entspricht durch ein im Jahr 2016 verabschiedetes Konsolidierungsprogramm für die Jahre 2017 bis 2021 und den damit festgelegten restriktiven Bewirtschaftungsmaßnahmen für die Jahre 2017 und 2018 der Bitte der Mitgliedskörperschaften.
4. Den Einwendungen hinsichtlich der positiven Entwicklung des sozialen Leistungsbereichs und deren Übertragung auf das Haushaltsjahr 2018 wird mit der Einbringung des Entwurfs der Nachtragssatzung 2018 in die Landschaftsversammlung am 15. Dezember 2017 in vollem Umfang Rechnung getragen.
5. Den Einwendungen zur Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel für das Haushaltsjahr 2018 wird durch den Entwurf der Nachtragssatzung 2018 vollumfänglich entsprochen."

Punkt 16.2 **Nachtragshaushalt 2017** **Antrag 14/188 SPD, CDU**

Der Landschaftsausschuss fasst **mehrheitlich** mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP und Freie Wähler gegen die Stimmen der Fraktion Die Linke. ohne Aussprache folgenden empfehlenden Beschluss:

"Der Umlagesatz für 2017 wird abweichend vom Vorschlag der Verwaltung nicht um 0,5 %, sondern um 0,75 % gesenkt."

Punkt 16.3

Nachtragssatzung und Nachtragshaushalt des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2017 Vorlage 14/2391

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden empfehlenden Beschluss:

"Der Nachtragssatzung des Haushaltsjahres 2017 einschließlich Nachtragshaushaltsplan und Anlagen wird unter Berücksichtigung der Beschlussfassung zu Antrag 14/188 gemäß Vorlage 14/2391 zugestimmt."

Punkt 16.4

Wirtschaftsplanentwürfe 2018

Punkt 16.4.1

Wirtschaftsplanentwurf 2018 LVR-InfoKom Vorlage 14/2368

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden empfehlenden Beschluss:

"1. Der Wirtschaftsplanentwurf LVR-InfoKom für das Jahr 2018, einschließlich des Kassenkreditrahmens und der Verpflichtungsermächtigungen, wird in der Fassung der Vorlage Nr. 14/2368 festgestellt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Wirtschaftsplanentwurf 2018 bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und ggf. erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführung im Veränderungsnachweis bei der Drucklegung des endgültigen Wirtschaftsplanes vorzunehmen, soweit diese keine Auswirkungen auf das ausgewiesene Ergebnis haben."

Punkt 16.4.2

Wirtschaftsplanentwurf 2018 der LVR-Jugendhilfe Rheinland Vorlage 14/2294

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden empfehlenden Beschluss:

"1. Der Wirtschaftsplanentwurf der LVR-Jugendhilfe Rheinland für das Jahr 2018 einschließlich des Kassenkreditrahmens und der Verpflichtungsermächtigungen wird in der Fassung der Vorlage NR. 14/2294 festgestellt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Wirtschaftsplanentwurf 2018 bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und ggf. erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführung im Veränderungsnachweis bei der Drucklegung des endgültigen Wirtschaftsplanes vorzunehmen, soweit diese keine Auswirkungen auf das ausgewiesene Ergebnis haben."

Punkt 16.4.3

Wirtschaftsplanentwürfe 2018 des LVR-Klinikverbundes

Vorlage 14/2266

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden empfehlenden Beschluss:

"1. Die Wirtschaftsplanentwürfe des LVR-Klinikverbundes für das Jahr 2018 einschließlich der ihnen vorangestellten Betrauungsakte, des Kassenkreditrahmens und der Verpflichtungsermächtigungen werden in der Fassung der Vorlage Nr. 14/2266 festgestellt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Wirtschaftsplanentwürfe 2018 bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und ggf. erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführung in Veränderungsnachweisen bei der Drucklegung der endgültigen Wirtschaftspläne vorzunehmen, soweit diese keine Auswirkungen auf die ausgewiesenen Ergebnisse haben."

Punkt 16.4.4

Wirtschaftsplanentwürfe 2018 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen

Vorlage 14/2361

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden empfehlenden Beschluss:

"1. Die Wirtschaftsplanentwürfe des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen für das Jahr 2018 einschließlich der ihnen vorangestellten Betrauungsakte sowie des Kassenkreditrahmens und der Verpflichtungsermächtigungen werden in der Fassung der Vorlage Nr. 14/2361 festgestellt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Wirtschaftsplanentwürfe 2018 bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und gegebenenfalls erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführung in den Veränderungsnachweisen bei der Drucklegung der endgültigen Wirtschaftspläne vorzunehmen, soweit diese Änderungen keine Auswirkungen auf die ausgewiesenen Ergebnisse haben."

Punkt 17

Wahl eines stellvertretenden Mitglieds des Kassenausschusses der RZVK

Vorlage 14/2367

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

"Der Landschaftsausschuss wählt gemäß Vorlage Nr. 14/2367 für die verbleibende Zeit der 12. Wahlperiode bis zum 12. März 2021 Herrn Holger Lachmann zum stellvertretenden Mitglied des Kassenausschusses der RZVK."

Punkt 18
Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten

Punkt 18.1
Vogelsang IP gGmbH;
hier: Gremienbesetzung
Vorlage 14/2388

Herr Böll erklärt, es gebe eine gemeinsame Liste der Fraktionen von CDU und SPD. Er schlägt für die SPD-Fraktion Herrn Prof. Dr. Jürgen Rolle, Herrn Thomas Böll und Frau Margret Schulz als Mitglieder sowie Frau Margarete Wietelmann, Herrn Hans Schmitz und Frau Ilse Lungen als stellvertretende Mitglieder für die Gesellschafterversammlung vor.

Herr Boss schlägt für die CDU-Fraktion Herrn Rolf Einmahl, Herrn Urban-Josef Jülich und Herrn Prof. Dr. Leo Peters als Mitglieder sowie Herrn Karl Schavier, Frau Astrid Natus-Can, M.A. und Herrn Michael-Ezzo Solf als stellvertretende Mitglieder für die Gesellschafterversammlung vor.

Herr Klemm schlägt für die Fraktionen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke. Herrn Karl-Friedrich Gormanns und Herrn Jürgen Zierus als Mitglieder sowie Frau Larissa Basten und Frau Angelica-Maria Kappel als stellvertretende Mitglieder für die Gesellschafterversammlung vor.

Herr Runkler schlägt für die Fraktionen von FDP und Freie Wähler Herrn Lars Oliver Effertz als Mitglied sowie Herrn Hans-Jürgen Fink als stellvertretendes Mitglied für die Gesellschafterversammlung vor.

Nach der Berechnung nach dem Verfahren Hare/Niemeyer entfallen auf die Liste der Fraktionen von CDU und SPD sechs Sitze, auf die Listen der Fraktionen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke. sowie der Fraktionen von FDP und Freie Wähler jeweils ein Sitz.

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

"1. Der Landschaftsausschuss beruft mit Inkrafttreten des neuen Gesellschaftsvertrages der Vogelsang IP GmbH alle bisherigen Vertreterinnen / Vertreter des LVR aus dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung der Vogelsang IP gGmbH ab.

2. Der Landschaftsausschuss entsendet gemäß § 8 Absatz 1 des Entwurfes des Gesellschaftsvertrages der Vogelsang IP gGmbH mit Inkrafttreten des neuen Gesellschaftsvertrages acht neben der Direktorin des LVR gemäß § 113 Absatz 2 GO NRW i. V. m. § 23 Absatz 3 LVerbO) Mitglieder sowie stellvertretende Mitglieder des LVR in die Gesellschafterversammlung.

3. Es werden folgende Mitglieder sowie stellvertretende Mitglieder des LVR in die Gesellschafterversammlung entsandt:

Mitglieder:

Rolf Einmahl, CDU
Urban-Josef Jülich, CDU
Prof. Dr. Leo Peters, CDU
Prof. Dr. Jürgen Rolle, SPD
Thomas Böll, SPD
Margret Schulz, SPD
Karl-Friedrich Gormanns, Grüne

stellvertretende Mitglieder:

Karl Schavier, CDU
Astrid Natus-Can, M.A., CDU
Michael-Ezzo Solf, CDU
Margarete Wietelmann, SPD
Hans Schmitz, SPD
Ilse Lungen, SPD
Larissa Basten, Die Linke.

Lars Oliver Effertz, FDP

Hans-Jürgen Fink, Freie Wähler

4. Der Landschaftsausschuss benennt gemäß § 8 Absatz 5 des Entwurfs des Gesellschaftsvertrages der Vogelsang IP gGmbH für die Mitglieder des LVR in der Gesellschafterversammlung mit Inkrafttreten des neuen Gesellschaftsvertrages Herrn Rolf Einmahl, CDU, zum Stimmführer und Herrn Prof. Dr. Jürgen Rolle, SPD, zum stellvertretenden Stimmführer.

5. Der Landschaftsausschuss bindet den unter Ziffer 4. zu benennenden Stimmführer gemäß § 8 Absatz 9 des Entwurfs des Gesellschaftsvertrages der Vogelsang IP gGmbH mit Inkrafttreten des neuen Gesellschaftsvertrages, Herrn Prof. Dr. Jürgen Rolle, SPD, zur Wahl zum Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung vorzuschlagen."

Punkt 18.2

Rhein. Beamten-Baugesellschaft mbH;

hier: Gremienbesetzung

Vorlage 14/2389

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

"1. Der Landschaftsausschuss beruft mit Inkrafttreten des neuen Gesellschaftsvertrages der 'Bauen für Menschen GmbH - Ein Unternehmen für inklusiven Wohnungsbau des Landschaftsverbandes Rheinland' (ehemals Rheinische Beamten-Baugesellschaft mbH) alle bisherigen Vertreterinnen / Vertreter des LVR aus dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung der Rheinischen Beamten-Baugesellschaft mbH ab.

2. Der Landschaftsausschuss entsendet gemäß § 7 Absatz 1 des Entwurfes des Gesellschaftsvertrages der 'Bauen für Menschen GmbH' mit Inkrafttreten des neuen Gesellschaftsvertrages folgende Mitglieder sowie stellvertretende Mitglieder des LVR in die Gesellschafterversammlung:

Als ordentliche Mitglieder:

1. Frank Boss, CDU
2. Ullrich Sonntag, CDU
3. Anne Henk-Hollstein, CDU
4. Prof. Dr. Jürgen Rolle; SPD
5. Thomas Böll, SPD
6. Cornelia Schmerbach, SPD
7. Ralf Klemm, Grüne
8. Stephan Haupt, FDP
9. Heinz Schmitz, Freie Wähler
10. Verwaltung gemäß § 113 Absatz 2 GO NRW

Als stellvertretende Mitglieder:

1. wird nachbenannt, CDU
2. wird nachbenannt, CDU
3. wird nachbenannt, CDU
4. Barbara Soloch, SPD
5. Dr. Hans Klose, SPD
6. Gertrud Servos, SPD
7. Uwe Groeneveld, Die Linke.
8. Udo Bayer, Freie Wähler
9. Bettina Herlitzius, Grüne
10. Verwaltung gemäß § 113 Absatz 2 GO NRW

3. Der Landschaftsausschuss benennt gemäß § 7 Absatz 2 des Entwurfs des

Gesellschaftsvertrages der 'Bauen für Menschen GmbH' für die Mitglieder des LVR in der Gesellschafterversammlung mit Inkrafttreten des neuen Gesellschaftsvertrages Herrn Frank Boss, CDU, zum Stimmführer Herrn Prof. Dr. Jürgen Rolle, SPD, zum stellvertretenden Stimmführer."

Punkt 18.3

Mitgliederversammlung des Städtetages NRW am 6. Juni 2018 in Bielefeld; hier: Benennung von Delegierten Vorlage 14/2390

Der Landschaftsausschuss beschließt, vier Gäste zu benennen.

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

"Der Landschaftsausschuss entsendet gemäß § 6 Absatz 2 der Satzung des Städtetages NRW folgende drei stimmberechtigte Vertreterinnen / Vertreter des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Städtetages NRW am 6. Juni 2018 in Bielefeld:

1. Anne Henk-Hollstein, CDU
2. Heike Steinhäuser, SPD
3. Karin Schmitt-Promny, M.A., Grüne

2. Der Landschaftsausschuss entsendet vier Vertreterinnen / Vertreter des LVR als Gäste zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Städtetages NRW am 6. Juni 2018 in Bielefeld.

3. Es werden folgende Vertreterinnen / Vertreter des LVR als Gäste entsandt:

1. Bernd Tondorf, CDU
2. Lars Oliver Effertz, FDP
3. Lothar Reinhard, Freie Wähler
4. wird nachbenannt, Die Linke. "

Punkt 19

Anfragen und Anträge

Punkt 19.1

Fachpersonal für den LVR erfolgreich halten, finden und binden - Qualität der Aufgabenerfüllung sichern Antrag 14/193 SPD, CDU

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

"Die Verwaltung soll im Einzelnen darstellen,

- welche Faktoren die Attraktivität des LVR für die Beschäftigten ausmachen und damit zu einer Bindung des Personals beitragen,
- mit welchen Maßnahmen sich der LVR heute und zukünftig am allgemeinen Arbeitsmarkt einschließlich der akademischen Ausbildungsstellen positioniert, um die Gewinnung von Fachpersonal zu gewährleisten,
- welche Elemente zur Steigerung der Attraktivität des LVR als Arbeitgeber darüber hinaus in Frage kommen."

Punkt 19.2
Umbesetzung in Gremien
Antrag 14/194 SPD

Der Landschaftsausschuss fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

"Der Landschaftsausschuss stimmt folgenden Umbesetzungen zu:

Mitglied im Kuratorium Stiftung Beethoven-Haus Bonn:

alt: Jürgen Rolle

neu: Peter Kox

Mitglied im Kuratorium Stiftung Ruhr Museum:

alt: Jürgen Rolle

neu: Barbara Soloch

stellv. Mitglied in der Kommission LVR-Ehrenpreis für soziales Engagement und Prädikat Behindertenfreundlich:

alt: Gertrud Servos (Mitglied LVers)

neu: Gertrud Servos (skB)

Mitglied im Kuratorium Schloss Dyck:

alt: Gertrud Servos (Mitglied LVers)

neu: Gertrud Servos (skB)

Mitglied im Beirat der Sozial- und Kulturstiftung LVR:

alt: Gertrud Servos

neu: Denis Arndt"

Punkt 20
Besondere Vorkommnisse

Keine Berichterstattung über Besondere Vorkommnisse

Punkt 21
zu TOP 21

Punkt 21.1
Dienstreife für die Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen des Kulturausschusses nach Amsterdam
Unterrichtung über eine genehmigte Dienstreife
Vorlage 14/2401

Der Vorsitzende informiert über die Veranstaltung im Joods Historisch Museum in Amsterdam am 12.12.2017.

"Die vom Vorsitzenden des Landschaftsausschusses eingewilligte Dienstreife für die Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen des Kulturausschusses nach Amsterdam wird gemäß Vorlage Nr. 14/2401 zur Kenntnis genommen."

Punkt 21.2
Verschiedenes

Keine Wortbeiträge

Köln, 08.01.2018

Der Vorsitzende

Prof. Dr. Wilhelm

Köln, 06.01.2018

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland

L u b e k

Vorlage-Nr. 14/2483

öffentlich

Datum: 09.02.2018
Dienststelle: OE 7
Bearbeitung: Frau Brüning-Tyrell

Sozialausschuss	27.02.2018	Beschluss
Landesjugendhilfeausschuss	01.03.2018	Beschluss
Ausschuss für Inklusion	08.03.2018	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.03.2018	Kenntnis
Landschaftsausschuss	19.03.2018	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Stellungnahme zum Kabinettsentwurf eines Ausführungsgesetzes zum BTHG in NRW (AG BTHG NRW) vom 07.12.2017 - Anhörung im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtages von NRW am 07.03.2018

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme zum Kabinettsentwurf eines Ausführungsgesetzes zum BTHG in NRW (AG BTHG NRW) vom 07.12.2017 wird, wie in der Vorlage 14/2483 dargestellt, zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

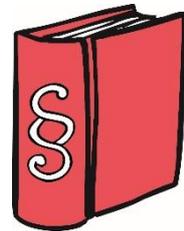
Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Seit Dezember 2016 gibt es das neue Bundes-Teilhabe-Gesetz.

Das Gesetz ändert die Leistungen für Menschen mit Behinderungen.



Der Landtag in Nordrhein-Westfalen muss jetzt das entscheiden:
Wer soll sich in unserem Land um die Leistungen kümmern?

Dazu berät sich der Landtag mit vielen Verbänden und Behörden.
Er hat auch den LVR bis Ende Februar um seine Meinung gebeten.

In dieser Vorlage stellt der LVR seine Meinung vor.

Diese neuen Vorschläge von der Landes-Regierung für den Landtag findet der LVR gut:

- Der LVR soll auch über die Früh-Förderung von Kindern mit Behinderungen entscheiden.
- Der LVR soll über ambulante Hilfe zur Pflege nur dann entscheiden, wenn jemand gleichzeitig auch Eingliederungs-Hilfe erhält.
- Der LVR soll Einrichtungen der Behindertenhilfe ohne vorherige Anmeldung prüfen.

Dem LVR ist außerdem wichtig:

Die Verbände der Menschen mit Behinderungen sollen beim Bundes-Teilhabe-Gesetz mitreden können.

Allerdings gibt es in Nordrhein-Westfalen viele Verbände der Menschen mit Behinderungen.

Daher sollte die Landes-Regierung genau sagen:
Mit welchen Verbänden soll der LVR sprechen?
Und das Land soll den Verbänden Geld geben.
Damit sie sich beteiligen können.
Zum Beispiel Geld für Gebärdensprach-Dolmetscher.

Viele weitere Informationen zum Bundes-Teilhabe-Gesetz
in Leichter Sprache finden Sie hier:

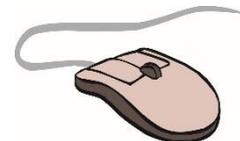
<http://www.bmas.de/DE/Leichte-Sprache/einzelheiten-zum-bundesteilhabegesetz/einzelheiten-zum-bundesteilhabegesetz-artikel.html>

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-6153



Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache
finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Im Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist festgelegt, dass die sachliche Zuständigkeit für die Leistungsträgerschaft der Eingliederungshilfe gemäß § 94 Abs. 1 SGB IX n.F. durch die Länder neu bestimmt werden muss. U. a. dazu hat die Landesregierung des Landes NRW am 07.12.2017 einen Gesetzentwurf eines Ausführungsgesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in NRW (AG-BTHG NRW) in den Landtag eingebracht. Für die Verbändeanhörung gemäß § 35 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO) zum Referentenentwurf vom 18.11.2017 hat der LVR gemeinsam mit dem LWL und dem Städtetag NRW eine Stellungnahme erstellt (siehe Vorlage Nr. 14/2377/1).

Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtages NRW hat den LVR nunmehr zu einer mündlichen Anhörung am 07.03.2018 zum Kabinettsentwurf eingeladen. Damit verbunden wurde die Möglichkeit eröffnet, bis zum 28.02.2018 eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Ausschuss im Landtag wurde eine Fristverlängerung bis einschließlich 01.03.2018 eingeräumt. Diese Stellungnahme ist Gegenstand dieser Beschlussvorlage. Sie beschränkt sich auf eine Bewertung derjenigen Regelungen, die gegenüber dem Referentenentwurf vom 18.10.2017 verändert wurden. Ergänzend soll die o. g. gemeinsame Positionierung des LVR, LWL und des Städtetages NRW der Stellungnahme beigefügt werden.

Die Vorlage berührt die Zielrichtungen Partizipation (Z 1) und Personenzentrierung (Z 2) des LVR-Aktionsplans.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2483:

Im Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist festgelegt, dass die sachliche Zuständigkeit für die Leistungsträgerschaft der Eingliederungshilfe gemäß § 94 Abs. 1 SGB IX n.F. durch die Länder neu bestimmt werden muss. U. a. dazu hat die Landesregierung des Landes NRW am 07.12.2017 einen Gesetzentwurf eines Ausführungsgesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in NRW (AG-BTHG NRW) in den Landtag eingebracht. Für die Verbändeanhörung gemäß § 35 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO) zum Referentenentwurf vom 18.11.2017 hat der LVR gemeinsam mit dem LWL und dem Städtetag NRW eine Stellungnahme erstellt (siehe Vorlage Nr. 14/2377/1 – auch bzgl. der übrigen, beabsichtigten Regelungsgegenstände).

Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtages NRW hat den LVR nunmehr zu einer mündlichen Anhörung am 07.03.2018 zum Kabinettsentwurf eingeladen. Damit verbunden wurde die Möglichkeit eröffnet, bis zum 28.02.2018 eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Diese Stellungnahme ist Gegenstand dieser Beschlussvorlage. Sie beschränkt sich auf eine Bewertung derjenigen Regelungen, die gegenüber dem Referentenentwurf vom 18.10.2017 verändert wurden. Ergänzend soll die o. g. gemeinsame Positionierung des LVR, LWL und des Städtetages NRW der Stellungnahme beigefügt werden.

Die nunmehr zu verabschiedende Stellungnahme beschränkt sich auf diejenigen Regelungen, die gegenüber dem Referentenentwurf vom 18.10.2017 verändert wurden:

Die wesentlichen Änderungen sind:

1. In Art. 1 § 1 Abs. 2 Nr. 4 AG-BTHG NRW werden nunmehr die Landschaftsverbände zu Trägern der Eingliederungshilfe im Rahmen der **Frühförderung** nach § 79 in Verbindung mit § 46 Abs. 2 und 3 SGB IX-neu bestimmt.
2. **Ambulante Hilfe zur Pflege:** Entgegen der weit gefassten Zuständigkeit für alle Leistungen der ambulanten Hilfe zur Pflege für den Personenkreis des § 99 SGB IX neu, enthält Art. 3 Nr. 1 AG-BTHG NRW nunmehr die Einschränkung, dass die Landschaftsverbände ambulante Hilfe zur Pflege nur parallel zur Eingliederungshilfe erbringen.
3. **Qualitätsprüfung:** In Art. 1 § 8 AG-BTHG NRW ist nunmehr vorgesehen, dass Prüfungen zwingend ohne vorherige Ankündigung erfolgen – und nicht lediglich erfolgen „sollen“.
4. **Partizipation:** Art. 1 § 7 AG-BTHG NRW bestimmt als Interessenvertretung nach § 131 Abs. 2 SGB IX-neu die Landesverbände der Menschen mit körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen – anstelle des ursprünglich vorgesehenen Landesbehindertenrates NRW e. V.

Diese Änderungen sind aus Sicht des LVR größtenteils zu begrüßen: Die Zuständigkeit für die Frühförderung entspricht unserer fachlichen Positionierung, eine zu weit gefasste Zuständigkeit im Bereich der ambulanten Hilfe zur Pflege haben wir in unserer Stellungnahme kritisiert – der Annex zur Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe ermöglicht hingegen Leistungen „aus einer Hand“ und ist bundesgesetzlich vorgesehen und sinnvoll, die Verschärfung der Qualitätsprüfungen ermöglicht uns höhere Effektivität. Die Notwendigkeit der Einbindung aller Landesverbände der Menschen mit Behinderung – anstelle „lediglich des LBR“ – in den Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag haben wir bereits in einem 1. Kontaktgespräch beider Landschaftsverbände mit der Selbsthilfe sowie der LAG FW und den Kommunalen Spitzenverbänden im Vorfeld der Vertragsverhandlungen am 09.01.2018 besprochen.

Explizit fordert der LVR in seiner Stellungnahme nunmehr, dass das Land die mit der Partizipation der Selbsthilfe einhergehenden Aufwendungen/Auslagen erstatten sollte. Es darf nicht zu einer Beschränkung oder Hemmung der gesetzlich verankerten und gewünschten Partizipation kommen, weil eine Erstattung u. a. für Fahrtkosten oder behinderungsbedingt notwendigen Assistenzen, Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher u. a. un geregelt und damit unklar bleibt.

Vor Abgabe der Stellungnahme werden der Sozialausschuss und der Landesjugendhilfeausschuss um entsprechende Beschlussfassung gebeten.

Nach Rücksprache mit dem zuständigen Ausschuss im Landtag wurde eine Fristverlängerung bis einschließlich 01.03.2018 eingeräumt.

Die Vorlage berührt die Zielrichtungen Partizipation (Z 1) und Personenzentrierung (Z 2) des LVR-Aktionsplans.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Als Anlagen sind beigefügt:

- Entwurf einer Stellungnahme des LVR vom 01.03.2018
- Gemeinsame Stellungnahme des LVR, des LWL und des Städtetages NRW vom 16.11.2017
- Gesetzentwurf des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG NRW) vom 07.12.2017

Landtag Nordrhein-Westfalen

Herrn Präsidenten
André Kuper

Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Per Mail an: anhoerung@landtag.nrw.de

Datum:
01.03.2018

„Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes“, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/1414; Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 07.03.2018

Hier: Stellungnahme des Landschaftsverbandes Rheinland

Sehr geehrter Herr Kuper,

wir bedanken uns für die Übersendung des o.g. Gesetzentwurfs und nehmen wie folgt Stellung:

Der LVR begrüßt ausdrücklich die ganz überwiegenden Regelungen des Gesetzentwurfs eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 07.12.2017 zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes. Mit diesem Entwurf wird die grundsätzliche Linie des Referentenentwurfs vom 18.10.2017 aufgegriffen und weiterentwickelt.

Zur Vermeidung von Wiederholungen werden wir hier nur auf diejenigen Regelungen eingehen, die sich gegenüber dem Referentenentwurf vom 18.10.2017 verändert haben. Zu diesem Entwurf hatten wir bereits unter dem Datum vom 16.11.2017 im Rahmen des Anhörungsverfahrens gem. § 35 GGO Stellung genommen; diese Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Insbesondere mit der Zuweisung der Frühförderung als neue Zuständigkeit der Landschaftsverbände werden die Voraussetzungen geschaffen, auch in diesem Bereich eine Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse und fachliche Standards flächendeckend für ganz NRW zu entwickeln. Darüber hinaus sind damit die Leistungen für Kinder im Vorschulalter gebündelt, was zur Verwirklichung des Grundsatzes des BTHG „Hilfen (wie) aus einer Hand“ beiträgt und die derzeit bestehende Schnittstellenproblematik für die Leistungsberechtigten verringert.

Zu den einzelnen Regelungen:

Art. 1

Zu §§ 2 und 3:

Das Land NRW bekennt sich auch in diesem Gesetzentwurf zur Aufgabenerfüllung als kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit. Die weiteren Regelungen des Art. 1 §§ 2 (inhaltsgleich auch in Art. 3 § 3) und 3 halten wir für sinnvoll und sie dienen der Klarstellung insbesondere in der Umstellungsphase der Verschiebung der Leistungsträgerschaft zwischen örtlichen und überörtlichen Eingliederungshilfeträgern. Dass die Heranziehung nur im Benehmen mit dem Heranzuziehenden erfolgt, sehen wir im Zuge einer kooperativen Aufgabenerfüllung mit unseren Mitgliedskörperschaften zwar als selbstverständlich an, sie dient aber der Rechtssicherheit. Die Regelungen des § 3 halten wir gerade vor dem Hintergrund, dass kein Leistungsberechtigter Nachteile oder Verzögerungen in der Leistungsgewährung fürchten muss, für fachlich sinnvoll.

Zu § 7 (ebenso Art. 3 § 2a Abs. 4):

Durch die Neufassung des § 7 wird die Einbindung und die Partizipation der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen gegenüber der Formulierung des Entwurfes vom 18.10.2017 erschwert. Dies kritisieren wir vor allem in unserer Stellung als Vertragspartei für einen Landesrahmenvertrag für die Leistungen der Eingliederungshilfe. Es stellt sich die Frage, welche Landesverbände der Selbsthilfe für die unterschiedlichen Beeinträchtigungen dort einbezogen werden sollen. Denn die Landschaft der Behindertenselbsthilfe ist in NRW unübersichtlich und auch nicht frei von Konflikten innerhalb der einzelnen Verbände. Hier halten wir eine eindeutige Regelung des Landes NRW unter Benennung der konkreten Interessenvertretungen für notwendig.

Ferner sollte landesseitig eine Regelung zur Erstattung der notwendigen Auslagen der Interessenvertretungen ergänzt werden. Zur Verwirklichung der gesetzlich verankerten Partizipation entstehen Kosten: etwa Fahrtkosten, Verdienstaufschläge, aber auch behinderungsbedingt notwendige Auslagen für beispielsweise Assistenzkräfte, Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher u. a. Ohne eine eindeutige Regelung zur Kostenträgerschaft bleibt diese ungeklärt und ist die gewünschte und berechtigte Partizipation gehemmt und beeinträchtigt. Diese Kosten hat das Land zu tragen.

Zu § 8:

Die weitergehende Möglichkeit in § 8 Satz 2, die Qualitätsprüfungen bei den Leistungsanbietern nicht zur anlassunabhängig, sondern zwingend auch unangemeldet durchzuführen, wird diesseits ebenfalls begrüßt. Durch die Berechtigung kann die Prüfung tatsächlich authentische Ergebnisse hervorbringen. Sie dient im Ergebnis der Qualitätssicherung für die betroffenen Menschen mit Behinderung.

Art. 3

Zu § 2a Abs. 1 Nr.2:

Diese Regelung wurde erfreulicherweise weitreichend verändert und ist nun rechtssicher ausgestaltet.

Wir befürworten insbesondere, dass das Lebenslagenmodell des § 103 Abs. 2 S. 3 SGB IX aufgenommen wurde und sich die Zuständigkeit daran orientiert. Dies ist schlüssig und im Interesse der Menschen mit Behinderung klar und eindeutig. Der LVR hatte sich bereits im Gesetzgebungsprozess zum BTHG auf Bundesebene für das Lebenslagenmodell ausgesprochen.

Art. 8

Die Kostenevaluation wird in einem separaten Artikel geregelt. Dies macht die Wichtigkeit der Frage nach den finanziellen Auswirkungen des BTHG deutlich.

Wir begrüßen insbesondere, dass die Anregung der Landschaftsverbände aufgenommen wurde und die erste Evaluation nun bereits 2019 zu erfolgen hat und erst im Jahr 2028 endet.

Wir bedauern jedoch, dass die Anregung, durch eine gesetzliche Regelung im AG-BTHG den Beginn der Klagefrist auf den Zeitpunkt, an dem die Ergebnisse aus der Evaluation bekannt sind, festzulegen, bedauerlicherweise nicht aufgegriffen wurde. Hier halten wir eine Nachbesserung für dringend angeraten.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 16.11.2017 zum Referentenentwurf vom 18.10.2017 (siehe Anlage).

Unsere Auffassungen werden wir gerne auch noch einmal mündlich im Anhörungstermin des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 07.03.2018 begründen.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

Dirk Lewandrowski
Landesrat
LVR-Dezernent Soziales

Ministerium für Arbeit,
Soziales und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen

Herrn Ministerialdirigent
Bernhard Pollmeyer

Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

vorab per E-Mail

Datum: 16. November 2017

Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG NRW) – Ihr Schreiben vom 19.10.2017

Hier: Gemeinsame Stellungnahme der Unterzeichner zum AG BTHG NRW vom 18.10.2017

Sehr geehrter Herr Pollmeyer,

wir bedanken uns für die Übersendung des o.g. Gesetzentwurfs und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

Die Unterzeichner begrüßen ausdrücklich die grundsätzliche Linie des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.10.2017 zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes. NRW ist damit nach Bayern das zweite Bundesland, das einen Gesetzentwurf vorlegt. Eine zeitnahe Umsetzung in Landesrecht ist von entscheidender Bedeutung, damit das neue Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der bundesrechtlichen Normen auch seine volle Wirkung entfalten kann.

Mit dem Gesetzentwurf erkennt die Landesregierung die jahrzehntelange erfolgreiche Arbeit der Kommunalen Familie für die Entwicklung der Hilfen für Menschen mit Behinderungen an und gibt ihnen die Möglichkeit, diese fortzusetzen und zu entwickeln.

Das Land NRW bekennt sich erfreulicherweise auch zur Erfüllung der Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheit. Den Kommunen ist es in den vergangenen Jahren in Kooperation zwischen Landschaftsverbänden, kreisfreien Städten, Kreisen und ihren kreisangehörigen Gemeinden gelungen,

- in allen Gemeinden ein leistungsfähiges Angebot für Menschen mit Behinderungen gleich welchen Alters aufzubauen und aufrechterhalten,
- ein flächendeckendes Netz an ambulanten Angeboten für Erwachsene aufzubauen und auch das stationäre Angebot für diese fortzuentwickeln,
- in Kooperation zwischen Jugendämtern und Sozialämtern der örtlichen und überörtlichen Träger für fast alle Kinder die gemeinsame Erziehung in Kindertagesstätten zu verwirklichen,
- ein flächendeckendes Angebot für den Übergang von der Förderschule in den Beruf in Kooperation mit dem Land und der Regionaldirektion für Arbeit aufzubauen,
- bundesweit die höchste Zahl an Übergängen aus der Werkstatt für behinderte Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu realisieren.

Der Rechtscharakter der Aufgabenerledigung als Selbstverwaltungsangelegenheit ist ein wesentliches Fundament für die positiven Impulse und Weiterentwicklungen in NRW.

Bereits im Koalitionsvertrag hat sich die Landesregierung mit einem klaren Statement zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes geäußert. „Wir werden das Bundesteilhabegesetz in Nordrhein-Westfalen zügig zum Nutzen der betroffenen Menschen umsetzen und den vorgegebenen Zeitrahmen einhalten¹.“

Die Zuständigkeiten des Rechts der Eingliederungshilfe sind derzeit zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern aufgeteilt. Dies führt zu einer uneinheitlichen Leistungsgewährung für die Betroffenen und zu einer höheren Kostendynamik bei den Leistungsträgern. Bereits im Januar 2017 hat eine breite Allianz aus Kommunalen Spitzenverbänden, Landschaftsverbänden und der Freien Wohlfahrtspflege dafür plädiert, alle Leistungen der Eingliederungshilfe, unabhängig vom Alter der Leistungsberechtigten, auf die Landschaftsverbände zu übertragen. Daher sollten ausschließlich die Landschaftsverbände zum neuen Träger der Eingliederungshilfe bestimmt werden.

Damit wäre die Grundlage für eine zielgerichtete und alle Leistungsbereiche umfassende Steuerung in Richtung landeseinheitlicher und zugleich ortsnaher, leistungsfähiger und inklusiver Angebote geschaffen. Dabei spielen die in Art. 1 § 4 AG BTHG NRW vorgesehenen Regelungen zur Zusammenarbeit eine wichtige Rolle, die an vorhandene und etablierte Kooperationsstrukturen anknüpfen.

Die Kooperationskultur, über die die Landschaftsverbände als überörtliche Jugendhilfeträger auch in Richtung der vielen kreisangehörigen Kommunen mit eigenem Jugendamt verfügen, ist ein zentraler Faktor, um familienunterstützende Dienste und andere Infrastrukturangebote von vorneherein inklusiv auszugestalten und weiterzuentwickeln.

Mit der umfassenden Zuständigkeit könnten erhebliche Schnittstellen abgebaut werden, insbesondere

- im Übergang zur Volljährigkeit,
- zwischen der Frühförderung und der Förderung in Kitas bzw. in der Kindertagespflege.

¹ Koalitionsvertrag für NRW 2017-2022 (NRWKoalition); Seite 105, Zeilen 5168f

Fachlich wird vor allem die derzeit sehr unterschiedliche Praxis der Leistungen in der Frühförderung kritisch gesehen. Im Interesse einheitlicher Lebensverhältnisse in NRW dürfte auch in diesem Aufgabenbereich die Zuständigkeit der Landschaftsverbände die überzeugendste Lösung darstellen, so wie im gemeinsamen Schreiben der Kommunalen Spitzenverbände, der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und der Landschaftsverbände vom Januar 2017 vorgeschlagen.

Das damalige Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales selbst hat im Jahr 2012 bereits festgestellt, dass vor allem bei der Komplexleistung Frühförderung eine sehr unterschiedliche Praxis in den Kreisen und Städten besteht. Während die einen eine Vereinbarung mit den Krankenkassen zu den Komplexleistungen getroffen haben, gewähren die anderen ausschließlich Solitärleistungen. Die Übertragung der Zuständigkeit auf die Landschaftsverbände würde hier unmittelbar zur Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse beitragen.

Fachlich ist unstrittig eine engere Verzahnung zwischen Frühförderung und Kindertageseinrichtungen notwendig, so wie auch in § 14a KiBiz NRW vorgesehen. Viele Kinder erhalten entweder vorher oder gleichzeitig zur Förderung in der Kita Leistungen in einer der 58 Interdisziplinären Frühförderstellen und 69 Sozialpädiatrischen Zentren. Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und die Landschaftsverbände führen zur Verbesserung der Kooperation zwischen Frühförderung und Kitas und zur Gestaltung des Übergangs ein Modellprojekt durch. In der Zielperspektive sollten die Leistungen der Frühförderstellen möglichst integriert in den Kindertageseinrichtungen erfolgen, wenn nicht unmittelbar räumlich, dann zumindest konzeptionell-organisatorisch verbunden.

Wir befürworten darüber hinaus, die existenzsichernden Leistungen unabhängig vom Vorliegen einer Behinderung bei den örtlichen Leistungsträgern anzusiedeln und für die Eingliederungshilfeleistungen die Träger der Eingliederungshilfe zuständig zu erklären. Im Sinne einer inklusiven Ausgestaltung des Sozialleistungssystems ist dies zwangsläufige Konsequenz der Intention des Bundesteilhabegesetzes und setzt dessen Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen um.

Darüber hinaus halten die Unterzeichner insbesondere die Regelung zur Möglichkeit, Qualitätsprüfungen anlassunabhängig durchzuführen, für sinnvoll und fachlich richtig.

Durch diese Möglichkeit können die zuständigen Leistungsträger erstmalig auch ohne vorherige konkrete Anhaltspunkte Missstände in den Einrichtungen früher entdecken und im Sinne der Leistungsberechtigten handlungsfähig sein.

Die finanziellen Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes werden nach Art. 25 Abs. 4 BTHG evaluiert. Diese auf der Bundesebene vorzunehmende Überprüfung ist für das Land Nordrhein-Westfalen zu spezifizieren. Es ist zwingend zu überprüfen, welche finanziellen Belastungen aufgrund der getroffenen Neuregelungen für die Träger der Eingliederungshilfe in Nordrhein-Westfalen hervorgerufen werden. Die Aufnahme einer Regelung zur Kostenevaluation mit § 10 AG SGB IX wird begrüßt. Sie lässt erkennen, dass sich das Land NRW der Konnexitätsrelevanz bei der möglichen quantitativen und qualitativen Aufgabenänderung bewusst ist. Es ist darüber hinaus auch grundsätzlich die Frage aufzuwerfen, ob es sich hier nur um eine Änderung bestehender Aufgaben oder eine Übertragung neuer Aufgaben im Sinne des Art. 78 Abs. 3 LVerf NRW handelt. Durch Art. 1 § 1 Abs. 1 und 2 nimmt der Landesgesetzgeber eine Neufestlegung der Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe vor. Es ist daher vom Landesgesetzgeber zu prüfen, ob diese Festlegung den Tatbestand des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung eines Kostenfolgeabschätzungs- und eines Beteiligungsverfahrens gemäß Artikel 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Konnexitätsausführungsgesetz – KonnexAG) erfüllt.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Überprüfungszeitpunkte sind nicht hinreichend, da sich finanzielle Auswirkungen häufig erst mit zeitlicher Verzögerung einstellen. Zudem bestehen Anhaltspunkte dafür, dass bereits seit Jahresbeginn 2017 unabhängig von den vom Bund gewährten Kostenausgleichen im Rahmen des BTHG weitergehende Mehraufwendungen entstehen können. Daher schlagen wir ein zunächst jährliches Überprüfungsintervall für die Jahre 2017-2024 vor, welches danach alle drei Jahre erfolgt. Sollte sich in den Überprüfungen entgegen der Annahme des Landes NRW herausstellen, dass der kommunalen Familie wesentlich höhere Kosten entstehen, so ist der Kostenausgleich und der Verteilschlüssel rückwirkend gem. § 1 Abs. 1 S. 1 KonnexAG NRW festzulegen. Angesichts dessen, dass die finanziellen Auswirkungen derzeit nicht kalkulierbar sind, bleibt sicherzustellen, dass die Frist des § 52 VGHG NRW mit Blick auf das vorliegende Gesetz keine Anwendung findet bzw. die Jahresfrist um einen angemessenen Zeitraum verlängert wird, um die Rechtspositionen der Kommunen zu erhalten. Daher ist eine Regelung erforderlich, die den Beginn der Klagefrist auf den Zeitpunkt festlegt, an dem die Ergebnisse aus der Evaluation bekannt sind.

Die Unterzeichner behalten sich im Übrigen vor, selbst bzw. durch ihre Mitglieder fristwahrend Kommunalverfassungsbeschwerde einzulegen.

Zur Lösung der Fragestellungen zur Konnexität wird zudem angeregt, unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und der Landschaftsverbände eine Arbeitsgruppe unter der Federführung des Ministeriums zu bilden.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Artikel 1

Wie bereits dargestellt, sollten ausschließlich die Landschaftsverbände zu Trägern der Eingliederungshilfe bestimmt werden.

Zumindest ist die Formulierung im Entwurf, dass die Kreise und kreisfreien Städte zuständige Träger der Eingliederungshilfe sind, für „Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, längstens bis zum Abschluss einer allgemeinen Schulausbildung“, missverständlich. Erst unter Berücksichtigung der Gesetzesbegründung erschließt sich die verfolgte Absicht. Zum anderen besteht keine Definition, wann der erste Abschluss einer allgemeinen Schulausbildung als erreicht gilt. Die Zuständigkeit sollte hier eindeutig und klar festgelegt werden – wenn man schon eine gesplittete Zuständigkeit festschreibt.

Heranziehung

Die Heranziehungsregelung in § 2 des Art. 1 AG-BTHG-E wird begrüßt: Hier sollte jedoch berücksichtigt werden, dass die Teilhabeplanung ein ressourcenintensives Instrument darstellt. Die Kosten dieser Planung müssen daher im Rahmen der Evaluation in Ansatz gebracht werden.

Aufsicht

Die Ausweitung des Prüfrechts des aufsichtführenden Ministeriums im Artikel 1 § 3 Abs. 2 auf die herangezogenen Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden ist ebenfalls zu überprüfen.

Das Recht, jederzeit Akten anzufordern und einzusehen, greift unverhältnismäßig in das Selbstverwaltungsrecht ein. Die Vorschrift muss daher dahingehend geprüft werden, ob dieser Eingriff unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten gerechtfertigt ist.

Kostenevaluation

Hierzu wird auf die Ausführungen oben verwiesen.

Schwerbehindertenrecht, Teil 3 des SGB IX

Die Übernahme der Regelungen zum Schwerbehindertenrecht in das AG BTHG wird begrüßt. Damit wird der enge Zusammenhang der beiden Leistungsbereiche des SGB IX betont.

Artikel 2

Zuständigkeit im Rahmen des Vereinbarungsrechts

Die Regelung im § 2a Nr. 3 c) muss überprüft werden. Entweder müsste die Änderung rückwirkend ab 2005 in Kraft gesetzt werden oder es müsste gesetzlich fixiert werden, dass Verträge und Vereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, die vom überörtlichen Träger bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen wurden, bis zum Abschluss neuer Vereinbarungen wirksam bleiben. Der Wortlaut müsste der Rechtsklarheit entsprechend angepasst werden. Geschlossene Verträge und Vereinbarungen müssen in Ihrer *Wirksamkeit* unberührt bleiben.

Artikel 3

Zuständigkeit bei Eingliederungshilfe- und Pflegebedarf

Die Vorschrift des § 2a Abs. 1 Nr. 2 im Artikel 3 Nr. 2a) wird kritisch gesehen. Es bestehen erhebliche Unsicherheiten bezüglich der gesetzgeberischen Intention. Zwei Auslegungsmöglichkeiten, die einer unterschiedlichen Bewertung bedürfen, sind denkbar:

1. Die Formulierung des neuen § 2a Abs. 1 Nr. 2 legt die Auslegung nahe, dass die Landschaftsverbände künftig für alle ambulanten Leistungen der häuslichen Pflege zuständig sein sollen, wenn sie für Eingliederungshilfeleistungen zuständig sind und diese tatsächlich auch gewähren. In diesem Fall ist die vorgesehene Regelung in Nr. 2 ist mit Ausnahme des letzten Absatzes obsolet. Der Gesetzentwurf berücksichtigt an dieser Stelle nicht hinreichend die Intention des Bundesgesetzgebers mit dem im § 103 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich verankerten Lebenslagenmodell. Dieser regelt bereits, dass bei Leistungsberechtigten nach Teil 2 des SGB IX, die eine Behinderung von Geburt an haben oder diese bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze eingetreten ist, die Leistungen der Eingliederungshilfe zugleich auch die Leistungen der häuslichen Pflege umfassen. Bei Gewährung von Eingliederungshilfeleistungen ergibt sich die Zuständigkeit für ambulante Leistungen der häuslichen Pflege daher unmittelbar aus der bundesgesetzlichen Regelung im § 103 Abs. 2 SGB IX in Verbindung mit § 1 AG-BTHG NRW.

Dies gilt auch über die Regelaltersgrenze hinaus, soweit die Teilhabeziele der Eingliederungshilfe erreicht werden können. Daher ergibt sich die Zuständigkeit für ambulante Leistungen der häuslichen Pflege auch für Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres Eingliederungshilfe erhalten haben und für die weiterhin Eingliederungshilfe erbracht wird, unmittelbar aus der bundesgesetzlichen Regelung im § 103 Abs. 2 SGB IX in Verbindung mit § 1 AG-BTHG NRW.

Bei Menschen, die erst im vorgerückten Alter (nach Erreichen der Regelaltersgrenze) eine Behinderung und Pflegebedürftigkeit erleiden, umfasst zwar die Eingliederungshilfe nicht die Hilfe zur Pflege, es bleibt jedoch weiterhin ein Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe bestehen, da grundsätzlich Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Hilfe zur Pflege gleichrangig geleistet werden. Diese Menschen haben Zugang zu beiden Leistungen.

Der Formulierungsvorschlag für § 2a Abs. 1 Nr. 2 lautet daher:

2. *In den Fällen des § 103 Abs. 2 SGB IX umfasst die Zuständigkeit auch alle gleichzeitig zu erbringenden Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; eine Kosten-erstattung im Sinne von § 103 Absatz 2 Satz des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt nicht.*

2. Eine weitere Auslegungsmöglichkeit besteht darin, dass bei bloßem Vorliegen der Zugehörigkeit zum leistungsberechtigten Personenkreis nach § 99 SGB IX und bei grundsätzlicher Zuständigkeit der Landschaftsverbände, diese künftig für alle ambulanten Leistungen der häuslichen Pflege zuständig sein sollen. Bisher sind die Landschaftsverbände für die ambulanten Hilfen zur Pflege dann zuständig, wenn Leistungsberechtigte außerhalb der Herkunftsfamilie leben und die Hilfen zur Sicherstellung des selbstständigen Wohnens notwendig sind. Die bisherige Begrenzung für Personen außerhalb der Herkunftsfamilie und erforderlich zum selbstständigen Wohnen würde mit der neuen Formulierung aufgegeben. Eine solche Ausweitung hätte massive Veränderungen zur Folge, die zu einer Verschiebung der Zuständigkeiten für die Hilfe zur Pflege von den örtlichen Trägern auf die Landschaftsverbände führen würden, da die überwiegende Anzahl derjenigen Menschen, die Hilfe zur Pflege benötigen, auch unter dem Personenkreis des § 99 SGB IX zu subsumieren sind. Diese Rechtsfolgen sind mit der Begründung des Gesetzentwurfs nicht vereinbar. Diese spricht von Beibehaltung des bisherigen Status Quo.

Die Unterzeichner sprechen sich für eine zweifelsfreie Formulierung des § 2a Abs. 1 Nr. 2 unter Erhaltung der derzeitigen Rechtslage und unter Zugrundelegung der bundesgesetzlichen Regelung in § 103 Abs. 2 SGB IX aus. Es muss in jedem Fall klargestellt werden, dass der überörtliche Träger nur dann die ambulante Hilfe zur Pflege an Personen erbringt, die auch tatsächlich Eingliederungshilfeleistungen von diesem erhalten.

Kritisch ist zudem die Regelung des § 2a Abs. 1 Nr. 5 im Artikel 3 Nr. 2a). Diese erkennt, dass unter die Betreuung in einer Pflegefamilie gemäß § 80 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch auch Leistungen für volljährige Leistungsberechtigte in Gastfamilien fallen. Daher ist eine Begrenzung auf die Fachleistungen der Eingliederungshilfe erforderlich.

Es wird vorgeschlagen § 2a Abs. 1 Nr. 5 wie folgt zu fassen:

„5. Alle Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, die gleichzeitig mit der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für die Betreuung in einer Pflegefamilie gemäß § 80 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder für die Betreuung über Tag und Nacht entsprechend § 27c Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu erbringen sind; *für Volljährige in einer Pflegefamilie gilt dies nicht für Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel.*“

Artikel 8

Änderung der Schiedsstellenverordnung

Die Intention des Gesetzgebers, die Lebensverhältnisse in NRW dadurch zu vereinheitlichen, dass für die Sozialhilfe und für die Eingliederungshilfe jeweils eine Schiedsstelle mit der Zuständigkeit für das gesamte Land bestimmt wird, ist dem Grunde nach nachvollziehbar. Allerdings führt die Regelung dazu, dass die notwendige Vertretung der künftigen Träger der Eingliederungshilfe nicht mehr in gleichem Umfang gewährleistet ist. Durch die vorgesehene Aufteilung der Schiedsstellen auf die Landesteile reduziert sich die Anzahl der Vertreter der Träger der Eingliederungshilfe für den Bereich des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch von insgesamt zehn auf fünf Vertreter. Darüber hinaus könnte die ungerade Anzahl der Vertreter der einzelnen Schiedsstellen bei Zusammenführung zweier Landesteile zu unnötigen Spannungen innerhalb der kommunalen Familie führen. Zudem bewirkt die Aufteilung eine örtliche Ungleichgewichtung, da die Schiedsstelle Eingliederungshilfe für die Träger der Eingliederungshilfe von erheblicher Bedeutung ist. Darüber hinaus halten wir die Vertretung aller Träger der Eingliederungshilfe für sachlich zwingend, da diese für einen bestimmten Personenkreis Träger der Eingliederungshilfe sowie örtliche Träger der Sozialhilfe bleiben. Das ist von besonderer Bedeutung, weil das BTHG die Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarung begründet. Diese Regelung halten wir für verfassungswidrig, da sie die Entscheidung über die Leistung den demokratisch verfassten Leistungsträgern entzieht und auf eine nicht demokratisch legitimierte Stelle überträgt.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Stefan Hahn
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung



Dirk Lewandrowski
Landesrat

Der Direktor des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
In Vertretung



Matthias Munning
Landesrat

07.12.2017

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

A Problem

Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) entwickelt die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zu einer modernen, personenzentrierten Teilhabeleistung außerhalb des Fürsorgesystems Sozialhilfe fort.

Vor diesem Hintergrund werden die Leistungen der Eingliederungshilfe im Jahr 2020 aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch herausgelöst und als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) überführt. Darüber hinaus werden das für alle Rehabilitationsträger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht, insbesondere die Regelungen zur Zuständigkeit, zur Bedarfsermittlung und zum Teilhabeplanverfahren, gestärkt und das Schwerbehindertenrecht weiterentwickelt. Damit im Vorfeld die erforderlichen Vertragsverhandlungen geführt werden können, wird das Vertragsrecht zur Umsetzung des neuen Eingliederungshilferechts bereits im Jahr 2018 in Kraft gesetzt. Deshalb ist es erforderlich, die Träger der Eingliederungshilfe bereits zum 1. Januar 2018 zu bestimmen.

Zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes sind landesrechtliche Regelungen erforderlich.

Im Rahmen des breit angelegten Beteiligungsprozesses auf Landesebene wurden die notwendigen Landesregelungen mit über 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus 60 unterschiedlichen Verbänden der Menschen mit Behinderungen, der Freien Wohlfahrtspflege und der Kommunalen Familie erörtert.

Dabei haben die Beteiligten ihre Vorstellungen von der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Landesrecht vorgetragen.

Datum des Originals: 05.12.2017/Ausgegeben: 13.12.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Die Beteiligten stimmten überein, dass insbesondere folgende Ziele im Rahmen der landesrechtlichen Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes verwirklicht werden sollen:

- Die Fachleistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen sollen künftig bei den überörtlichen Trägern den Landschaftsverbänden gebündelt werden.
- Die existenzsichernden Leistungen sollen grundsätzlich – unabhängig vom Alter und von der Wohnform - auf der örtlichen Ebene verbleiben.
- Für den Bereich der Teilhabe an Arbeit („Budget für Arbeit“, „andere Leistungsanbieter“) wird die Zuständigkeit bei den Landschaftsverbänden gesehen.
- Die neuen Instrumente „Andere Leistungsanbieter“ und „Budget für Arbeit“ stellen Alternativen zur Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen dar.
- Die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen sollen enger in die verschiedenen Prozesse (z. B. Verhandlung der Rahmenverträge) eingebunden werden.

B Lösung

In einem ersten Schritt werden mit diesem Gesetz Regelungen insbesondere zu den Zuständigkeiten und das Verfahren betreffend erlassen.

Für die Regelungen der Zuständigkeit ist die inklusive Lebensgestaltung von Menschen mit Behinderung und die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse in Nordrhein-Westfalen ein entscheidender Maßstab. Ohne klare Regelungen sind Streitigkeiten zwischen den Leistungsträgern zu erwarten, die zu inakzeptablen Verzögerungen in der Hilfestellung für die Menschen mit Behinderung als Leistungsberechtigte führen können.

Ziel ist es deshalb, zur Verbesserung der Lebenssituation sowie der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, die zugesprochenen (Fach-) Leistungen wie aus einer Hand zu erbringen und Schnittstellen zu anderen Hilfen zu vermeiden. Es soll ein landesweit einheitlicher Zugang und eine einheitliche Finanzierung der Eingliederungshilfe sichergestellt werden. Hierbei sind die bereits vorhandenen und in Nordrhein-Westfalen gut ausgebauten Strukturen und Angebote für Menschen mit Behinderungen zu nutzen. Diese Strukturen, Leistungen und Angebote sind im Hinblick auf inklusive Lebensverhältnisse und inklusive Sozialräume weiterzuentwickeln und zu verbessern. Neue Leistungsträger bzw. Behörden und Verwaltungen sollen nicht geschaffen werden. Die den Menschen mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen bereits vertrauten Ansprechpartner und Angebote bleiben weitestgehend erhalten. Dementsprechend sollen bei den Landschaftsverbänden, die bereits jetzt in Nordrhein-Westfalen eine umfassende Betreuung und Versorgung von Menschen mit Behinderung sowohl unter quantitativen als auch qualitativen Aspekten sicherstellen, zukünftig die Fachleistungen der Eingliederungshilfe im Grundsatz gebündelt werden. Lediglich die Zuständigkeit für Fachleistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderung, die in der Herkunftsfamilie leben, soll bis zum Abschluss einer ersten allgemeinen Schulausbildung bei den Kreisen und kreisfreien Städten entsprechend der heutigen Rechtslage verbleiben, um keine neue Schnittstelle zur örtlichen Jugendhilfe zu schaffen. Die Kreise und kreisfreien Städte sind bereits jetzt insbesondere für ambulante Leistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderung zuständig. Das sind zum Beispiel Leistungen für Schulbegleiter/Integrationshelfer, Behindertenfahrdienste, und Hilfsmittel. Die Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe, die für Personen in Kindertagesstätten und in Kindertagespflege, aber auch im Rahmen der Frühförderung, erbracht werden, wird künftig bei den Landschaftsverbänden verortet.

Zur Vermeidung von Problemen an der Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege, die durch den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff und den Teilhabecharakter der Pflege größer geworden sind, sollen die Landschaftsverbände und die Kreise und kreisfreien

Städte entweder als Träger der Eingliederungshilfe oder ergänzend als Träger der Sozialhilfe immer dann auch Leistungen der Hilfe zur Pflege - unabhängig vom Alter und von der Wohnform - erbringen, wenn Menschen mit Behinderung gleichzeitig Eingliederungshilfe erhalten.

Damit ist sichergestellt, dass die Menschen mit Behinderungen je nach Lebensphase für ihre Fachleistungen einen einheitlichen und verantwortlichen Ansprechpartner und Leistungsträger haben. Um den Menschen mit Behinderung aber im Einzelfall lange Wege und Bearbeitungszeiten zu ersparen, erhalten die Träger der Eingliederungshilfe – wie bisher im Sozialhilferecht – die Möglichkeit, sich bei der Durchführung der Aufgabe unterstützen zu lassen und die örtliche Ebene einzubeziehen. Die Träger der Eingliederungshilfe bleiben dabei aber verantwortliche Leistungsträger und stellen eine möglichst einheitliche Leistungserbringung nach gleichen Standards sicher. Es wird in diesem Zusammenhang klargestellt, dass Verträge und Vereinbarungen nicht zu den Aufgaben gehören, zu denen die Träger der Eingliederungshilfe andere Stellen zur Durchführung heranziehen können. Allerdings ist eine enge Kooperation und Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und der örtlichen Ebene erforderlich, insbesondere auch zur Herstellung inklusiver Sozialräume und sozialraumorientierter Leistungen der Eingliederungshilfe. Aus diesem Grund ist eine enge Zusammenarbeit und Kooperation gesetzlich verpflichtend vorgesehen. Die bereits vorhanden Zusammenarbeits- und Kooperationspflichten werden hierzu präzisiert. Die örtlichen Vertretungen der Menschen mit Behinderungen und Leistungserbringer sind einzubeziehen.

Die Existenzsicherung soll dagegen grundsätzlich durch die Kreise und kreisfreien Städte erfolgen. Damit wird die durch das Bundesteilhabegesetz vorgegebene inhaltliche Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen konsequent auch bei den Zuständigkeiten weitergeführt. Aufgrund der Anwendung unterschiedlicher Leistungsgesetze (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch für Eingliederungshilfe und Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch für Existenzsicherung) mit unterschiedlichen Leistungsvoraussetzungen und insbesondere unterschiedlichen Anrechnungsregelungen für Einkommen und Vermögen ist diese Trennung bei den Zuständigkeiten auch folgerichtig. Insbesondere die Landschaftsverbände sollen sich zukünftig weitestgehend unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Menschen mit Behinderung auf die Erbringung der Fachleistungen konzentrieren. Dies entspricht auch den Forderungen der Landschaftsverbände, der Kommunalen Spitzenverbände, der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege (LAG FW) und Teilen der Verbände der Menschen mit Behinderungen.

Vor diesem Hintergrund und der bundesrechtlichen Vorgaben sieht das AG-BTHG NRW deshalb folgende Inhalte vor:

Artikel 1

- Grundsätzliche Festlegung der Landschaftsverbände als zuständige Träger der Eingliederungshilfe für die Fachleistungen an Menschen mit Behinderungen.
- Bestimmung der Kreise und kreisfreien Städte als zuständige Träger der Eingliederungshilfe grundsätzlich für Fachleistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bis zum Abschluss einer ersten allgemeinen Schulausbildung, wenn diese Kinder und Jugendlichen in der Herkunftsfamilie leben.
- Eine Heranziehungsmöglichkeit der Träger der Eingliederungshilfe.
- Eine Kooperationspflicht zwischen Landschaftsverbänden, Kreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden, um die gemeinsame Verantwortung für den Sozialraum und die Planung und Zurverfügungstellung der Angebote sicherzustellen.
- Die Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretungen nach § 131 Abs. 2 SGB IX.
- Die Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft auf Landesebene zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe.

- Eine Regelung zu Qualitätsprüfungen durch die Träger der Eingliederungshilfe.
- Durchführung des Schwerbehindertenrechts (Aufgaben der Integrationsämter) durch die Landschaftsverbände bzw. durch die örtliche Ebene (siehe auch Artikel 6).

In Artikel 2 werden notwendige Klarstellungen hinsichtlich der bestehenden sozialhilferechtlichen Zuständigkeiten vorgenommen und insbesondere die Zuständigkeit für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 140 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bei den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe verortet.

In Artikel 3 werden vor dem Hintergrund, dass die Eingliederungshilfe aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch herausgelöst und in den Zweiten Teil des Neunten Buches Sozialgesetzbuch überführt wird, die landesrechtlichen Zuständigkeiten in der Sozialhilfe angepasst. Der Status quo wird grundsätzlich beibehalten. Im Übrigen bleiben die sozialhilferechtlichen Zuständigkeiten beim jeweiligen örtlichen oder überörtlichen Träger unberührt.

Da ab dem Jahr 2020 bei der Erbringung von Eingliederungshilfe die Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch weitestgehend mitumfasst ist (siehe § 103 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch), wurden zudem geringe Zuständigkeitsanpassungen für die Hilfe zur Pflege notwendig. Die entsprechenden Anpassungen folgen dem Grundsatz der Leistungserbringung aus einer Hand und der Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten bei gleichzeitiger Erbringung von Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege. Darüber hinaus werden die mit der Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe und existenzsichernden Leistungen der Sozialhilfe verbundenen Auswirkungen auf die landesrechtlichen Zuständigkeiten berücksichtigt. Insbesondere beim gemeinschaftlichen Wohnen wird eine Zusammenarbeits- und Vereinbarungspflicht der zuständigen Akteure festgelegt.

Mit Artikel 4 wird die bisherige Regelung in § 27 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes beibehalten, nach der Maßnahmen der Früherkennung und Frühförderung von den Trägern der Eingliederungshilfe gewährt werden.

Mit Artikel 5 wird der Bereich des Schwerbehindertenrechts aus dem „Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts“ herausgenommen. Das Gesetz müsste ohnehin redaktionell an die Änderungen im Neunten Buch Sozialgesetzbuch angepasst werden; dies bietet die Gelegenheit, die Regelungen für die Durchführung des Schwerbehindertenrechts (Teil 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) inhaltsgleich aus diesem Gesetz heraus in das sachnähere AG SGB IX zu überführen.

In Artikel 6 werden redaktionelle Folgeänderungen zum BTHG vorgenommen: Die bisherige Übertragung von Aufgaben und Befugnissen der Integrationsämter auf die örtlichen Träger wird an die neue Nummerierung angepasst.

Artikel 7 regelt die Anpassung der bisherigen Schiedsstellenverordnung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch an die Änderungen im Bundesteilhabegesetz.

Artikel 8 regelt die Kostenevaluation von Artikel 1 bis 3 dieses Gesetzes.

Artikel 9 regelt das Inkrafttreten.

C Alternativen

Im Beteiligungsprozess wurden alternative Lösungen diskutiert. Die Diskussionen haben gezeigt, dass es in nahezu allen Handlungsfeldern, die mit diesem Gesetz aufgegriffen werden, Handlungsvarianten gibt, die je nach Interessenslage unterschiedlich bevorzugt werden. Mit diesem Gesetz wird unter Würdigung des Ergebnisses des Beteiligungsprozesses im Lande das Bundesteilhabegesetz so in Landesrecht umgesetzt, dass die Grundsätze zur individuellen Bedarfsdeckung und Personenzentrierung durch die Bündelung der Zuständigkeiten zum einen bei den Landschaftsverbänden und zum anderen bei den Kreisen und kreisfreien Städten eine einheitliche Leistungsgewährung sicherstellen.

D Kosten

Durch das in Artikel 1 geregelte neue AG-SGB IX NRW sowie die in den Artikeln 2 bis 7 vorgesehenen Änderungen bestehender Gesetze und Verordnungen entstehen keine zusätzlichen Ausgaben für den Landeshaushalt.

Hinsichtlich Artikel 1 (AG-SGB IX NRW) ist anzumerken, dass die Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Sozialhilfe und die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe bereits heute die Aufgaben der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch wahrnehmen. Die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Zwölften in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch erfordert eine Bestimmung der Träger der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch.

Mit den Regelungen in Artikel 1 werden die Aufgaben der Eingliederungshilfe bei den beiden auch bisher schon nach Sozialhilferecht überwiegend zuständigen Landschaftsverbänden im Grundsatz gebündelt. Die Kreise und kreisfreien Städte, bei denen die grundsätzliche Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche außerhalb von stationären und teilstationären Einrichtungen sowohl nach Sozialhilfe- als auch nach Jugendhilferecht bereits heute besteht, erbringen auch zukünftig Fachleistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, wenn diese in der Herkunftsfamilie leben und längstens bis zum Abschluss einer ersten allgemeinen Schulausbildung. Das sind zum Beispiel Leistungen für Schulbegleiter/Integrationshelfer, Behindertenfahrdienste und soziale Teilhabe. Die Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe, die für Personen in Kindertagesstätten und in Kindertagespflege, aber auch im Rahmen der Frühförderung, erbracht werden, wird künftig bei den Landschaftsverbänden verortet. Vor dem Hintergrund bisheriger Aufgabenverteilungen wird der Status quo weitestgehend beibehalten. Soweit durch die angepassten Zuständigkeiten dennoch geringfügige Aufgabenverschiebungen zwischen Landschaftsverbänden und Kreisen und kreisfreien Städten im Vergleich zu den bisher nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch wahrgenommenen Aufgaben erfolgen, bleibt insgesamt der Aufgabenbestand unverändert. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die verschiedenen kommunalen Ebenen durch das System der Umlagenfinanzierung (Landschaftsverbandsumlage, Kreisumlage) miteinander verknüpft sind. Des Weiteren ist die Aufgabenverschiebung auch nicht mit einer zusätzlichen Belastung für die Gemeinden und Gemeindeverbände verbunden, weil die Landschaftsverbände und die Kreise und kreisfreien Städte jeweils im gleichen Umfang von Aufgaben und Kosten be- und entlastet werden. Mit den an Bundesrecht angepassten Zuständigkeiten sind damit keine wesentlichen Belastungen für die kommunale Familie verbunden. Die nun vorgenommene Zuständigkeitsregelung, die auch die Existenzsicherung auf örtlicher Ebene bündelt, berücksichtigt darüber hinaus wichtige Forderungen der Kommunalen Familie.

Der mit der Neuordnung von Zuständigkeiten einhergehende Abbau von Schnittstellen und die Hilfestellung aus einer Hand führen nach jetzigem Erkenntnisstand zu Entlastungen.

Ein großer Teil der bisherigen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch wurde wort- oder inhaltsgleich in Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch übernommen. Soweit Abweichendes geregelt oder Neuformulierungen für bestimmte Leistungen der Eingliederungshilfe vorgenommen wurden, hat der Bund diesem Umstand Rechnung getragen und im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum BTHG bezogen auf das Land Nordrhein-Westfalen und seine Leistungsträger ab dem Jahr des Inkrafttretens des neuen Eingliederungshilferechts im Jahr 2020 folgende Kostenentwicklung dargestellt:

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Anteil NRW in Mio. Euro	29,5	-0,6	-30,9	-32,9	-38,2	-40,6

Unter Berücksichtigung der allgemeinen, durchschnittlichen Kostendynamik in der Eingliederungshilfe, verursacht durch exogene Faktoren (wie demographische Entwicklung, Anstieg der Fallzahlen), zeigt das Kostentableau des Bundes eine klare, ansteigende Entlastung der kommunalen Familie. Die Mehrausgaben bis 2020 sind insbesondere auf die Verbesserungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen zurückzuführen, werden jedoch im Rahmen der neu eingeführten Bundeserstattung nach §§ 136, 136a SGB XII ausgeglichen.

Inwieweit sich durch das AG-BTHG NRW nach vollumfänglichem In-Kraft-Treten des Leistungsrechts der Eingliederungshilfe (Teil 2 des SGB IX) zum 1.1.2020 eine konnexitätsrelevante ausgleichspflichtige wesentliche Belastung im Sinne des Art. 78 Absatz 3 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Konnexitätsausführungsgesetz ergeben könnte, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend abschätzbar. Mangels anderer valider Zahlen ist bis auf weiteres das Kostentableau des Bundes heranzuziehen. Hiernach ist ab 2020 von einer Umkehr der Kostenentwicklung auszugehen, die ab 2021 zu einer stetig zunehmenden Entlastung der kommunalen Familie in der Eingliederungshilfe führt. Die tatsächliche Kostenentwicklung wird im Rahmen der Evaluation durch den Bund nach Art. 25 BTHG festgestellt werden. Die Ergebnisse dieser Evaluierung bleiben abzuwarten. Das zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist verpflichtet, Bundestag und Bundesrat hierüber zu informieren.

In Anbetracht der ausstehenden und vom Bund durchzuführenden Evaluation sind die Kostenfolgen dieses Gesetzes in Verknüpfung mit der Bundesevaluierung im weiteren Verfahren zu überwachen. Artikel 8 regelt die Einzelheiten hierzu.

In diesem Zusammenhang ist an die Entschließung des Bundesrates zum BTHG zu erinnern, wonach die Länder erwarten, dass der Bund im Lichte der Ergebnisse der Evaluation etwaige bei den Ländern oder auf kommunaler Ebene anfallenden Kostensteigerungen durch das BTHG vollständig und damit auch rückwirkend sowie dauerhaft übernimmt.

Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass die kommunale Familie im Zusammenhang mit den Beschlüssen zur Verabschiedung des BTHG bereits umfangreich entlastet wurde und wird. Diese Entlastung resultiert einerseits aus der Verständigung zwischen der Bundeskanzlerin und den Regierungschefinnen und -chefs der Länder, die vorgesehene Entlastung der Kommunen bei der Eingliederungshilfe in Höhe von 5 Mrd. Euro ab dem Jahr 2018 über die Umsatzsteueranteile von Gemeinden und Länder und die Bundesbeteiligung bei den Kosten der Unterkunft nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vorzunehmen. Danach werden ab dem Jahr 2018 insgesamt 4 Mrd. Euro über den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer und die erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft fließen. Die fünfte Milliarde wird über eine Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer erbracht. Die dem Land Nordrhein-Westfalen ab dem Jahr 2018 über den Länderanteil an der Umsatzsteuer zufließenden Mittel in Höhe von voraussichtlich 217 Mio. Euro jährlich wird das Land über die Gemeindefinanzierungsgesetze an die Kommunen weitergeben. Insgesamt werden aus diesen Maßnahmen für

die kommunale Familie in Nordrhein-Westfalen Entlastungen von mehr als 1,2 Mrd. Euro pro Jahr erwartet.

Der Bund hat zudem zur Einhaltung seiner Zusagen zur finanziellen Entlastung von Ländern und Kommunen im Rahmen des BTHG bereits mit den Regelungen des § 136 SGB XII zum 1. Januar 2017 und § 136a SGB XII zum 1. Januar 2020 eine neue anteilige Bundeserstattung eingeführt und erstattet Teile der Sozialhilfekosten. Das Land Nordrhein-Westfalen wird die vom Bund erstatteten Beträge in vollem Umfang an die zuständigen Träger der Sozialhilfe weiterleiten. Die nordrhein-westfälischen Träger der Sozialhilfe werden damit aus der Bundeserstattung nach § 136 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in den Jahren 2017 bis 2019 jährlich um rund 25 bis 30 Mio. Euro und aus der Bundeserstattung nach § 136a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in den Jahren 2020 bis 2025 jährlich um rund 8 bis 8,5 Mio. Euro entlastet.

Der Bund weist auch in der Gesetzesbegründung zu diesen Bundeserstattungsregelungen darauf hin, dass die Bundeserstattung nach §§ 136 und 136a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch eine Übergangsregelung darstellt und die Entwicklung der Mehrausgaben der Länder und Kommunen im Rahmen der Untersuchungen nach Artikel 25 des Bundesteilhabegesetzes durch den Bund überprüft wird. Der Bund wird im Rahmen dieser Überprüfung dann ggf. auch über die Ausgestaltung der Erstattung von Mehrausgaben der Länder und Kommunen neu entscheiden.

Die gesetzliche Implementierung der Arbeitsgemeinschaft zur Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe hat keinen Verwaltungs- oder Personalmehraufwand zur Folge. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft erledigen diese Aufgaben bereits im Rahmen ihrer Tätigkeiten der Fachkommission.

Durch die Artikel 2 bis 6 entstehen keine Kosten, da es sich um Klarstellungen und Konkretisierungen bestehender Zuständigkeiten oder redaktionelle Folgeänderungen handelt. Für die in Artikel 1 § 7 vorgesehene Koordinierung/Mitwirkung entsteht den verschiedenen Organisationen und Verbänden der Menschen mit Behinderungen ein zusätzlicher Aufwand, der vom Land zu tragen ist.

Die Änderung der Schiedsstellenverordnung (Artikel 7) führt ebenfalls nicht zu Mehrausgaben im Landshaushalt. Insbesondere entsteht bei den Bezirksregierungen kein zusätzlicher Personal- und Sachmittelbedarf.

Durch die in Artikel 8 vorgesehene Evaluierung entstehen Kosten, insbesondere durch die Erstellung eines Gutachtens, die vom Land zu tragen sind.

E Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, beteiligt sind die Staatskanzlei, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung, das Ministerium für Schule und Bildung und das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Hinsichtlich der Höhe der Kosten für die Änderungen der jeweiligen Artikel wird auf die Ausführungen unter Buchstabe D. verwiesen.

G Auswirkungen auf die Unternehmen und privaten Haushalte

Für die Unternehmen und die privaten Haushalte ergeben sich grundsätzlich keine Auswirkungen aus diesem Gesetz.

H Befristung/Berichtspflicht

Das Gesetz unterliegt als Mantelgesetz keiner eigenen Befristung.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

Artikel 1

Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB IX NRW)

§ 1

Träger der Eingliederungshilfe

(1) Träger der Eingliederungshilfe sind vorbehaltlich des Absatzes 2 der Landschaftsverband Rheinland und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Landschaftsverbände). Die zuständigen Träger nehmen die Aufgaben der Eingliederungshilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit wahr.

(2) Die Kreise und kreisfreien Städte sind zuständige Träger der Eingliederungshilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe an Personen bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule, längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II. Dies gilt nicht für Leistungen der Eingliederungshilfe, die für diese Personen

1. über Tag und Nacht entsprechend § 27c Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung,
2. zur Betreuung in einer Pflegefamilie nach § 80 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist,

3. in heilpädagogischen Tagesstätten, in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege oder
4. im Rahmen der Frühförderung nach § 79 in Verbindung mit § 46 Absatz 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

erbracht werden.

§ 2 Heranziehung

(1) Die Träger der Eingliederungshilfe nach § 1 Absatz 1 können zur Sicherung eines effektiven und effizienten Verwaltungsvollzugs und zur Sicherstellung einheitlicher Lebensverhältnisse und einheitlicher Leistungen Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden zur Durchführung der ihnen als Träger der Eingliederungshilfe obliegenden Aufgaben durch Satzung heranziehen, wenn die ordnungsgemäße und einheitliche Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist. Die Heranziehung erfolgt im Benehmen mit den Heranzuziehenden. Herangezogene Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden entscheiden dann im eigenen Namen. Durch Satzung ist festzulegen, welche Aufgaben ganz oder teilweise zu erfüllen sind. Für die Aufgaben nach dem Achten Kapitel des Zweiten Teils des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist Satz 1 nicht anzuwenden. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Kreise, wenn diese ihre kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der ihnen als Träger der Eingliederungshilfe obliegenden Aufgaben heranziehen.

(2) Zur ordnungsgemäßen und einheitlichen Erfüllung der Aufgaben erlassen die heranziehenden Träger Richtlinien. Die Heranziehung nach Satz 1 ist der aufsichtführenden Behörde anzuzeigen. Mit der Anzeige sind der aufsichtführenden Behörde Satzung und Richtlinien vorzulegen.

(3) § 89 Absatz 3 und 5, § 91 Absatz 1 und 3 sowie §§ 111 und 113 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch –Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739) geändert worden ist, gelten entsprechend.

§ 3

Besondere Regelungen zur Leistungserbringung

(1) Solange zwischen einem Landschaftsverband und einer kreisfreien Stadt oder einem Kreis streitig ist, wer sachlich zuständig ist, ist die kreisfreie Stadt oder der Kreis verpflichtet, die erforderliche Hilfe zu erbringen.

(2) Kann ein Landschaftsverband nicht rechtzeitig tätig werden, hat die kreisfreie Stadt oder der Kreis die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Dies gilt insbesondere bei Übergängen aufgrund eines Zuständigkeitswechsels.

(3) Kann ein Kreis als zuständiger Träger der Eingliederungshilfe nicht rechtzeitig tätig werden, hat die kreisangehörige Gemeinde, auch in den Fällen des Absatzes 2, die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(4) § 91 Absatz 1 und 3 sowie §§ 111 und 113 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

§ 4

Aufsicht

(1) Aufsichtführende Behörde über die Träger der Eingliederungshilfe ist das für die Eingliederungshilfe zuständige Ministerium.

(2) Das aufsichtführende Ministerium kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Träger unterrichten und die Wahrnehmung der Aufgaben prüfen. Hierzu können mündliche, schriftliche und elektronische Berichte sowie Akten und sonstige Unterlagen angefordert und eingesehen werden.

§ 5 Zusammenarbeit

(1) Ziel der Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Kreisen, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden ist die Entwicklung inklusiver Sozialräume, um inklusive Lebensverhältnisse in Nordrhein-Westfalen zu fördern und zu stärken. Die Träger der Eingliederungshilfe schließen dazu mit den Kreisen und kreisfreien Städten Kooperationsvereinbarungen ab, in denen verbindlich die Steuerung und Planungsgremien vereinbart werden. In den Vereinbarungen ist auch zu regeln, wie die kreisangehörigen Gemeinden, die örtlichen Anbieter von Leistungen der Eingliederungshilfe und die örtlichen Vertretungen der Menschen mit Behinderungen in den Steuerungs- und Planungsprozess eingebunden werden. Die Hilfen nach § 67 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sollen einbezogen werden.

(2) Die Träger der Eingliederungshilfe und die Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden arbeiten bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz eng und vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig. Die Zusammenarbeit beinhaltet insbesondere eine Abstimmung, Koordinierung und Vernetzung der jeweils in eigener Zuständigkeit wahrzunehmenden Aufgaben.

(3) Sind Eingliederungshilfe und Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gleichzeitig zu erbringen, arbeiten die Träger der Eingliederungshilfe auch mit den zuständigen Trägern der Sozialhilfe eng und vertrauensvoll zusammen. Bei Leistungen im gemeinschaftlichen Wohnen nach § 42a Absatz 2 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist § 2a Absatz 2a des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, anzuwenden.

(4) Die Träger der Eingliederungshilfe und die Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden wirken gemeinsam darauf hin, dass geeignete Leistungserbringer nach § 124 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in ausreichender Zahl und Qualität zur Verfügung stehen und diese sozialräumlich ausgerichtet sind.

§ 6

Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe

(1) Die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe nach § 94 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch besteht aus Vertreterinnen und Vertretern

1. des für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministeriums,
2. den Landschaftsverbänden und Kommunalen Spitzenverbänden,
3. der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen und
4. der Verbände der Menschen mit Behinderungen.

Jede der in Satz 1 genannten Gruppen kann bis zu fünf Vertreterinnen oder Vertreter in die Arbeitsgemeinschaft entsenden.

(2) Zu den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft gehören insbesondere

1. die Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe,
2. die Analyse der landesweiten Entwicklung in der Eingliederungshilfe,
3. die Herstellung eines Erfahrungs- und Informationsaustauschs,
4. die Förderung der Entwicklung und Durchführung von Instrumenten zur zielgerichteten Erbringung und Überprüfung von Leistungen und der Qualitätssicherung einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen,
5. die Förderung von flächendeckenden, bedarfsdeckenden, am Sozialraum orientierten und inklusiv ausgerichteten Angeboten und

6. die Erarbeitung von Empfehlungen zu einer landeseinheitlichen Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Eingliederungshilfe.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft legt zum 31. Dezember 2023 und anschließend alle fünf Jahre der Landesregierung einen Bericht über ihre Arbeit vor.

§ 7

Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen

Interessenvertretungen nach § 131 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind die Landesverbände der Menschen mit körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen.

§ 8

Qualitätsprüfung

Zur Sicherstellung der Qualität der vereinbarten Leistungen sollen die Träger der Eingliederungshilfe oder von diesen beauftragte Dritte anlassunabhängige Prüfungen vornehmen. Die Prüfungen erfolgen ohne vorherige Ankündigung. Im Übrigen gelten §§ 128 und 131 Absatz 1 Nummer 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 9

Durchführung der Aufgaben nach Teil 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

(1) Überörtliche Träger für die Aufgaben, die nach Teil 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Schwerbehindertenrecht) oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften den Integrationsämtern obliegen, sind die Landschaftsverbände, örtliche Träger die Kreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte. § 2 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge vom 1. November 1987 (GV. NRW. S. 401), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, gilt entsprechend.

(2) Träger nach Absatz 1 führen die Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheit durch.

(3) Das für das Schwerbehindertenrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung allgemeine Richtlinien zur Durchführung der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach § 185 Absatz 1 Nummer 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu erlassen, um die rechtmäßige, einheitliche und zweckmäßige Durchführung der Aufgabe zu sichern.

§ 10 Finanzzuweisung und Verwaltungskosten

(1) Die örtlichen Träger erhalten zur Durchführung der ihnen nach § 185 Absatz 1 Nummer 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch obliegenden Aufgaben einen Prozentsatz des Aufkommens an der Ausgleichsabgabe nach § 160 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Die Höhe des Prozentsatzes bestimmen die überörtlichen Träger für jeweils ein Haushaltsjahr durch Satzung. Hierbei ist sicherzustellen, dass jedem örtlichen Träger, gemessen an der Zahl der zu betreuenden schwerbehinderten Menschen in seinem Bereich, annähernd gleiche Mittel aus dem Aufkommen an der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehen.

(2) Werden nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch IX vom 31. Januar 1989 (GV. NRW. S. 78), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, kreisfreie Städte, große kreisangehörige Städte und Kreise zu Aufgaben der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben herangezogen, haben die Landschaftsverbände die aufgewendeten Kosten mit Ausnahme der persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten zu erstatten.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Artikel 2**Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen zum Jahr 2018****Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW)**

Das Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) –Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „SGB XII“ durch die Wörter „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist,“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird jeweils die Angabe „SGB XII“ durch die Wörter „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird jeweils die Angabe „SGB XII“ durch die Wörter „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

§ 1

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe (örtliche Träger) und die Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Sozialhilfe (überörtliche Träger) führen die Aufgaben der Sozialhilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit durch, soweit sie nicht Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII erbringen.

(2) Soweit Geldleistungen erbracht werden, wird das Vierte Kapitel SGB XII in Bundesauftragsverwaltung durchgeführt. Die örtlichen und überörtlichen Träger nehmen dann die ihnen nach dem Vierten Kapitel SGB XII obliegenden Aufgaben als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. § 6 SGB XII gilt entsprechend.

(3) Für die Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII ist der Träger örtlich zuständig, in dessen Bereich der gewöhnliche Aufenthaltsort des Leistungsberechtigten liegt. Soweit keine abweichende landesrechtliche Regelung besteht, gilt das Zwölfte Kapitel SGB XII über die Regelungen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit für das Vierte Kapitel SGB XII entsprechend.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

§ 2

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „- Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3733) geändert worden ist“ gestrichen.
- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818)“ durch die Wörter „Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2557)“ ersetzt.

(1) Das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium ist zuständige Behörde für

1. die Festsetzung der Höhe des Barbetrages nach § 27b Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3733) geändert worden ist,
2. die Zustimmung nach § 5 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-1-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) geändert worden ist, und
3. die näheren Bestimmungen zur Bemessung der für den häuslichen Lebensbedarf ersparten Aufwendungen und des Kostenbeitrags für das Mittagessen nach § 92 Absatz 2 Satz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Aufsichtsführende Behörde über die örtlichen und überörtlichen Träger ist das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium. Soweit die Träger Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erbringen, ist das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium die oberste Fachaufsichtsbehörde über die örtlichen und überörtlichen Träger; mittlere Fachaufsichtsbehörden über die örtlichen Träger sind die Bezirksregierungen.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „mündliche und schriftliche“ durch die Wörter „mündliche, schriftliche und elektronische“ ersetzt.

(3) Die aufsichtsführende Behörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Träger unterrichten und die Wahrnehmung der Aufgaben prüfen. Sie kann hierzu mündliche und schriftliche Berichte sowie Akten und sonstige Unterlagen anfordern und einsehen.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Soweit die Träger Aufgaben nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch durchführen, kann die aufsichtführende Behörde ihnen allgemeine oder besondere Weisungen erteilen, um die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben und die Beachtung der Weisungen nach Artikel 85 Absatz 3 des Grundgesetzes zu sichern. Zur zweckmäßigen Erfüllung der Aufgaben kann die aufsichtführende Behörde den Trägern allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben zu sichern oder besondere Weisungen erteilen, wenn dies im Einzelfall zur Sicherung des Zwecks des Vierten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch geboten erscheint. Dieses gilt insbesondere, wenn das Verhalten des Trägers zum Vollzug des Vierten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nicht geeignet erscheint oder überörtliche Interessen gefährden kann. Weisungen im Einzelfall führt der Hauptverwaltungsbeamte des Trägers als staatliche Verwaltungsbehörde durch, sofern die aufsichtführende Behörde dies in der Weisung festlegt.“

(4) Soweit die Träger die Aufgaben nach dem Vierten Kapitel SGB XII in Bundesauftragsverwaltung durchführen, kann die aufsichtführende Behörde den Trägern Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt und erstreckt sich auch auf

1. die Prüfung, dass die Ausgaben für Geldleistungen für die Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII begründet und belegt sind und den Grundsätzen für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen und
2. die Ermöglichung des Abrufs der Bundeserstattung nach § 46a Absatz 2 SGB XII und den Nachweis der Ausgaben im Sinne von § 46a Absatz 3 bis 5 SGB XII.

bb) Der neue Satz 5 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Textteil vor Nummer 1 werden die Wörter „ist unbeschränkt und“ gestrichen.

bbb) In Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe

„SGB XII“ durch die Wörter „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

- d) In Absatz 5 Satz 2 wird jeweils die Angabe „SGB XII“ durch die Wörter „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

(5) Das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium unterstützt die Träger bei der Durchführung ihrer Aufgaben. § 7 SGB XII gilt auch für das Vierte Kapitel SGB XII entsprechend.

3. § 2a wird wie folgt geändert:

§ 2a

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Der überörtliche Träger ist sachlich zuständig

1. für Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

- a) für Personen, die in § 53 Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch genannt sind, Menschen mit einer sonstigen geistigen oder seelischen Beeinträchtigung, mit Anfallserkrankung oder einer Suchterkrankung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn es wegen der Beeinträchtigung oder der Krankheit dieser Personen in Verbindung mit den Besonderheiten des Einzelfalls erforderlich ist, die Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu gewähren; für Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres weiterhin teilstationäre Leistungen in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung erhalten, besteht die Zuständigkeit über das 65. Lebensjahr hinaus bis zur Altersgrenze des § 41 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,

- b) für Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres ununterbrochen seit mindestens zwölf Monaten Eingliederungshilfe nach Buchstabe a erhalten haben, wenn die Leistung weiterhin in einer stationären Einrichtung erbracht wird;

§ 97 Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt;

2. a) für alle ambulanten Leistungen nach dem Sechsten und Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für Menschen mit Behinderungen von der Vollendung des 18. bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, ohne die ein selbstständiges Wohnen außerhalb der Herkunftsfamilie nicht ermöglicht oder gesichert werden kann; werden diese Leistungen erbracht, umfasst die Zuständigkeit auch alle gleichzeitig zu erbringenden Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
 - b) für Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres ununterbrochen seit mindestens zwölf Monaten Leistungen nach Buchstabe a erhalten haben, wenn die Leistung weiterhin in ambulanter Form erbracht wird,
3. für die Hilfe zum Besuch einer Hochschule im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
4. für die Versorgung mit Körperersatzstücken im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und größeren Hilfsmitteln im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit den §§ 26, 33 und 55 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598) geändert worden ist; größere Hilfsmittel sind solche, deren Preis mindestens 180 Euro beträgt,
5. die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 bis 69 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für Personen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - aa) In Nummer 5 wird die Angabe „SGB XII“ durch die Wörter „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

- a) wenn es erforderlich ist, die Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu gewähren,
 b) wenn sie dazu dient, Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu verhindern;
 § 97 Absatz 4 SGB XII bleibt unberührt;
6. für die Leistungen der Blindenhilfe nach § 72 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
7. für die Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie gemäß § 54 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; die sachliche Zuständigkeit für Hilfen in einer Pflegefamilie nach dieser Vorschrift umfasst auch die sachliche Zuständigkeit für Leistungen, die gleichzeitig nach anderen Kapiteln des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu erbringen sind und
- bb) In Nummer 7 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- cc) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:
- „8. für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 140 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und“.
- dd) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.
8. für die durch §§ 85 und 86 des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2423) geändert worden ist, zugewiesenen Aufgaben.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „nach“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
- (2) Die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers nach Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 5 Buchstabe b umfasst auch die Planungsverantwortung und die Ermittlung des Bedarfs. § 4 Absatz 2 und § 58 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie § 95 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I. S. 130), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, sind zu beachten.

- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers bei der Leistungserbringung nach Absatz 1 umfasst auch die Zuständigkeit und die Aufgaben nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Soweit ein örtlicher Träger für Verträge und Vereinbarungen mit Leistungserbringern nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder dem Siebten und Achten Kapitel des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757) geändert worden ist, zuständig ist, kann der überörtliche Träger auf Anforderung den örtlichen Träger dabei unterstützen. Verträge und Vereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, die vom überörtlichen Träger vor dem 1. Januar 2018 geschlossen wurden, bleiben bis zum Abschluss neuer Vereinbarungen wirksam.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

§ 7

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „SGB XII“ durch die Wörter „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

(1) Die Erstattung nach § 46a Absatz 1 SGB XII durch den Bund wird vom Land nach Maßgabe von § 46a Absatz 2 bis 5 SGB XII an die für die Ausführung des Vierten Kapitel SGB XII zuständigen Träger weitergeleitet. Grundlage für die Weiterleitung an die zuständigen Träger sind die nachgewiesenen tatsächlichen Nettoausgaben gemäß § 46a Absatz 2 SGB XII. Eine Verteilung und Weiterleitung ist auf die Höhe der Bundeserstattung beschränkt.

- b) In Absatz 2 Satz 4 wird jeweils die Angabe „SGB XII“ durch die Wörter „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

(2) Die Träger gewährleisten, dass ihre Ausgaben begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Sie bestätigen dieses zusammen mit dem Nachweis ihrer Ausgaben. Dem Jahresnachweis nach Absatz 5 ist

daneben auch ein Testat der örtlichen Rechnungsprüfung beizufügen. Die Träger sind vorbehaltlich der Ausführungen in den Absätzen 3 bis 5 dazu verpflichtet, alle Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, damit das Land die Bundeserstattung im Rahmen des § 46a Absatz 3 SGB XII abrufen und sowohl den vierteljährlichen als auch jährlichen Nachweis des Landes nach § 46a Absatz 4 und 5 SGB XII erstellen kann.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Abruf der Erstattung erfolgt quartalsweise. Die Träger weisen innerhalb der nach § 46a Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch angegebenen Abrufzeiträume die für das jeweilige laufende Quartal bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Nettoausgaben gemäß § 46a Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nach.“

bb) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „SGB XII“ durch die Wörter „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Träger haben dem Land in den Monaten Februar, Mai, August und November, spätestens jedoch zu den vom für Sozialhilfe zuständigen Ministerium im Erlasswege nach Absatz 6 festgelegten Terminen, für das jeweils abgeschlossene Quartal die Nettoausgaben entsprechend § 46a Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch differenziert in tabellarischer Form zu belegen.“

(3) Die Träger weisen jeweils bis zum Fünften der Monate März, Juni, September und Dezember die für das laufende Quartal bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Nettoausgaben gemäß § 46a Absatz 2 SGB XII nach. Auf Grundlage dieser gemeldeten Daten ruft das Land gemäß § 46a Absatz 3 SGB XII den Erstattungsbetrag für das laufende Quartal beim Bund ab. Nach Eingang des Erstattungsbetrages leitet das Land den Trägern unverzüglich den ihnen jeweils zustehenden Betrag weiter.

(4) Die Träger haben dem Land bis zum Fünften der Monate Februar, Mai, August und November für das jeweils abgeschlossene Quartal die Nettoausgaben entsprechend § 46a Absatz 4 SGB XII differenziert in tabellarischer Form zu belegen. Für das Jahr 2013 gilt die Übergangsregelung des § 136 Absatz 1 SGB XII mit der dort enthaltenen Differenzierung für die Nachweise entsprechend.

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Träger haben dem Land die Nettoausgaben des jeweiligen Vorjahres im Monat März des Folgejahres, spätestens jedoch zu dem vom zuständigen Ministerium im Erlasswege nach Absatz 6 festgelegten Termin, entsprechend § 46a Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch differenziert in tabellarischer Form nachzuweisen.“

f) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Nachweisen“ werden die Wörter „und zu den Terminen“ eingefügt.

g) In Absatz 7 wird die Angabe „SGB XII“ durch die Wörter „des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

(5) Die Träger haben dem Land die Nettoausgaben des jeweiligen Vorjahres bis zum 20. Mai des Folgejahres entsprechend § 46a Absatz 5 SGB XII differenziert in tabellarischer Form nachzuweisen. Für das Jahr 2013 gilt die Übergangsregelung des § 136 Absatz 2 SGB XII für die Differenzierung des jeweiligen Nachweises entsprechend.

(6) Die Einzelheiten zur Zahlungsabwicklung und zu den Nachweisen regelt das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium im Erlasswege. Soweit erforderlich kann das zuständige Ministerium von den in den Absätzen 3 bis 5 genannten Terminen abweichende Termine festlegen. Die Nachweise nach den Absätzen 3 bis 5 und die Bestätigungen nach Absatz 2 Satz 2 und 3 erfolgen nach einem vom Ministerium vorgegebenen Muster.

(7) Die Träger haften im Verhältnis zum Land für eine ordnungsmäßige Verwaltung im Sinne des Artikel 104a Absatz 5 Satz 1 2. Halbsatz des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478) geändert wurde. Verauslagt ein Träger bei der Durchführung des Vierten Kapitels SGB XII Mittel in einer nicht von den einschlägigen Rechtsvorschriften gedeckten Weise und erlangt er hierfür eine Ausgabenerstattung nach diesem Paragraphen, ist er dem Land zur Herausgabe verpflichtet. Weitergehende öffentlichrechtliche Erstattungsansprüche des Landes gegenüber den Trägern bleiben unberührt.

5. § 10 wird aufgehoben.

§ 10

Personen, für die bis zum 31. Dezember 2004 der höhere Grundbetrag nach § 3 der Verordnung zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 15. Juli 1999 (GV. NRW. S. 386), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Juni 2003 (GV. NRW. S. 320) geändert worden ist, zu Grunde gelegt wurde, erhalten diesen Grundbetrag weiter.

Artikel 3

Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen zum Jahr 2020

Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW)

Das Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

vgl. Artikel 2

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Festsetzung des Barbetrages nach § 27b Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und“.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „, und“ durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Zuständige Behörde nach § 27b Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist der jeweilige örtliche Träger der Sozialhilfe, der für die in seinem Bereich bestehenden Einrichtungen die

Höhe der Bekleidungs pauschale festsetzt.“

2. § 2a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der überörtliche Träger ist sachlich zuständig für

 1. Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
 - a) für Personen nach § 99 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, und für Menschen mit einer sonstigen geistigen oder seelischen Beeinträchtigung, mit Anfallserkrankung oder einer Suchterkrankung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn es wegen der Beeinträchtigung oder der Krankheit dieser Personen in Verbindung mit den Besonderheiten des Einzelfalls erforderlich ist, die Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu gewähren,
 - b) für Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung oder nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erhalten haben und für die

unabhängig von der Wohnform weiterhin Eingliederungshilfe oder in einer stationären Einrichtung Leistungen nach Buchstabe a erbracht werden;

§ 97 Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bleibt bei der Erbringung von stationären Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch unberührt,

2. alle gleichzeitig zu erbringenden Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in den Fällen des § 103 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch; eine Kostenerstattung im Sinne von § 103 Absatz 2 Satz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt nicht,
3. die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 bis 69 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für Personen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - a) wenn es erforderlich ist, die Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu gewähren oder
 - b) wenn sie dazu dient, Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu verhindern;§ 97 Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt,
4. die Leistungen der Blindenhilfe nach § 72 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,

5. alle Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, die gleichzeitig mit der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für die Betreuung in einer Pflegefamilie gemäß § 80 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder für die Betreuung über Tag und Nacht entsprechend § 27c Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu erbringen sind; für Volljährige in einer Pflegefamilie gilt dies nicht für Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel und
 6. die durch §§ 85 und 86 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757) geändert worden ist, zugewiesenen Aufgaben.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers nach Absatz 1 umfasst auch die Planungsverantwortung und die Ermittlung des Bedarfs. Die überörtlichen Träger arbeiten mit den örtlichen Trägern und mit anderen Stellen, deren gesetzliche Aufgaben dem gleichen Ziel dienen oder die an Leistungen beteiligt sind oder beteiligt werden sollen, zusammen. Dies gilt insbesondere, wenn neben den in Absatz 1 genannten Leistungen zugleich auch Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch im gemeinschaftlichen Wohnen im Sinne von § 42a Absatz 2 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erbracht wird. Zur Sicherung der gleichmäßigen, gemeinsamen oder ergänzenden Erbringung

von Leistungen sind Arbeitsgemeinschaften zu bilden. § 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie § 95 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739) geändert worden ist, sind entsprechend anzuwenden.“

- c) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:

„(2a) In den Fällen von Absatz 2 Satz 3 arbeiten die überörtlichen Träger der Sozialhilfe neben den für die Existenzsicherung zuständigen örtlichen Trägern auch mit den Leistungsanbietern von gemeinschaftlichem Wohnen eng zusammen. Durch geeignete Verfahren stellen der überörtliche Träger und der Träger der Eingliederungshilfe als Träger der Fachleistung und der örtliche Träger als Träger der Existenzsicherung sicher, dass die sozialen Rechte der betroffenen Leistungsberechtigten verwirklicht werden und keine Leistungslücken entstehen. Die Beteiligten tauschen die notwendigen Informationen zur Berechnung der jeweiligen Leistung vor der Entscheidung über die Festsetzung aus. Unter Hinweis auf § 42a Absatz 2 Nummer 2, Absatz 5 und 7 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie § 77 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sollen die Beteiligten insbesondere die Höhe der zu übernehmenden Kosten für Unterkunft und Heizung gemeinsam festlegen. § 8 bleibt unberührt.“

- d) Folgender Absatz 4 wird angefügt.
- „(4) Interessenvertretungen nach § 131 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind die Landesverbände der Menschen mit körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen.“
3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 erster Halbsatz werden nach dem Wort „können“ die Wörter „zur Sicherstellung eines effektiven und effizienten Verwaltungsvollzugs und zur Sicherstellung einheitlicher Lebensverhältnisse und einheitlicher Leistungen“ und nach dem Wort „heranziehen“ die Wörter „wenn die ordnungsgemäße und einheitliche Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist“ eingefügt.
- b) Folgende Sätze werden angefügt:
- „Die Heranziehung erfolgt im Benehmen mit den Heranzuziehenden. Für die Aufgaben nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist Satz 1 nicht anzuwenden. Zur ordnungsgemäßen und einheitlichen Erfüllung der Aufgaben erlassen die heranziehenden Träger im Rahmen ihrer Fachaufsicht Richtlinien. Die Heranziehung nach Satz 1 ist der aufsichtführenden Behörde anzuzeigen. Mit der Anzeige sind der aufsichtführenden Behörde Satzung und Richtlinien vorzulegen.“
4. In § 5 Absatz 1 wird die Angabe „SGB X“ durch die Wörter „des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

5. Dem § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die örtlichen und überörtlichen Träger unterrichten das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium beginnend mit dem Jahr 2021 alle drei Jahre über den Stand der Zusammenarbeit und der Kooperationsvereinbarungen nach Absatz 1 und 2 und der Vereinbarungen nach § 2a Absatz 2a.“

6. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

(1) Das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium leitet den auf Nordrhein-Westfalen entfallenden Anteil an der Bundeserstattung nach § 136a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch an die Träger der Sozialhilfe, die Leistungsberechtigte mit Leistungen im Sinne von § 136a Absatz 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nachweisen und diese nach Absatz 2 mitgeteilt haben, nach Erhalt weiter. Grundlage für die Weiterleitung sind die nach Absatz 2 gemeldeten Daten. Die Weiterleitung der Bundesmittel je Kalendermonat im Meldezeitraum erfolgt entsprechend § 136a Absatz 3 und 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Eine Verteilung und Weiterleitung an die nach Satz 1 genannten Träger ist auf die Höhe der vom Bund erhaltenen Erstattung begrenzt.

(2) Die Träger der Sozialhilfe weisen dem für das Sozialhilferecht zuständigen Ministerium

1. bis zum Ablauf der 33. Kalenderwoche des Jahres 2020 für den Meldezeitraum Januar bis Juni 2020,
2. ab dem Jahr 2021 jährlich bis zum Ablauf der 33. Kalenderwoche für den Meldezeitraum von Juli des jeweiligen Vorjahres bis Juni des jeweils laufenden Jahres

die Anzahl der Leistungsberechtigten, die die Voraussetzungen nach § 136a

Absatz 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen, nach Kalendermonaten getrennt nach.

(3) Die Einzelheiten und Modalitäten zur Zahlungsabwicklung und zum Verfahren regelt das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium im Erlasswege. Soweit erforderlich kann dieses von den in Absatz 2 genannten Terminen abweichende Termine festlegen. Die Nachweise nach Absatz 2 erfolgen nach einem vom zuständigen Ministerium zur Verfügung gestellten Muster.“

Artikel 4
Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

§ 27 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 27
Maßnahmen der Früherkennung und der Frühförderung für Kinder

Maßnahmen der Früherkennung und der Frühförderung für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von den Trägern der Eingliederungshilfe nach den Bestimmungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, zu gewähren.“

Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
- AG - KJHG -

§ 27
Maßnahmen der Frühförderung für Kinder

Maßnahmen der Frühförderung für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von den Trägern der Sozialhilfe nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) zu gewähren.

Artikel 5
Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts

Das Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1987 (GV. NRW. S. 401), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 874) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge (KoFDG)“.

2. Der Zweite Abschnitt wird aufgehoben.

Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts (DG-KoFSchwBR)

Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts (DG-KoFSchwBR)

**Zweiter Abschnitt
Schwerbehindertenrecht**

**§ 5
Durchführung der Aufgaben**

(1) Überörtliche Träger für die Aufgaben, die nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB XI) – Teil 2 (Schwerbehindertenrecht) oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften den Integrationsämtern obliegen, sind die Landschaftsverbände, örtliche Träger die Kreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte. § 2 gilt entsprechend.

(2) Träger nach Absatz 1 führen die Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheit durch.

(3) Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung allgemeine Richtlinien zur Durchführung der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben (§ 102 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX) zu erlassen, um die rechtmäßige, einheitliche und zweckmäßige Durchführung der Aufgabe zu sichern.

§ 6 Finanzzuweisung und Verwaltungskosten

(1) Die örtlichen Träger erhalten zur Durchführung der ihnen nach § 102 Abs. 1 Nr. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch obliegenden Aufgaben einen Vomhundertsatz des Aufkommens an der Ausgleichsabgabe nach § 77 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Die Höhe des Vomhundertsatzes bestimmen die überörtlichen Träger für jeweils ein Haushaltsjahr durch Satzung; hierbei ist sicherzustellen, dass jedem örtlichen Träger, gemessen an der Zahl der zu betreuenden schwerbehinderten Menschen in seinem Bereich, annähernd gleiche Mittel aus dem Aufkommen an der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehen.

(2) Werden nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Schwerbehindertengesetz (ZustVO SchwbG) vom 31. Januar 1989 (GV. NRW. S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), kreisfreie Städte, Große kreisangehörige Städte und Kreise zu Aufgaben der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben herangezogen, haben die Landschaftsverbände die aufgewendeten Kosten mit Ausnahme der persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten zu erstatten.

Artikel 6 Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialge- setzbuch IX

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch IX vom 31. Januar 1989 (GV. NRW. S. 78), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 482) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Verordnung zur Regelung von
Zuständigkeiten nach dem Neunten
Buch Sozialgesetzbuch –
Schwerbehindertenrecht
(ZustVO SGB IX SchwbR)“.**

Verordnung zur Regelung von Zustän- digkeiten nach dem Sozialgesetzbuch IX (ZustVO SGB IX)

**Verordnung zur Regelung von Zustän-
digkeiten nach dem Sozialgesetzbuch IX
(ZustVO SGB IX)**

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

(1) Folgende Aufgaben und Befugnisse der Integrationsämter nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, werden auf die örtlichen Träger übertragen:

1. nach § 163 Absatz 7 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Einblicke in Betriebe und Dienststellen zu nehmen,
2. im Kündigungsverfahren den Sachverhalt zu ermitteln, nach § 170 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Stellungnahmen des Betriebsrates oder Personalrates und der Schwerbehindertenvertretungen einzuholen, den schwerbehinderten Menschen zu hören sowie nach § 170 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch auf eine gütliche Einigung hinzuwirken,
3. nach § 177 Absatz 6 Satz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu einer Versammlung der schwerbehinderten Menschen zum Zwecke der Wahl eines Wahlvorstandes einzuladen,
4. nach § 182 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch die in § 182 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch genannten Personen und Vertretungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, soweit dafür nicht die Einschaltung der Fachdienste des Integrationsamtes erforderlich ist,
5. nach § 185 Absatz 1 Nummer 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch die schwerbehinderten Menschen, ihre Arbeitgeber und im Übrigen in § 182 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch genannten Personen im Rahmen begleitender Hilfe im Arbeitsleben zu beraten,

§ 1

(1) Folgende Aufgaben und Befugnisse der Integrationsämter nach dem Sozialgesetzbuch -Neuntes Buch (SGB IX)- Teil 2 (Schwerbehindertenrecht) werden auf die örtlichen Träger übertragen:

1. Nach § 80 Abs. 7 SGB IX Einblicke in Betriebe und Dienststellen zu nehmen,
2. im Kündigungsverfahren den Sachverhalt zu ermitteln, nach § 87 Abs. 2 SGB IX Stellungnahmen des Arbeitsamtes, des Betriebsrates oder Personalrates und der Schwerbehindertenvertretungen einzuholen, den schwerbehinderten Menschen zu hören sowie nach § 87 Abs. 3 SGB IX auf eine gütliche Einigung hinzuwirken,
3. nach § 94 Abs. 6 Satz 4 SGB IX zu einer Versammlung der schwerbehinderten Menschen zum Zwecke der Wahl eines Wahlvorstandes einzuladen,
4. nach § 99 Abs. 2 SGB IX die in § 99 Abs. 1 SGB IX genannten Personen und Vertretungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, soweit dafür nicht die Einschaltung der Fachdienste des Integrationsamtes erforderlich ist,
5. nach § 102 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX die schwerbehinderten Menschen, ihre Arbeitgeber und im übrigen in § 99 Abs. 1 SGB IX genannten Personen im Rahmen begleitender Hilfe im Arbeitsleben zu beraten, soweit dafür nicht die Einschaltung der Fachdienste des Integrationsamtes erforderlich ist,

soweit dafür nicht die Einschaltung der Fachdienste des Integrationsamtes erforderlich ist,

6. nach § 185 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484), die zuletzt durch Artikel 168 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Geldleistungen zu gewähren
 - a) für technische Arbeitshilfen (§ 19 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung),
 - b) zum Erreichen des Arbeitsplatzes (§ 20 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung),
 - c) zur Gründung und Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz (§ 21 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung) mit Ausnahme der Leistungen nach § 21 Absatz 4 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Buchstabe a der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (Arbeitsassistenz),
 - d) zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung (§ 22 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung),
 - e) in besonderen Lebenslagen (§ 25 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung) und
 - f) zur Ausstattung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen mit notwendigen technischen Arbeitsmitteln (§ 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung), und
6. nach § 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB IX in Verbindung mit der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung -SchwbAV- aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Geldleistungen zu gewähren
 - a) für technische Arbeitshilfen (§ 19 SchwbAV),
 - b) zum Erreichen des Arbeitsplatzes (§ 20 SchwbAV),
 - c) zur Gründung und Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz (§ 21 SchwbAV) mit Ausnahme der Leistungen nach § 21 Abs. 4 SchwbAV in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Buchstabe a SchwbAV (Arbeitsassistenz),
 - d) zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung (§ 22 SchwbAV),
 - e) in besonderen Lebenslagen (§ 25 SchwbAV),
 - f) zur Ausstattung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen mit notwendigen technischen Arbeitsmitteln (§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SchwbAV),

und

7. nach § 200 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zeitweilig die besonderen Hilfen für schwerbehinderte Menschen zu entziehen.

(2) Die Integrationsämter haben auf eine einheitliche und wirksame Durchführung der den Trägern obliegenden Aufgaben und Befugnisse hinzuwirken. Sie bleiben neben den Trägern zuständig für die Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 1 und 2.“

3. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 102 Abs. 2 Satz 6 SGB IX“ durch die Wörter „§ 185 Absatz 2 Satz 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- c) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 131 SGB IX“ durch die Wörter „§ 214 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

4. In § 3 Absatz 1 werden die Angabe „§ 69 Abs. 5 SGB IX“ durch die Wörter „§ 152 Absatz 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ und die Angabe „§ 69 Abs. 1 SGB IX“ durch die Wörter „§ 152 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

5. In § 4 werden das Wort „Vomhundert-satz“ durch das Wort „Prozentsatzes“ und die Angabe „§ 148 Abs. 4 Satz 1 SGB IX“ durch die Wörter „§ 231 Absatz 4 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

7. nach § 117 SGB IX zeitweilig die besonderen Hilfen für schwerbehinderte Menschen zu entziehen.

(2) Die Integrationsämter haben auf eine einheitliche und wirksame Durchführung der den Trägern obliegenden Aufgaben und Befugnissen hinzuwirken. Sie bleiben neben den Trägern zuständig für die Aufgaben nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2.

§ 2

Die Landschaftsverbände bestimmen durch ihre Satzungen, ob und inwieweit die örtlichen Träger herangezogen werden bei der

1. Erhebung der Ausgleichsabgabe,
2. Durchführung der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben über § 1 Abs. 1 hinaus,
3. Durchführung von Schulungs- und Bildungsmaßnahmen nach § 102 Abs. 2 Satz 6 SGB IX,
4. Erfüllung der Aufgaben nach § 131 SGB IX.

§ 3

(1) Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Ausweise nach § 69 Abs. 5 SGB IX, für die eine Feststellung nach § 69 Abs. 1 SGB IX nicht zu treffen ist, wird den Gemeinden übertragen.

(2) Örtlich zuständig ist die Gemeinde, in der der schwerbehinderte Mensch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 4

Für die Bekanntmachung des Vomhundert-satz nach § 148 Abs. 4 Satz 1 SGB IX ist das für die Behindertenpolitik federführende Ministerium zuständig.

6. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Über Anträge auf Erstattung und Vorauszahlungen nach § 233 Absatz 1 bis 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch entscheiden die Bezirksregierungen. Sie zahlen die auf den Bund und das Land entfallenden Beträge aus nach § 233 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und entscheiden - soweit sich der Nahverkehr auf das Gebiet mehrerer Länder erstreckt - darüber, welcher Teil der Fahrgeldeinnahmen auf den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen entfällt nach § 233 Absatz 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Das für die Erstattung der Fahrgeldausfälle zuständige Ministerium ist in Angelegenheiten der Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch die von der Landesregierung bestimmte Behörde im Sinne des § 11 Absatz 3 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.“

Artikel 7

Änderung der Schiedsstellenverordnung

Die Schiedsstellenverordnung vom 14. Juni 1994 (GV. NRW. S. 264), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über die Schiedsstellen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Schiedsstellenverordnung - SchV)“.

§ 5

Über Anträge auf Erstattung und Vorauszahlungen nach § 150 Abs. 1 und 2 SGB IX entscheiden die Bezirksregierungen. Sie zahlen die auf den Bund und das Land entfallenden Beträge aus (§ 150 Abs. 3) und entscheiden - soweit sich der Nahverkehr auf das Gebiet mehrerer Länder erstreckt - darüber, welcher Teil der Fahrgeldeinnahmen auf den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen entfällt (§ 150 Abs. 4).

Verordnung über die Schiedsstellen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) -Sozialhilfe- (Schiedsstellenverordnung - SchV)

Verordnung über die Schiedsstellen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) -Sozialhilfe- (Schiedsstellenverordnung - SchV)

2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Land Nordrhein-Westfalen wird bei der Bezirksregierung Köln eine Schiedsstelle nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, (Schiedsstelle Eingliederungshilfe) und bei der Bezirksregierung Münster eine Schiedsstelle nach § 80 des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) geändert worden ist, (Schiedsstelle Sozialhilfe) gebildet und für jede Schiedsstelle eine Geschäftsstelle eingerichtet.“

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Zusammensetzung der Schiedsstellen

(1) Die Schiedsstelle Eingliederungshilfe besteht aus einer oder einem unparteiischen Vorsitzenden sowie jeweils fünf Vertreterinnen oder Vertretern der Träger der Einrichtungen und der Träger der Eingliederungshilfe.

(2) Die Schiedsstelle Sozialhilfe besteht aus einer oder einem unparteiischen Vorsitzenden sowie jeweils fünf Vertreterinnen oder Vertretern der Träger der Einrichtungen und der Träger der Sozialhilfe.

(3) Die Vorsitzenden haben eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle haben mindestens zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

§ 1 Bildung der Schiedsstellen

(1) Im Land Nordrhein-Westfalen wird für die Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf bei der Bezirksregierung Köln und für die Regierungsbezirke Münster, Detmold und Arnsberg bei der Bezirksregierung Münster je eine gemeinsame Schiedsstelle gebildet und für jede Schiedsstelle eine Geschäftsstelle eingerichtet.

(2) Die Bezirksregierung Köln und die Bezirksregierung Münster führen jeweils die Geschäfte der Schiedsstelle.

(3) Die Bezirksregierung Köln und die Bezirksregierung Münster üben jeweils die Rechtsaufsicht über die bei ihnen gebildete Schiedsstelle aus.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Jede Schiedsstelle besteht aus einer oder einem unparteiischen Vorsitzenden sowie je fünf Vertreterinnen oder Vertretern der Träger der Einrichtungen und der Träger der Sozialhilfe.

(2) Die Vorsitzenden haben eine oder einen, die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle haben mindestens zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(3) Die Vorsitzenden und ihre Stellvertretung dürfen weder haupt- noch nebenberuflich bei einem Träger einer Einrichtung oder einem Träger der Sozialhilfe tätig sein; sie dürfen darüber hinaus nicht Angehörige der zuständigen Bezirksregierungen sein. Sie müssen

die Befähigung zum Richteramt oder höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen.

(4) Die Vorsitzenden und ihre Stellvertretung dürfen weder haupt- noch nebenberuflich bei einem Träger einer Einrichtung oder einem Träger der Eingliederungshilfe oder Sozialhilfe tätig sein. Sie dürfen darüber hinaus nicht Angehörige der zuständigen Bezirksregierungen sein. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

§ 3 Bestellung

(1) Die beteiligten Organisationen bestellen die Mitglieder der Schiedsstelle durch schriftliche Benennung gegenüber der Geschäftsstelle.

(2) Beteiligte Organisationen sind für die Träger der Einrichtungen:

1. Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen,
2. die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen und
3. die Vereinigungen der privaten Alten- und Pflegeheime in Nordrhein-Westfalen.

Die Organisation zu 1. bestellt drei Mitglieder und sechs stellvertretende Mitglieder, die Organisationen zu 2. und 3. bestellen jeweils gemeinsam ein Mitglied und zwei stellvertretende Mitglieder.

a) In Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „Vereinigungen der privaten Alten- und Pflegeheime“ durch die Wörter „Vereinigungen der privatgewerblichen Träger von Einrichtungen und Diensten“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Beteiligte Organisationen sind in der Schiedsstelle Eingliederungshilfe für die Träger der Eingliederungshilfe der Landschaftsverband Rheinland und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe und für die Kreise und kreisfreien Städte der Städteregion Nordrhein-

Westfalen und der Landkreistag Nordrhein-Westfalen. Der Landschaftsverband Rheinland und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe bestellen gemeinsam drei Mitglieder und sechs stellvertretende Mitglieder. Der Städtetag Nordrhein-Westfalen und der Landkreistag Nordrhein-Westfalen bestellen gemeinsam zwei Mitglieder und vier stellvertretende Mitglieder.“

- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „in der Schiedsstelle Sozialhilfe“ eingefügt.

(3) Beteiligte Organisationen sind für die Träger der Sozialhilfe:

1. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe und der Landschaftsverband Rheinland als überörtliche Träger der Sozialhilfe und
2. der Städtetag Nordrhein-Westfalen und der Landkreistag Nordrhein-Westfalen für die örtlichen Träger der Sozialhilfe.

Die Organisationen zu 1. bestellen gemeinsam drei Mitglieder und sechs stellvertretende Mitglieder, die Organisationen zu 2. gemeinsam zwei Mitglieder und vier stellvertretende Mitglieder.

(4) Die Vorsitzenden und ihre Stellvertretung werden von den beteiligten Organisationen gemeinsam bestellt; sie gelten als bestellt, sobald sie sich der zuständigen Bezirksregierung gegenüber schriftlich zur Amtsübernahme bereit erklärt haben.

(5) Werden bis spätestens 6 Wochen nach Beginn einer Amtsperiode von den beteiligten Organisationen keine Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder benannt oder kommt eine Einigung über die Person für den Vorsitz oder die Stellvertretung nicht zustande und wird auch niemand für das Losverfahren nach § 80 Abs. 2 Satz 4 SGB XII benannt, bestellt die zuständige Bezirksregierung auf Antrag einer der beteiligten Organisationen die Mitglieder oder benennt die Personen für das Losverfahren.

§ 7**Einleitung des Schiedsverfahrens**

5. In § 7 Absatz 1 wird die Angabe „§ 75 SGB XII“ durch die Wörter „§ 123 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und § 75 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

(1) Kommt eine Vereinbarung nach § 75 SGB XII ganz oder teilweise nicht zustande, so beginnt das Schiedsverfahren mit dem bei der Geschäftsstelle der Schiedsstelle von einem der künftigen Vertragsparteien gestellten Antrag, unverzüglich über die Gegenstände zu entscheiden, über die keine Einigung erreicht werden konnte.

(2) In dem Antrag sind der Sachverhalt zu erläutern, ein zusammenfassendes Ergebnis der vorangegangenen Verhandlungen darzulegen sowie eindeutig zu bezeichnen, über welche Gegenstände eine Entscheidung zu treffen ist. Die Geschäftsstelle leitet der anderen Vertragspartei eine Ausfertigung des Antrags zu und fordert sie unter Fristsetzung auf, zu dem Antrag Stellung zu nehmen.

§ 10**Beschlußfähigkeit**

6. In § 10 Satz 1 wird das Wort „Sozialhilfe“ durch die Wörter „Eingliederungshilfe bei der Schiedsstelle Eingliederungshilfe und der Träger der Sozialhilfe bei der Schiedsstelle Sozialhilfe“ ersetzt.

Die Schiedsstelle ist beschlußfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden mindestens je drei Mitglieder der Träger der Einrichtungen und der Träger der Sozialhilfe anwesend sind. Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende anordnen, daß in der nächsten Sitzung über denselben Gegenstand auch dann entschieden wird, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende, anwesend sind. Hierauf ist in der Ladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen.

§ 15**Kostenverteilung**

7. In § 15 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 und 3“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 bis 3“ ersetzt.

Die in § 3 Abs. 2 und 3 genannten beteiligten Organisationen tragen die Kosten für die von ihnen bestellten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder. Die nach Abzug der Verfahrensgebühr verbleibenden Kosten für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die sonstigen sächlichen und persönlichen Kosten der Geschäftsstelle tragen der Landschaftsverband Rheinland und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe gemeinsam, der Städtetag Nordrhein-Westfalen und

der Landkreistag Nordrhein-Westfalen gemeinsam sowie die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen je zu drei Zehntel, die Vereinigungen der privaten Alten- und Pflegeheime gemeinsam zu ein Zehntel. Die Geschäftsstelle der Schiedsstelle hat diesen Organisationen die entstandenen Einnahmen und Ausgaben auf Antrag nachzuweisen.

§ 16 Geschäftsordnung

8. In § 16 Satz 1 und 2 werden die Wörter „die Sozialhilfe“ jeweils durch das Wort „Soziales“ ersetzt.

Die Schiedsstellen geben sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des für die Sozialhilfe zuständigen Ministeriums bedarf. Kommt keine Geschäftsordnung zustande, kann sie durch das für die Sozialhilfe zuständige Ministerium erlassen werden.

Artikel 8 Gesetz über die Kostenevaluation zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Nordrhein-Westfalen

§ 1

Das für Soziales zuständige Ministerium überprüft in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Landschaftsverbänden und im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium sowie dem für Finanzen zuständigen Ministerium zum 1. Januar 2019, zum 1. Januar 2021, zum 1. Januar 2023 und zum 1. Januar 2028, ob die Artikel 1 bis 3 dieses Gesetzes bei den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden zu einer wesentlichen Belastung im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) geändert worden ist, führen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Artikel 9
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Artikel 7 tritt am 1. Juli 2019 und die Artikel 3 und 4 treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Begründung

A Allgemeines

Das im Dezember 2016 in Bundestag und Bundesrat verabschiedete Bundesteilhabegesetz zielt darauf ab, die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen im Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention und der Vereinbarung im Koalitionsvertrag vom 27. November 2013 weiterzuentwickeln.

Das Bundesteilhabegesetz sieht dementsprechend folgende Inhalte vor:

- **Behinderungsbegriff:** Der Behinderungsbegriff soll im Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention künftig die Teilhabemöglichkeiten des Einzelnen im örtlichen und gesellschaftlichen Umfeld als Ausgangspunkt haben.
- **Personenzentrierung:** Die Leistungen zur Teilhabe (sog. Fachleistungen) sollen künftig den individuellen Hilfebedarf des Menschen mit Behinderungen in den Mittelpunkt stellen und von den Wohnformkategorien ambulant und stationär losgelöst sein, um die Selbstbestimmung und Gestaltungsfreiheit in der Lebensführung zu stärken.
- **Einführung eines verbindlichen, partizipativen Teilhabeplanverfahrens/Gesamtplanverfahrens sowie einer ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung.**
- **Verbesserung der Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen.**
- **Stärkung von Bildungs- und Ausbildungschancen von Menschen mit Behinderungen (z.B. künftig Eingliederungshilfeleistungen für Weiterbildungen und Aufbaustudien).**
- **Verbesserungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen bei den Leistungen der Eingliederungshilfe (künftig Neuntes Buch Sozialgesetzbuch) und im Sozialhilferecht (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch).**

Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zieht Anpassungen landesrechtlicher Vorschriften nach sich. Ab dem Jahr 2020 wird die Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem des Sozialhilferechts des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch herausgelöst und als neuer Teil 2 („Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilferecht)“) im Neunten Buch Sozialgesetzbuch verortet. Das Bundesteilhabegesetz sieht vor, dass die Länder die für die Durchführung dieses neuen Teils 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bestimmen müssen.

Für die Regelungen der Zuständigkeit ist die inklusive Lebensgestaltung von Menschen mit Behinderung und die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse in Nordrhein-Westfalen ein entscheidender Maßstab. Ohne klare Regelungen sind Streitigkeiten zwischen den Leistungsträgern zu erwarten, die zu inakzeptablen Verzögerungen in der Hilfestellung für die Menschen mit Behinderung als Leistungsberechtigte führen können.

Ziel ist es deshalb, zur Verbesserung der Lebenssituation sowie der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, die zugesprochenen (Fach-) Leistungen wie aus einer Hand zu erbringen und Schnittstellen zu anderen Hilfen zu vermeiden. Es soll ein landesweit einheitlicher Zugang und eine einheitliche Finanzierung der Eingliederungshilfe sichergestellt werden. Hierbei sind die bereits vorhandenen und in Nordrhein-Westfalen gut ausgebauten Strukturen und Angebote für Menschen mit Behinderungen zu nutzen. Diese Strukturen, Leistungen und Angebote sind im Hinblick auf inklusive Lebensverhältnisse und inklusive Sozialräume weiterzuentwickeln und zu verbessern. Neue Leistungsträger bzw. Behörden und Verwaltungen sollen nicht geschaffen werden. Die den Menschen mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen bereits vertrauten Ansprechpartner und Angebote bleiben weitestgehend erhalten.

Dementsprechend sollen bei den Landschaftsverbänden, die bereits jetzt in Nordrhein-Westfalen eine umfassende Betreuung und Versorgung von Menschen mit Behinderung sowohl unter quantitativen als auch qualitativen Aspekten sicherstellen, zukünftig die Fachleistungen der Eingliederungshilfe im Grundsatz gebündelt werden. Lediglich die Zuständigkeit für Fachleistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderung, die in der Herkunftsfamilie leben, soll bis zum Abschluss einer ersten allgemeinen Schulausbildung bei den Kreisen und kreisfreien Städten entsprechend der heutigen Rechtslage verbleiben, um keine neue Schnittstelle zur örtlichen Jugendhilfe zu schaffen.

Zur Vermeidung von Problemen an der Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege, die durch den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff und den Teilhabecharakter der Pflege größer geworden sind, sollen die Landschaftsverbände und die Kreise und kreisfreien Städte entweder als Träger der Eingliederungshilfe oder ergänzend als Träger der Sozialhilfe immer dann auch Leistungen der Hilfe zur Pflege - unabhängig vom Alter und von der Wohnform - erbringen, wenn Menschen mit Behinderung gleichzeitig Eingliederungshilfe erhalten.

Damit ist sichergestellt, dass die Menschen mit Behinderung für ihre Fachleistungen einen einheitlichen und verantwortlichen Ansprechpartner und Leistungsträger haben. Um den Menschen mit Behinderung aber im Einzelfall lange Wege und Bearbeitungszeiten zu ersparen, erhalten die Träger der Eingliederungshilfe – wie bisher im Sozialhilferecht – die Möglichkeit, sich bei der Durchführung der Aufgabe unterstützen zu lassen und die örtliche Ebene einzubeziehen. Die Träger der Eingliederungshilfe bleiben dabei aber verantwortliche Leistungsträger und stellen eine möglichst einheitliche Leistungserbringung nach gleichen Standards sicher. Es wird in diesem Zusammenhang klargestellt, dass Verträge und Vereinbarungen nicht zu den Aufgaben gehören, zu denen die Träger der Eingliederungshilfe zur Durchführung heranziehen können. Allerdings ist eine enge Kooperation und Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und der örtlichen Ebene erforderlich, insbesondere auch zur Herstellung inklusiver Sozialräume und sozialraumorientierter Leistungen der Eingliederungshilfe. Aus diesem Grund ist eine enge Zusammenarbeit und Kooperation gesetzlich verpflichtend vorgesehen. Die bereits vorhanden Zusammenarbeits- und Kooperationspflichten werden hierzu präzisiert. Die örtlichen Vertretungen der Menschen mit Behinderungen und Leistungserbringer sind einzubeziehen.

Die Existenzsicherung soll dagegen grundsätzlich durch die Kreise und kreisfreien Städte erfolgen. Damit wird die durch das Bundesteilhabegesetz vorgegebene inhaltliche Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen konsequent auch bei den Zuständigkeiten weitergeführt. Aufgrund der Anwendung unterschiedlicher Leistungsgesetze (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch für Eingliederungshilfe und Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch für Existenzsicherung) mit unterschiedlichen Leistungsvoraussetzungen und insbesondere unterschiedlichen Anrechnungsregelungen für Einkommen und Vermögen ist diese Trennung bei den Zuständigkeiten auch folgerichtig. Insbesondere die Landschaftsverbände sollen sich zukünftig weitestgehend unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Menschen mit Behinderung auf die Erbringung der Fachleistungen konzentrieren. Dies entspricht auch im Wesentlichen den Forderungen der Landschaftsverbände, der Kommunalen Spitzenverbände, der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege (LAG FW) und Teilen der Verbände der Menschen mit Behinderungen.

Vor diesem Hintergrund und der bundesrechtlichen Vorgaben sieht das AG-BTHG NRW deshalb folgende Inhalte vor:

In Artikel 1 wird daher geregelt:

- Grundsätzliche Festlegung der Landschaftsverbände als zuständige Träger der Eingliederungshilfe für die Fachleistungen an Menschen mit Behinderungen.
- Bestimmung der Kreise und kreisfreien Städte als zuständige Träger der Eingliederungshilfe grundsätzlich für Fachleistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bis zum Abschluss einer ersten allgemeinen Schulausbildung, wenn diese Kinder und Jugendlichen in der Herkunftsfamilie leben.
- Zur Unterstützung bei der Durchführung der Aufgaben eine Heranziehungsmöglichkeit für die Träger der Eingliederungshilfe.
- Eine Kooperationspflicht zwischen Landschaftsverbänden, Kreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden, um die gemeinsame Verantwortung für den Sozialraum und die Planung und Zurverfügungstellung der Angebote sicherzustellen.
- Die Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretungen nach § 131 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.
- Die Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft auf Landesebene zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe.
- Eine Regelung zu anlassunabhängigen Qualitätsprüfungen durch die Träger der Eingliederungshilfe.
- Durchführung des Schwerbehindertenrechts (Aufgaben der Integrationsämter) durch die Landschaftsverbände bzw. durch die örtliche Ebene (siehe auch Artikel 6).

In Artikel 2 werden notwendige Klarstellungen hinsichtlich der bestehenden sozialhilferechtlichen Zuständigkeiten vorgenommen und insbesondere die Zuständigkeit für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 140 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bei den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe angepasst.

In Artikel 3 werden vor dem Hintergrund, dass die Eingliederungshilfe aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch herausgelöst und in den Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch überführt wird, die landesrechtlichen Zuständigkeiten in der Sozialhilfe angepasst. Der Status quo wird grundsätzlich beibehalten. Im Übrigen bleiben die sozialhilferechtlichen Zuständigkeiten beim jeweiligen örtlichen oder überörtlichen Träger bestehen.

Da ab dem Jahr 2020 bei der Erbringung von Eingliederungshilfe die Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch weitestgehend mitumfasst ist (siehe § 103 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch), wurden zudem geringe Zuständigkeitsanpassungen für die Hilfe zur Pflege notwendig. Die entsprechenden Anpassungen folgen dem Grundsatz der Leistungserbringung aus einer Hand und der Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten bei gleichzeitiger Erbringung von Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege. Darüber hinaus werden die mit der Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe und existenzsichernden Leistungen der Sozialhilfe verbundenen Auswirkungen auf die landesrechtlichen Zuständigkeiten berücksichtigt. Insbesondere beim gemeinschaftlichen Wohnen wird eine Zusammenarbeits- und Vereinbarungspflicht der zuständigen Akteure festgelegt.

Mit Artikel 4 wird die bisherige Regelung in § 27 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes beibehalten, nach der Maßnahmen der Früherkennung und Frühförderung von den Trägern der Eingliederungshilfe gewährt werden.

Mit Artikel 5 wird der Bereich des Schwerbehindertenrechts aus dem „Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts“ herausgenommen. Das Gesetz müsste ohnehin redaktionell an die Änderungen im Neunten Buch Sozialgesetzbuch angepasst werden; dies bietet die Gelegenheit, die Regelungen für die Durchführung des Schwerbehindertenrechts (Teil 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) inhaltsgleich aus diesem Gesetz heraus- in das sachnähere AG SGB IX zu überführen.

In Artikel 6 werden redaktionelle Folgeänderungen zum BTHG vorgenommen: die bisherige Übertragung von Aufgaben und Befugnissen der Integrationsämter auf die örtlichen Träger wird aufrechterhalten und redaktionell angepasst.

Artikel 7 regelt die Anpassung der bisherigen Schiedsstellenverordnung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch an die Änderungen im Bundesteilhabegesetz.

In Artikel 8 ist das Gesetz über die Kostenevaluation zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes geregelt.

Artikel 9 regelt das Inkrafttreten.

B Zu den einzelnen Bestimmungen

Begründung zu Artikel 1 (Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Neuntes Buch)

Zu § 1

Zu Absatz 1

Hier wird im Grundsatz festgelegt, dass die Landschaftsverbände die zuständigen Träger der Eingliederungshilfe für die Fachleistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind. Zudem wird geregelt, dass die nach Absatz 1 und 2 zuständigen Träger die Aufgabe der Eingliederungshilfe als kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit wahrnehmen.

Zu Absatz 2

Die Kreise und kreisfreien Städte sollen für Eingliederungshilfeleistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderung zuständig bleiben, wenn diese in der Herkunftsfamilie leben. Dieses entspricht bereits heutigen Zuständigkeiten und Strukturen und stellt sicher, dass keine weitere Schnittstelle zur örtlichen Jugendhilfe entsteht. Die Kreise und kreisfreien Städte werden daher durch Absatz 2 zu Trägern der Eingliederungshilfe bestimmt, soweit es sich um Fachleistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in der Herkunftsfamilie handelt.

Anknüpfungspunkt für diese Zuständigkeit ist die allgemeine Schulausbildung, die durch die Schulpflicht in der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II verbindlich ist. Die Schulpflicht in der Sekundarstufe II umfasst auch alle Bildungsgänge des Berufskollegs, bis auf die Bildungsgänge der Fachschule. Die Zuständigkeit endet danach mit der Beendigung einer ersten allgemeinen Schulausbildung. Ziel des Schulbesuchs (Schule der Sekundarstufe I und II) muss der Erwerb eines allgemeinen Schulabschlusses als Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme einer Berufsausbildung oder den Besuch einer Hochschule oder Fachhochschule sein, also jedenfalls der Hauptschulabschluss, der Realschulabschluss, die fachgebundene oder die allgemeine Hochschulreife. Diese Voraussetzung ist beim Besuch der Hauptschule, der Gesamtschule, der Sekundarschule, der Realschule und des Gymnasiums immer erfüllt. Davon um-

fasst sind auch die Förderschulen, in denen ebenfalls eine allgemeine Schulausbildung beendet werden kann. Soweit Schüler und Schülerinnen mit einer Beeinträchtigung zieldifferent in einem Berufskolleg unterrichtet werden (zum Beispiel Personen mit geistiger Beeinträchtigung), fallen diese ebenfalls unter die Zuständigkeitsregelung des Satzes 1.

In der Regel ist unter Berücksichtigung der allgemeinen Schulpflicht und der Berufsschulpflicht von einem Wechsel der Zuständigkeit mit dem 18. Lebensjahr auszugehen. Während einer laufenden Schulausbildung kann die Zuständigkeit der örtlichen Ebene aber auch über die Vollendung des 18. Lebensjahres andauern, wenn die erste allgemeine Schulausbildung zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendet wurde.

Da sich die Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte auf die Herkunftsfamilie beschränkt, wurde zudem in Satz 2 klargestellt, dass die in Absatz 2 geregelte Zuständigkeit nicht die Zuständigkeit für heutige stationäre und teilstationäre Leistungen der Eingliederungshilfe, die bislang von den Landschaftsverbänden erbracht werden, umfasst. Die Landschaftsverbände sind bisher insbesondere für Eingliederungshilfeleistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Kinderheimen, speziellen Wohnheimen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, bei internatsmäßiger Unterbringung zur schulischen Ausbildung und in heilpädagogischen Tagesstätten zuständig. Diese Zuständigkeit soll bei den Landschaftsverbänden verbleiben.

Zukünftig werden die Landschaftsverbände zudem für Leistungen der Eingliederungshilfe, die für Personen in Kindertagesstätten und in Kindertagespflege erbracht werden, zuständig sein. Hierdurch werden neue Schnittstellen vermieden.

Auch im Bereich der Frühförderung ist zur Minimierung unnötiger Schnittstellen, die vor allem Familien und Kinder belasten würden, eine einheitliche, überörtliche Zuständigkeit der Landschaftsverbände vorgesehen. Dies ist zum einen vor dem Hintergrund der eindeutigen Ziele des Bundesteilhabegesetzes, einen flächendeckenden Ausbau der interdisziplinären Frühförderung zu gewährleisten, von zentraler Bedeutung. Diese Zuständigkeitsregelung entspricht zudem auch dem Ergebnis der durchgeführten Verbändeanhörung, in deren Rahmen die Herstellung landesweiter einheitlicher Lebensverhältnisse von den beteiligten Verbänden der Menschen mit Behinderungen aber auch den Leistungsträgern und –erbringern ausdrücklich betont wurde. Im Sinne der personenzentrierten und landesweit einheitlichen Leistungsgewährung erhalten die Menschen mit Behinderungen durch die Zuständigkeitsregelungen in Absatz 1 und 2 je nach Lebensphase einen einheitlichen Träger für alle Aufgaben der Eingliederungshilfe. Hierdurch soll die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse in Nordrhein-Westfalen gewährleistet werden.

Zu § 2

Im Sozialhilferecht besteht nach Bundes- und Landesrecht seit jeher für die Leistungsträger die Möglichkeit, andere Träger und Stellen zur Durchführung von Aufgaben heranziehen. Die Betonung liegt hierbei auf die Durchführung und nicht auf die vollständige Übernahme einer Aufgabe. Die Träger der Sozialhilfe bleiben vollumfänglich verantwortliche Träger. Nach Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes handelt es sich hierbei um ein „öffentlich-rechtliches Auftragsverhältnis eigener Art“. In fast allen Landesgesetzen zur Ausführung des Sozialhilferechts finden sich ähnliche Regelungen zur Heranziehung, die in der Regel Anleihen aus den Regelungen zum „gesetzlichen Auftrag“ nach §§ 88 ff. bzw. zur „Durchführung von Aufgaben durch Dritte“ nach § 97 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch enthalten.

Um den Landschaftsverbänden, die zukünftig sowohl Aufgaben der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch als auch Aufgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch als Träger der Eingliederungshilfe oder als überörtlicher Träger der Sozialhilfe wahrnehmen, ein einheitliches Vorgehen vor dem Hintergrund einer Gesamtfallbetrachtung für alle Aufgaben zu ermöglichen, legt § 2 fest, dass die Landschaftsverbände bei der Erfüllung von Aufgaben der Eingliederungshilfe die Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden ebenfalls heranziehen können. Mit einer solchen Heranziehung kann sicher gestellt werden, dass die Aufgaben, für die eine Ortsnähe erforderlich ist, von den Kreisen, kreisfreien Städten oder kreisangehörigen Kommunen vor Ort wahrgenommen werden kann. Dies entspricht der allgemeinen Pflicht der Leistungsträger aus § 17 Absatz 1 Nummer 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, den Zugang zu Sozialleistungen möglichst einfach zu gestalten und darüber hinaus auch dem im § 9 Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bundesgesetzlich festgelegten Verfahrensgrundsatz, das Verwaltungsverfahren einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen. Durch die Heranziehung der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Aufgabendurchführung erfolgt keine Abgabe der Sach- und Finanzverantwortungskompetenz, sie ermöglicht aber die Nutzung der Kenntnis der örtlichen Situation und erspart den Betroffenen Wege. Die Heranziehung erfolgt im Benehmen mit den heranzuziehenden Gemeinden und Gemeindeverbänden. Hierdurch soll eine rechtzeitige Information der betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände vor Erlass der Heranziehungssatzung und die Möglichkeit zur Stellungnahme sichergestellt werden.

Gleichzeitig wird aber auch klargestellt, dass die Landschaftsverbände durch die Heranziehung ihre Eigenschaft als verantwortliche Träger der Eingliederungshilfe nicht abgeben. Diese Regelungen gelten auch für Kreise entsprechend, wenn sie zur Durchführung von Aufgaben der Eingliederungshilfe ihre kreisangehörigen Gemeinden heranziehen. Der Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen nach den §§ 123 bis 134 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind von der Heranziehung ausgenommen.

Zur Wahrnehmung einer einheitlichen und ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung müssen die heranziehenden Träger Richtlinien erlassen. Als Konkretisierung der in § 3 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes geregelten Unterrichts- und Prüfrechte wird eine Anzeige- und Vorlagepflicht im Falle der Heranziehung aufgenommen. Im Hinblick auf die in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten Tatbestandsmerkmale ist die Heranziehung durch die Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde überprüfbar.

Die Heranziehung entspricht der bereits geltenden Rechtslage im AG-SGB XII. Das bedeutet, dass durch die Heranziehung ausdrücklich keine Zuständigkeitsverschiebung erfolgt. Darüber hinaus wird gegenüber der jetzigen Rechtslage die Heranziehung dahingehend konkretisiert, dass eine Anzeige- und Vorlagepflicht von Richtlinie und Satzung gegenüber dem zuständigen Ministerium neu eingeführt wird. Mit Verweis auf die einschlägigen Regelungen im Zehnten Buch Sozialgesetzbuch werden im Landesausführungsgesetz grundlegende Regelungen zur Aufgabenerfüllung und Erstattung der Aufwendungen getroffen.

Zu § 3

Bereits das geltende Landesausführungsrecht zur Sozialhilfe (AG-SGB XII) regelt im Sinne der betroffenen Leistungsberechtigten die Leistungserbringung bei unklarer Zuständigkeit oder bei nicht rechtzeitigem Tätigwerden des zuständigen Leistungsträgers. Die Vorschrift ist dem § 4 AG-SGB XII nachgebildet und beinhaltet besondere Regelungen für die vorübergehende Leistungserbringung. Sie soll in erster Linie dazu dienen, Leistungslücken bei den leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen zu vermeiden. Die zügige Erbringung von Hilfen an den leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung soll nicht aufgrund von Zuständigkeitsabgrenzungen zweier Träger verzögert werden. Dies gilt insbesondere auch bei

Übergängen aufgrund eines Zuständigkeitswechsels von der örtlichen Ebene (Kreis, kreisfreie Stadt) zu den Landschaftsverbänden. Der Kreis oder die kreisfreie Stadt hat hier die Kontinuität der Leistungserbringung sicherzustellen, damit beim betroffenen Leistungsberechtigten keine Leistungslücke entsteht.

Absatz 1 regelt, dass in den Fällen, in denen die sachliche Zuständigkeit zwischen einem Landschaftsverband und einer kreisfreien Stadt oder einem Kreis streitig ist, die kreisfreie Stadt oder der Kreis die erforderliche Hilfe zu erbringen hat.

Sofern es einem Landschaftsverband nicht möglich ist, rechtzeitig über einen Antrag zu entscheiden, hat die kreisfreie Stadt oder der Kreis nach Absatz 2 die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Absatz 3 regelt die Fälle, wenn ein Landkreis als zuständiger Träger der Eingliederungshilfe nicht rechtzeitig tätig werden kann. In diesen Fällen hat die kreisangehörige Gemeinde die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Dies gilt auch in den Fällen des Absatzes 2. Dies gilt insbesondere bei einem aufgrund von § 1 Absatz 1 und 2 notwendigen Zuständigkeitswechsel.

Mit Verweis auf die einschlägigen Regelungen im Zehnten Buch Sozialgesetzbuch werden im Landesausführungsgesetz grundlegende Regelungen zur Erstattung der Aufwendungen getroffen.

Zu § 4

Zu Absatz 1

Wie bereits im AG-SGB XII verbleibt die Aufsicht über die Eingliederungshilfe bei dem für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministerium.

Zu Absatz 2

Die aufsichtführende Behörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Eingliederungshilfe unterrichten und die Wahrnehmung der Aufgaben prüfen.

Zu § 5

Zu Absatz 1

Die Landschaftsverbände und die Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden haben gemeinsam die Verantwortung, die Entwicklung und den Erhalt der notwendigen Angebotsstruktur im Sinne der Menschen mit Behinderung sicherzustellen. Dies hat nur dann den gewünschten Erfolg, wenn die Landschaftsverbände mit den Kreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Die Regelung nimmt Bezug auf Artikel 1 § 5 des Inklusionsstärkungsgesetzes des Landes NRW und konkretisiert diese für die Zusammenarbeit der kommunalen Körperschaften. Die Regelung entspricht im Wesentlichen der bereits vorhandenen Vereinbarungslage.

Die zwischen Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen und den Landschaftsverbänden im Dezember 2009 abgeschlossene Rahmenvereinbarung über die Leistung der Eingliederungshilfe und der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch regelt bereits nach bisherigen Recht Einzelheiten dieser Zusammenarbeit. Für die zukünftige Zusammenarbeit in Anwendung des BTHG und des AG BTHG sind entsprechende, weiterentwickelte Vereinbarungen erforderlich. Bereits in der geltenden Rahmenvereinbarung ist die Einbeziehung der Leistungsanbieter in der Region geregelt. Diese wird durch dieses Gesetz erweitert um die Einbeziehung

der örtlichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen. Die Einbeziehung der Leistungen nach § 67 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist zweckmäßig.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung der Aufgaben. Die Landschaftsverbände und die Kreise, die kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Gemeinden arbeiten bei der Wahrnehmung der Aufgaben eng und vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig.

Zu Absatz 3

Beim Zusammentreffen von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Sozialhilfe wird die in Absatz 1 und 2 geregelte Zusammenarbeitspflicht auch auf die Träger und Stellen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch übertragen. Mit dem Verweis auf § 2a Absatz 2a AG-SGB XII wird sichergestellt, dass sich die Zusammenarbeit der Träger der Eingliederungshilfe und der Träger der Sozialhilfe insbesondere auch auf die existenzsichernden Leistungen im gemeinschaftlichen Wohnen bezieht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 konkretisiert die Aufgabe nach Absatz 1 und § 124 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Die Landschaftsverbände und die Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden wirken gemeinsam darauf hin, dass geeignete Leistungserbringer in ausreichender Zahl und Qualität zur Verfügung stehen.

Zu § 6

Absatz 1

Nach dem ab 1. Januar 2020 geltenden § 94 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bildet jedes Land eine Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe. Das Bundesteilhabegesetz legt fest, dass die Arbeitsgemeinschaft aus Vertretern des für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministeriums, der Träger der Eingliederungshilfe, der Leistungserbringer sowie aus Vertretern der Verbände für Menschen mit Behinderungen besteht.

§ 5 setzt diese bundesgesetzliche Vorgabe um. Mit dieser Arbeitsgemeinschaft kann auch weiter an einem landesweiten einheitlichem Vorgehen gearbeitet und eine gemeinsame zielgerichtete Tätigkeit zugunsten der Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe und Gewährleistung gleichberechtigter Teilhabe sichergestellt werden.

In die Arbeitsgemeinschaft kann jede der genannten Gruppen bis zu fünf Mitglieder entsenden. Die Landschaftsverbände und die Kommunalen Spitzenverbände gelten dabei als eine Gruppe.

Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft näher. Der Aufgabenkatalog ist nicht abschließend.

Absatz 3

Die Arbeitsgemeinschaft legt zum 31. Dezember 2023 und danach alle fünf Jahre der Landesregierung einen Bericht über ihre Arbeit vor.

Zu § 7

Per Landesrecht sind die an der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge mitwirkenden Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung zu bestimmen (§ 131 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch).

Die Interessenvertretung muss über fundierte Fachkenntnisse und eine gute Vernetzung verfügen.

Daher werden die jeweiligen Verbände der Menschen mit körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen als zuständige Interessenvertretung benannt. Diese Regelung berücksichtigt zum einen die Vielfalt der verschiedenen Interessenverbände der Menschen mit Behinderungen. Darüber hinaus wird gewährleistet, dass die berechtigten Interessen aller Betroffenen einzubeziehen sind.

Zu § 8

Im Interesse der Menschen, insbesondere in den Werkstätten für behinderte Menschen, wird in § 7 von der bundesrechtlichen Öffnungsklausel in dem ab 1. Januar 2018 geltenden § 128 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Gebrauch gemacht. Den Trägern der Eingliederungshilfe wird durch Landesrecht vorgegeben, auch ohne Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine gesetzliche oder vertragliche Pflichtverletzung durch den Leistungserbringer die Qualität der Leistung zu prüfen. Die Prüfungen erfolgen auch unangemeldet. Näheres zum Inhalt und Verfahren der Prüfungen bestimmen nach § 131 Absatz 1 Nummer 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch die zwischen den Trägern und den Leistungserbringern abzuschließenden Rahmenverträge.

Die Ermöglichung von anlasslosen Qualitätsprüfungen dient dem Schutz der Leistungsbezieher. Verstöße gegen vertragliche oder gesetzliche Pflichten durch die Leistungserbringer sollen bereits im Vorfeld verhindert werden.

Zu § 9

Die bisher im Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts enthaltene Regelung zur Zuständigkeit für die Durchführung der Aufgaben der Integrationsämter wird inhaltsgleich und redaktionell angepasst übernommen.

Zu § 10

Die bisher im Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts enthaltenen Regelungen zu den Finanzaufweisungen und den Verwaltungskosten werden inhaltsgleich und redaktionell angepasst übernommen.

Zu § 11

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Neuntes Buch.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch zum Jahr 2018)**Zu Nummer 1 (§ 1)**

Redaktionelle Änderung von Verweisungen.

Zu Nummer 2 (§ 2)**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Änderungen

Zu Buchstabe b

Die Formerfordernisse an die Berichtspflicht der Träger der Sozialhilfe wird an die elektronischen Kommunikationsstrukturen angepasst. Neben dem schriftlichen Bericht ist nunmehr auch eine elektronische Übersendung des Berichts zulässig.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift präzisiert das Weisungsrecht des Landes gemäß den Anforderungen des Artikels 78 Absatz 4 Satz 2 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen und berücksichtigt die seit der Einführung der Bundesauftragsverwaltung im Jahr 2013 gewonnenen Erfahrungen in der Verwaltungspraxis. Durch den Verzicht auf die bisherige Regelung eines unbeschränkten Weisungsrechtes soll die kommunale Selbstverwaltung der Träger der Sozialhilfe hervorgehoben werden. Die Formulierung ist an § 9 OBG NRW angelehnt, der das Weisungsrecht gegenüber örtlichen und Kreisordnungsbehörden regelt.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 3 (§ 2a)**Zu Buchstabe a**

Entsprechend Artikel 1, der die Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe und damit zuständig für alle Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmt, wird in Absatz 1 Nummer 8 die Zuständigkeit der Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Sozialhilfe für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des Teils 2 des Neunten Buches und von Artikel 1 dieses Gesetzes für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 140 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestimmt. Damit werden unterschiedliche Zuständigkeiten zum 1. Januar 2018 und zum 1. Januar 2020 vermieden. Ohne die vorgenommene Regelung würde aufgrund der im Ausführungsgesetz bereits geregelten Zuständigkeiten die Zuständigkeit für die Leistungen nach § 140 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch kraft bundesgesetzlicher Regelung zum Teil automatisch auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe übergehen.

Bei den in § 140 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch benannten Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben handelt es sich um solche im Arbeitsbereich der anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, sowie den dazu möglichen Alternativleistungen bei „Anderen Leistungsanbietern“ (§ 60 und 62 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) oder bei privaten oder öffentlichen Arbeitgebern im Rahmen eines Budgets für Arbeit nach § 61 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019 hat der Bundesgesetzgeber in § 140 des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch die Leistungszuständigkeit der Sozialhilfe festgelegt.

Bisher sind die Landschaftsverbände schon als überörtliche Träger der Sozialhilfe im Bereich der Sozialhilfe grundsätzlich für die Teilhabe am Arbeitsleben und hier insbesondere für den Arbeitsbereich der Werkstätten zuständig (vgl. § 2a Absatz 1 AG SGB XII). Im Rahmen dieser Zuständigkeit haben die Landschaftsverbände bereits in der Vergangenheit Alternativen zu einer Werkstattbeschäftigung modellhaft erprobt. Durch die Änderung wird klargestellt, dass die bisherige Zuständigkeit auch die durch § 140 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch benannten Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben umfasst. Im Sinne der personenzentrierten Gewährung von Leistungen haben die Betroffenen unter Berücksichtigung ihres Wunsch- und Wahlrechtes einen einheitlichen Ansprechpartner und Leistungsträger für diese drei Möglichkeiten der Teilhabe am Arbeitsleben. Dies erleichtert eine landesweit einheitliche Anwendung der Regelungen.

Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe verfügen durch das „NRW-Budget für Arbeit“ zudem bereits über entsprechende Erfahrungen und haben die notwendige Infrastruktur in diesem Bereich schon aufgebaut.

Bei den übrigen Regelungen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Der angefügte Absatz 3 enthält eine klarstellende Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) (siehe auch BSG, Urteil vom 8. März 2017 – B 8 SO 20/15 R sowie BSG, Urteil vom 13. Juli 2017 – B 8 SO 21/15 R) und eine inhaltliche Konkretisierung dahingehend, dass die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers bei der Leistungserbringung nach Absatz 1 auch die Zuständigkeit für die Aufgaben nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und damit auch für das Vertragsrecht und den Abschluss von Vereinbarungen und Verträgen umfasst. Ebenso wird dem örtlichen Träger, der für Verträge und Vereinbarungen mit Leistungserbringern nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder dem Siebten und Achten Kapitel des Elften Buches Sozialgesetzbuch zuständig ist, klarstellend die Möglichkeit eingeräumt, auf seine Anforderung sich dabei vom überörtlichen Träger unterstützen zu lassen bzw. den überörtlichen Träger zu mandatieren. Durch Satz 3 soll sichergestellt werden, dass bereits bestehende Verträge und Vereinbarungen, die vor dem 1. Januar 2018 von den überörtlichen Trägern abgeschlossen wurden, wirksam bleiben.

Zu Nummer 4 (§ 7)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund bundesgesetzlicher Änderungen in § 46a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die konkreten Termine zum Abruf und Nachweis der Grundsicherungsausgaben für den jeweiligen Zeitraum durch Erlass des zuständigen Ministeriums festgelegt werden.

Im Übrigen werden redaktionelle Folgeänderungen vorgenommen.

Zu Nummer 5 (§ 10)

Der bisherige § 10 enthält eine Besitzstandsklausel und hat sich durch Zeitablauf erledigt. Anwendungsfälle sind nicht bekannt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch zum Jahr 2020)

Zu Nummer 1 (§ 2)**Zu Buchstabe a**

Die Anpassung im Absatz 1 Nummer 1 ist eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund des zum 1. Januar 2020 neugefassten § 27b des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Die Ermächtigung zur Bestimmung der zuständigen Behörde für die Festsetzung der Barbeträge für Leistungsberechtigte vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist nunmehr in § 27b Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch geregelt.

Die bisherige Nummer 3 wird aufgrund des Wegfalls der bundesgesetzlichen Regelung gestrichen. Nummer 2 wird daher redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 1a enthält die Bestimmung der zuständigen Behörde zur Festsetzung der Bekleidungs pauschalen für Leistungsberechtigte in Einrichtungen. Da mit der Trennung von Fachleistungen und Eingliederungshilfe bei gleichzeitiger Herausnahme der Eingliederungshilfe aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nunmehr in der Regel die örtlichen Träger der Sozialhilfe für die Existenzsicherung in Einrichtungen und damit auch für die notwendigen Bekleidungs hilfen zuständig sind, werden die örtlichen Träger als zuständige Behörde bestimmt, die für die in ihrem Bereich bestehenden Einrichtungen die Bekleidungs pauschalen entsprechend § 27b Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch festlegen. Dieses erfolgt überwiegend auch bereits jetzt schon.

Zu Nummer 2 (§ 2a)

Durch die Neuaufrichtung der Eingliederungshilfe von einer überwiegend einrichtungszentrierten zu einer personenzentrierten Leistung und die Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe und (sozialhilferechtlichen) Leistungen zum Lebensunterhalt ist die Bedarfsdeckung künftig nicht mehr an eine konkrete Wohnform gekoppelt. Sie richtet sich nunmehr nur am notwendigen individuellen Bedarf aus. Dabei wird das bisherige Sondersystem des Lebensunterhaltes in Einrichtungen für den Bereich der Eingliederungshilfe aufgehoben. Die Eingliederungshilfe konzentriert sich zukünftig ausschließlich auf die Fachleistungen. Der Bedarf von Menschen mit Behinderung an existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt muss daher nunmehr vom behinderungsbedingten Bedarf an Leistungen der Eingliederungshilfe getrennt und den entsprechenden Hilfearten zugeordnet werden. Hierfür sind in der Folge die zuständigen Träger festzulegen.

Da sich ab Inkrafttreten der Neuregelung des Teils 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ab 1. Januar 2020 die existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt (der notwendige Lebensunterhalt) für leistungsberechtigte erwachsene Menschen mit Behinderungen aufgrund des Wegfalls des Unterscheidungsmerkmals stationäre Einrichtung nicht mehr von dem unterscheiden, was für alle Leistungsberechtigten nach dem Dritten und Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch außerhalb von Einrichtungen erbracht wird, werden die landesrechtlichen Zuständigkeiten – insbesondere bei Zusammentreffen von Leistungen nach mehreren bzw. unterschiedlichen Kapiteln nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem neuen Recht des Teils 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – entsprechend klarstellend angepasst. Hierbei ist neben der Streichung des Sechsten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilfe) auch zu berücksichtigen, dass durch § 103 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch die Eingliederungshilfe nunmehr in der Regel die Hilfe zur Pflege mit umfasst.

Bei den in § 2a vorgenommenen Änderungen wurde weitestgehend darauf geachtet,

- bestehende Zuständigkeiten zu erhalten (Status quo),
- den Wegfall der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe zu berücksichtigen,

- die von der kommunalen Familie geforderte und den Verbänden der Freien Wohlfahrts-
pflege unterstützte klare Trennung der Zuständigkeiten Fachleistungen Eingliederungs-
hilfe (= Zuständigkeit Träger der Eingliederungshilfe) und Existenzsicherung (= Zustän-
digkeit örtliche Träger der Sozialhilfe) vorzunehmen,
- die Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege zu vermeiden bzw. die
Zuständigkeit je nach Personenkreis bei dem gleichen Träger zu verorten,
- die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers – wie im bisherigen Recht - beizubehalten
und dem Leistungsberechtigten einen Trägerwechsel nicht „zuzumuten“, wenn vor Voll-
endung des 65. Lebensjahres durch den überörtlichen Träger Leistungen erbracht wur-
den, und
- den Grundsatz „Hilfe aus einer Hand“ zu verwirklichen.

Zu Buchstabe a

Absatz 1 wird neugefasst. Gegenüber dem geltenden Recht wurden überwiegend Anpassun-
gen aus systematischen und redaktionellen Gründen vorgenommen.

Absatz 1 Nummer 1 regelt wie bisher die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers für den teil-
stationären und stationären Bereich der Sozialhilfe.

Nummer 1 Buchstabe a wurde fast wortgleich übernommen. Durch den Wegfall von § 53 des
Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird nunmehr auf die Vorschrift des § 99 des Neunten
Buches Sozialgesetzbuch Bezug genommen. Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe sind da-
mit u. a. auch weiterhin auch für die stationäre Hilfe zur Pflege für Personen bis zur Vollendung
des 65. Lebensjahres zuständig.

Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b, der bislang die weitere Zuständigkeit des überörtlichen Trä-
gers in der Eingliederungshilfe über das 65. Lebensjahr hinaus regelte, wenn vorher ununter-
brochen Leistungen der Eingliederungshilfe geleistet wurde, musste angepasst werden. Da
die Eingliederungshilfe nunmehr unabhängig von der Wohnform und dem Lebensalter im Rah-
men des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erbracht wird und in der Regel nach § 103 Absatz
2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gleichzeitig die Hilfe zur Pflege mitumfasst, wurde
bestimmt, dass die Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Sozialhilfe zuständig blei-
ben, wenn bei Vollendung des 65. Lebensjahres entweder Leistungen nach dem Neunten
Buch Sozialgesetzbuch oder stationäre Leistungen nach Nummer 1 Buchstabe a erbracht wur-
den.

In den Fällen der Erbringung stationärer Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel
des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird nach wie vor klargestellt, dass § 97 Absatz 4 des
Zwölften Buches Sozialgesetzbuch unberührt bleibt. Das bedeutet, dass in diesen Fällen (z.
B. der überörtliche Träger ist sachlich zuständig für stationäre Pflegeleistungen) die sachliche
Zuständigkeit auch die Leistungen nach anderen Kapiteln, also auch die Existenzsicherung
nach dem Dritten und Vierten Kapitel, umfasst. Hier war zu berücksichtigen, dass die Trennung
von Fachleistungen und Existenzsicherung nur für den Bereich der Eingliederungshilfe vorge-
nommen wurde und für diese Einrichtungen nach wie vor § 27b des Zwölften Buches Sozial-
gesetzbuch anzuwenden ist. Das bedeutet, dass stationäre Einrichtungen, die nicht Einrich-
tungen der Eingliederungshilfe sind, grundsätzlich nach wie vor dem zuständigen Träger der
Sozialhilfe die Gesamtkosten einschließlich Lebensunterhaltskosten in Rechnung stellen. Eine
strikte Trennung zwischen Fachleistung und Existenzsicherung erfolgt in diesen Einrichtungen
nicht. Der zuständige Träger muss im Rahmen des § 27b des Zwölften Buches Sozialgesetz-
buch prüfen, welche weiteren Leistungen (Barbetrag, Bekleidung) zu erbringen sind, wie sich
die pauschalierten Lebensunterhaltskosten nach § 27b Absatz 1 oder § 42 des Zwölften Bu-
ches Sozialgesetzbuch berechnen und wie die Höhe des von dem Leistungsberechtigten aus
eigenen Mitteln zu erbringenden Kostenbeitrages festzusetzen ist. Vor diesem Hintergrund

und unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Hilfe aus einer Hand“ ist es notwendig, die „Abwicklung des Falles“ in einer Hand zu lassen.

Absatz 1 Nummer 2 regelt wie bisher die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers für ambulante Leistungen der Hilfe zur Pflege. Anpassungen wurden durch die Verlagerung der Eingliederungshilfe in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch und die Aufhebung des Sechsten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erforderlich. Die bisherigen Zuständigkeiten wurden weitestgehend beibehalten. Auch hier war zu berücksichtigen, dass die Eingliederungshilfe nach § 103 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nunmehr unabhängig von der Wohnform und vom Lebensalter in der Regel die Hilfe zur Pflege mitumfasst. Da die Zuständigkeit für den in Absatz 1 Nummer 2 genannten Personenkreis beim Landschaftsverband entweder als Träger der Eingliederungshilfe oder als überörtlicher Träger der Sozialhilfe liegt, wurde bestimmt, dass im Sinne von „Hilfe aus einer Hand“ – wie bisher auch – alle Fachleistungen nach anderen Kapiteln ebenfalls vom zuständigen überörtlichen Träger zu erbringen sind. Aus diesem Grund enthält die Regelung zudem die Klarstellung, dass eine Kostenerstattung im Sinne von § 103 Absatz 2 Satz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nicht erfolgt. Durch die Bezugnahme auf die in Artikel 1 geregelten Zuständigkeiten für die Träger der Eingliederungshilfe (siehe insbesondere Artikel 1 § 1 Absatz 1 und 2) wird klargestellt, dass die von den Landschaftsverbänden zu erbringende ambulante Hilfe zur Pflege sich nur auf die Personen bezieht, für die diese auch nach dem Landesausführungsrecht zur Eingliederungshilfe zuständig sind. Für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in der Herkunftsfamilie liegt die Zuständigkeit bei den Kreisen und kreisfreien Städten.

Absatz 1 Nummer 3 und 4 entsprechen wortgleich den bisherigen Nummern 5 und 6 von § 2a Absatz 1. § 2a Absatz 1 Nummer 3 und 4 der bisherigen Fassung waren aufgrund der Verlagerung der Eingliederungshilfe in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch zu streichen.

Absatz 1 Nummer 5 entspricht, soweit sie sich auf Pflegefamilien bezieht, inhaltlich der bisherigen Nummer 7 des § 2a Absatz 1 und musste ebenfalls unter Beibehaltung der bisher geregelten Zuständigkeit in Folge der Herausnahme der Eingliederungshilfe aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch angepasst werden.

Da für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in stationären und teilstationären Einrichtungen die Zuständigkeit der Landschaftsverbände nach Artikel 1 als Träger der Eingliederungshilfe erhalten bleibt, wurde vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Hilfe aus einer Hand und der Tatsache, dass für Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche leben, eine Trennung von Fachleistungen und Existenzsicherung nicht erfolgt und stattdessen z. B. in § 27c des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch Sonderregelungen für diese Einrichtungen eingefügt wurden, Nummer 5 um diese Einrichtungen erweitert. Es handelt sich hierbei insbesondere um Kinderheime, besondere Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder die internatsmäßige Unterbringung zur schulischen Ausbildung. Neben der Eingliederungshilfe erbringen die Landschaftsverbände dann als zuständige überörtliche Träger der Sozialhilfe auch alle gleichzeitig zu erbringenden Leistungen der Sozialhilfe, auch Leistungen der Existenzsicherung. Durch diese Zuständigkeitsregelung wird nicht nur die Hilfe aus einer Hand sichergestellt, sondern aufgrund der Trägeridentität auch ein aufwändiges Erstattungsverfahren nach § 27c Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zwischen dem Träger der Sozialhilfe und dem Träger der Eingliederungshilfe vermieden. Der Zweite Halbsatz von Absatz 1 Nummer 5 stellt klar, dass dies nicht für Volljährige in einer Pflegefamilie für Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt.

Absatz 1 Nummer 6 entspricht wortgleich der Nummer 9 des § 2a Absatz 1 in der Fassung des Artikels 2.

Zu Buchstabe b

Der bisherige Absatz 2 wird angepasst und ergänzt. Die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers für die Planungsverantwortung und die Ermittlung des Bedarf einschließlich der Notwendigkeit der Zusammenarbeit in diesem Bereich mit den örtlichen Trägern und anderen Stellen, deren Aufgaben dem gleichen Ziel dienen oder die an Leistungen beteiligt sind oder beteiligt werden sollen, wird noch einmal unterstrichen. Aufgrund der Verlagerung der Eingliederungshilfe in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch können sich auch neue Schnittstellen ergeben, die durch eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit anderen Trägern und Stellen gelöst werden können. Dies wird gerade zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Leistungsrechts des Neunten Buches Sozialgesetzbuch der Fall sein. Da sich im Bereich des gemeinschaftlichen Wohnens im Sinne von § 42a Absatz 2 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (= stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe alter Art) die größten Umsetzungsfolgen und Umbrüche ergeben, wird hierfür die Zusammenarbeit besonders betont.

Zu Buchstabe c

Es wird ein neuer Absatz 2a eingefügt, der eine besondere Zusammenarbeitspflicht für die beteiligten Leistungsträger (Träger der Eingliederungshilfe und örtlicher Träger der Sozialhilfe) für die Fälle statuiert, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch und Leistungen der Existenzsicherung im sogenannten gemeinschaftlichen Wohnen im Sinne § 42a Absatz 2 Nummer 2 nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch zusammentreffen. Hier muss relativ schnell und klar festgelegt werden, welche Leistung von wem erbracht wird, damit beim Leistungserbringer und beim betroffenen Leistungsberechtigten keine Leistungslücke entsteht. Die Beteiligten haben die notwendigen Informationen vor der Leistungsfestsetzung rechtzeitig auszutauschen.

Zu Buchstabe d

Der neu angefügte Absatz 4 regelt die Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung. Entsprechend der Regelung in § 5 Landesausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch werden die jeweiligen Verbände der Menschen mit körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen als zuständige Interessenvertretung benannt. Diese Regelung berücksichtigt zum einen die Vielfalt der verschiedenen Interessenverbände der Menschen mit Behinderungen. Darüber hinaus wird gewährleistet, dass die berechtigten Interessen aller Betroffenen einzubeziehen sind.

Zu Nummer 3 (§ 3)**Zu Buchstabe a und b**

In Absatz 1 Satz 1 wird die Heranziehungsregelung konkretisiert bzw. klargestellt.

Durch Anfügung der Sätze 3 bis 7 wird klargestellt, dass die heranziehenden Träger durch die Heranziehung ihre Eigenschaft als verantwortliche Träger der Sozialhilfe nicht abgeben und ihre Fachaufsicht gegenüber den Herangezogenen ausüben müssen. Die Heranziehung erfolgt im Benehmen mit den heranzuziehenden Gemeinden und Gemeindeverbänden. Hierdurch soll eine rechtzeitige Information der betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände vor Erlass der Heranziehungssatzung und die Möglichkeit zur Stellungnahme sichergestellt werden. Die Träger der Sozialhilfe bleiben verantwortliche Träger für den Abschluss von Rahmenverträgen und Vereinbarungen nach dem Achten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (§§ 75ff SGB XII) und können diese Aufgabe nicht zur Aufgabenerfüllung an die herangezogenen Gemeinden und Gemeindeverbände weitergeben. Zur Wahrnehmung einer einheitlichen und ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung müssen die heranziehenden Träger Richtlinien erlassen. Dieses erfolgt bereits auch heute schon, sodass es sich überwiegend um Klarstellungen handelt.

Als Konkretisierung der in § 1 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes geregelten Unterrichts- und Prüfrechte wird eine Anzeige- und Vorlagepflicht im Falle der Heranziehung aufgenommen. Die Heranziehung durch die Träger der Sozialhilfe ist im Rahmen der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde – wie bisher auch schon - überprüfbar.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Folgeänderung einer Verweisung.

Zu Nummer 5

In der Regelung zur Zusammenarbeit wird in Konkretisierung der Unterrichts- und Prüfrechte nach § 1 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes eine Unterrichtspflicht der Träger der Sozialhilfe gegenüber dem für das Sozialhilferecht zuständigen Ministerium eingeführt. Vor dem Hintergrund der vor allem zum 1. Januar 2020 eintretenden gravierenden Änderungen ist die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Akteure ein wichtiger Baustein. Um einen Überblick über den Entwicklungsstand zu erhalten und die Träger der Sozialhilfe bei dem Umsetzungsprozess unterstützen zu können, unterrichten diese alle drei Jahre und erstmals im Jahr 2021 über den Stand der Zusammenarbeit, den Kooperationsvereinbarungen nach § 8 Absatz 1 und 2 und den Vereinbarungen nach § 2a Absatz 2.

Zu Nummer 6 (§ 9)

Durch Artikel 11 und 13 des Bundesteilhabegesetzes hat der Bundesgesetzgeber zur Einhaltung seiner Zusagen zur finanziellen Entlastung von Ländern und Kommunen im Rahmen des BTHG mit § 136 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum 1. Januar 2017 und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum 1. Januar .2020 zwei zunächst zeitlich begrenzte Bundeserstattungsregelungen eingeführt. Nach § 136 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch leistet der Bund für die Jahre 2017 bis 2019 und nach § 136a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Fortführung der begonnenen Bundeserstattung für die Jahre 2020 bis 2025 an die Länder jährlich einen pauschalen Ausgleich. Berechnungsgrundlage für die Erstattung sind die Ausgaben für den sogenannten Barbetrag nach § 27b Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, den Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel SGB XII in einer stationären Einrichtung erhalten. Die Regelung des § 136 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist bereits zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten und durch Landesgesetz vom 21. März 2017 (Landesgesetz zur Umsetzung des § 136 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen) auf Landesebene zur Weiterleitung der Mittel an die zuständigen Träger der Sozialhilfe umgesetzt worden. Dieses Landesgesetz tritt zum 30. Juni 2020 außer Kraft. Die bundesrechtliche Regelung des § 136a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch tritt erst zum 1. Januar 2020 in Kraft und wird nun im Rahmen des zum 1. Januar 2020 zu ändernden Landesausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch auf Landesebene umgesetzt. Die Umsetzung von § 136a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird Teil des Landesausführungsgesetzes und orientiert sich an den bereits bestehenden Regelungen zur Umsetzung des § 136 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Der Bund weist darauf hin, dass die Bundeserstattungsregelungen eine Übergangsregelung darstellen und die Entwicklung der Mehrausgaben der Länder und Kommunen im Rahmen der Untersuchungen nach Artikel 25 des Bundesteilhabegesetzes durch den Bund überprüft wird. Der Bund wird im Rahmen dieser Überprüfung dann ggf. auch über die Ausgestaltung der Erstattung von Mehrausgaben der Länder und Kommunen neu entscheiden.

Der Bund geht beim § 136a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch von einer jährlichen Bundeserstattung zwischen 33,5 und 35 Mio. Euro aus, die entsprechend der in § 136a Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Meldungen der jeweiligen Leistungsträger auf die Länder verteilt werden. Auf NRW entfallen - vorbehaltlich der umfassenden und rechtzeitigen Meldung der notwendigen Angaben - voraussichtlich circa 8 bis 8,5 Mio. Euro

jährlich. Im Jahr 2020 wird hierzu nur ein Halbjahresbetrag fällig. Der zweite Halbjahresbetrag 2020 wird im Jahr 2021 ausgezahlt.

Die Erstattung ist eine pauschale und damit abschließende Zahlung für den jeweils zugrundeliegenden Zeitraum. Nachträgliche Korrekturen der Höhe des Erstattungsbetrages schließt der Bund aus. Öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche bleiben hiervon unberührt.

Die bundesgesetzliche Regelung des § 136a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sieht eine Weiterleitung der Bundesmittel an die kreisfreien Städte, Kreise und Landschaftsverbände als Träger der Sozialhilfe nicht zwingend vor. Das Land beabsichtigt aber nicht, die Bundesmittel im Landeshaushalt als eigene Mittel zu vereinnahmen. Die geltend zu machende Bundeserstattung soll daher nach Erhalt in voller Höhe an die zuständigen Träger der Sozialhilfe, die Aufwendungen entsprechend § 136a Absatz 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch mitteilen, weitergeleitet werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass das Land die Bundesmittel nach Erhalt an die Träger der Sozialhilfe weiterleitet.

Die Weiterleitung erfolgt nur an diejenigen Träger der Sozialhilfe, die zuvor nachgewiesen haben, dass sie für die in § 136a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungsberechtigten Leistungen erbracht und dem für das Sozialhilferecht zuständigen Ministerium hierüber auch die notwendigen Angaben gemacht haben. Aufgrund der mitgeteilten Angaben werden entsprechend § 136a Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch die Bundesmittel an die Träger der Sozialhilfe weitergeleitet. Es wird klargestellt, dass die Weiterleitung in der Summe auf die Höhe der vom Bund erhaltenen Bundeserstattung begrenzt ist.

Der Bund wird die Bundeserstattung in den Jahren 2020 bis 2025 jeweils zum 15. Oktober eines Jahres vornehmen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Meldepflicht der Träger der Sozialhilfe an das zuständige Ministerium für die jeweils erforderlichen Angaben zur Geltendmachung der Bundeserstattung beim zuständigen Bundesministerium. Das entsprechende Bundesrecht sieht in § 136a Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch als Meldetermine durch das jeweilige Land den Ablauf der 35. Kalenderwoche eines jeden Jahres vor. Damit das zuständige Ministerium die Angaben rechtzeitig zusammenführen, plausibilisieren und weitergeben kann, sind die Träger der Sozialhilfe zur Abgabe der Daten jeweils zwei Wochen vor diesen Bundeterminen verpflichtet: Absatz bestimmt daher die Meldetermine für die Träger der Sozialhilfe an das Land. Das ist jeweils der Ablauf der 33. Kalenderwoche eines jeden Jahres.

Die Träger der Sozialhilfe haben mittels eines vom zuständigen Ministerium zur Verfügung gestellten Musters für jeden Kalendermonat im Meldezeitraum nachzuweisen und mitzuteilen, wie viele Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) Leistungen in einer stationären Einrichtung gleichzeitig einen Barbetrag nach § 27b Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erhalten haben. Dieses dürften in der Regel Pflegebedürftige in einer stationären Pflegeeinrichtung sein. Den Barbetrag muss der Leistungsberechtigte im jeweiligen Kalendermonat für mindestens 15 Kalendertage bekommen haben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ermächtigt das zuständige Ministerium, Einzelheiten des Verfahrens und der Zahlungsabwicklung im Erlasswege zu regeln. Zur flexiblen Handhabung und soweit erforderlich kann es vom Gesetz abweichende Termine festlegen. Den Trägern der Sozialhilfe wird das

zuständige Ministerium Muster (Formulare/Vordrucke) für die Nachweiserbringung zur Verfügung stellen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes)

Die bisherige Regelung in § 27 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes wird beibehalten und redaktionell angepasst. Hiernach werden Maßnahmen der Früherkennung und Frühförderung von den für die Eingliederungshilfe zuständigen Trägern gewährt. Zuständige Träger sind nach Artikel 1 § 1 Absatz 2 die Kreise und kreisfreien Städte.

Zu Artikel 5 (Änderungen des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts)

Die Aufgaben der Integrationsämter sind in Teil 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Schwerbehindertenrecht – beschrieben. Das sachnähere Gesetz für die Regelungen über die Durchführung dieser Aufgaben ist daher das Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Neuntes Buch. Die Verordnung wird deshalb auf Regelungen zur Kriegsopferfürsorge beschränkt.

Zu Artikel 6 (Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch IX)

Zu Nummer 1

Ergänzung der Überschrift zur Klarstellung des Wirkungsbereiches der Verordnung.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 3

Folgeänderungen zum Bundesteilhabegesetz.

Zu Nummer 4

Folgeänderung zum Bundesteilhabegesetz.

Zu Nummer 5

Sprachliche Anpassung sowie Folgeänderung zum Bundesteilhabegesetz.

Zu Nummer 6

Folgeänderungen zum Bundesteilhabegesetz. Es wird eine Regelungslücke geschlossen, indem das für die Erstattung der Fahrgeldausfälle zuständige Ministerium bei Zweifeln über die örtliche Zuständigkeit der Erstattungsbehörden als hierüber entscheidende Stelle bestimmt wird.

Zu Artikel 7 (Verordnung über die Schiedsstelle nach dem SGB IX und SGB XII)

Aufgrund der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch wird es zukünftig neben dem Vertragsrecht für den Bereich des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch auch ein Vertragsrecht für die Leistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch geben. In beiden Gesetzen ist für die Konfliktlösung gesetzlich eine Schiedsstelle vorgesehen. Für den Bereich des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch existiert bereits eine Verordnung über

die Schiedsstellen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SchV), nach dieser ist die Bezirksregierung Münster für die Bereiche Detmold/Münster und Arnsberg und die Bezirksregierung Köln für die Bereiche Düsseldorf und Köln zuständig. Um eine Wiederholung von ähnlichen Regelungen zu vermeiden, werden die Schiedsstellen nach dem Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch zukünftig gemeinsam in einer Verordnung geregelt und die bisherige SchV entsprechend geändert.

Zu Nummer 1 (Titel)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (Ausdehnung auf das Neunte Buch Sozialgesetzbuch).

Zu Nummer 2 (§ 1)

Zur Vereinheitlichung der Lebensverhältnisse soll es sowohl für die Sozialhilfe als auch für die Eingliederungshilfe jeweils eine Schiedsstelle mit der Zuständigkeit für das gesamte Land gebildet werden.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Die Vorschrift regelt die Zusammensetzung der neuen Schiedsstellen für die Eingliederungshilfe und die Sozialhilfe (Absatz 1 und 2).

Im Übrigen entspricht die Regelung – mit redaktionellen Anpassungen - dem geltenden Recht.

Zu Nummer 4 (§ 3)**Zu Buchstabe a**

Mit der Änderung soll sichergestellt werden, dass ggf. auch privatrechtlich organisierte Vertreter aus dem Bereich der Eingliederungshilfe Mitglieder oder stellvertretendes Mitglied der Schiedsstelle Eingliederungshilfe werden können.

Zu Buchstaben b und c

Der neu eingefügte Absatz 2a regelt die beteiligten Organisationen für die Schiedsstelle Eingliederungshilfe, der Absatz 3 wird redaktionell angepasst und regelt die beteiligten Organisationen für die Schiedsstelle Sozialhilfe.

Zu Nummer 5 (§ 7)

Folgeänderungen zum BTHG.

Zu Nummer 6 (§ 10)

Folgeänderung zum BTHG.

Zu Nummer 7 (§ 15)

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in § 3.

Zu Nummer 8 (§ 16)

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 8 (Gesetz über die Kostenevaluation zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes Nordrhein-Westfalen)**Zu § 1**

Nach dem derzeitigen Stand führt das Gesetz bei den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden nicht zu einer wesentlichen Belastung im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Kostenentwicklung des Bundesteilhabegesetzes vom Bund nach Artikel 25 Bundesteilhabegesetz evaluiert wird. Vor diesem Hintergrund sind die Kostenfolgen dieses Gesetzes zu überwachen. Dies sowie die Überprüfungszeitpunkte und Verfahrensbeteiligten werden hiermit geregelt. Maßgeblich für die Evaluierung ist ein Vergleich der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden mit der ab 1. Januar 2018 durch Artikel 1 bis 3 dieses Gesetzes geänderten Rechtslage. Auf Landesebene können die für die Evaluation benötigten Angaben nur sehr begrenzt und auch nur auf einer abstrakten Ebene z. B. aus der Sozialhilfestatistik gewonnen werden. Die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände müssen daher die bei ihnen bereiten und für die Evaluation erforderlichen Daten zur Verfügung stellen. Zusätzlich können die Ergebnisse und Erkenntnisse aus der Bundesfinanzevaluation nach Artikel 25 Absatz 4 genutzt werden.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Gemäß dem stufenweisen Inkrafttreten der Regelungen im Bundesteilhabegesetz bedarf es auch des stufenweisen Inkrafttretens der landesrechtlichen Regelungen, die das Bundesteilhabegesetz umsetzen.

Vorlage-Nr. 14/2523

öffentlich

Datum: 26.02.2018
Dienststelle: Fachbereich 12
Bearbeitung: Herr Kremer

Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung Landschaftsausschuss	12.03.2018	Kenntnis
	19.03.2018	empfehlender Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Besetzung der Stelle der Direktorin/ des Direktors des Landschaftsverbandes
Rheinland**

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsausschuss empfiehlt der Landschaftsversammlung, Frau Ulrike Lubek mit Wirkung vom 01. November 2018 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren zur Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland wiederzuwählen. Sie erhält gemäß § 4 Abs. 3 der Eingruppierungsverordnung (EingrVO) Bezüge der Besoldungsgruppe B 9 LBesO zuzüglich höchstzulässiger Aufwandsentschädigung.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	ja

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung:

Mit dieser Vorlage wird der Landschaftsversammlung eine Empfehlung zur Wiederwahl von Frau Ulrike Lubek zur Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland gegeben.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2523:

Wiederbesetzung der Stelle der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

I. Allgemeines

Die Landschaftsversammlung wählte in ihrer Sitzung am 08. Oktober 2010 für die Dauer von acht Jahren Frau Ulrike Lubek zur Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland. Die Ernennung zur Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland wurde zum 01. November 2010 wirksam. Die Amtszeit der Beamtin endet am 31. Oktober 2018.

II. Rechtslage

Nach § 20 Abs. 2 Satz 2 der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) sind die Stellen des Direktors des Landschaftsverbandes und der Landesräte öffentlich auszuschreiben. Der Innenminister erklärte mit Erlass vom 13. Dezember 1967, dass keine Bedenken bestehen, von einer öffentlichen Ausschreibung abzusehen, **wenn die bisherige Stelleninhaberin wiedergewählt werden soll.**

Die Wiederwahl müsste unter Beachtung der Regelungen in § 71 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW, siehe nächste Seite oben) in der Sitzung der Landschaftsversammlung am 02. Mai 2018 erfolgen.

Der vorbereitende Beschluss des Landschaftsausschusses muss unter Beachtung der Ladungsfristen für die Landschaftsversammlung spätestens in der Sitzung am 19. März 2018 herbeigeführt werden.

Wenn die Wiederwahl der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland, Frau Ulrike Lubek, beabsichtigt wird, muss diese ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl im Verwaltungsvorstand bekunden. Auf eine Ausschreibung der Stelle kann dann verzichtet werden.

Zur Wiederwahl der Beamten auf Zeit der Landschaftsverbände verweist § 20 Abs. 2 Satz 4 LVerbO auf die Regelung des § 71 GO NW, die dazu folgendes bestimmt:

- Die Wiederwahl darf frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle erfolgen (siehe auch § 4 Landesbeamtengesetz NW).

Anmerkung:

Bei einer Wiederwahl am 02. Mai 2018 wird diese Frist eingehalten.

- Kommunale Wahlbeamte sind verpflichtet, eine erste und zweite Wiederwahl anzunehmen, wenn sie spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit wiedergewählt werden.
- Die Weiterführung eines Amtes kann abgelehnt werden. Geschieht dies ohne wichtigen Grund, so ist der Wahlbeamte mit Ablauf der Amtszeit zu entlassen (§ 71 Abs. 5 GO NW).
- Ein wichtiger Grund, die Weiterführung des Amtes abzulehnen, liegt vor, wenn die Anstellungsbedingungen gegenüber denen der vorhergehenden Amtszeit verschlechtert werden (§ 71 Abs. 5 GO NW).

Daraus folgt:

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland, Frau Ulrike Lubek, ist verpflichtet, die anstehende erste Wiederwahl anzunehmen, wenn sie spätestens drei Monate vor Ablauf ihrer Amtszeit wiedergewählt wird und keine Verschlechterungen der Anstellungsbedingungen gegenüber denen der vorhergehenden Amtszeit vorgenommen werden.

Anmerkung:

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland, Frau Ulrike Lubek, hat inzwischen ihre Bereitschaft erklärt, im Falle ihrer Wiederwahl die Wahl anzunehmen.

Konsequenz für die jetzige Stelleninhaberin nach Wiederwahl

Wenn die Wahlbeamtin in dasselbe Amt wiederberufen wird, in dem sie eine ganze Amtszeit abgeleistet hat, darf das Amt unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und Bedeutung der Aufgaben um eine Besoldungsgruppe höher eingruppiert werden (§ 4 Abs. 3 Eingruppierungsverordnung). Das ist hier die Besoldungsgruppe B 9 LBesO. Die Eingruppierung in die Besoldungsgruppe B 9 LBesO erfolgt zum 01. November 2018.

In Vertretung

L i m b a c h

Vorlage-Nr. 14/2421

öffentlich

Datum: 01.02.2018
Dienststelle: Fachbereich 52
Bearbeitung: Frau Rhiem

Schulausschuss	26.02.2018	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	19.03.2018	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Rheinisch-Westfälisches Berufskolleg Essen, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation;
hier: Errichtung neuer Bildungsgänge**

Beschlussvorschlag:

Der Errichtung der folgenden Bildungsgänge

1. Allgemeine Hochschulreife Gesundheit nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg (APO-BK) Anlage D 17 a "Berufliches Gymnasium Gesundheit"
2. Bildungsgänge, die zu beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten und Abschlüssen der Sekundarstufe I führen gemäß APO-BK Anlage B, § 2 Punkt 1 und Punkt 2

wird gemäß § 2 Absatz 5 Berufskolleganrechnungs- und -zulassungsverordnung (BKAZVO) zum 01.08.2018 zugestimmt.

Die Verwaltung wird entsprechend der Vorlage 14/2421 beauftragt, die Errichtung der Bildungsgänge gemäß § 81 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) durch die Obere Schulaufsicht genehmigen zu lassen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Das Rheinisch-Westfälische Berufskolleg (RWB) Essen hat beim Schulträger die Errichtung folgender Bildungsgänge beantragt:

1. Allgemeine Hochschulreife Gesundheit nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg (APO-BK) Anlage D 17 a „Berufliches Gymnasium Gesundheit“,
2. Bildungsgänge, die zu beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten und Abschlüssen der Sekundarstufe I führen gemäß APO-BK Anlage B, § 2 Punkt 1 und Punkt 2.

Der fachliche Schwerpunkt Gesundheit soll in den Fachbereich Gesundheit und Soziales integriert und mit dem Schwerpunkt Erziehungswissenschaften gekoppelt werden.

Mit Einführung des Beruflichen Gymnasiums Gesundheit soll den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit gegeben werden, sich frühzeitig im Berufsfeld Gesundheit zu orientieren und zu qualifizieren. Die Nachfrage, die Allgemeine Hochschulreife im fachlichen Schwerpunkt Gesundheit zu erwerben, ist am RWB Essen in den letzten Jahren stetig gestiegen. Das RWB Essen möchte mit dem Angebot des Beruflichen Gymnasiums Gesundheit den Interessen und Neigungen dieser Zielgruppe stärker entgegenkommen.

Gleichzeitig ermöglicht die Einführung der Bildungsgänge der Berufsfachschule nach Anlage B im Fachbereich Gesundheit auch Schülerinnen und Schülern mit der Qualifizierung zum Hauptschulabschluss/zur Fachoberschulreife den Zugang zu entsprechenden Ausbildungsberufen im Gesundheitswesen. Damit werden eine vollständige Durchlässigkeit und ein umfassendes Bildungsangebot im Gesundheitswesen für hörbehinderte Jugendliche gewährleistet.

Der Errichtung der Bildungsgänge gemäß § 2 Abs. 5 Berufskolleganrechnungs- und -zulassungsverordnung (BKAZVO) zum 01.08.2018 wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Errichtung der Bildungsgänge gemäß § 81 SchulG NRW durch die Obere Schulaufsicht genehmigen zu lassen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2421:

1. Antrag der Schule

Das Rheinisch-Westfälische Berufskolleg (RWB) Essen hat beim Schulträger die Errichtung folgender Bildungsgänge beantragt:

1. Allgemeine Hochschulreife **Gesundheit** nach APO-BK Anlage D 17a „Berufliches Gymnasium Gesundheit“,
2. Bildungsgänge, die zu beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten und Abschlüssen der Sekundarstufe I führen gemäß APO-BK Anlage B, § 2 Punkt 1 und Punkt 2:
 - 1) Einjährige vollzeitschulische Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss vermitteln.
 - 2) Einjährige vollzeitschulische Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife), der mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe verbunden sein kann.

Der fachliche Schwerpunkt Gesundheit soll in den Fachbereich Gesundheit und Soziales integriert und mit dem Schwerpunkt Erziehungswissenschaften gekoppelt werden. Das RWB Essen beantragt die Errichtung dieser Bildungsgänge zum 01.08.2018.

Die Verwaltung wird gemäß § 81 SchulG NRW fristgerecht die erforderliche Genehmigung für die Errichtung der oben genannten Bildungsgänge bei der Oberen Schulaufsicht beantragen.

2. Kurzbeschreibung der Schule

Das Rheinisch-Westfälische Berufskolleg in Essen ist eine berufsbildende Schule des Landschaftsverbandes Rheinland für hörgeschädigte Jugendliche im Bereich der weiterführenden und beruflichen Qualifikation. Die Schulleitung obliegt Frau Heidemarie Kleinöder.

Das Berufskolleg ist „Pflichtberufsschule“ für das Land Nordrhein-Westfalen und Angebotsschule für das gesamte Bundesgebiet sowie das angrenzende deutschsprachige Ausland.

Im Berufskolleg wird der berufsschulische Unterricht für ca. 140 Ausbildungsberufe angeboten. Zudem besteht für die Schülerinnen und Schüler am Berufskolleg die Möglichkeit, alle Schulabschlüsse - vom Hauptschulabschluss bis hin zur Fachhochschulreife und Allgemeiner Hochschulreife - zu erwerben. Es wird berufstätigen Menschen mit einer Hörschädigung der Aufstieg zum staatlich geprüften Betriebswirt bzw. zur staatlich geprüften Betriebswirtin oder zum staatlich geprüften Techniker bzw. zur staatlich geprüften Technikerin ermöglicht.

Zuletzt hat der Schulausschuss in seiner Sitzung am 02.02.2009 auf Antrag des Rheinisch-Westfälischen Berufskollegs einstimmig die Errichtung einer zweijährigen

Berufsfachschule für Textiltechnik und Bekleidung in Verbindung mit dem Berufsabschluss der zweijährigen Ausbildung zur Änderungsschneiderin bzw. zum Änderungsschneider zugestimmt.

Laut Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS, Stand 15.10.2016) wurden im Schuljahr 2016/2017 insgesamt 750 Schülerinnen und Schüler (323 weiblich und 427 männlich) beschult. Die LDS-Daten zum Schuljahr 2017/2018 liegen der Verwaltung zurzeit noch nicht vor.

3. Begründung

Bislang bietet das RWB Essen im Beruflichen Gymnasium die Fachbereiche Technik, (Fachlicher Schwerpunkt: Physiktechnik; Physikalisch-technische Assistentin/AHR, Physikalisch-technischer Assistent/AHR; D 9), Wirtschaft und Verwaltung (Fachlicher Schwerpunkt: Betriebswirtschaftslehre; D 27) sowie Gesundheit und Soziales (Fachlicher Schwerpunkt: Erziehungswissenschaften; D16) an. Es wird beantragt, den fachlichen Schwerpunkt Gesundheit in den Fachbereich Gesundheit und Soziales zu integrieren.

Am RWB Essen ist der Bildungsgang AHR/Berufliche Kenntnisse Erziehung und Soziales nach Anlage D16 bzw. schulischer Teil der FHR/ berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, Gesundheit nach Anlage C APO-BK, mit großem Erfolg eingeführt worden. Die Berufswahl vieler Absolventinnen und Absolventen aus diesem Bildungsgang fällt zunehmend häufiger auf Berufe aus dem Sozial- und Gesundheitswesen. Neben der Perspektive eines wachsenden Arbeitsmarktes in diesem Sektor hat sich die (Erwerbs-) Arbeit von Betroffenen für Betroffene als wichtige soziale Komponente fest etabliert.

Der medizinische Fortschritt sowie der demografische Wandel eröffnen für Jugendliche seit einigen Jahren neue berufliche Chancen im Gesundheitsbereich. Gesundheitsversorgung und Rehabilitation nehmen gesellschaftlich einen immer größeren Stellenwert ein. Dadurch wurden viele neue Berufsbilder im Gesundheitswesen etabliert, die mit allen möglichen schulischen Abschlüssen angestrebt werden können. Der Bedarf an Fachkräften im Gesundheitswesen ist, nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit (2014), bundesweit aktuell sehr hoch. Im Hinblick auf eine am Menschen orientierte, professionelle gesundheitliche Versorgung ist die Ausbildung kompetenten Fachpersonals eine grundlegende Bedingung.

Der Fachbereich Gesundheit/Erziehung und Soziales hat sich, nach Angaben des RWB Essen, zu einem Bereich mit großem Arbeitskräftepotenzial und Arbeitskräftebedarf entwickelt. Die Ausbildung im Gesundheitswesen ist für gehörlose und schwerhörige Jugendliche aus NRW hier bislang ausschließlich über den Besuch einer Regelschule oder außerhalb des Bundeslandes an speziellen Fachschulen möglich. Es gibt bisher keine (schulischen) Ausbildungsmöglichkeiten für hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler in NRW, die über einen sonderpädagogischen Förderbedarf verfügen und nicht am Unterricht im Regelschulwesen teilnehmen. Mit der Einführung der Bildungsgänge kann diese Lücke geschlossen werden.

4. Zielsetzung

Mit der Einführung des Beruflichen Gymnasiums Gesundheit soll den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit geben werden, sich frühzeitig im Berufsfeld Gesundheit zu orientieren und zu qualifizieren.

Die Nachfrage, die Allgemeine Hochschulreife im fachlichen Schwerpunkt Gesundheit zu erwerben, ist am RWB Essen in den letzten Jahren stetig gestiegen. Das RWB Essen möchte mit dem Angebot des Beruflichen Gymnasiums Gesundheit den Interessen und Neigungen dieser Zielgruppe stärker entgegenkommen.

Gleichzeitig ermöglicht die Einführung der Bildungsgänge der Berufsfachschule nach Anlage B im Fachbereich Gesundheit auch Schülerinnen und Schülern mit der Qualifizierung zum Hauptschulabschluss/Fachoberschulreife den Zugang zu entsprechenden Ausbildungsberufen im Gesundheitswesen. Darüber hinaus ist bei entsprechenden Leistungen der Aufstieg in die Bildungsgänge nach Anlage C bzw. D möglich. Damit werden eine vollständige Durchlässigkeit und ein umfassendes Bildungsangebot im Gesundheitswesen für hörbehinderte Jugendliche gewährleistet.

5. Umsetzung

a) Berufliches Gymnasium Gesundheit

Der fachliche Schwerpunkt Gesundheit soll in den Fachbereich Gesundheit und Soziales integriert und mit dem Schwerpunkt Erziehungswissenschaften gekoppelt werden. Der Leistungskurs Gesundheit und die Grundkurse Psychologie und Biochemie sollen getrennt angeboten werden, indem ein entsprechendes Kursangebot eingerichtet wird. Die Schülerinnen und Schüler werden mit beiden fachlichen Schwerpunkten in diesen Fächern im Klassenverband unterrichtet. Dieses Konzept ermöglicht eine Einführungs- und Erprobungsphase des Beruflichen Gymnasiums Gesundheit. Sollte sich jedoch der fachliche Schwerpunkt Gesundheit dauerhaft etablieren, wird das Bildungsangebot langfristig an die Schule angepasst.

Die Inhalte und Lehrpläne sowie die Rahmentafeln der Anlage D16 und D17a weisen einen besonders hohen Grad an Übereinstimmung auf. Mithilfe einer Differenzierung in den Kursangeboten kann der Ressourceneinsatz effizient gestaltet werden. Um den besonderen Kommunikationsbedürfnissen Rechnung tragen zu können, wird eine Zweizügigkeit (gebärden- und lautsprachorientiert) vorgesehen.

Die räumliche, sächliche und personelle Ausstattung ist vorhanden. In Bezug auf das vorhandene Lehrpersonal sind eine grundständig ausgebildete Kollegin sowie zwei weitere Kolleginnen mit einer Nachqualifizierung vor Ort. Der sich zusätzlich ergebende fachliche Bedarf kann daher durch die aktuelle personelle Besetzung abgedeckt werden. Im räumlich nahen Umfeld des Rheinisch-Westfälischen Berufskollegs Essen stehen mehrere Einrichtungen für Praktika zur Verfügung, sodass die fachliche Begleitung gesichert ist.

b) Berufsfachschule

Die Errichtung der Berufsfachschule Fachrichtung Sozial- und Gesundheitswesen gemäß Anlage B nach APO-BK zielt in dieselbe Richtung wie die Errichtung des Beruflichen Gymnasiums Gesundheit. Ein Angebot für Schülerinnen und Schüler mit diesen Interessensschwerpunkten ist bisher nicht vorhanden.

Mit diesem neuen Bildungsgang eröffnet sich für Schüler und Schülerinnen die Möglichkeit sich mit einer Fachoberschulreife für den Zugang zu Ausbildungsmöglichkeiten auf den ersten Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Um den besonderen Kommunikationsbedürfnissen Rechnung tragen zu können, ist auch hier eine Zweizügigkeit (gebärdensprachlich- und lautsprachorientiert) vorgesehen. Bezüglich der räumlichen und sächlichen Ausstattung, sowie der Lehrerversorgung gelten die selbigen Rahmenbedingungen wie unter 5a) erläutert.

6. Kosten

Die Schule hat zugesichert, dass der neue Bildungsgang auf der Grundlage der räumlichen und sächlichen Ausstattung durchgeführt werden kann. Auch sind keine zusätzlichen Lehrerstellen erforderlich. Zusätzliche Kosten entstehen somit nicht.

7. Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung sieht in der Errichtung der Ausbildungsgänge die Möglichkeit, dass die hörgeschädigten Schülerinnen und Schüler sich noch stärker im Berufsfeld Gesundheit orientieren und qualifizieren können. Mithilfe dieser neuen Bildungsgänge wird der aktuellen Anforderung des Gesundheitswesens, mehr qualifiziertes Personal auf den Arbeitsmarkt zu bringen, Rechnung getragen. Zudem wird die Lücke im Bildungssystem geschlossen, dass es bislang keine schulische Ausbildungsmöglichkeit für den o.g. Bildungsgang für hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler in NRW gibt, die über einen sonderpädagogischen Bedarf verfügen.

Die Errichtung dieser Bildungsgänge stellt nach Auffassung der Verwaltung eine bestmögliche Ergänzung des bereits im Berufskolleg bestehenden Bildungsgangs Gesundheit und Soziales (Fachlicher Schwerpunkt: Erziehungswissenschaften; D16) dar. Die Verwaltung hält daher die Errichtung der Bildungsgänge für eine sehr wichtige Ergänzung zu den bereits Bestehenden.

8. Rechtliche Situation

Gemäß § 81 Absatz 2 SchulG NRW beschließt der Schulträger nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung über die Errichtung, die Änderung und die Auflösung einer Schule sowie den organisatorischen Zusammenschluss von Schulen, für die das Land nicht Schulträger ist. Als Errichtung wird gemäß § 81 Abs. 2 S. 2 SchulG NRW auch die Errichtung und Erweiterung von Bildungsgängen an Berufskollegs behandelt.

Nach § 3 der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung ist der Landschaftsausschuss das zuständige Beschlussorgan.

Gemäß § 81 Abs. 3 SchulG NRW bedarf der Beschluss des Schulträgers der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

9. Beschluss

Der Errichtung der Bildungsgänge gemäß § 2 Absatz 5 BKAZVO zum 01.08.2018 wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Errichtung der Bildungsgänge gemäß § 81 SchulG NRW durch die Obere Schulaufsicht genehmigen zu lassen.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Vorlage-Nr. 14/2411

öffentlich

Datum: 09.02.2018
Dienststelle: OE 5
Bearbeitung: Frau Greschner / Frau Kaukorat

Schulausschuss	26.02.2018	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	12.03.2018	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.03.2018	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	19.03.2018	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Therapeutisches Personal in den LVR-Förderschulen

Beschlussvorschlag:

1. Die Beschlüsse des Landschaftsausschusses vom 23.11.2012 (Vorlage 13/2394) und vom 06.12.2013 (Vorlage 13/3146/1) werden aufgehoben.
2. Die bisherigen Vorgaben für das therapeutische Personal in den LVR-Förderschulen werden gemäß Vorlage Nr. 14/2411 angepasst.
3. Der Qualitätsstandard (ganzheitliche Förderung der Schülerinnen und Schüler durch eine enge Vernetzung von Therapie, Pflege und Unterricht) für die therapeutischen Leistungen, die von den LVR-Therapeutinnen und LVR-Therapeuten an den LVR-Förderschulen erbracht werden, wird festgeschrieben und umgesetzt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für
Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Inhalt der Vorlage ist die Weiterentwicklung des Personalsteuerungsmodells der therapeutischen Versorgung der Schülerinnen und Schüler an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung sowie an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen in Düren und mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation in Euskirchen.

Der Landschaftsausschuss hat mit Beschluss vom 23.11.2012 (Vorlage 13/2394) bzw. Beschluss vom 06.12.2013 (Vorlage 13/3146/1) folgende Vorgaben für das therapeutische Personal in den LVR-Förderschulen beschlossen:

Beschluss der Vorlage 13/2394:

„Der in der Vorlage Nr. 13/2394 beschriebene Qualitätsstandard für die therapeutischen Leistungen an den LVR-Förderschulen wird festgeschrieben und umgesetzt. Physiotherapeutische und ergotherapeutische Leistungen werden ausschließlich durch LVR-Therapeutinnen und LVR-Therapeuten erbracht. Die Verwaltung wird beauftragt im Rahmen des Projektes „Entwicklung neuer Steuerungsmodelle zur Sicherung und Optimierung der therapeutischen Behandlungen für die Schülerinnen und Schüler an den LVR-Förderschulen“ gemäß der Vorlage Nr. 13/2394 weiter vorzugehen.“

Beschluss der Vorlage 13/3146/1:

„Die Verwaltung wird gemäß Vorlage Nr. 13/3146/1 beauftragt,

1. im Haushaltsjahr 2014 pilotweise die Personalbemessung nach Verordnungslage an drei Projektschulen (LVR-Förderschule Wuppertal, LVR-Christoph-Schlingensief-Schule und LVR-Louis-Braille-Schule) im Umfang einer zusätzlichen Vollzeitkraft umzusetzen,
2. zur Personalbemessung für das Haushaltsjahr 2015 bereits ab Herbst 2013 die Verordnungslage an allen 22 LVR-Förderschulen mit therapeutischem Personal auf der Grundlage des in Vorlage dargestellten neuen Personalsteuerungsmodell zu erheben.“

Im Rahmen der Bewertung der aktuellen Personalsteuerung wurde insbesondere festgestellt, dass die der Stellenbemessung zu Grunde liegenden Kennzahlen beeinflussbar sind und in der Praxis falsche Anreize setzen. Aus diesem Grund soll das bestehende Personalsteuerungsmodell weiterentwickelt und so stärker als bisher an den schulspezifischen sowie an den individuellen Förderbedarfen der Schülerinnen und Schüler ausgerichtet werden. Die Steuerung des Personals soll zukünftig nicht mehr auf beeinflussbaren Kennzahlen basieren.

Die Kernelemente des weiterentwickelten Personalsteuerungsmodells lauten:

- Entwicklung neuer Kennzahlen zur Personalbemessung, insbesondere stärkere Gewichtung der Schülerinnen und Schüler, die einen zusätzlichen Förderschwerpunkt haben
- Festschreibung auf 220,0 Stellen im therapeutischen Dienst
- Erhöhung der abrechenbaren Soll-Behandlungseinheiten (Soll-BE) auf 33 Soll-BE je Therapeutin und Therapeut in Vollzeit pro Woche
- Einführung von Poolstellen
- Umwandlung der 34-Stundenverträge in 39-Stundenverträge

- Beratung als zusätzliche Aufgabe des therapeutischen Dienstes
- Fortlaufende Evaluation des weiterentwickelten Personalsteuerungsmodells

Der Landschaftsausschuss beschließt unter Aufhebung der Beschlüsse vom 23.11.2012 (Vorlage 13/2394) und vom 06.12.2013 (Vorlage 13/3146/1) die Anpassung der bisherigen Vorgaben für das therapeutische Personal in den LVR-Förderschulen. Der in der Vorlage Nr. 13/2394 beschriebene Qualitätsstandard (ganzheitliche Förderung der Schülerinnen und Schüler durch eine enge Vernetzung von Therapie, Pflege und Unterricht) für die therapeutischen Leistungen, die von den LVR-Therapeutinnen und LVR-Therapeuten an den LVR-Förderschulen erbracht werden, wird festgeschrieben und umgesetzt.

Mit dieser Vorlage wird die Personenzentrierung im LVR weiterentwickelt (Zielrichtung Nr. 2 des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention).

Begründung der Vorlage 14/2411:

I. Bisherige Beschlusslage auf Basis der Vorlagen 13/2394 und 13/3146/1

Der Landschaftsausschuss hat mit Beschluss vom 23.11.2012 (Vorlage 13/2394) bzw. Beschluss vom 06.12.2013 (Vorlage 13/3146/1) folgende Vorgaben für das therapeutische Personal in den LVR-Förderschulen beschlossen:

Beschluss der Vorlage 13/2394:

„Der in der Vorlage Nr. 13/2394 beschriebene Qualitätsstandard für die therapeutischen Leistungen an den LVR-Förderschulen wird festgeschrieben und umgesetzt. Physiotherapeutische und ergotherapeutische Leistungen werden ausschließlich durch LVR-Therapeutinnen und LVR-Therapeuten erbracht. Die Verwaltung wird beauftragt im Rahmen des Projektes „Entwicklung neuer Steuerungsmodelle zur Sicherung und Optimierung der therapeutischen Behandlungen für die Schülerinnen und Schüler an den LVR-Förderschulen“ gemäß der Vorlage Nr. 13/2394 weiter vorzugehen.“

Beschluss der Vorlage 13/3146/1:

„Die Verwaltung wird gemäß Vorlage Nr. 13/3146/1 beauftragt,

1. im Haushaltsjahr 2014 pilotweise die Personalbemessung nach Verordnungslage an drei Projektschulen (LVR-Förderschule Wuppertal, LVR-Christoph-Schlingensief-Schule und LVR-Louis-Braille-Schule) im Umfang einer zusätzlichen Vollzeitkraft umzusetzen,
2. zur Personalbemessung für das Haushaltsjahr 2015 bereits ab Herbst 2013 die Verordnungslage an allen 22 LVR-Förderschulen mit therapeutischem Personal auf der Grundlage des in Vorlage dargestellten neuen Personalsteuerungsmodell zu erheben.“

II. Hintergrund

Der LVR beschäftigt an seinen LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung sowie an den LVR-Förderschulen mit Förderschwerpunkt Sehen in Düren und mit Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation in Euskirchen eigenes therapeutisches Personal, das die therapeutische Versorgung der Schülerinnen und Schüler sicherstellt.

Die sogenannte interdisziplinäre Zusammenarbeit setzt eine enge Vernetzung von Therapie, Pflege und Unterricht voraus. Diese ganzheitliche Förderung der Schülerinnen und Schüler macht wesentlich die Qualität der therapeutischen Versorgung der Schülerinnen und Schüler an den LVR-Förderschulen aus und wird als Qualitätsstandard beibehalten. Physiotherapeutische und ergotherapeutische Leistungen werden ausschließlich durch LVR-Therapeutinnen und LVR-Therapeuten erbracht.

Der Landschaftsausschuss beauftragte die Verwaltung mit Beschluss vom 18.02.2011, die Konzeption des LWL zur Sicherung und Optimierung der therapeutischen Behandlung der Schülerinnen und Schüler auch in den LVR-Schulen zur Anwendung zu bringen (vgl. Vorlage-Nr. 13/935). Auf Grundlage dieses Auftrages wurde das Projekt „Entwicklung

neuer Steuerungsmodelle zur Sicherung und Optimierung der therapeutischen Behandlungen für die Schülerinnen und Schüler an den LVR-Förderschulen“ („Projekt Therapie“) auf den Weg gebracht. In der Projektgruppe waren Verwaltung, Schulleitungen, Therapeutinnen und Therapeuten, Eltern und Personalrat vertreten.

Folgende Aufgaben des therapeutischen Dienstes wurden im Rahmen des Projektes definiert:

- Erbringung von 30 abrechenbaren Soll-Behandlungseinheiten (Soll-BE) à 45 Minuten wöchentlich pro Vollzeitkraft (Teilzeitkraft entsprechend geringer)
- Sicherstellung der im Projekt ausführlich erarbeiteten Qualitätsstandards (z.B. Hilfsmittelversorgung, Anpassung von Schul- und Arbeitsmitteln)

Im Rahmen des Projekts Therapie wurde ein Personalsteuerungsmodell auf Basis der jeweiligen schulischen Verordnungslage (VO-Lage) entwickelt. Die Personalsteuerung erfolgt über ein umfassendes Controlling, das einerseits die VO-Lage der jeweiligen Schule, andererseits eine Gegenüberstellung der Soll-BE zu den tatsächlich erbrachten Behandlungseinheiten je Therapeutin und Therapeut (sog. „Auslastungsquote“) umfasst.

1. Personalsteuerung gemäß Projekt Therapie

Für die Personalsteuerung des therapeutischen Dienstes wurden im Projekt Therapie folgende Parameter festgelegt:

- Die Soll-Personalbemessung erfolgt nach dem Mittelwert der schulspezifischen ärztlichen Verordnungen. Grundlage sind 30 abrechenbare wöchentliche Soll-BE, unter Berücksichtigung der schulspezifischen Freistellung der therapeutischen Leitung. Der Freistellungsanteil der therapeutischen Leitung richtet sich nach der Anzahl der unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der Mittelwert der schulspezifischen ärztlichen Verordnungen wird regelmäßig durch die Therapieleitung gemeldet.
- Um etwaigen Mittelwertschwankungen vorzubeugen, müssen zwei weitere Voraussetzungen erfüllt werden, bevor zusätzliches therapeutisches Personal zur Verfügung gestellt wird:
 - o Erreichen der durchschnittlichen jährlichen Auslastungsquote (wird durch die Zentralverwaltung ermittelt)
 - o Differenz zwischen Ist-Stellenbesetzung und Soll-Personalbemessung beträgt mind. 1 Stelle/Vollzeitkraft

Die Erhebung der Parameter erfolgte durch das therapeutische Personal in den Schulen.

2. Bewertung des Projektes

Im Nachgang zur Umstrukturierung des LVR-Dezernates Schulen und Integration werden sukzessiv die angewendeten Verfahren zur Steuerung des Schulträgerpersonals evaluiert und, sofern erforderlich, angepasst. Im Rahmen dieses Vorgehens wurden auch das Projekt Therapie und die damit verbundene Stellenbemessung bewertet.

Die Analyse der aktuellen Personalsteuerung ergab, dass insbesondere die der Stellenbemessung zu Grunde liegenden Kennzahlen beeinflussbar sind. Das den Schulen bekannte Personalsteuerungsmodell setzt in der Praxis falsche Anreize und führt bei zahlreichen Therapeutinnen und Therapeuten zu einer systematischen Mehrarbeit, in der Hoffnung, weiteres Personal für die Schule erwirtschaften zu können.

Aus diesem Grund soll das Personalsteuerungsmodell weiterentwickelt und stärker als bisher an den schulspezifischen Förderbedarfen ausgerichtet werden. Die Steuerung des Personals soll zukünftig nicht mehr auf beeinflussbaren Kennzahlen basieren.

III. Entwicklung einer neuen Stellenbemessung

Die Verwaltung hat ausgehend von den geschilderten Bewertungen eine neue Stellenbemessung entwickelt, die den therapeutischen Bedarf der einzelnen Schülerin bzw. des einzelnen Schülers berücksichtigt und die fachlich, organisatorisch und personell durch das LVR-Dezernat Schulen und Integration gesteuert wird.

Therapeutische Behandlungen werden an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung sowie an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen in Düren und mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation in Euskirchen angeboten (n=21).

Die Verordnung zur Durchführung von § 93 Abs. 2 SchulG NRW¹ regelt u.a. die Zuweisung pädagogischer Ressourcen an Schulen aller Schulformen. Zum Schuljahr 2014/2015 wurden schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler in die Berechnung der Grundstellenzahl aufgenommen. Gemäß der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung, AO-SF) liegt eine Schwerstbehinderung vor, wenn bei einem Schüler der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Emotionale und soziale Entwicklung, Sehen oder Hören und Kommunikation erheblich über das übliche Maß hinausgeht (§15 AO-SF). Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet in diesen Fällen über eine intensivpädagogische Förderung aufgrund einer Schwerstbehinderung. Früher galten Schülerinnen und Schüler als schwerstbehindert, deren Behinderung auf der Grundlage einer geistigen Behinderung, einer Körperbehinderung oder einer Erziehungsschwierigkeit erheblich über die üblichen Erscheinungsformen hinausging oder bei denen zwei oder mehr der Behinderungen Blindheit, Gehörlosigkeit, anhaltend hochgradige Erziehungsschwierigkeiten, geistige Behinderung und hochgradige Körperbehinderung vorlagen (vgl. Vorlage 14/2099, S. 10 ff.).

Die VO zu § 93 Abs. 2 SchulG setzt für schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler eine günstigere Relation „Schüler je Stelle“ fest, d.h. die Schülerinnen und Schüler werden pädagogisch enger betreut. Auch in den Bereichen Pflege und Therapie ist für

¹ Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. SchulG) vom 18. März 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. März 2017.

diese Schülerschaft eine engere Betreuung erforderlich. Diejenigen Schulen, die eine hohe Anzahl der o.g. Schülerinnen und Schüler vorweisen, haben folglich einen höheren Bedarf an therapeutischem Personal. Die Kennzahlen „Schülerinnen und Schüler mit einem weiteren Förderschwerpunkt“ bzw. „Schülerinnen und Schüler mit intensivpädagogischem Unterstützungsbedarf“ werden im Rahmen der Feststellung sonderpädagogischer Förderbedarfe nur durch Entscheidungen der zuständigen Schulaufsicht beeinflusst. Die Zahlen erhebt die Verwaltung im Rahmen der amtlichen Schulstatistik. Sie stellen daher verlässliche, nicht reaktive Kennzahlen zur Personalbemessung im Bereich Therapie dar. Im Fall mehrfacher Behinderungen bzw. mehrerer Förderbedarfe bleiben hier die Schülerinnen und Schüler mit einem zusätzlichen Förderschwerpunkt im Bereich Lernen (LE) bzw. Emotionale und soziale Entwicklung (ES) unberücksichtigt, da der LVR als Schulträger für diese Förderschwerpunkte nicht zuständig ist.

Nach Stand Oktober 2016 haben 1.699 der 4.156 Schülerinnen und Schülern an den hier betrachteten Schulen einen weiteren Förderbedarf (ca. 41%) und 1.590 Schülerinnen und Schüler einen intensivpädagogischen Unterstützungsbedarf. Die beiden Kennzahlen messen also in vergleichbarer Weise dasselbe Phänomen (Schwerstbehinderung, intensivpädagogischer Unterstützungsbedarf). Zur Feststellung des Gesamtstellenbedarfs für den therapeutischen Dienst an den LVR-Schulen (siehe dazu unter IV.) wird die Zahl der Schülerinnen und Schüler herangezogen und eine zusätzliche Gewichtung jener Schülerinnen und Schüler gewählt, die einen zusätzlichen Förderschwerpunkt haben.

Die Personalressourcen des therapeutischen Dienstes an den LVR-Förderschulen werden so an dem individuellen Bedarf der Schülerinnen und Schüler ausgerichtet. Dieses Prinzip soll in enger fachlicher Absprache mit den Schulen auch bei der Bemessung der schulspezifischen Bedarfe und der daraus resultierenden Stellenzuweisung zur Anwendung kommen.

IV. Organisatorische Anpassungen

Neben der Entwicklung neuer Kennzahlen zur Personalbemessung wurden auch organisatorische Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Personalsteuerung im Bereich des therapeutischen Dienstes erarbeitet.

1. Erhöhung der wöchentlichen Soll-Behandlungseinheiten

Ein/-e Therapeut/-in in Vollzeit soll zukünftig 33 (statt bisher 30) abrechenbare Soll-BE wöchentlich erbringen. Die wöchentlich zu erbringenden Soll-BE entsprechen sodann den zu leistenden Soll-BE der Therapeutinnen und Therapeuten an den Förderschulen des LWL.

Während der Präsenzzeiten der Schülerinnen und Schüler sollen vorrangig abrechenbare Einheiten abgewickelt werden. Die Therapieleitung jeder hier betrachteten Schule ist dementsprechend zukünftig angehalten, eine stärkere Priorisierung der Aufgaben des therapeutischen Dienstes vorzunehmen, damit insbesondere das Erreichen von 33 Soll-BE gelingen kann.

2. Verlagerung des Controllings

Das zukünftige Controlling hat neben den neu entwickelten Kennzahlen insbesondere die Verordnungslage und die Refinanzierung der therapeutischen Leistungen den LVR-Förderschulen zu berücksichtigen. Das LVR-Dezernat Schulen und Integration prüft daher derzeit die Verlagerung des Controllings von den Therapieleitungen in den LVR-Förderschulen in die Zentralverwaltung.

3. Beratung

Bereits aktuell erbringen die Therapeutinnen und Therapeuten vielfältige beratende Leistungen mit Blick auf die Schülerinnen und Schüler an den LVR-Förderschulen. Die Beratung Betroffener und kommunaler Schulträger soll zukünftig eine weitere Aufgabe des therapeutischen Dienstes darstellen. Die Fachexpertise der Therapeutinnen und Therapeuten kann gemäß den im „Projekt Therapie“ erarbeiteten Qualitätsstandards dazu beitragen, die schulische Inklusion im Rheinland voranzubringen und die Qualität der Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung im allgemeinen Schulsystem zu verbessern.

Die Beratungsleistung soll sich in das gemäß Antrag-Nr. 14/140 der Fraktionen von CDU und SPD (Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2017/2018) im Aufbau befindende Beratungskonzept zur schulischen Inklusion einfügen.

V. Organisatorische, personelle und finanzielle Auswirkungen des weiterentwickelten Personalsteuerungsmodells Therapie

Mit dem weiterentwickelten Personalsteuerungsmodell für den therapeutischen Dienst erfolgt eine bedarfsorientierte Verteilung des therapeutischen Angebots auf die Schulen. Dabei werden folgende Gesichtspunkte organisatorisch, personell und finanziell berücksichtigt:

1. Keine Veränderung des bestehenden Stellenplans

Die Anzahl der Therapiestellen wird bei 220,0 Stellen eingefroren. Eine Veränderung des Stellenplans erfolgt auch in den nächsten Jahren nicht, ausgenommen sind hierbei nicht vorhersehbare signifikante Sondertatbestände (siehe hierzu VIII. Evaluation).

2. Kongruenz zwischen Stellenplan und Personalkostenbudget

Durch die Festschreibung auf 220,0 Stellen und die entsprechend hinterlegte Finanzierung der Stellen wird eine Kongruenz zwischen Stellenplan und Personalkostenbudget erreicht, sodass dem Auftrag aus dem Antrag 14/48 der Fraktionen von CDU und SPD Rechnung getragen wird.

3. Keine Ausweitung des Personalkostenbudgets bezogen auf den Bereich Therapie

Da die Personalkosten für den Bereich Therapie mittelfristig festgeschrieben sind, sind sie als fester Kostenbestandteil im Personalkostenbudget planbar. Eine Kostensteigerung

wird durch das von der Verwaltung erarbeitete Modell nicht hervorgerufen. Lediglich durch Tarifsteigerung etc. sind Kostensteigerungen möglich.

4. Herstellung von Lohngerechtigkeit im Bereich Therapie

Im Rahmen der Einführung des fortentwickelten Personalsteuerungsmodells Therapie soll eine Umwandlung der sogenannten 34-Stundenverträge in 39-Stundenverträge erfolgen. Neben dem offensichtlichen Vorteil der Attraktivitätssteigerung führt eine Rückkehr zu einem einheitlichen Arbeitsmodell zum einen zu einer Gleichstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im therapeutischen Dienst. Zum anderen erfolgt hierdurch auch eine vereinfachte und einheitliche Bearbeitungsweise der Personalangelegenheiten in der Verwaltung. Aufgrund der bisherigen Vielzahl an unterschiedlichen Arbeitszeitmodellen, der unterschiedlichen Berechnungsweisen und der ggfs. notwendigen Nachsteuerung ist die Bearbeitung der Anliegen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im 34-Stundenmodell differenzierter und zeitaufwendiger.

Zum Stichtag 01.01.2018 sind ca. 40% der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Therapie im Rahmen des 34-Stundenmodells in den Schulen beschäftigt. Die Umwandlung der bestehenden 34-Stundenverträge bedeutet eine Steigerung des vollzeitverrechneten Ist (Summe aller Arbeitsstunden von allen Beschäftigten) von lediglich ca. 3,7%, ohne dass es zu einer Überschreitung der angestrebten 220,0 Stellen kommt. Dies entspricht unter den aktuellen Gegebenheiten der Stellenbewirtschaftung ungefähr sieben bis acht Vollzeitstellen (VK) und einem Finanzierungsvolumen von ca. 420.000 €. Dieser Aufwand ist im bisherigen Planansatz des Personalkostenbudgets enthalten und führt nicht zu einer zusätzlichen Mittelbereitstellung bezogen auf das hier zum Beschluss vorgelegte Personalsteuerungsmodell.

5. Einrichtung von Poolstellen - Reduzierung befristeter Arbeitsverhältnisse

Von den 220,0 Stellen Therapie wird ein Anteil von ca. 5% als Poolstellen eingerichtet. Die Besetzung dieser Poolstellen soll im Rahmen unbefristeter Arbeitsverträge erfolgen.

Die Einrichtung von Poolstellen trägt zur Lösung personalwirtschaftlicher Fragestellungen bei:

- Abfederung von Sondertatbeständen
- Etwaige Deckung der Bedarfe, welche durch die Bemessung nicht ausreichend Berücksichtigung gefunden haben
- Deckung kurzfristiger Bedarfe durch Krankheitsvertretung, Mutterschutz, Elternzeit etc.

Durch die Einführung der Poolstellen kann also einerseits flexibel auf kurzfristig entstehende Bedarfe reagiert werden. Andererseits können durch die Einführung der Poolstellen weitere positive Effekte erzielt werden. Ein wichtiger Effekt ist hierbei die mögliche Verringerung von Zeitverträgen, damit einhergehend eine Attraktivitätssteigerung des Arbeitsverhältnisses und die Schaffung von Wissenstransfer.

Zum Stichtag 01.01.2018 sind im Bereich Therapie elf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen eines Zeitvertrages beschäftigt. Die Einstellung im Rahmen des Zeitvertrages

erfolgte in allen Fällen nach §14 Abs. 1 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG). Durch die Einrichtung von Poolstellen kann diese Anzahl der befristeten Beschäftigungsverhältnisse reduziert werden.

6. Verbesserte Personalakquise aufgrund der Attraktivitätssteigerung des Arbeitsverhältnisses

Im Bereich Therapie sind knapp 40% der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über 55 Jahre alt. Dies bedeutet, dass es in den nächsten zehn Jahren im Rahmen von Wiederbesetzungen einen hohen Bedarf an therapeutischem Personal geben wird. Um diesen enormen Bedarf zukünftig decken zu können, ist es wichtig die Attraktivität der Arbeitsverhältnisse zu steigern.

Durch die Vereinheitlichung der Arbeitsmodelle (Rückkehr zum 39-Stundenmodell), der Einrichtung von Poolstellen und damit einhergehend der Reduzierung der Zeitverträge kann eine Attraktivitätssteigerung der Arbeitsverhältnisse erreicht werden. Im Rahmen von Ausschreibungen sind eine „echte Vollzeitstelle“ und ein unbefristetes Arbeitsverhältnis wichtige Faktoren für eine erfolgreiche Stellenbesetzung, da sie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine sichere und angemessen bezahlte Arbeitsstelle bieten. Zudem besteht durch die vollständige Eingliederung von Poolkräften die Möglichkeit, den Schulen bereits in den Belangen der LVR-Förderschulen erfahrenes Personal zur Verfügung zu stellen, das direkt voll in den Schulalltag integriert werden kann.

Eine komprimierte Darstellung der Unterschiede zwischen dem bisherigen Personalsteuerungsmodell und dem weiterentwickelten Personalsteuerungsmodell für den therapeutischen Dienst sowie eine Darstellung der positiven Wirkungen des Modells können der Anlage 1 und der Anlage 2 entnommen werden.

VI. Finanzierung

Das weiterentwickelte Personalsteuerungsmodell Therapie bietet aufgrund der Festschreibung auf 220,0 Stellen einen mittelfristig fest planbaren Kostenbestandteil. Es entstehen lediglich zusätzliche Kostensteigerungen aufgrund von Tarifsteigerungen o.ä. Durch die Festschreibung der 220,0 Stellen und dem entsprechend zur Verfügung gestellten Budget wird zudem eine Kongruenz zwischen Stellenplan und Personalkostenbudget erreicht.

Eine Steigerung des bisher zur Finanzierung des therapeutischen Personals zur Verfügung gestellten Budgets ist, ungeachtet etwaiger Sondertatbestände, nicht erforderlich (ausgenommen Tarifsteigerungen etc.).

VII. Refinanzierung

Die Refinanzierungsquote des LVR konnte in den letzten Jahren erheblich gesteigert werden. Konnten im Jahr 2006 noch 9,4% der Personalkosten für den therapeutischen Dienst durch Abrechnung der Leistungen mit den Krankenkassen refinanziert werden, so waren es im Jahr 2016 bereits 22,6%.

Diese erhebliche Steigerung der Refinanzierung ist auf die im Projekt Therapie definierten Rahmenbedingungen der therapeutischen Tätigkeiten in den LVR-Förderschulen und die erstmalige Festlegung wöchentlicher Soll-BE zurückzuführen.

Durch die Erhöhung der wöchentlichen Soll-BE auf 33 Einheiten werden jährlich bis zu 25.000 Behandlungseinheiten zusätzlich durchgeführt. Hierdurch wird die Refinanzierungsquote des LVR deutlich gesteigert.

Der LVR hat unter Federführung der Dezernate 2 und 5 Verhandlungen mit den Vertretungen der Primär- und Ersatzkassen geführt, deren Angebot einer neuen Vergütungsvereinbarung inzwischen seitens der Verwaltung angenommen wurde. Die neue Vergütungsvereinbarung enthält gegenüber dem bisherigen Vergütungsniveau substantielle Verbesserungen. Nach Unterzeichnung der Vergütungsvereinbarung wird die Verwaltung über die erzielten Ergebnisse im Detail informieren.

VIII. Evaluation des weiterentwickelten Personalsteuerungsmodells

Die Verwaltung beabsichtigt eine fortlaufende Evaluation des weiterentwickelten Personalsteuerungsmodells, um die Wirkungen des weiterentwickelten Modells zu messen und auf signifikante Veränderungen der Rahmenbedingungen des Modells reagieren zu können. Dies gilt insbesondere mit Blick auf bedeutende Veränderungen der Schülerzahlen, der therapeutischen Bedarfe, der Verordnungslage sowie der gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen im Schulbereich, die für das Modell von Bedeutung sind (z.B. VO zu § 93 Abs. 2 SchulG, AO-SF). Die Evaluation soll damit qualitativ über die jährlichen Controllingberichte hinausgehen und erstmals im Jahr 2020 sowie dann regelmäßig alle zwei bis drei Jahre durchgeführt werden. Sofern sich aus der Evaluation Nachsteuerungs- und Optimierungsbedarfe ergeben, werden diese in zukünftigen Haushalts- und Stellenplanungen berücksichtigt.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Anlage 1

Weiterentwicklung des Modells zur bedarfsgerechten und personenzentrierten Steuerung des therapeutischen Personals an den LVR-Schulen

Derzeitiges Modell („Projekt Therapie“)	Fortentwickeltes Modell
Personalsteuerung auf Basis der jeweiligen Verordnungslage (VO-Lage) der Schule	Personalsteuerung auf Basis der Schüler/-innen insgesamt und der schwerst-/mehrfach behinderten Schüler/-innen
Erhebung der Kennzahlen und Controlling erfolgen in der Schule, von dort Meldung an Zentralverwaltung	Erhebung der Kennzahlen und Controlling erfolgen in der Zentralverwaltung
Stellen-Soll beeinflussbar („Angebot schafft Nachfrage“)	Stellen-Soll festgeschrieben (Planbarkeit und Sicherheit für alle beteiligten Akteure)
Arbeitsverträge der Therapeut/-innen: - 34-Std.-Modell (sog. Neuverträge) - 39-Std.-Verträge (sog. Altverträge)	Flächendeckende Umwandlung der 34-Std.-Verträge in 39-Std.-Verträge → Gleichbehandlung innerhalb der Therapieteams → Höhere Attraktivität bei der Besetzung vakanter Dienstposten, insbesondere im Hinblick auf demographischen Wandel
Einstellung von Personal im Rahmen eines Zeitvertrages (derzeit: 18 Zeitverträge mit ca. 11 Vollzeitkräften (VK))	Einführung eines Stellen-Pools zur Abwicklung von Vertretungen oder zur Abfederung schulspezifischer Besonderheiten → Reduzierung der Zeitverträge
Personalkosten müssen entsprechend des gemeldeten Bedarfs geplant werden; Steigerung der Personalkosten nicht mittel- bis langfristig planbar	Kongruenz zwischen Stellenplan und Personalkostenbudget Mindestens mittelfristige Festschreibung der Personalkosten; Personalkosten als fester Kostenbestandteil planbar; Kostensteigerung lediglich bei Tarifsteigerungen o.ä. möglich
	Verringerung des Verwaltungsaufwandes durch Gleichbehandlung aller Therapeut/-innen in den Schulen
Erbringung von wöchentlich 30 abrechenbaren therapeutischen Behandlungseinheiten (BE) pro VK (1 BE = 45 min)	Erbringung von wöchentlich 33 abrechenbaren therapeutischen Behandlungseinheiten pro VK → Entspricht Soll-Vorgaben des LWL → Steigerung der Refinanzierung angestrebt
	Beratung Betroffener und kommunaler Schulträger als zusätzliche Aufgabe der therapeutischen Teams (Baustein des zu konzipierenden Beratungskonzepts)

Anlage 2

Wirkungen des Neuen Steuerungsmodell aus unterschiedlichen Perspektiven

	Schüler/Schule	Finanzielle Aspekte	Personalpolitisch	Mitarbeitende	Personalvertretung
Personalsteuerung orientiert an der Schülerschaft	+				+
Erhöhung der Refinanzierungsquote gegenüber den Krankenkassen (Anhebung von 30 auf 33 BE)	+	+			
Keine Steigerung der Personalkosten gegenüber derzeitiger Planung		+			
Abschaffung des 34-Std. Modell a) Gleichbehandlung der Mitarbeitenden b) Attraktivitätssteigerung	+		+	+	+
Verringerung des Verwaltungsaufwandes			+	+	+
Verringerung von Zeitverträgen	+		+	+	+

Vorlage-Nr. 14/2399

öffentlich

Datum: 09.02.2018
Dienststelle: Fachbereich 92
Bearbeitung: Frau Schuy

Kulturausschuss	21.02.2018	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.03.2018	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	19.03.2018	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Ausstellungen der LVR-Museen in künftigen Haushaltsjahren

Beschlussvorschlag:

1. Der Planung und Durchführung der in der Vorlage Nr. 14/2399 aufgeführten Ausstellungen in den Jahren 2019 ff. wird vorbehaltlich evtl. weiter zu treffender Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die hierfür notwendigen Zusagen und Verpflichtungen einzugehen.
3. Die gemäß Ziffer 2 gemachten Erklärungen müssen sich in den jeweiligen Jahren im Rahmen von 60% der Haushaltsansätze für Ausstellungen (Eigenmittel der Museen) von 2018 halten.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Zusammenfassung:

Mit der Vorlage wird – wie in jedem Jahr - das Ausstellungsprogramm der LVR-Museen für die künftigen Jahre vorgestellt und um eine Ermächtigung gebeten, bereits im laufenden Jahr Verpflichtungen bis zu einer Höhe von 60 % der Haushaltsansätze für Ausstellungen 2018 zu Lasten künftiger Haushaltsjahre eingehen zu dürfen.

Bei den einzelnen Ausstellungen, welche in der Anlage der Vorlage dargestellt werden, sind - soweit derzeit kalkulierbar - die voraussichtlichen Kosten und die geschätzten Besucherzahlen angegeben. Bei den aufgeführten voraussichtlichen Kosten handelt es sich grundsätzlich um Eigenmittel. Fremdmittel werden nur berücksichtigt, wenn hierfür bereits eine verbindliche Zusage vorliegt.

Ausstellungen mit einem großen Kostenvolumen benötigen in der Regel eine längere Vorlaufzeit, so dass es notwendig ist, Verpflichtungen bereits vor Beginn des Jahres einzugehen, in dem die Ausstellung gezeigt werden soll.

Hierzu wird - entsprechend dem Verfahren in den vergangenen Jahren - eine Handlungsermächtigung in Höhe von 60 % der in den betreffenden Produktgruppen in 2018 veranschlagten Eigenmittel für Wechselausstellungen erbeten. Bei einem gemeinsamen Finanzrahmen der LVR-Museen für Wechselausstellungen im Jahr 2018 von 965.841 € handelt es sich um eine Handlungsermächtigung in Höhe von 579.505 €, verteilt auf alle LVR-Museen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2399: Ausstellungen der LVR-Museen in künftigen Haushaltsjahren

I. Ausgangssituation

Den zuständigen Ausschüssen wird jährlich darüber berichtet, welche Ausstellungen in den Museen des LVR in künftigen Haushaltsjahren mit welchen Kosten und welcher Besuchszahlerwartung durchgeführt werden sollen.

II. Sachstand

Die beiliegende Darstellung gibt einen Überblick über die in den Jahren ab 2019 in den LVR-Museen geplanten Ausstellungen.

Bei den einzelnen Ausstellungen sind - soweit derzeit kalkulierbar - die voraussichtlichen Kosten und die geschätzten Besuchszahlen angegeben. Bei den Kosten handelt es sich grundsätzlich um Eigenmittel. Fremdmittel werden nur berücksichtigt, wenn hierfür bereits eine verbindliche Zusage vorliegt.

Selbstverständlich wird die Verwaltung alle erdenklichen Bemühungen unternehmen, um für die Ausstellungen Drittmittel einzuwerben. Zu einem so frühen Zeitpunkt liegen aber naturgemäß wenige verbindliche Zusagen vor. In den Kostenkalkulationen sind keine Finanzierungsrisiken durch Eintrittserlöse enthalten.

III. Weitere Vorgehensweise

Im Hinblick auf die desolante Haushaltssituation der Kommunen steht auch die Ausstellungstätigkeit der Museen des Landschaftsverbandes Rheinland im Spannungsfeld des Rücksichtnahmegebotes des Landschaftsverbandes gegenüber seinen Landschaftsumlage zahlenden Mitgliedskörperschaften und der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung.

Die von der Verwaltung erarbeiteten Konsolidierungsmaßnahmen haben auch Auswirkungen auf das geplante Ausstellungsprogramm der nächsten Jahre. Die Durchführung der in der Anlage aufgeführten Ausstellungen steht unter dem Vorbehalt der evtl. noch zu treffenden weiteren Konsolidierungsmaßnahmen.

Die Verwaltung ist sich dabei bewusst, dass Reduzierungen bei den Ausstellungen Auswirkungen auf die Kennzahlen (Anzahl der Besuche) und die zu erzielenden Eintrittserlöse haben können. Um insgesamt Einsparungen erzielen zu können, muss dies allerdings in Kauf genommen werden.

Ausstellungen mit einem großen Kostenvolumen haben in der Regel eine lange Vorlaufzeit, so dass es notwendig ist, Verpflichtungen bereits vor Beginn des Jahres einzugehen, in dem die Ausstellung gezeigt werden soll.

Hierzu wird - entsprechend dem Verfahren in den vergangenen Jahren - eine Handlungsermächtigung erbeten. Als Handlungsermächtigung werden 60 % der in den betreffenden Produktgruppen in 2018 veranschlagten Eigenmittel für Wechselausstellungen berücksichtigt.

Bei den einzelnen Museen handelt es sich um folgende Beträge:

	im Haushalt 2018 veranschlagte Eigenmittel für Wechsel- ausstellungen	Handlungs- ermächtigung (60 %)
LVR-LandesMuseum Bonn	289.141 €	173.485 €
Max Ernst Museum Brühl des LVR	200.000 €	120.000 €
LVR-APX/LVR-RömerMuseum Xanten	135.000 €	81.000 €
LVR-Industriemuseum	260.200 €	156.120 €
LVR-Freilichtmuseum Kommern	30.000 €	18.000 €
LVR-Freilichtmuseum Lindlar	11.500 €	6.900 €
Preußen-Museum Wesel		
(ab 18.03.2018: LVR-Niederrheinmuseum Wesel)	40.000 €	24.000 €
<u>insgesamt</u>	<u>965.841 €</u>	<u>579.505 €</u>

Entsprechend dem bestehenden Verfahren, wird dem Kulturausschuss über den Stand und die Abwicklung der Ausstellungen mit einem größeren Kostenvolumen u.a. im Rahmen des Ausstellungscontrollings berichtet.

IV. Vorschlag der Verwaltung

Die politische Vertretung wird gebeten, die Ausstellungsplanung für künftige Haushaltsjahre zur Kenntnis zu nehmen und die Verwaltung - vorbehaltlich weiterer noch zu treffender Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung - zu ermächtigen, die hierfür notwendigen Zusagen und Verpflichtungen im Rahmen von höchstens 60 % der Haushaltsansätze für Ausstellungen (Eigenmittel der Museen) in 2018 einzugehen.

In Vertretung

K a r a b a i c

LVR-LandesMuseum Bonn

**Die für Wechselausstellungen im Haushalt 2018 veranschlagten
Eigenmittel betragen 289.141,00 Euro.**

**Fotografie in der Weimarer Republik
Juni 2019 bis November 2019**

Eine Ausstellung des LVR-LandesMuseums Bonn, der Deutschen Fotothek in der SLUB Dresden und der Stiftung F.C. Gundlach Hamburg.

Für die Entwicklung der Fotografie sind die Jahre der Weimarer Republik zwischen 1918 und 1933 in ihrer Bedeutung kaum zu überschätzen. Die Ausstellung nimmt alle Facetten des erfolgreichen Mediums „Fotografie“ in diesem Zeitraum in den Blick, dabei steht nicht nur die künstlerische Fotografie des „Neuen Sehens“ oder der „Neuen Sachlichkeit“, sondern vor allem der durch technische Neuerungen beflügelte innovative Fotojournalismus und die Dokumentarfotografie im Mittelpunkt: Die Zeit ist der Beginn einer visuellen „Medienkultur“, die im Berliner Ullstein-Verlag erscheinende „BZ“ war mit 2 Mio. Exemplaren die weltweit auflagenstärkste Illustrierte.

Die umfassenden Archive der Kooperationspartner und ausgewählte Leihgaben u.a. aus dem Ullstein-Archiv, ermöglichen einen neuen Blick auf die Vielschichtigkeit des Weimarer Alltags mit besonderem Fokus auf den Westen - vom hoffnungsvollen Anfang bis zum Untergang 1933. Neben Arbeiten bekannter Fotografenpersönlichkeiten der Zeit wie u.a. von August Sander, Lotte Jacobi, Hugo Erfurth, Gisèle Freund, Yva, Alfred Eisenstaedt, Hans Finsler, Heinrich Hoffmann, Erich Salomon, Ilse Bing, Paul W. John, Franz Roh, Werner Rohde, Anton Stankowski, Alex Stöcker, Umbo, Werner Mantz oder Albert Renger-Patzsch, werden ebenso aber auch fotografisches Material und Dokumente von eher unbekanntem Bildautoren zu sehen sein.

Die Ausstellung beschränkt sich nicht auf deutsche Fotografen und Fotografinnen, sondern zeigt auch den Blick von außen auf die Weimarer Republik, etwa durch Martin Munkácsi, Henri Cartier Bresson oder Emil Otto Hoppé. So entsteht in der Präsentation ein einzigartiger Einblick in die Kulturgeschichte der Weimarer Republik.

Der Katalog ist als umfassendes Bild-Text-Kompendium zum Thema geplant.

Die Ausstellung fügt sich in das NRW weite Projekt „Bauhaus100 im Westen“ ein.

Gesamtkosten (geplant): 160.000,00 €

Eigenmittel 2019	90.000,00 €
Fremdmittel 2019 (beantragt)	70.000,00 €

Geschätzte Zahl der Besuche: 30.000

Weltsprache Musik (Arbeitstitel)
Mitmachausstellung zum Beethoven-Jahr
Eröffnung 14. Dezember 2019, Beethovens 249. Geburtstag? - bis Herbst 2020

Kooperationsprojekt des LVR-LandesMuseums Bonn mit dem Museon Den Haag, dem Museum Het Valkhof Nijmegen. Weitere Kooperationspartner sind möglich.

Wenn es eine die Menschheit-Hymne gäbe, dann wäre dies sicherlich Beethovens Ode an die Freude, aus der 9. Symphonie. Anlässlich des 250-jährigen Geburtstages des weltberühmten Komponisten, fragt die Ausstellung des LVR-LandesMuseums nach der weltumspannenden Wirkung der Musik.

Mit ca. 35 Mitmachangeboten bringt sie die Geschichte und die Vielfalt der Klangwelten quer durch alle Kulturen und Kontinente zum Erklingen und macht die Besucherinnen und Besucher aller Generationen zu Musikern, Komponisten und Instrumentenbauern. Sie zeigt aber auch, wie wir hören und erklärt mit Modellen und Medienstationen die komplexe und wunderbare Funktionsweise unserer Ohren im Zusammenspiel mit unserem Gehirn. Sie macht deutlich, wie wir unsere Ohren schützen können. Sie fragt aber auch, nicht zuletzt in Bezug auf Beethovens Schwerhörigkeit, wie Hörschwäche heute immer erfolgreicher behandelt werden kann. Hierzu ist die Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum Bonn und dem Freiburger Institut für Musikermedizin geplant. Die Ausstellung thematisiert darüber hinaus die Veränderung der Hörgewohnheiten in unserer digitalisierten Welt.

Schließlich fragt sie nach den universalen Funktionen der Musik für Religion und Kult, für Feste und Zeremoniell, aber auch, ganz aktuell, als Heilquelle. Angedacht ist eine Kooperation mit dem Mahler Chamber Orchestra (MCO), dem derzeit weltbesten Kammerorchester, deren Musiker als „Paten“ immer wieder in Ausstellung und Rahmenprogramm präsent sein werden. Musik soll für alle erlebbar sein, die Ausstellung arbeitet inklusiv und kooperiert u.a. mit dem inklusiven Projekt „Feel the Music“ des MCO.

So stellt die Ausstellung originale Exponate und zahlreiche Mitmachstationen gleichberechtigt nebeneinander. Von Raum der absoluten Stille bis zur Kirchen- und Konzertorgel macht sie die Faszination der Musik und des musikalischen Hörens in aller klanglichen und kulturellen Vielfalt erleb- und hörbar.

Die Ausstellung wird in das Jubiläumsprogramm anlässlich Beethovens 250. Geburtstag eingebunden. Die Fördermittel werden bei der Beethoven Jubiläums Gesellschaft mbH beantragt.

Gesamtkosten (geplant):	440.000,00 €
Eigenmittel 2018	10.000,00 €
Eigenmittel 2019	60.000,00 €
Eigenmittel 2020	190.000,00 €
Fremdmittel 2019 (geplant)	180.000,00 €
Geschätzte Zahl der Besuche:	80.000

Max Ernst Museum Brühl des LVR

Die für Wechselausstellungen im Haushalt 2018 veranschlagten Eigenmittel betragen 200.000 €.

**„Joana Vasconcelos“
9.3. bis 7.7.2019**

Joana Vasconcelos (geb. 1971) ist nicht nur eine der führenden Künstlerinnen Portugals, sondern ihre unverwechselbaren, opulenten Werke sind mittlerweile weltbekannt. Die konzeptuell ausgerichtete Künstlerin benutzt Objekte, Formen und Materialien, die sie – ganz im Sinne der surrealistischen Strategie – ihrem ursprünglichen Kontext enthebt und in anspielungsreichen Kombinationen verbindet und verfremdet. So erregte Vasconcelos 2005 auf der Biennale in Venedig mit einem riesigen ‚Kronleuchter‘ Aufsehen, der aus Tausenden von Tampons bestand. Die heiter-ironischen Arbeiten berühren oft Fragen kultureller Identität und hinterfragen jede Art von alltäglicher Routine. Sie spielen mit den Spannungsverhältnissen von Tradition und Moderne, Hoch- und Alltagskultur, Handarbeit und industrieller Fertigung und entführen den Betrachter in eine bunte Welt des nur scheinbar Vertrauten. Sie setzt auch alte Handarbeitstechniken wie Häkeln oder Nähen ein, die zu verblüffenden und eigenwilligen Ergebnissen führen. Neben älteren Arbeiten, die die Reichweite ihrer künstlerischen Ideen abstecken und Entwicklungstendenzen aufzeigen, werden auch aktuelle Werke, ggf. eigens für diese Ausstellung gefertigte, präsentiert.

Gesamtkosten (geplant): 200.000 €

2018 Eigenmittel 80.000 €
2019 Eigenmittel 120.000 €

Geschätzte Zahl der Besuche: 12.000

**„Max Beckmann“
9/2019 bis 1/2020**

Nach der erfolgreichen Ausstellung „George Grosz – Deutschland, ein Wintermärchen, Aquarelle, Zeichnungen, Collagen 1908 - 1958“ im Jahre 2011, figurieren nun Werke von Max Beckmann (1884–1950) als eine weitere antipodisch zu Max Ernst angelegte Präsentation. Das Erlebnis des Ersten Weltkriegs führte Beckmann zu einem expressionistischen Ausdrucksstil, der sich, ähnlich wie bei Grosz und Otto Dix, in seiner harten Dingbestimmung der Neuen Sachlichkeit näherte. 1937 emigrierte Beckmann nach Holland, 1948 übersiedelte er in die USA. Sein Stil war seit den 1920er Jahren durch einen starken Individualismus geprägt, der eine intensive Auseinandersetzung mit der Dingwirklichkeit und ein expressives, die Form umreißendes grafisches Gerüst hervorbrachte. Hauptthema ist der einsame, bedrohte Mensch in einer apokalyptischen Welt. Im Spätwerk folgen moderne Deutungen mythologischer Motive. Die Werkauswahl wird unter besonderer Berücksichtigung von Arbeiten auf Papier erfolgen.

Gesamtkosten (geplant): 250.000 €

2018 Eigenmittel 40.000 €
2019 Eigenmittel 180.000 €
2020 Eigenmittel 30.000 €

Geschätzte Zahl der Besuche: 15.000

LVR-Archäologischer Park/ LVR-RömerMuseum Xanten

Die für Wechselausstellungen im Haushalt 2018 veranschlagten Eigenmittel betragen 135.000 €.

2019

„Kaiser Trajan und die Städte – Die Städtepolitik Trajans und die Gründung der CUT“ (Arbeitstitel)

Voraussichtlich Mai bis Oktober 2019

Die Gründung der Colonia Ulpia Traiana um 100 n. Chr. zählt zu einer der ersten reichspolitischen Maßnahmen in der Regierungszeit des Kaisers Trajan. Auf dem Gebiet einer Vorläufersiedlung, die sich in der Nähe der Legionslager auf dem Fürstenberg entwickelt hatte, entstand zu Beginn des 2. Jhs. n. Chr. eine typisch römische Stadt, die alle wesentlichen Elemente römischer Stadtkultur aufzuweisen hat: eine eindrucksvolle Befestigungsmauer, ein von Hallen umgebenes Forum, einen Kapitilstempel für die höchsten Staatsgottheiten, ein Amphitheater und große öffentliche Badeanlagen. Die Ausstellung im LVR-Römermuseum widmet sich erstmals der Gründung der CUT, stellt sie in den Rahmen der römischen Städtepolitik zur Zeit des Kaisers Trajan und beleuchtet deren Zielsetzung wie Auswirkung.

Die römische Welt war eine städtisch geprägte. Der römische Staat stützte sich auf die Städte als unterste Verwaltungseinheiten und überließ ihnen im Rahmen der lokalen Selbstverwaltung wichtige Aufgaben wie die Einziehung von Steuern, die niedere Gerichtsbarkeit oder die Rekrutierung von Soldaten. Die Stadt und das ihr zugeordnete, meist landwirtschaftlich genutzte Territorium bildeten eine politisch-rechtliche Einheit, die für das Gebiet und seine Bewohner zuständigen Behörden und alle wichtigen politischen, religiösen und wirtschaftlichen Institutionen waren im städtischen Mittelpunkt konzentriert. In jenen Regionen des Reiches, wo es wie in Germanien in vorrömischer Zeit keine städtischen Traditionen gab, wurden Städte als Mittel der Herrschaftsausübung und Romanisierung gegründet.

Was bewog Kaiser Trajan zur Gründung einer römischen Kolonie in Xanten, wie war diese verfasst und in welchem Verhältnis stand sie zur Vorgängersiedlung? Welche Veränderungen bewirkte die Koloniegründung in ihrem unmittelbaren Umland und wie strahlte sie ins Gebiet jenseits der Grenze in das von Germanen besiedelte Gebiet aus? Diese und weitere Fragen werden mit Blick auf die anderen Stadtgründungen Trajans bzw. die von ihm vorgenommenen Erhebungen zu höheren Stadtrechtsformen in den germanischen Provinzen, an der mittleren und unteren Donau sowie in Nordafrika in den Blick genommen werden.

Neben eigenen Beständen werden hochwertige Leihgaben aus deutschen und ausländischen Museen Einblick in die römische Städtebaupolitik in den Grenzprovinzen des Imperiums zur Zeit Trajans geben. Neben der Präsentation im Wechselausstellungsbereich des LVR-RömerMuseums werden auch einige Themenpavillons im Park und Stationen im Gelände, wie das Forum und das Kapitol, durch Visualisierungen in das Ausstellungskonzept eingebunden.

Gesamtkosten:	135.000 €
2018-2019 Eigenmittel:	135.000 €
Geschätzte Besuchszahl:	45.000

2020

„Aufstand am Niederrhein – Die Bataver im Kampf gegen das römische Imperium“

Voraussichtlich Mai bis Oktober 2020

Nach Neros Selbstmord kämpfen im Jahr 69 n. Chr. vier Kaiser um den Thron. Schließlich stehen sich Aulus Vitellius, der von seinen Truppen zum Kaiser proklamierte Statthalter Niedergermaniens, und Titus Flavius Vespasianus, der sich als Feldherr im Kampf gegen die aufständischen Juden in Palästina einen Namen gemacht hat, als Prätendenten gegenüber. Die Rheingrenze ist geschwächt, da Vitellius einen großen Teil der in Germanien stationierten Truppen mit sich nach Italien geführt hat.

Als die entscheidende Auseinandersetzung bevorsteht, erproben die am Niederrhein siedelnden Bataver, die seit der Zeit des Augustus mit Rom verbündet sind und dem Reich Hilfstruppen stellen, den Aufstand und versuchen, die römische Oberherrschaft abzuschütteln. Bald schließen sich andere germanische und gallische Stämme wie die Treverer und Lingonen der Aufstandsbewegung an. Es kostete die römische Zentralmacht zwei Jahre größter Anstrengungen, um den Aufstand niederzuschlagen. Am Ende kapitulieren die Bataver zwar, aber anders als die aufständischen Juden in Palästina sind sie militärisch nicht geschlagen und behalten weiter ihre privilegierte Stellung im Rahmen der römischen Heeresorganisation.

Roms Nordwestprovinzen bildeten neben Italien den Hauptschauplatz der für das weitere Schicksal Roms entscheidenden Ereignisse und wurden durch die Wirren des Bürgerkrieges in besonderer Weise in Mitleidenschaft gezogen. Die in Xanten stationierte 15. Legion, die sich der Usurpation des Vitellius anschloss, ging im Bürgerkrieg unter. Entscheidende Kampfhandlungen zwischen römischen Truppen und aufständischen Germanen spielten sich am Niederrhein zwischen Kalkar und Krefeld ab. Eine der wichtigsten Schlachten wurde beim römischen Militärlager Vetera / Xanten geschlagen.

Die Ausstellung im LVR-Römermuseum widmet sich erstmals diesen für die weitere Entwicklung Niedergermaniens entscheidenden Ereignissen. Mit eigenen Exponaten und zahlreichen Leihgaben aus Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz wird ein spannendes Bild des Bataveraufstands gezeichnet, der sich in vielen Aspekten mit heutigen Ereignissen in politisch instabilen Regionen der Erde vergleichen lässt.

Gesamtkosten: 135.000 €

2019-2020 Eigenmittel: 135.000 €

Geschätzte Besuchszahl: 50.000

2021

„Bestiarium Xantense – Mensch und Tier im römischen Niedergermanien“

Voraussichtlich Mai bis Oktober 2021

Das Zusammenleben von Mensch und Tier gestaltete sich in der Antike auf wesentlich vielfältigere und unmittelbarere Weise als heute. Tiere waren ein wesentlicher Bestandteil der Ernährung, wichtige Transport- und Arbeitsmittel sowie Rohstofflieferanten; man hielt sie als teure Prestigeobjekte, sie dienten der Unterhaltung und wurden als Gefährten liebevoll umsorgt. Tiere bedrohten aber auch Gesundheit und Leben des Menschen: Flöhe, Wanzen, Läuse und andere Parasiten waren unter den mangelnden hygienischen Verhältnissen ein allgegenwärtiges Problem, während Heuschrecken, Ratten und Mäuse in der antiken Subsistenzwirtschaft großen ökonomischen Schaden anrichteten und die zum Überleben notwendigen Ressourcen gefährdeten.

Wie Schriftquellen und bildliche Darstellungen belegen, prägten die Einstellung der Menschen zum Tier zum einen reine Nützlichkeitsbewertungen, die gegebenenfalls auch rück-sichtslos durchgesetzt wurden. Zum andern gab es tiefere persönliche Bindungen, wie Grabinschriften für Haustiere oder die Beigabe von Tieren in menschlichen Bestattungen bezeugen. Das Tier spielte auch in den religiösen Vorstellungen der Menschen eine wichtige Rolle: Vielen Gottheiten waren bestimmte Tiere als Begleiter zugeordnet, und das Blutopfer stellte die aufwendigste und teuerste Gabe des Menschen an die Götter dar.

Die Sonderausstellung soll den Besuchern zum einen ein Bild von der vielfältigen Tierwelt des antiken Xanten (Legionslager und Zivilsiedlungen) vermitteln und generell die Bedeutung von Tieren für das Leben der Menschen in der römischen Antike beleuchten. Neben Überresten (Knochen, Zähne etc.) und Spuren (Verbiss an Knochen, Fußabdrücke auf Ziegeln etc.) von Tieren werden mit der Tierhaltung in Verbindung stehende Geräte (Trensen, Hufschuh etc.) und Darstellungen von Tieren gezeigt. Das Fundmaterial aus Xanten soll dabei um Funde aus den germanischen und gallischen Provinzen ergänzt werden.

Gesamtkosten: 135.000 €

2020-2021
Eigenmittel: 135.000 €

Geschätzte Besuchszahl: 40.000

2022

„Schwere Zeiten – Spätantike am Niederrhein“

Voraussichtlich Mai bis Oktober 2022

Über lange Jahrzehnte richtete die archäologische Forschung in Xanten ihren Fokus auf die Zeit des 2. und frühen 3. Jahrhunderts n. Chr., als die CUT in ihrer Blüte stand. Ein Bild dieser Epoche präsentiert den Besuchern auch der LVR-Archäologische Park mit seinen Rekonstruktionen öffentlicher und ziviler Bauten sowie der ursprünglichen Insulaein-teilung des Stadtgebiets. Demgegenüber sind sowohl die vorcoloniazeitliche Zivilsiedlung auf dem Gebiet der CUT wie auch die Spätzeit der Colonia wenig bekannt.

Mit der Entdeckung des Südwestquartiers und der Wiederaufnahme der Forschungen an der Binnenfestung im Vorfeld des Antrages auf Aufnahme der CUT in den UNESCO-Weltkulturerbeantrag für den Niedergermanischen Limes rückt nun besonders die Zeit des Niedergangs der CUT in den Vordergrund. Dies bietet den Anlass, dieser faszinieren- den Epoche der Xantener Stadtgeschichte im LVR-Römermuseum mit einer eigenen Aus- stellung nachzuspüren und das Schicksal der Colonia in die historische Entwicklung Nie- dergermaniens vom späten 3. bis ins mittlere 5. Jh. n. Chr. einzuordnen.

Dass die politisch-militärische Krise des römischen Reiches mit ihren dramatischen Aus- wirkungen auf die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse der Nordwestpro- vinzen an der CUT nicht spurlos vorbeigegangen ist, belegen die gewaltigen Baumaß- nahmen, die auf eine Verlegung des Militärs in die Zivilstadt oder eine drastische Redu- zierung des Stadtgebietes schließen lassen. Im späten 3. Jh. verliert sich jede Spur von der in Vetera II stationierten 30. Legion. Handelt es sich bei der in der schriftlichen Über- lieferung erwähnten Tricensima um die in den Grabungen angeschnittene Binnenfestung mit ihrem massiven Befestigungsring oder ist diese mit einem noch nicht gefundenen spätrömischen Militärlager zu identifizieren, das Vetera II ersetzte? Welches Areal der CUT war in der Spätantike noch besiedelt und welche Bauten aus der Blütezeit blieben auch im 4. und 5. Jahrhundert funktionsfähig? Und schließlich: Was geschah mit der hier siedelnden romanischen Bevölkerung und wie gestaltete sich der Beginn der fränkischen Herrschaft? Die Ausstellung versucht, unseren heutigen Kenntnisstand mit hochwertigen

und historisch bedeutsamen Exponaten v.a. aus deutschen und niederländischen Museen einer breiten Öffentlichkeit anschaulich und fundiert zu vermitteln.

Gesamtkosten: 135.000 €

2021-2022
Eigenmittel: 135.000 €

Geschätzte Besuchszahl: 70.000

LVR-Industriemuseum

Die für Wechselausstellungen im Haushalt 2018 veranschlagten Eigenmittel betragen 260.200 €.

Das LVR-Industriemuseum setzt überwiegend auf im Verbund wandernde Wechselausstellungen und Kooperationen mit Partnern. Im Zeitraum 2018 bis 2020 liegt der Fokus bei den Ausstellungen im Rahmen des regionalen Projektverbunds „Glückauf Zukunft!“ 2018 im Ruhrgebiet, den Ausstellungen im Projektverbund „Bauhaus100 im Westen“ 2019 sowie den mit der Vision 2020 vorgesehenen Neukonzeptionen der Dauerausstellungen in Ratingen (Hohe Fabrik 2019) und in Oberhausen (Altenberg 2020/21), die investiv budgetiert sind.

A Laufende und geplante Verbundausstellungs-Produktionen für mehrere Schauplätze

„Ist das möglich?“ („MINT-Mitmachausstellung“)

Erste Station: Engelskirchen, April bis Oktober 2014

Zeitraum: 2014 - 2020, 6 Schauplatz-Stationen

Erstproduktionskosten 2013/4 (ohne Tournee-Kosten): **165.600 €**

Geschätzte Besuchszahl: 23.000

„Macht der Mode – Zwischen Kaiserreich, Weltkrieg und Politik“

Erste Station: Ratingen, Oktober 2015 bis Oktober 2016

Zeitraum: 2015-2019, 3 Stationen im LVR-IMus, LWL-IMus Bocholt 2019

Erstproduktionskosten 2015 (ohne Tournee-Kosten): **50.000 €**

Geschätzte Besuchszahl: 15.000

„Must have“ (Arbeitstitel)

Erste Station: Engelskirchen, April bis Oktober 2019

Der Konsum steigert sich seit der Industrialisierung immer schneller, die Nutzungsdauer von Konsumgütern wird immer kürzer. Konsum hat dabei vielfältige Funktionen – Konsumieren ist mehr als nur die Befriedigung existentieller Bedürfnisse, sondern ein Bestandteil der Identitätsfindung und Sinnggebung. Vor diesem Hintergrund erzählt die Ausstellung im ersten Teil eine Geschichte des Konsums seit Mitte des 19. Jahrhunderts bis in die unmittelbare Gegenwart. Dabei werden neben sozialen, kulturellen und ökonomischen auch ökologische Dimensionen der verschiedenen Konsummodelle aufgezeigt. In einem zweiten Teil sollen Ansätze zu einer veränderten Konsumkultur vorgestellt werden – von Konsumverzicht über Sharing-Modelle und Ansätze des Up- und Recyclings bis hin zu den Möglichkeiten und Auswirkungen der Digitalisierung. Die Ausstellung arbeitet mit

zahlreichen Konsumobjekten aus der eigenen Sammlung, angedacht sind aber auch eine Tauschbörse oder Repair-Angebote.

Zeitraum: 2019-2021/22, 3-4 Stationen im LVR-IMus
Erstproduktionskosten 2018/9 (ohne Tournee-Kosten): **80.000 €**

2018 Eigenmittel	25.000 €
2019 Eigenmittel	55.000 €

Geschätzte Besuchszahl (3 Schauplätze): 18.000

B Jahresplanung

2018

Bergisch Gladbach

Verbundausstellung „Ist das möglich?“ („MINT-Mitmachausstellung“)
März 2018 bis Juli 2019

Übernahmekosten: 18.500 €

2017 Eigenmittel:	5.500 €
2018 Eigenmittel	13.000 €

Erwartete Besuchszahl: 3.000

Oberhausen St. Antony Hütte

„Zechen im Westen“
(Kooperation mit dem Ruhr Museum)
Juli 2018 bis September 2019

Ein Beitrag des LVR-Industriemuseums zum Projektverbund anlässlich der Schließung der letzten Steinkohlezeche im Ruhrgebiet 2018, in Kooperation mit dem Ruhr Museum. Anhand von ausgewählten Fotografien aus den Beständen des Ruhr Museums und des LVR-Industriemuseums zeigt diese Ausstellung den „Lebenszyklus“ einer Steinkohlezeche von den Anfängen auf der „grünen Wiese“ über die Hochphase der Kohleförderung und -verarbeitung bis zum Zechensterben und zur Nachnutzung. Der Fokus soll dabei auf Zechen im westlichen Ruhrgebiet, etwa in Oberhausen, liegen.

Gesamtkosten: 10.000 €

2018 Eigenmittel:	6.000 €
2019 Eigenmittel	4.000 €

Erwartete Besuchszahl: 5.000

Oberhausen Peter-Behrens-Bau

„Stoffwechsel – Die Ruhrchemie in der Fotografie“ (Kooperation mit der Ludwiggalerie Schloss Oberhausen) September 2018 bis Februar 2019

„Stoffwechsel – Die Ruhrchemie in der Fotografie“ zeigt erstmals umfassend den einzigartigen fotografischen Schatz des Fotobestands Ruhrchemie im Archiv des LVR-Industriemuseums. Die Ausstellung wird Arbeiten namhafter Fotografen zeigen, ein passantes aber auch eine Unternehmensgeschichte in Bildern bieten. Primäre Absicht ist aber, die ganze Breite an Motiven zur Geltung zu bringen – spiegelt diese doch die Wandlungen eines Ortes in einer bewegten Epoche über 100 Jahre. Der Fotobestand bietet dabei ein seltenes, ebenso geschlossenes wie facettenreiches Sample, an dem sich die Multifunktionalität des Mediums Fotografie quer zu seinen gängigen Genres erweist.

Die Ausstellung soll zu gleichen Teilen an zwei Orten präsentiert werden: im Peter-Behrens-Bau sowie im Kleinen Schloss der Ludwiggalerie Schloss Oberhausen. Beide Orte werden durch einen industriehistorischen Pfad miteinander verbunden. Ein Begleitband ist geplant.

Die Ausstellung gehört zum Projektverbund anlässlich der Schließung der letzten Steinkohlezeche 2018 und wird im Rahmen des Programms „Glückauf Zukunft!“ von der RAG-Stiftung auch finanziell mit 30.000 € gefördert. Unter anderem haben auch die Clariant Foundation (50.000 €) und Oxea (30.000 €) eine Unterstützung zugesagt.

Gesamtkosten: **128.000 €**
(ohne Aufbaukosten Ludwiggalerie)

2017 Eigenmittel: 7.500 €
2018 Eigenmittel: 7.500 €
2018 Fremdmittel: 113.000 €

Erwartete Besuchszahl: **4.000**

Ratingen

„Mode 1968 in Ratingen und im Rheinland“ (Arbeitstitel) September 2018 bis Juni 2019

Das Jahr 1968 jährt sich zum 50. Mal. Dieses Datum bietet den Anlass zu einer Ausstellung, die sich mit dem Kleiderwandel in dieser Epoche befassen will. Inwieweit spiegeln sich die politischen Umbrüche und die Modernisierung im Kleidungsverhalten der Menschen, wie zeigt sich auch in der Kleidung die Polarisierung? Wie weit wird Kleidung Ausdruck politischer Haltung und wie weit ist sie nur Ausdruck von Mode? Diese Fragen sollen eher regional betrachtet werden, also nicht in einem der großen Zentren der Studentenbewegung wie Frankfurt, sondern eher bezogen auf Ratingen und Düsseldorf. Idee ist es, sehr partizipativ vorzugehen, und das Ratinger Publikum stark in die Planung und Konzeption einzubeziehen (Zeitzeugengespräche aufnehmen, Fotos sammeln, Super-8-Filme leihen etc.)

Gesamtkosten: **55.000 €**

2018 Eigenmittel: 50.000 €
2019 Eigenmittel: 5.000 €

Erwartete Besuchszahl: **7.000**

Solingen

„Schneidwaren in Europa“ Juni 2018 bis Juni 2019

Die Ausstellung zeigt die europäische Schneidwarenindustrie im historischen und aktuellen Vergleich unter Berücksichtigung von Aspekten der Industriekultur und des jeweiligen Umgangs mit dem Strukturwandel an verschiedenen Orten in Europa. Die Ausstellung wird im Rahmen des von der EU ausgerufenen „European Year of Cultural Heritage“ (ECHY) 2018 präsentiert.

Gesamtkosten: 39.000 €

2017 Eigenmittel: 13.000 €

2018 Eigenmittel: 13.500 €

2019 Eigenmittel: 3.000 €

Fremdmittel (Förderverein): 9.500 €

Erwartete Besuchszahl: 2.500

2019

Engelskirchen

„Must have“ (Arbeitstitel; Verbundausstellung s.o.) voraussichtlich April 2019 bis Oktober 2019

Geschätzte Erstproduktionskosten: 80.000 €

2018 Eigenmittel 25.000 €

2019 Eigenmittel 55.000 €

Erwartete Besuchszahl: 4.000

Euskirchen

Verbundausstellung „Macht der Mode“ (im Rahmen des Verbundprojekts „Bauhaus100 im Westen“) voraussichtlich Februar bis Dezember 2019

Die 2015 gestartete Ausstellung wird im Rahmen des Verbundprojekts „Bauhaus100 im Westen“ in überarbeiteter Form gezeigt (anschließend im LWL-Industriemuseum in Bocholt).

Übernahmekosten: 20.000 €

2018 Eigenmittel: 2.000 €

2019 Eigenmittel: 18.000 €

Erwartete Besuchszahl: 5.000

Ratingen

„Schätze der textilen Sammlung“ September 2019 bis Juni 2020

Anlässlich der Neueröffnung der überarbeiteten Dauerausstellung in der Hohen Fabrik im Jahr 2019 präsentiert das Museum auch nur temporär ausstellbare Schätze der Sammlung: Kleidung des 18. und frühen 19. Jahrhunderts vom Spätbarock bis ins Biedermeier. Ziel ist es, das Besondere an diesen Stücken herauszuarbeiten, sie tatsächlich als „Schätze“ zu präsentieren. Jedes Stück wird auf Herstellungstechniken (Näh,- Färbe- und Drucktechniken), auf Konsummuster und Konsumenten hin befragt und in den Kontext der wirtschaftlichen Prozesse des Mode- und Kleidermarktes eingebettet.

Gesamtkosten: **55.000 €**

2018 Eigenmittel:	5.000 €
2019 Eigenmittel:	45.000 €
2020 Fremdmittel:	5.000 €

Erwartete Besuchszahl: **7.000**

2019 und 2020 wird die Zinkfabrik Altenberg aufgrund der Baumaßnahmen zur Vision 2020 nach jetzigem Planungsstand geschlossen sein. In dieser Zeit ist geplant, den Peter-Behrens-Bau (PBB) in Oberhausen mit Ausstellungen zu bespielen.

Oberhausen (Peter-Behrens-Bau)

„Stoff und Form“ (Arbeitstitel) (im Rahmen des Verbundprojekts „Bauhaus100 im Westen“) voraussichtlich Mai 2019 bis Februar 2020

Die Ausstellung ist ein Beitrag zum Verbundprojekt „Bauhaus100 im Westen“ anlässlich des Bauhaus-Jubiläums, in Kooperation mit dem Deutschen Kunststoff-Museum. Sie wird das Wechselspiel von Materialität und Form in Produktdesign und Architektur in der industriellen Moderne verfolgen, ausgehend von den Impulsen des Bauhauses und der Neuen Sachlichkeit in den 1920er Jahren bis heute, insbesondere anhand der Entwicklungen im Rheinland. Im Vordergrund sollen dabei die industriellen Werkstoffe Stahl, Glas und Kunststoff stehen.

Der Peter-Behrens-Bau bietet sich als idealer Ort für eine solche Präsentation an, zumal parallel dazu anlässlich des 150. Geburtstags von Peter Behrens 2018 auch die dortige Dauerpräsentation zu Leben und Werk von Peter Behrens ergänzt und neu präsentiert werden soll.

Gesamtkosten (geschätzt): **180.000 €**

2019 Eigenmittel:	100.000 €
Fremdmittel (GFG):	80.000 €

Erwartete Besuchszahl: **8.000**

Oberhausen (St. Antony-Hütte)

„Versorgt! Betriebliche Fürsorge bei der GHH“ voraussichtlich Oktober 2019 bis September 2020

Aus dem umfassenden Bildbestand der GHH soll wie bereits bei den Ausstellungen "Maloch" bzw. "Zechen im Westen" ein besonderer Aspekt fokussiert werden. Dabei bietet sich diesmal das Thema "Betriebliche Sozialpolitik" an, in dem die Fürsorge des Betriebs und das soziale Miteinander der Belegschaft in den Mittelpunkt gestellt werden. Betriebliche Fürsorge war bei den großen Ruhrkonzernen von besonderer Bedeutung. Sie diente der Bindung und Disziplinierung der (Fach-) Arbeiterschaft und war ein wichtiges Element der Außendarstellung.

Gesamtkosten (geschätzt):	15.000 €
2019 Eigenmittel	7.000 €
2020 Eigenmittel	8.000 €
Erwartete Besuchszahl	5000

2020

Bergisch Gladbach

„Vom Stillen Örtchen und der Hygiene mit Papier“ (Arbeitstitel) voraussichtlich Februar bis Dezember 2020

Das Thema Toilettenpapier steht schon lange auf der Bergisch Gladbacher Desideratenliste für eine Sonderausstellung. Es soll jedoch nicht auf das Papier reduziert werden, sondern in Verbindung zur Hygiene- und Toilettengeschichte präsentiert werden.

Gesamtkosten (geschätzt):	23.400 €
2019 Eigenmittel:	7.000 €
2020 Eigenmittel:	15.900 €
2021 Eigenmittel:	500 €
erwartete Besuchszahl:	3.500

Oberhausen Peter-Behrens-Bau

„100 Jahre Ruhrgebiet“ Mai bis Dezember 2020

Anlässlich des Jubiläums „100 Jahre Siedlungsbezirk Ruhrgebiet – 100 Jahre Ruhrgebiet“ ist eine Fotoausstellung im Peter-Behrens-Bau geplant mit ausgewählten Highlights aus dem Fotoarchiv des SVR/KVR, das als Depositum im LVR-Industriemuseum liegt. Das Projekt ist als eine Kooperation mit dem Ruhr Museum und dem RVR angedacht, dabei auch anknüpfend an den Projektverbund „Bauhaus100 im Westen“.

Der bislang weitgehend unzugängliche, für die Geschichte der Region bedeutsame Fotobestand (über 20.000 Bildträger) soll in diesem Zusammenhang erstmals erschlossen, gesichert, digitalisiert und in verschiedenen Formaten offline wie insb. auch online öffentlich verfügbar gemacht werden.

Der RVR hat seine Kooperation zugesagt (insgesamt für Erschließung und Präsentation 150.000 €, davon 60.000 € für das Ausstellungsprojekt und Katalog).

Geschätzte Gesamtkosten: 90.000 €

2019 Eigenmittel: 10.000 €
2020 Eigenmittel: 20.000 €
Fremdmittel: 60.000 €

Geschätzte Besuchszahl: ca. 5.000

Solingen

**„Must have“ (Arbeitstitel; Verbundausstellung s.o.)
voraussichtlich Januar bis Dezember 2020**

Geschätzte Übernahmekosten: 18.000 €

2020 Eigenmittel 15.000 €
2021 Eigenmittel 3.000 €

Erwartete Besuchszahl: 5.000

2021

Euskirchen

**„Must have“ (Arbeitstitel; Verbundausstellung s.o.)
voraussichtlich April 2021 bis Februar 2022**

Geschätzte Übernahmekosten: 25.000 €

2021 Eigenmittel 25.000 €

Erwartete Besuchszahl: 5.000

Ratingen

**Verbundausstellung „Ist das möglich?“ („MINT-Mitmachausstellung“)
September 2021 bis August 2022**

Übernahmekosten: 13.000 €

2021 Eigenmittel: 10.000 €
2022 Eigenmittel 3.000 €

Erwartete Besuchszahl: 3.000

2022

Ratingen

„Zwischen Diktatur und Demokratie“ (Arbeitstitel) vorauss. Oktober 2022 bis Oktober 2023

Die Ausstellung soll aufzeigen, wie sich das Kleidungsverhalten nach dem 2. Weltkrieg und dem Untergang der NS-Diktatur in der sich neu konstituierenden demokratischen Gesellschaft der Bundesrepublik entwickelte. Das Projekt knüpft an die Ausstellung "Glanz und Grauen" an: Aus ihr entwickelte sich die Frage, wie eine auch im Kleidungsbereich durch und durch indoktrinierte und gesteuerte Gesellschaft die Entwicklung in eine demokratisierte und frei konsumierende Gesellschaft vollzog bzw. vollziehen konnte. Dabei soll der Zusammenhang zwischen wachsenden Konsummöglichkeiten und Demokratie untersucht werden. Die Ausstellung wird voraussichtlich mit weiteren Kooperationspartnern und als Verbundausstellung entwickelt.

Geschätzte Gesamtkosten: 80.000 €

2021 Eigenmittel: 5.000 €

2022 Eigenmittel: 60.000 €

2023 Eigenmittel: 15.000 €

Erwartete Besuchszahl: ca. 7.000

LVR-Freilichtmuseum Kommern

Die für Wechselausstellungen im Haushalt 2018 veranschlagten Eigenmittel betragen 30.000 €.

2019

Ausstellung zum Architekten Otto Bartning, Mitbegründer des Bauhauses im Rahmen des Festjahres „Bauhaus 100 im Westen“ Frühjahr 2019

Übernahme des Großteils der Ausstellung „Otto Bartning (1883-1959). Architekt einer sozialen Moderne“, (erstellt durch die Akademie der Künste Berlin, der Wüstenrot Stiftung in Zusammenarbeit mit der Städtischen Galerie Karlsruhe, dem Institut Mathildenhöhe Darmstadt und der Technischen Universität Darmstadt) anlässlich des Wiederaufbaus der Diasporakapelle von 1951 aus Overath im LVR-Freilichtmuseum Kommern in der Baugruppe Marktplatz Rheinland. Die Eröffnung der Kirche findet am 22.07.2019 statt.

Die Ausstellung würdigt erstmals alle Bereiche des vielschichtigen Lebenswerks von Otto Bartning. Als Architekt und Theoretiker der Moderne, als Inspirator und Kritiker, Schriftsteller und Berater hat Bartning die Baukultur des 20. Jahrhunderts nachhaltig geprägt. Dabei setzte er neue Maßstäbe in der engen Verbindung von künstlerischem Anspruch und sozialer Verantwortung, berücksichtigte in seinen in ganz Deutschland und auch im europäischen Ausland errichteten Kultur-, Sozial- und Wohnbauten menschliche Bedürfnisse, Gebrauchsfähigkeit und Akzeptanz. In seinem Bestreben, stets auch der spirituellen Dimension im Leben der Gesellschaft einen angemessenen Raum zu geben, wurde er schon früh zum Protagonisten des modernen evangelischen Kirchenbaus.

Nach 1945 wurde Otto Bartning ein entschiedener Protagonist eines schlichten und sachlichen Wiederaufbaus in der Bundesrepublik Deutschland – eine Funktion, die er in wichtigen beratenden Gremien, in der Akademie der Künste sowie als Vorsitzender des Bundes Deutscher Architekten vorantrieb. Im Rahmen des Notkirchenprogramms, das er ab 1945 mitentwickelte, wurden in 43 deutschen Städten Typenkirchen aus vorfabrizierten Elementen errichtet.

Die Ausstellung wird erweitert um den Bereich des Siedlungs- und Montagebaus, der durch das Kirchenprogramm Otto Bartnings eine besondere Fassade erfuhr. Sie wurde bereits in der Akademie der Künste, Berlin, der Städtischen Galerie Karlsruhe und dem Institut Mathildenhöhe Darmstadt gezeigt. Das LVR-Freilichtmuseum Kommern wird für den Kirchenbau relevante Aspekte in einer Auswahl zeigen.

Die Eröffnung ist für Frühjahr 2019 vorgesehen.

Gesamtkosten (geplant):	100.000 €
2018 Eigenmittel:	30.000 €
2019 Fördermittel:	60.000 €
Eigenmittel:	10.000 €

Geschätzte Besuchszahl: 150.000

2020

Wanderausstellung des Ausstellungsverbundes: „Alltag, Arbeit, Aufbruch, Anstoß“ zum Thema „Wasser“.

Beginn 2020 im LVR-Freilichtmuseum Kommern

Der Ausstellungsverbund ist ein Zusammenschluss des Freilichtmuseums Hessenpark (Neu-Anspach), des Freilichtmuseums Kiekeberg (Rosengarten bei Harburg), des Museums Domäne Dahlem (Berlin) und des LVR-Freilichtmuseums Kommern mit dem Ziel volkskundliche Ausstellungen im Wechsel zu konzipieren und als Ausstellungen in den kooperierenden Museen zu präsentieren. Das LVR-Freilichtmuseum Kommern hat bereits die Ausstellungen übernommen und wird 2018 die Ausstellung: „Handwerken. Vom Wissen zum Werk“ zeigen, die vom Freilichtmuseum Hessenpark konzipiert wurde.

Das LVR-Freilichtmuseum Kommern wird ab Herbst 2018 mit der Konzeption einer Ausstellung zum Thema Wasser beginnen, die im Frühjahr 2020 in Kommern eröffnet werden soll. Die vielfältige Bedeutung des Wassers für unsere Leben als Nahrungsmittel, Energiequelle und Heilquelle, für Hygiene und für das Ökosystem soll herausgearbeitet werden.

Der Kostenanteil jedes Verbundpartners beträgt pro Ausstellung 15.000 Euro.

LVR-Freilichtmuseum Lindlar

2018

Die für Wechselausstellungen im Haushalt 2018 veranschlagten Eigenmittel betragen 11.500,- €

Die für das Jahr 2018 avisierte Wechselausstellung „Global denken – lokal handeln“ entfällt, stattdessen wird am 17. Mai 2018 die neue Baugruppe „Mühlenberg“ mit mehreren Ausstellungsbereichen eröffnet.

Inhalte dieser Ausstellung werden stattdessen im Forsthaus Broichen unter dem Leitthema „Klima – Wald – Holz“ vermittelt. Das Gebäude zählt zur neuen Baugruppe „Mühlenberg“, die am 17. Mai mit sechs weiteren Museumsbauten eröffnet wird. Dann wird das LVR-Freilichtmuseum Lindlar vier Baugruppen mit 41 Gebäuden zählen.

In Zusammenhang mit der neuen Baugruppe werden weitere (Dauer-)Ausstellungsbereiche entstehen: So präsentiert das um 1680 datierte Wohnstallhaus aus dem oberbergischen Lindscheid die Lebensumstände seiner Bewohnerinnen und Bewohner, darunter ein Uhrmacher, und vermittelt den Wandel der Kulturlandschaft infolge der Realteilung und anschließenden Flurbereinigung. Die Anmutung eines Grauwacke-Steinbruchs mit Steinhauerhütte, Baggergarage aus Blech und Lokschuppen für die Schienenfahrzeuge der 600mm-Steinbruchbahn vermitteln Aspekte der einst im Bergischen bedeutenden Natursteingewinnung und -verarbeitung. Das bereits erwähnte Forsthaus aus dem Bensberger Teil des Königsforstes widmet sich u.a. dem nachhaltigen Bauen aus Holz und den Relationen zwischen Wald und Klima.

2019

Frauenemanzipation auf dem Land in der Weimarer Zeit

(soll als Wanderausstellung konzipiert werden)

Ab Herbst 2019

Das LVR-Freilichtmuseum Lindlar beteiligt sich an dem Verbundprojekt **„Bauhaus 100 im Westen – Gestaltung und Demokratie – Neubeginn und Weichenstellungen im Rheinland und in Westfalen“** mit einem Beitrag über die Realität der in der Weimarer Verfassung verbürgten Gleichberechtigung der Frau. Der Blick ist dabei auf den bislang unerforschten ländlichen Raum fokussiert. Hier leitete die Landwirtschaftskammer Rheinland eine bislang kaum beachtete Zeitenwende ein, indem sie ab 1925 an ihren Schulen beruflich qualifizierte Frauen beschäftigte, die Jungbäuerinnen nicht nur in Hauswirtschafts-, sondern auch in Fragen des Lebensstils unterrichteten. Dabei soll der zentralen Frage nachgegangen werden, wie sich diese neuen Impulse auf den dörflichen Lebensalltag zwischen Rollenkonformität und Emanzipation auswirkten. Zum Auftakt soll im Spätherbst 2018 ein interdisziplinäres Symposium in Lindlar stattfinden.

Anträge zur weiteren Projektförderung durch Dritte sind vorgesehen, ein GFG-Antrag über 50.000,- € ist bereits positiv beschieden worden.

Gesamtkosten (geplant):	83.000 €
2018 Eigenmittel:	11.500 €
Museumsförderverein:	5.000 €
GFG:	50.000 €
2019 Eigenmittel:	11.500 €
Museumsförderverein:	5.000 €
Geschätzte Besuchszahl:	70.000

Preußen-Museum Wesel
(ab 18.03.2018: LVR-Niederrheinmuseum Wesel)

Die für die Wechselausstellungen im Haushalt 2018 veranschlagten Eigenmittel betragen 40.000 Euro.

„Von Wilhelm nach Weimar“

November 2018 – Frühsommer 2019

Bei diesem Projekt handelt es sich um eine inhaltliche Fortentwicklung der Ausstellung „Wilhelm II. und das Rheinland“, die aufgrund der Bausanierung des Preußen-Museums verschoben werden musste. Die Sonderausstellung "Von Wilhelm nach Weimar" thematisiert die historisch-politische Entwicklung im ersten Quartal des 20. Jahrhunderts und stellt so eine Ergänzung zu den eher kunsthistorisch ausgerichteten Präsentationen des LVR-Projekts "Bauhaus im Westen" dar. Die regionale Ausrichtung der Sonderausstellung sieht dabei eine gewisse Konzentration auf den Niederrhein vor.

Die Ausstellung nimmt ihren Beginn in der Phase der Hochindustrialisierung, in der insbesondere an Rhein und Ruhr eine bis dato unbekannte Expansion der wirtschaftlichen Betätigung stattfand. Die dadurch ausgelöste Migrationsbewegung ("Ruhrpolen") und der Boom technischer Errungenschaften, z.B. der Ausbau des Wasserstraßennetzes zwischen Rhein und Weser, sollen in der Ausstellung prominente Berücksichtigung finden. Der regionale Schwerpunkt wird sich auch in den weiteren Ausstellungssequenzen fortsetzen: die Streikbewegungen in den Monaten nach der Revolution, die Besetzung des linken Niederrheins durch belgische Soldaten und der Ruhrkampf 1920 mit seiner Entscheidung zwischen Dinslaken und Wesel deuten darauf hin, dass wesentliche Entwicklungen in der ersten Republik durch die Ereignisse im nördlichen Rheinland beeinflusst wurden. Die vielfältigen (partei-)politischen Auseinandersetzungen bis hin zur kurzfristig anschwellenden Bewegung zur Lösung des Rheinlands vom Reich werden umfangreich in der Präsentation gewürdigt. Die schwierige wirtschaftliche Situation, die durch Reparationszahlungen, Inflation und Streikbewegungen (z.B. auf der Zeche Deutscher Kaiser in Hamborn) massiv beeinträchtigt war, soll ebenso eine entsprechende Berücksichtigung finden. Auch wenn die konfessionellen Auseinandersetzungen in der Weimarer Republik nicht mehr so konfliktreich wie im Kaiserreich waren, so ergab sich durch die Bedeutung der Zentrums-partei im Rheinland dennoch eine gewisse Konfrontation zwischen katholischem Rheinland und den protestantischen Gebieten im größten Flächenstaat der Weimarer Republik, dem Freistaat Preußen. Thematisiert wird auch die Bedeutung des nördlichen Rheinlands als Standort der Kulturellen Moderne, was sich u.a. im Serien-Wohnungsbau der gemeinnützigen Bauvereine und -genossenschaften am Niederrhein nach dem Vorbild des Bauhauses niederschlug. Begleitend zur Ausstellung ist ein umfangreiches Exkursionsprogramm geplant.

Gesamtkosten:	105.000 €
2018 Fremdmittel:	70.000 €
2019 Eigenmittel:	35.000 €
Geschätzte Besucherzahl:	20.000

Vorlage-Nr. 14/2447

öffentlich

Datum: 06.02.2018
Dienststelle: OE 9
Bearbeitung: Herr Kohlenbach/Herr Dr. Bolenz

Kulturausschuss	21.02.2018	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	12.03.2018	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.03.2018	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	19.03.2018	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Anbindung der „Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde“ an das LVR-
Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte**

Beschlussvorschlag:

1. Die organisatorische und räumliche Anbindung der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde (GRhGK) an das LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte (LVR-ILR) wird unter den nachstehenden Rahmenbedingungen grundsätzlich beschlossen (Grundsatzbeschluss):
 - 1.1 Die Gesellschaft bleibt als altrechtlicher Verein bestehen.
 - 1.2 Die Geschäftsstelle des Vereins wird vom bisherigen Standort im Stadtarchiv Köln nach Bonn in die Räumlichkeiten des LVR-ILR verlegt.
 - 1.3 Als Mindestanforderung für die Geschäftsstelle wird eine Geschäftsführung (0,5-Stelle) und eine Assistentkraft (0,5-Stelle) gesehen.
 - 1.4 Der finanzielle Gesamtaufwand des LVR für die Bereitstellung von Räumen, Ausstattung, Sachmitteln und Personalkosten wird auf bis zu 120.000 EUR p. a. festgeschrieben. Die Refinanzierung soll über einen entsprechenden Förderantrag an die Sozial- und Kulturstiftung des LVR sichergestellt werden (siehe hierzu Vorlage 14/2444).
 - 1.5 Diese Neuregelung soll mit Wirkung vom 01.01.2019 erstmals für das Haushaltsjahr 2019 nach abschließender Beschlussfassung und unter Berücksichtigung der ausstehenden Klärungen in Kraft treten.
2. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten werden in einem entsprechenden Vertrag bzw. einer Satzung vereinbart.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, Gespräche mit den in der GRhGK vertretenen Ländern Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland sowie der Stadt Köln zu führen, mit dem Ziel, eine finanzielle Beteiligung an der GRhGK zu erwirken.

4. Die Verwaltung wird zudem beauftragt, gemeinsam mit der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde die rechtlichen/vertraglichen sowie organisatorischen Voraussetzungen bis zum Herbst 2018 zu klären (Ausgestaltung der Anbindung) und zur politischen Beschlussfassung vorzulegen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein
--	------

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.	nein
--	------

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Gemäß Vorlage 14/2021/1 als Beantwortung des Antrages 14/138 der Fraktionen von CDU und SPD wurde die Verwaltung beauftragt, die entsprechend dargelegten Varianten 1 und 2 zur Anbindung der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde (GRhGK) an das LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte (LVR-ILR) weiter auszuarbeiten und der politischen Vertretung Anfang 2018 die Ergebnisse vorzulegen.

Der LVR (Dezernat 9; LVR-ILR) hat in Gesprächen mit dem Vorsitzenden der GRhGK die Optionen für die **Variante 1** (Auflösung der Gesellschaft; Integration als unselbständige Organisationseinheit in den LVR; ähnlich der Historischen Kommission in Westfalen) und **Variante 2** (Fortbestehen der GRhGK als Verein; räumliche/organisatorische Anbindung an den LVR) zur Anbindung der GRhGK ausgelotet.

Der Vorstand der GRhGK hat zu einzelnen Fragestellungen ein Positionspapier erarbeitet. Demnach präferiert der Vorstand der GRhGK die **Variante 2** mit Verweis auf sich daraus ergebende Gestaltungsmöglichkeiten, der Planungssicherheit für die GRhGK, sich ergebende Synergieeffekte sowie vermindertem organisatorischen und rechtlichen Regelungsaufwand und schließlich die Wahrung der Tradition und wissenschaftlichen Unabhängigkeit der GRhGK (Tabelle basierend auf den Darlegungen/Berechnungen der Gesellschaft):

Variante 2	Räumlich/organisatorische Anbindung des GRhGK an den LVR (Dezernat 9) bzw. das LVR-ILR	
Organisation:	eigenständige GRhGK (wie bisher)	
Aufgaben:	Quelleneditionen, Online-Publikation (alte/neue Werke), Veranstaltungen	
Ausstattung:	gem. vorstehender tabellarischer Übersicht / künftigem Profil der GRhGK	
Verortung:	Bonn (LVR-ILR)	
Kosten LVR:	bis zu 120.000 EUR p. a.	
	Geschäftsstellenleitung (0,5-Stelle)	32.500 €
	Assistenzstelle (0,5-Stelle)	26.000 €
	Wissenschaftliches Kolloquium im Rahmen der Mitgliederversammlung (Honorare und Reisekosten für Referenten, Bewirtung)	2.000 €
	Buchvorstellung (Honorare und Reisekosten für Referenten, Bewirtung)	800 €
	Werbemittel (Flyer, Plakate)	1.200 €
	Bedarfe der Geschäftsstelle (Bürobedarf, Porto, Telefon, Rechnergarnitur), Fortbildungen, Kosten Internetpräsenz, Bewirtung und Besprechungen und Sitzungen	5.000 €
	Wissenschaftliche Projekte Aufwandsentschädigungen)	4.200 €
	Druckkosten (durchschnittlich 2 Bde./Jahr à 14.000€)	28.000 €
	Miete/Overhead	20.000 €
	Gesamtsumme	119.700 €
Besonderheit:	Verein bleibt grds. bestehen, Satzungsanpassung/Gremienarbeit für LVR erforderlich	

Für die **räumliche Anbindung** wird das LVR-ILR präferiert.

Gemeinsam wird von LVR und GRhGK das Erfordernis gesehen, das Zusammenwirken sowie die gegenseitigen Rechte und Pflichten in einem **Vertrag bzw. einer Fördersatzung** zu regeln. Dieses Regelwerk soll als Handlungsgrundlage sowie dazu dienen, Konflikte einzuhegen. Ferner muss die **Satzung** der GRhGK an die künftigen Anforderungen angepasst werden.

Der finanzielle Gesamtaufwand des LVR für die Bereitstellung von Räumen, Ausstattung, Sachmitteln und Personalkosten wird auf bis zu 120.000 EUR p. a. festgeschrieben. Die Finanzierung soll über eine entsprechende Förderung der Sozial- und Kulturstiftung des LVR erfolgen (siehe hierzu Vorlage 14/2444). Darüber hinaus wird die Verwaltung weitere Gespräche bezüglich einer finanziellen Beteiligung mit den in der GRhGK vertretenen Ländern Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland sowie der Stadt Köln führen. Diese haben bislang auf entsprechende schriftliche Anfragen der GRhGK nicht reagiert. Zudem ist der Umgang mit aufkommenden, zusätzlichen Aufwendungen/Kosten (Begrenzung auf in der Vorlage ausgewiesene Kosten; Kostenrahmen) zu klären.

Der LVR und die GRhGK sind sich darüber einig, dass die vorstehenden Ansätze und Erwägungen vertieft und ausgearbeitet werden müssen (Klärung von Details, Überarbeitung der Satzung, Erarbeitung eines Kooperationsvertrages). Die Arbeit soll aufgenommen werden, sobald der politische Grundsatzbeschluss zur Anbindung der GRhGK durch den LVR gefasst ist. Die Anbindung der GRhGK / Konstituierung Geschäftsstelle ist nach Klärung der Detailfragen und entsprechender weiterer Beschlussfassung zum **01.01.2019** geplant.

Der gemäß Beschluss zu Vorlage 14/2021/1 erhöhte Zuschuss für 2017 in Höhe von 30.000 EUR wird für 2018 fortgeschrieben.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2447:

Anbindung der „Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde“ an das LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte

I. Ausgangssituation

Mit Beschluss des Kulturausschusses vom 01.02.2017 gemäß Antrag-Nr. 14/138 der Fraktionen von CDU und SPD wurde die Verwaltung beauftragt, Möglichkeiten aufzuzeigen, die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde (GRhGK) an das LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte (LVR-ILR) anzubinden sowie eventuelle personelle und finanzielle Auswirkungen darzustellen.

Nach Darlegung der Prüfergebnisse (Beantwortung des Antrages 14/138; Vorlage 14/2021 und 14/2021/1) zur möglichen Anbindung der „Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde“ an das LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte fasste der Landschaftsausschuss in seiner Sitzung vom 28.06.2017 folgenden Beschluss:

- 1. Die Prüfergebnisse der Verwaltung zu den Möglichkeiten der Anbindung der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde an das LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte werden gemäß Vorlage Nr. 14/2021/1 zur Kenntnis genommen.*
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Varianten eins und zwei zur Anbindung der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde an das LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte weiter auszuarbeiten und der politischen Vertretung Anfang 2018 die Ergebnisse vorzulegen.*
- 3. Für die Übergangsphase bis zur Beschlussfassung soll die Variante fünf Anwendung finden.*

II. Sachstand

Der LVR (Dezernat 9; LVR-ILR) hat in Gesprächen mit dem Vorsitzenden der GRhGK die Optionen für die **Variante 1** (Auflösung der Gesellschaft; Integration als unselbständige Organisationseinheit in den LVR; ähnlich der Historischen Kommission in Westfalen) und **Variante 2** (Fortbestehen der GRhGK als Verein; räumliche/organisatorische Anbindung an den LVR) zur Anbindung der GRhGK ausgelotet.

Wesentliche Fragestellungen waren die Veränderungsbereitschaft der GRhGK, die Bereitschaft einer Mitfinanzierung durch das Land NRW, das Land Rheinland-Pfalz, das Saarland sowie die Stadt Köln und darüber hinaus vermögensrechtliche, personalrechtliche und organisatorisch Fragen (z. B. Trennung von Dienst- und Fachaufsicht). Ergänzende Fragestellungen betrafen das Aufgabenprofil, die Zielgruppendefinition und die Gremienstruktur der GRhGK sowie inhaltliche (strukturelle, materielle) Satzungsanpassungen bei der GRhGK (u. a. Berücksichtigung des LVR in Vereinsgremien).

Der Vorstand der GRhGK hat zu einzelnen Fragestellungen ein Positionspapier erarbeitet. Demnach präferiert der Vorstand der GRhGK die **Variante 2** aus der o. g. Beschlussvorlage mit Verweis auf sich daraus ergebende Gestaltungsmöglichkeiten, der

Planungssicherheit für die GRhGK, sich ergebende Synergieeffekte sowie vermindertem organisatorischen und rechtlichen Regelungsaufwand und schließlich die Wahrung der Tradition und wissenschaftlichen Unabhängigkeit der GRhGK.

Für die **räumliche Anbindung** wird das LVR-ILR präferiert.

Die Anforderungen an **Personal- und Sachmittel** für ein aus Sicht der GRhGK zukunftssträchtiges Funktionieren der Gesellschaft ergeben sich aus den Darlegungen/Berechnungen, die bereits im Rahmen der Vorlage 14/2021/1 vorgestellt wurden sowie den zwischenzeitlich erfolgten Gesprächen zwischen dem LVR und der GRhGK:

Variante 2: Anbindung an den LVR (Dezernat 9) bzw. das LVR-ILR

Variante 2	Räumlich/organisatorische Anbindung des GRhGK an den LVR (Dezernat 9) bzw. das LVR-ILR	
Organisation:	eigenständige GRhGK (wie bisher)	
Aufgaben:	Quelleneditionen, Online-Publikation (alte/neue Werke), Veranstaltungen	
Ausstattung:	gem. vorstehender tabellarischer Übersicht / künftigem Profil der GRhGK	
Verortung:	Bonn (LVR-ILR)	
Kosten LVR:	bis zu 120.000 EUR p. a.	
	Geschäftsstellenleitung (0,5-Stelle)	32.500 €
	Assistenzstelle (0,5-Stelle)	26.000 €
	Wissenschaftliches Kolloquium im Rahmen der Mitgliederversammlung (Honorare und Reisekosten für Referenten, Bewirtung)	2.000 €
	Buchvorstellung (Honorare und Reisekosten für Referenten, Bewirtung)	800 €
	Werbemittel (Flyer, Plakate)	1.200 €
	Bedarfe der Geschäftsstelle (Bürobedarf, Porto, Telefon, Rechnerausstattung), Fortbildungen, Kosten Internetpräsenz, Bewirtung und Besprechungen und Sitzungen	5.000 €
	Wissenschaftliche Projekte Aufwandsentschädigungen)	4.200 €
	Druckkosten (durchschnittlich 2 Bde./Jahr à 14.000€)	28.000 €
	Miete/Overhead	20.000 €
	Gesamtsumme	119.700 €
Besonderheit:	Verein bleibt grds. bestehen, Satzungsanpassung/Gremienarbeit für LVR erforderlich	

Gemeinsam wird von LVR und GRhGK das Erfordernis gesehen, das Zusammenwirken sowie die gegenseitigen Rechte und Pflichten in einem **Vertrag bzw. einer Fördersatzung** zu regeln.

Dieses Regelwerk soll als Handlungsgrundlage sowie dazu dienen, Konflikte einzuhegen.

Ferner muss die **Satzung** der GRhGK an die künftigen Anforderungen angepasst werden.

Finanzen

Der finanzielle Gesamtaufwand des LVR für die Bereitstellung von Räumen, Ausstattung, Sachmitteln und Personalkosten wird auf bis zu 120.000 EUR p. a. festgeschrieben. Die Finanzierung soll über eine entsprechende Förderung der Sozial- und Kulturstiftung des LVR erfolgen (siehe hierzu Vorlage 14/2444). Darüber hinaus wird die Verwaltung weitere Gespräche bezüglich einer finanziellen Beteiligung mit den in der GRhGK vertretenen Ländern Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland sowie der Stadt Köln führen. Diese haben bislang auf entsprechende schriftliche Anfragen der GRhGK nicht reagiert. Zudem ist der Umgang mit aufkommenden, zusätzlichen Aufwendungen/Kosten (Begrenzung auf in der Vorlage ausgewiesene Kosten; Kostenrahmen) zu klären.

Der LVR und die GRhGK sind sich darüber einig, dass die vorstehenden Ansätze und Erwägungen vertieft und ausgearbeitet werden müssen (Klärung von Details, Überarbeitung der Satzung, Erarbeitung eines Kooperationsvertrages). Die Arbeit soll aufgenommen werden, sobald der politische Grundsatzbeschluss zur Anbindung der GRhGK durch den LVR gefasst ist. Die GRhGK hat zudem erklärt, dass sie sich in diesem Zusammenhang rechtlich durch Herrn Dr. Adenauer (Köln) beraten lassen wird.

Einvernehmlich schlagen Verwaltung und Gesellschaft folgenden **Zeitplan** vor:

► **19.03.2018 (LA)**: Grundsatzbeschluss Anbindung GRhGK

► **bis Sommer 2018**: Überarbeitung GRhGK-Satzung / Erarbeitung Vertrag / Fördersatzung mit dem LVR

► **im Herbst 2018 (19.09./28.11.2018)**: Beschluss über die Ausgestaltung der Anbindung

► **zum 01.01.2019**: Anbindung der GRhGK / Konstituierung Geschäftsstelle (Ausschreibung Personal, Bezug Räume); Satzungsänderung etc.

In der Zwischenzeit wurde nach Beschlusslage (s. oben I. Ziffer 3 des Beschlusses) der GRhGK ein erhöhter Zuschuss für 2017 in Höhe von 30.000 EUR über das LVR-ILR gewährt. Dies wird für 2018 fortgeschrieben.

III. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt, den vorgeschlagenen Grundsatzbeschluss zu fassen:

1. Die organisatorische und räumliche Anbindung der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde an das LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte (LVR-ILR) wird unter den nachstehenden Rahmenbedingungen grundsätzlich beschlossen (Grundsatzbeschluss):

1.1 Die Gesellschaft bleibt als altrechtlicher Verein bestehen.

1.2 Die Geschäftsstelle des Vereins wird vom bisherigen Standort im Stadtarchiv Köln nach Bonn in die Räumlichkeiten des LVR-ILR verlegt.

1.3 Als Mindestanforderung für die Geschäftsstelle wird eine Geschäftsführung (0,5-Stelle) und eine Assistentkraft (0,5-Stelle) gesehen.

1.4 Der finanzielle Gesamtaufwand des LVR für die Bereitstellung von Räumen, Ausstattung, Sachmitteln und Personalkosten wird auf bis zu 120.000 EUR p. a. festgeschrieben. Die Refinanzierung soll über einen entsprechenden Förderantrag an die Sozial- und Kulturstiftung des LVR sichergestellt werden (siehe hierzu Vorlage 14/2444).

1.5 Diese Neuregelung soll mit Wirkung vom 01.01.2019 erstmals für das Haushaltsjahr 2019 nach abschließender Beschlussfassung und unter Berücksichtigung der ausstehenden Klärungen in Kraft treten.

2. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten werden in einem entsprechenden Vertrag bzw. einer Satzung vereinbart.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, Gespräche mit den in der GRhGK vertretenen Ländern Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland sowie der Stadt Köln zu führen, mit dem Ziel, eine finanzielle Beteiligung an der GRhGK zu erwirken.

4. Die Verwaltung wird zudem beauftragt, gemeinsam mit der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde die rechtlichen/vertraglichen sowie organisatorischen Voraussetzungen bis zum Herbst 2018 zu klären (Ausgestaltung der Anbindung) und zur politischen Beschlussfassung vorzulegen.

In Vertretung

K a r a b a i c

Vorlage-Nr. 14/2444

öffentlich

Datum: 06.02.2018
Dienststelle: Fachbereich 92
Bearbeitung: Frau Kessing

Kulturausschuss	21.02.2018	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.03.2018	Kenntnis
Landschaftsausschuss	19.03.2018	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Verwendung der Erträge der LVR-Sozial- und Kulturstiftung

Kenntnisnahme:

Der Vorschlag zur Förderung aus Mitteln der Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des Landschaftsverbandes Rheinland an die Gremien der LVR-Sozial- und Kulturstiftung wird gemäß der Vorlage 14/2444 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	400.000 € ab 2020
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Zusammenfassung:

Der Vorstand der Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des Landschaftsverbandes Rheinland (im weiteren LVR-Sozial- und Kulturstiftung genannt) hat die Verwaltung gebeten, Vorschläge zu entwickeln, wie eine satzungsgemäße Förderung der landschaftlichen Kulturpflege im Interesse der Allgemeinheit (§ 2 Abs. 3 der Satzung, siehe **Anlage**) erfolgen kann, die sich nicht allein auf die Förderung des LVR-Industriemuseums beschränkt. Über die Ergebnisse informiert diese Vorlage.

Danach sollen ab dem Haushaltsjahr 2018 für das LVR-Industriemuseum statt 1.600.000 € nunmehr 1.200.000 € bei der LVR-Sozial- und Kulturstiftung beantragt werden. Die Differenz in Höhe von 400.000 € soll zur Schaffung kultureller Netzwerke (siehe § 2 Abs. 3 Buchstabe a der Stiftungssatzung) und der allgemeinen Förderung der Arbeit kultureller Einrichtungen (siehe § 2 Abs. 3 Buchstabe c der Stiftungssatzung) wie folgt verwendet und mit einem entsprechenden Förderantrag des LVR an die LVR-Sozial- und Kulturstiftung hinterlegt werden:

1. Förderung der Anbindung der Rheinischen Gesellschaft für Geschichtskunde mit bis zu 120.000 €,
2. Förderung der Stiftung Wilhelm-Lehmbruck Museum mit bis zu 100.000 €, der Stiftung Keramion, der Stiftung Deutsches Glasmalerei-Museum Linnich und der Stiftung Scheibler Museum Rotes Haus Monschau jeweils mit bis zu 20.000 € sowie der Stiftung Zanders – Papiergeschichtliche Sammlung mit bis zu 15.000 €,
3. Förderung der Energeticon gGmbH mit bis zu 60.000 € zusätzlich. Der Betriebskostenzuschuss des LVR stiege damit von 100.000 € auf bis zu 160.000 €. Mit dem erhöhten Betriebskostenzuschuss strebt der LVR eine höhere Einflussnahme in der Gesellschaft an. Gleichzeitig werden die anderen Gesellschafter aufgefordert, ihren Anteil an den Betriebskosten ebenfalls deutlich zu erhöhen.
4. Die verbleibenden 45.000 € sollen zukünftig bedarfsgerecht zur Förderung von kulturellen Projekten oder Einrichtungen verwendet werden. Es kann sich hierbei sowohl um Mehrbedarfe einer der oben bereits genannten Institutionen handeln als auch um bislang nicht geförderte Institutionen oder Projekte.

Um den im LVR-Haushalt ausgewiesenen Bedarf des LVR-Industriemuseums von 1.600.000 € trotz einer verminderten Förderung durch die LVR-Sozial- und Kulturstiftung zu decken, sollen in 2018 und 2019 unter Berücksichtigung des Doppelhaushaltes und den Rahmenbedingungen für den Haushalt 2019 je 400.000 € durch die Regionale Kulturförderung getragen werden. Ab 2020 sind hierfür 400.000 € im Etat des Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege zu veranschlagen.

Die Verwaltung wird die Gremien der Stiftung über diesen Vorschlag informieren.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2444:

Verwendung der Erträge der LVR-Sozial- und Kulturstiftung

I. Ausgangssituation:

Die Satzung der Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des Landschaftsverbandes Rheinland (im weiteren LVR-Sozial- und Kulturstiftung genannt, siehe **Anlage**) definiert in § 2 Abs. 3:

„Die Mittel sollen von den Zuwendungsempfängern insbesondere verwendet werden für:

1. die Förderung von sozialen Aufgaben für das Gemeinwohl, beispielsweise die Förderung des Verbundsystems "Sozialpsychiatrisches Zentrum" (SPZ) und Modellförderung zur Weiterentwicklung;
2. die Förderung der landschaftlichen Kulturpflege im Interesse der Allgemeinheit, hier insbesondere für
 - a) die Schaffung kultureller Netzwerke im Rheinland,
 - b) Projekte in überörtlicher, Sparten übergreifender oder interdisziplinärer Kooperation,
 - c) die Förderung der Arbeit kultureller Einrichtungen, insbesondere des Rheinischen Industriemuseums, Museum für Industrie- und Sozialgeschichte mit den Standorten Oberhausen, Solingen, Engelskirchen, Bergisch Gladbach, Ratingen und Euskirchen.“

Ziel ist zudem eine Entlastung des Haushaltes im Bereich der nicht zu den Pflichtaufgaben gehörenden Aufgaben (§ 2 Abs. 7 der Satzung).

In den vergangenen Jahren hat das LVR-Dezernat für Kultur und Landschaftliche Kulturpflege jeweils 1,6 Mio. € für das LVR-Industriemuseum beantragt und erhalten. Solange es die Kapitalerträge der Stiftung zuließen, wurden zudem weitere Kultur-Projekte bzw. Aufgabenstellungen unterstützt. Da auch die LVR-Sozial- und Kulturstiftung aufgrund der allgemeinen Lage an den Finanzmärkten geringere Kapitalerträge erwirtschaftet, erfolgt eine Finanzierung der letztgenannten Projekte bzw. Aufgaben nunmehr in der Regel durch die Regionale Kulturförderung.

In der Sitzung des Vorstands der LVR-Sozial- und Kulturstiftung am 11. September 2017 wurde die Verwaltung nach einer gemeinsamen Diskussion mit den Mitgliedern des Beirates der LVR-Sozial- und Kulturstiftung gebeten, einen Vorschlag zu unterbreiten, wie eine Förderung der in § 2 Abs. 2 definierten Zuwendungszwecke aussehen könnte, die sich nicht allein auf das LVR-Industriemuseum beschränkt. Dieser Bitte kommt die Verwaltung mit dieser Vorlage nach.

II. Sachstand:

In Abweichung von der oben beschriebenen Praxis, aber dem Stiftungszweck folgend, sollen ab dem Haushaltsjahr 2018 für die Förderung der LVR-Industriemuseen statt 1.600.000 € nunmehr 1.200.000 € beantragt werden.

Um den im LVR-Haushalt ausgewiesenen Bedarf des LVR-Industriemuseums von 1.600.000 € trotz einer verminderten Förderung durch die LVR-Sozial- und Kulturstiftung

zu decken, sollen 2018 und 2019 unter Berücksichtigung des Doppelhaushaltes und den Rahmenbedingungen für den Haushalt 2019 je 400.000 € durch die Regionale Kulturförderung, also aus GFG-Mitteln getragen werden. Ab 2020 sind hierfür 400.000 € im Etat des Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege zu veranschlagen.

Somit könnten ab 2018 Mittel der Sozial- und Kulturstiftung in Höhe von 400.000 € Aufgaben und Projekten zugutekommen, die sich sowohl unter der Schaffung von kulturellen Netzwerken (siehe § 2 Abs. 3 Buchstabe a der Stiftungssatzung) als auch der allgemeinen Förderung der Arbeit kultureller Einrichtungen (siehe § 2 Abs. 3 Buchstabe c der Stiftungssatzung) subsumieren lassen. Die Verwaltung schlägt hierfür vor:

1. Die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde soll mit bis zu 120.000 € jährlich gefördert werden. Details zur beabsichtigten Anbindung der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde an das LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte sind der Vorlage 14/2447 zu entnehmen.
2. Der LVR hat sich in der Vergangenheit in unterschiedlicher Form an Stiftungen mit kulturellem Zweck beteiligt. Festzustellen ist, dass eine Reihe dieser Stiftungen aufgrund sinkender Kapitalerträge in finanzielle Bedrängnis geraten sind. Sofern es die jeweiligen Förderrichtlinien zuließen und entsprechende Anträge vorlagen, hat der LVR diese Einrichtungen in der Vergangenheit immer wieder mit Mitteln der Regionalen Kulturförderung oder der Museumsberatung unterstützt. Da bei der Stiftung Wilhelm-Lehmbruck Museum, der Stiftung Keramion, der Stiftung Deutsches Glasmalerei-Museum Linnich und der Stiftung Zanders – Papiergeschichtliche Sammlung von einer anhaltenden Unterfinanzierung auszugehen ist, sollen diese Institutionen aus Mitteln der LVR-Sozial- und Kulturstiftung dauerhaft gefördert und dies mit einem entsprechenden Förderantrag des LVR hinterlegt werden. Auch die Stiftung Scheibler Museum Rotes Haus Monschau hat einen im Haushalt des LVR nicht abgedeckten Mehrbedarf. Zur Unterstützung der Ausstellungstätigkeit und der Verleihung des Wilhelm-Lehmbruck-Preises soll die Stiftung Wilhelm-Lehmbruck Museum mit bis zu 100.000 € jährlich gefördert werden. Die Stiftung Keramion, die Stiftung Deutsches Glasmalerei Museum Linnich und die Stiftung Scheibler Museum Rotes Haus Monschau sollen jeweils mit bis zu 20.000 € sowie die Stiftung Villa Zanders – Papiergeschichtliche Sammlung mit bis zu 15.000 € jährlich von der LVR-Sozial- und Kulturstiftung gefördert werden.
3. Seit fünf Jahren etabliert sich das Energeticon, das dem Netzwerk Kulturelles Erbe im Rheinland angehört, und profiliert sich dabei besonders in der kulturellen Bildung. Absehbar ist, dass die Energeticon gGmbH künftig ihre Aufgaben nicht mit dem bisher definierten Betriebskostenzuschuss von insgesamt bis zu 160.000 € jährlich bestreiten kann. Seit dem letzten Jahr werden deshalb mit allen Gesellschaftern, insbesondere aber mit der StädteRegion Aachen, Gespräche über eine höhere Beteiligung an den Betriebskosten geführt. Vorbehaltlich der abschließenden Verhandlungen und der Beschlüsse der LVR-Gremien soll das Energeticon künftig mit bis zu 60.000 € von der LVR-Sozial- und Kulturstiftung gefördert werden. Der Anteil des LVR an dem Betriebskostenzuschuss stiege somit von derzeit 100.000 € auf bis zu 160.000 € an. Mit dem erhöhten Betriebskostenzuschuss strebt der LVR eine höhere Einflussnahme in der Gesellschaft an. Damit ist die Forderung verbunden, dass auch andere

Gesellschafter der Energeticon gGmbH ihren Anteil an den jährlichen Betriebskostenzuschüssen deutlich erhöhen.

4. Bis zu weitere 45.000 € sollen zukünftig bedarfsgerecht zur Förderung von kulturellen Projekten oder Einrichtungen verwendet werden. Es kann sich hierbei sowohl um Mehrbedarfe einer der oben bereits genannten Institutionen handeln als auch um bislang nicht geförderte Institutionen oder Projekte.

Das LVR-Dezernat für Kultur und Landschaftliche Kulturpflege beabsichtigt, einen entsprechenden Antrag an die LVR-Sozial- und Kulturstiftung zu stellen, der die unter Ziffer 1 bis 4 genannten Förderziele umfasst.

III. Weiteres Vorgehen:

Die Verwaltung wird die Gremien der LVR-Sozial- und Kulturstiftung über diesen Vorschlag informieren.

IV. Beschlussvorschlag:

Die Politische Vertretung wird gebeten, den Sachverhalt zur Kenntnis zu nehmen.

In Vertretung

K a r a b a i c

Stiftung zur Förderung
sozialer und kultureller Zwecke
im Verwaltungsgebiet des
Landschaftsverbandes Rheinland

Stiftungsurkunde

und

Stiftungssatzung

gültig mit Wirkung vom 03.12.2010

Urkunde

über die Errichtung der
"Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller
Zwecke im Verwaltungsgebiet des
Landschaftsverbandes Rheinland"

I.

Präambel

Der Landschaftsverband Rheinland, dessen Verwaltungsgebiet in seiner Historie aus dem Preußischen Provinzialverband hervorgegangen ist, nimmt für die ihm angeschlossenen Gebietskörperschaften in vielfältiger Weise soziale und kulturelle Aufgaben wahr.

In sozialer Verantwortung für die bedürftigen Menschen in der Region und im Bewußtsein seiner traditionsreichen rheinischen Kultur, geht sein Engagement hierbei über die in den entsprechenden Rechtsnormen fixierten Pflichtaufgaben hinaus.

Die ständig steigende Belastung der kommunalen Haushalte macht eine Finanzierung dieser Aufgaben von Jahr zu Jahr schwieriger. Der Erhalt dieser sozialen und kulturellen Werte kann auf Dauer nur durch eine von der jeweiligen aktuellen Haushaltslage unabhängigen Förderung gesichert werden. Zu diesem Zweck soll daher die nachfolgende Stiftung errichtet werden.

II.

Stiftungsgeschäft

Der Landschaftsverband Rheinland (Stifter), vertreten durch den Direktor des Landschaftsverbandes und den Ersten Landesrat, errichtet hiermit auf der Grundlage der Beschlüsse des Landschaftsausschusses vom 20.01.1997 und vom 18.09.1997 die "Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des Landschaftsverbandes Rheinland" als selbständige Stiftung Bürgerlichen Rechts im Sinne der §§ 80 ff. BGB und § 2 Abs. 1 StiftG NW.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke, die nicht zu den Pflichtaufgaben des Landschaftsverbandes Rheinland gehören, jedoch in dessen Wirkungskreis im Verbandsgebiet fallen.

Die Mittel sollen von den Zuwendungsempfängern insbesondere verwendet werden für:

- die Förderung von sozialen Aufgaben für das Gemeinwohl, soweit diese nicht zu den Pflichtaufgaben des Landschaftsverbandes Rheinland gehören, beispielsweise die Förderung des "Betreuten Wohnens" und die Förderung des Verbundsystems "Sozialpsychiatrisches Zentrum" (SPZ) und Modellförderung zur Weiterentwicklung;
- die Förderung der regionalen Kulturpflege im Interesse der Allgemeinheit, soweit diese nicht als Pflichtaufgabe dem Landschaftsverband Rheinland obliegt, hier insbesondere die Förderung der Arbeit des Rheinischen Industriemuseums, Museum für Industrie- und Sozialgeschichte mit Standorten Oberhausen, Solingen, Engelskirchen, Bergisch Gladbach, Ratingen und Euskirchen.

Der Stifter wird die Stiftung spätestens nach ihrer staatlichen Genehmigung mit einem Vermögen in Höhe von DM 28.366.667,- ausstatten.

Dem Stiftungsvermögen sollen als weitere Mittel die Einnahmen zufließen, auf die der Landschaftsverband Rheinland aus der Veräußerung eines Anteiles in Höhe von 34 v.H. an der Gewährträgerschaft an den Provinzial - Versicherungsanstalten der Rheinprovinz gemäß Kauf- und Abtretungsvertrag vom 22.01.1997 ab 31.12.1997 einen Anspruch hat. Damit würde das Stiftungsvermögen nach Maßgabe des Kauf- und Abtretungsvertrages auf DM 366.366.667,- anwachsen. Die Mittel werden der Stiftung zugeführt, sobald sie von dem Rheinischen Sparkassen- und Giroverband in Düsseldorf an den Landschaftsverband Rheinland ausgezahlt worden sind.

Die Stiftung kann die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 und des § 58 Nr. 2 AO einsetzen.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert grundsätzlich zu erhalten.

Die weitere Verfassung der Stiftung ergibt sich aus der anliegenden Satzung, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäftes ist.

Alle Bürger, Unternehmen und Organisationen sind aufgerufen, die Arbeit der Stiftung zu unterstützen.

Köln, den 22.09.1997

gez.
Ferdinand Esser
Der Direktor des
Landschaftsverbandes Rheinland

gez.
Udo Molsberger
Erster Landesrat des
Landschaftsverbandes Rheinland

Satzung

der "Stiftung zur Förderung
sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet
des Landschaftsverbandes Rheinland"

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen:
"Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des
Landschaftsverbandes Rheinland".
Die Stiftung ist befugt, im rechtsgeschäftlichen Verkehr die Kurzbezeichnung "Sozial-
und Kulturstiftung des LVR" zu führen.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Köln.

§ 2

Gemeinnütziger Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne
des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte
Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Förderung sozialer
und kultureller Zwecke, die nicht zu den Pflichtaufgaben des Landschaftsverbandes
Rheinland gehören, jedoch in dessen Wirkungskreis im Verbandsgebiet fallen.
- (3) Die Mittel sollen von den Zuwendungsempfängern insbesondere verwendet werden
für:
 1. die Förderung von sozialen Aufgaben für das Gemeinwohl, beispielsweise die
Förderung des Verbundsystems "Sozialpsychiatrisches Zentrum" (SPZ) und
Modellförderung zur Weiterentwicklung;
 2. die Förderung der landschaftlichen Kulturpflege im Interesse der Allgemeinheit,
hier insbesondere für
 - a) die Schaffung kultureller Netzwerke im Rheinland,
 - b) Projekte in überörtlicher, Sparten übergreifender oder interdisziplinärer
Kooperation,
 - c) die Förderung der Arbeit kultureller Einrichtungen, insbesondere des
Rheinischen Industriemuseums, Museum für Industrie- und Sozialgeschichte
mit den Standorten Oberhausen, Solingen, Engelskirchen, Bergisch Gladbach,
Ratingen und Euskirchen.

(4) Die Stiftung kann ihre Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen durch

1. Ausstellungen, Veranstaltungen und Projekte,
2. Tagungen, Seminare und Kolloquien,
3. die Vergabe von Stipendien und landeskundlichen Forschungsaufträgen.

Sie wird sich dazu einer Hilfsperson i. S. d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, sofern sie ihre Aufgabe nicht selbst wahrnimmt.

- 5) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (7) Durch die Verwendung der Mittel der Stiftung für ihre satzungsmäßigen Zwecke soll zugleich eine haushaltsmäßige Entlastung des Landschaftsverbandes Rheinland im Bereich der nicht zu den Pflichtaufgaben gehörenden Aufgaben seines Wirkungskreises erreicht werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung beträgt 187.320.302,37 Euro, in bar erbracht. Das Vermögen ist gesondert zu verwalten.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und möglichst gewinnbringend anzulegen. Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können ebenfalls dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Die Verwendung hat im Verhältnis 60 zu 40 für soziale und kulturelle Zwecke zu erfolgen.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5
Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6
Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Vorstand
 2. der Geschäftsführer als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
- (2) Zur Beratung des Vorstandes wird ein Beirat gebildet.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf pauschalen Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen, soweit die entstandenen Kosten nicht von Dritten getragen werden. Der Vorstand beschließt über die pauschalen Aufwandsentschädigungsleistungen gemäß Satz 2.
- (4) Der Geschäftsführer ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss des Vorstandes kann dieser auch hauptamtlich bestellt werden, wenn der Geschäftsumfang dies erforderlich macht.

§ 7
Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus neun Personen (ordentliche Vorstandsmitglieder). Für jedes ordentliche Vorstandsmitglied ist jeweils ein Vertreter zu benennen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Vertreter werden auf vier Jahre vom Landschaftsausschuss des Landschaftsverbandes Rheinland aus der Mitte der Landschaftsversammlung Rheinland und/oder aus der Verwaltung des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder und deren Vertreter können jederzeit abberufen werden. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet automatisch mit dem Ausscheiden aus der Landschaftsversammlung Rheinland oder aus den Diensten des Landschaftsverbandes Rheinland.
- (3) Der Vorstand wählt aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder seinen Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Aufgabe des Vorstandes ist es, die Stiftung unter Beachtung des geltenden Stiftungsrechts nach Maßgabe dieser Satzung zu verwalten und den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren ordentlichen Vorstandsmitglied.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Grundsätze der Arbeit der Stiftung und gibt sich eine Geschäftsordnung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 1. die Anlage des Stiftungsvermögens,
 2. Erwerb und Veräußerung von Eigentum und Grundstücken,
 3. die Bestellung, Beaufsichtigung und Abberufung des Geschäftsführers und seines Vertreters,
 4. die Festlegung der Anstellungskonditionen im Falle des § 6 Abs. 4 Satz 2,
 5. die Aufstellung des Jahresabschlusses,
 6. die jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung,
 7. die Entscheidung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der Zuwendungen Dritter, sofern sie nicht dem Stiftungskapital zuwachsen, nach Anhörung des Beirats,
 8. die Aufstellung der jährlichen Förderprogramme und des Wirtschaftsplans nach Anhörung des Beirats,
 9. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Auflösung oder den Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung.

§ 9

Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder - einschließlich des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden - anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erhoben wird.
- (2) Sofern in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (3) In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende des Vorstandes, der zur schriftlichen Abstimmung innerhalb einer bestimmten Frist auffordert. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beschlussfassung ist die Beteiligung jeweils aller Mitglieder am Abstimmungsverfahren. Den Beschlüssen müssen jeweils zwei Drittel der Mitglieder zustimmen. Dieses Verfahren gilt nicht, wenn ein Mitglied des Vorstandes ihm widerspricht.
- (4) Über die Sitzungen des Vorstandes sowie die Umlaufverfahren sind Ergebnisniederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem von ihm beauftragten Geschäftsführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind den Mitgliedern des Vorstandes unverzüglich zuzusenden.

§ 10

Rechte und Pflichten des Geschäftsführers

- (1) Der Geschäftsführer erledigt die laufenden und die ihm vom Vorstand übertragenen Geschäfte. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne von § 30 BGB.
- (2) Der Geschäftsführer und sein Vertreter werden für jeweils fünf Jahre bestellt. Wiederbestellung und Abberufung sind zulässig.
- (3) Der ehrenamtlich tätige Geschäftsführer hat Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen notwendigen Auslagen gemäß § 670 BGB.
- (4) Der Vorstand erlässt für den Geschäftsführer eine Geschäftsordnung.

§ 11

Zusammensetzung des Beirats

- (1) Der Beirat besteht aus höchstens zweiundzwanzig Personen. Die Mitglieder des Beirats sollen in sozialen und kulturellen Fragen sachverständig sein; sie sind in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig. Sie dürfen dem Stiftungsvorstand nicht angehören.
Der Vorsitzende des Beirats bzw. sein Vertreter nimmt als Vertreter des Beirats an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil, wenn Entscheidungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 7 und 8 anstehen.
- (2) Der Beirat wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.
- (3) Der Landschaftsausschuss des Landschaftsverbandes Rheinland beruft höchstens 20 Mitglieder in den Beirat, wovon bis zu siebzehn Mitglieder aus der Mitte der Landschaftsversammlung Rheinland und drei Mitglieder aus der Verwaltung des LVR zu stellen sind. Der Vorstand kann auf Vorschlag des Beirats bis zu zwei weitere Mitglieder zur Person berufen. Die Mitglieder des Beirats werden auf vier Jahre berufen. Wiederberufung ist zulässig. Sie können auch jederzeit abberufen werden.

- (4) Die Mitglieder des Beirats sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf pauschalen Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen, soweit die entstehenden Kosten nicht von einem Dritten getragen werden. Der Vorstand beschließt über die pauschalen Aufwandsentschädigungsleistungen gemäß Satz 2.

§ 12 Aufgaben des Beirats

Für den Beirat erlässt der Vorstand eine Geschäftsordnung, in der auch die Beschlussfassung zu regeln ist. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Er gibt dem Vorstand Empfehlungen zur Verwendung der Stiftungsmittel für geeignete Fördermaßnahmen.

§ 13 Satzungsänderung, Zusammenschluss und Auflösung der Stiftung

- (1) Der Vorstand kann die Änderung dieser Satzung, den Zusammenschluss der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen und die Auflösung der Stiftung beschließen. Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes und dürfen nicht im Umlaufverfahren gefasst werden. Des weiteren bedürfen diese Beschlüsse des Vorstandes unbeschadet des Erfordernisses der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung der Zustimmung des Landschaftsausschusses des Landschaftsverbandes Rheinland.
- (2) Bei einer Änderung der Bestimmungen zum Stiftungszweck muss der geänderte Stiftungszweck ebenfalls gemeinnützig sein und darf sich nur auf Aufgaben erstrecken, die zum Wirkungskreis des Landschaftsverbandes Rheinland gehören. Gleiches gilt bei einem Zusammenschluss der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen für den Zweck der aus dem Zusammenschluss entstehenden neuen Stiftung.

Die Auflösung der Stiftung ist nur zulässig, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 14 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen Stiftungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes zur Wahrung der Gemeinnützigkeit einzuholen.

§ 15
Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landschaftsverband Rheinland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks oder diesem so nahe wie möglich kommenden Zwecken zu verwenden hat.

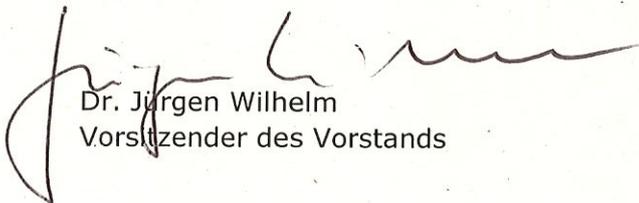
§ 16
Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Stiftungsaufsicht nach den Bestimmungen des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Köln. Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtlichen Anzeige-, Zustimmungs- und Genehmigungserfordernisse sind zu beachten.

§ 17
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Zustimmung des Landschaftsausschusses der Landschaftsversammlung Rheinland vom 03.12.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 22.11.2005 außer Kraft.

Köln, den 29.11.2010



Dr. Jürgen Wilhelm
Vorsitzender des Vorstands



Ulrike Lubek
Mitglied des Vorstands

Vorlage-Nr. 14/2528

öffentlich

Datum: 28.02.2018
Dienststelle: Museumsverbund im LVR
Bearbeitung: Herr Dr. Sommer

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.03.2018	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	19.03.2018	Beschluss
Kulturausschuss	18.04.2018	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Ankauf eines Konvolutes bestehend aus fünf Werken (Collagen und fotografische Vergrößerungen) von Max Ernst für das Max Ernst Museum Brühl des LVR

Beschlussvorschlag:

Dem Ankauf des Konvolutes bestehend aus fünf Werken von Max Ernst inklusive Nebenkosten und der damit verbundenen investiven Auszahlung im Sinne des § 83 Absatz 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird gemäß der Vorlage Nr. 14/2528 zugestimmt.
--

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein
--	------

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.	nein
--	------

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	018		
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	nein	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	ca. € 123.000
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			ca. € 123.000
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

Zusammenfassung:

Für das Max Ernst Museum Brühl des LVR bietet sich die Möglichkeit, ein außergewöhnliches Konvolut von fünf Werken des weltberühmten Künstlers Max Ernst zum Preis von 137.000 USD (Wechselkurs Stand 19.02.2018 ca. 110.400 EUR) zeitnah anzukaufen.

Die Finanzierung des Ankaufs der Werke von Max Ernst inklusive Nebenkosten (z.B. Verpackung, Transport, Zoll) ist sichergestellt. Für den Erwerb der Exponate ist die Zustimmung der politischen Vertretung erforderlich, da es sich um eine nicht geplante Auszahlung aus Investitionstätigkeit über 100.000 EUR handelt.

Bei den Werken handelt es sich im Einzelnen um

- *Loplop présente*, 1931, Collage, Tusche und Bleistift auf Papier, 64,5 x 50 cm
- *Humanae vitae I* und *II*, 1968, Collage auf Papier, 34,3 x 50,2 cm und 35 x 50 cm
- fotografische Vergrößerungen der beiden Collagen von 1968, je 116,5 x 170 cm

Begründung der Vorlage Nr. 14/2528:

Ankauf eines Konvolutes bestehend aus fünf Werken (Collagen und fotografische Vergrößerungen) von Max Ernst für das Max Ernst Museum Brühl des LVR

I. Ausgangssituation

Für das Max Ernst Museum Brühl des LVR bietet sich die Möglichkeit, folgendes Konvolut an Werken des Künstlers zum Preis von 137.000 USD (Wechselkurs Stand 19.02.2018 ca. 110.400 EUR) zeitnah zu erwerben:

- *Loplop présente*, 1931, Collage, Tusche und Bleistift auf Papier, 64,5 x 50 cm
- *Humanae vitae I* und *II*, 1968, Collage auf Papier, 34,3 x 50,2 cm und 35 x 50 cm
- fotografische Vergrößerungen der beiden Collagen von 1968, je 116,5 x 170 cm

Es handelt sich um Werke aus dem ehemaligen Besitz von Dorothea Tanning, der letzten Ehefrau von Max Ernst. Das stellt eine vorzügliche Provenienz dar, die an Authentizität und biografischer Nähe nicht zu übertreffen ist. Die Arbeiten befinden sich in der „Destina Foundation“ in New York, die von einer Nichte von Dorothea Tanning, Mimi Johnson, mit betreut wird. Sie ist seit Bestehen des Museums zudem Mitglied im Stiftungsrat der Stiftung Max Ernst. Die Aufgabe der „Destina Foundation“ ist, nach dem Willen von Dorothea Tanning die Veräußerung der darin übertragenen Kunstwerke innerhalb von zehn Jahren nach ihrem Tod (gestorben 2012 im Alter von 101 Jahren).

Diese fünf Arbeiten bilden eine wunderbare Ergänzung der musealen Bestände, zumal die Bedeutung der gleichnamigen insgesamt rund 40 Arbeiten umfassenden Serie (*Loplop présente*), aus der das Museum eine besitzt, nun durch eine weitere Collage verstärkt und in wichtigen thematischen und formalen Aspekten vertieft werden könnte.

Im Bestand ist die für Max Ernst so fundamentale Technik der Collage aus Holzstich-Illustrationen bislang nur mit einem Original aus dem Jahr 1930 vertreten und würde durch zwei späte außergewöhnlichen Beispiele sinnvoll ergänzt werden. Dazu gehören auch die gleichnamigen fotografischen Vergrößerungen der beiden Originalcollagen von 1968.

II. Sachstand

Es ist beabsichtigt, die neuen Werke in die Schausammlung des Max Ernst Museums Brühl des LVR zu integrieren.

III. Weitere Vorgehensweise

Die Finanzierung des Ankaufes des Konvolutes bestehend aus fünf Werken von Max Ernst inklusive Nebenkosten ist sichergestellt (siehe auch Zusammenfassung).

Da der LVR aufgrund der besonderen Bedeutung der Werke für das Max Ernst Museum Brühl des LVR und einmaligen Gelegenheit bestrebt ist, den Ankauf zeitnah zu vollziehen,

wurde der nächstmögliche Gremiengang gewählt. Der Kulturausschuss wurde in der Sitzung am 21.02.2018 mündlich vorab über den beabsichtigten Ankauf informiert und erhält die Vorlage in seiner Sitzung am 18.04.2018 zur Kenntnis.

IV. Vorschlag der Verwaltung

Dem Ankauf des Konvolutes bestehend aus fünf Werken von Max Ernst inklusive Nebenkosten und der damit verbundenen investiven Auszahlung im Sinne des § 83 Absatz 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird gemäß der Vorlage Nr. 14/2528 zugestimmt.

In Vertretung

K a r a b a i c

Vorlage-Nr. 14/2467

öffentlich

Datum: 05.02.2018
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Herr Fischer

Landschaftsausschuss **19.03.2018** **Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

**Entwurf zum Nachtragshaushalt 2018
hier: Zuständigkeiten des Landschaftsausschusses**

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf des Nachtragshaushaltes 2018 für die Produktgruppe PG 043 aus dem Produktbereich 01 wird gemäß Vorlage 14/2467 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für
Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

L u b e k

Zusammenfassung:

Die Landschaftsversammlung hat mit Beschluss zur Vorlage 14/2380 vom 15. Dezember 2017 die Beratung des Nachtragshaushaltes 2018 in die zuständigen Fachausschüsse verwiesen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2467:

Mit der Vorlage 14/2380 wurde der Entwurf des Nachtragshaushaltes 2018 am 15. Dezember 2017 in die Landschaftsversammlung eingebracht.

Als Fachausschuss ist der Landschaftsausschuss für die Beratung der folgenden Produktgruppen (PG) des Haushaltes zuständig:

Produktbereich 01 Innere Verwaltung

PG 043 – Politische Gremien

(S. B 11 – B 13)

In Vertretung

H ö t t e

Teilergebnisplan		Haushaltsjahr 2018							Planung (€)		
		Ergebnis (€)	Ansatz (€)	Ansatz (€)	erhöht um (€)	vermindert um (€)	Ansatz (€)				
				bisher			2018	neu	2018		
		2016	2017	2018	2018	2018	2018	2019	2020	2021	
01	Steuer und ähnliche Abgaben										
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	9.000									
03	+ Sonstige Transfererträge										
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte										
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte										
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	74.569	70.000	70.000			70.000	70.000	70.000	70.000	
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	19.316	12.000	12.000			12.000	12.000	12.000	12.000	
08	+ Aktivierte Eigenleistungen										
09	+/- Bestandsveränderungen										
10	= Ordentliche Erträge	102.885	82.000	82.000			82.000	82.000	82.000	82.000	
11	Personalaufwendungen	901.120	875.508	889.308			889.308	889.308	889.308	889.308	
12	- Versorgungsaufwendungen										
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	137.639	179.560	179.560			179.560	179.560	179.560	179.540	
14	- Bilanzielle Abschreibungen	30.634	33.317	12.337			12.337	16.819	37.651	58.392	
15	- Transferaufwendungen	1.427.551	1.455.920	1.484.330	155.000		1.639.330	1.507.640	1.531.410	1.531.410	
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.159.035	2.471.200	2.439.900			2.439.900	2.439.900	2.439.900	2.439.900	
17	= Ordentliche Aufwendungen	4.655.979	5.015.505	5.005.435	155.000		5.160.435	5.033.227	5.077.829	5.098.550	
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	4.553.094-	4.933.505-	4.923.435-	155.000-		5.078.435-	4.951.227-	4.995.829-	5.016.550-	
19	+ Finanzerträge										
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen										
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)										
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	4.553.094-	4.933.505-	4.923.435-	155.000-		5.078.435-	4.951.227-	4.995.829-	5.016.550-	
23	+ Ausserordentliche Erträge										
24	- Ausserordentliche Aufwendungen										
25	= Ausserordentliches Ergebnis (= Zeilen 22 und 25)										
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (= Zeilen 22 und 25)	4.553.094-	4.933.505-	4.923.435-	155.000-		5.078.435-	4.951.227-	4.995.829-	5.016.550-	
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen										
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	230									
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	4.553.324-	4.933.505-	4.923.435-	155.000-		5.078.435-	4.951.227-	4.995.829-	5.016.550-	

Beschreibung

Die Produktgruppe umfasst die Produkte:

043.01 Sitzungsdienst

043.02 Veranstaltungen (**Der ursprüngliche Planansatz wird nicht verändert.**)043.03 Zentrales Beschwerdemanagement (**Der ursprüngliche Planansatz wird nicht verändert.**)

Zielgruppe(n)

Mitgliedskörperschaften

Bürgerinnen und Bürger im Rheinland

Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien

Fraktionen und politische Gruppen der Landschaftsversammlung

Verwaltung des LVR

LVR-Kliniken und LVR-Netzwerk Heilpädagogischer Hilfen

Personalplan im NKF-Haushalt	Ergebnis	Ansatz	
	2016	2017	2018
Beamte	11,50	12,00	12,00
Angestellte	6,27	6,00	6,00

Produkt 04301 Sitzungsdienst**Ziele**

- Sicherstellung der demokratischen Entscheidungsprozesse des LVR
- Optimale Betreuung der Mitglieder der Gremien und der Fraktionen
- Schaffung bestmöglicher Rahmenbedingungen für den ordnungsgemäßen Sitzungsablauf
- Umfassende Information der Verwaltung und der Öffentlichkeit über die Gremien und deren Beschlüsse

	Ergebnis 2016	Ansatz			
		2017	2018 (bisher)	Veränderungen	2018 (neu)
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)					
- Anzahl der Sitzungen der LVRs und ihrer Gremien	132	120	120		120
- Anzahl der bearbeiteten Beratungsgrundlagen (Vorlagen, Anträge, Anfragen)	855	1.000	1.000		1.000
Produktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	3.371.755-	3.700.560-	3.698.970-	155.000-	3.853.970-
- Erträge	90.497	82.000	82.000		82.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	3.462.252	3.782.560	3.780.970	155.000	3.935.970
ILV mit Tarifen (DB II)					
Produktgruppeninterne Kosten (DB III)					
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)					
Querschnittskosten LVR (DB V)	230				
Saldo aus ILV					
Ergebnis	3.371.985-	3.700.560-	3.698.970-	155.000-	3.853.970-

Vorlage-Nr. 14/2429

öffentlich

Datum: 06.02.2018
Dienststelle: OE 2
Bearbeitung: Frau Dr. Stermann/Herr Domansky

Kommission Europa	20.02.2018	Kenntnis
Landschaftsausschuss	19.03.2018	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Sachstandsbericht bzgl. der Konzeption zur Unterstützung von Psychiatrischen Kliniken und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im (ost-)europäischen Raum

Kenntnisnahme:

Der Sachstandsbericht bzgl. der Konzeption zur Unterstützung von Psychiatrischen Kliniken und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im (ost-)europäischen Raum wird gem. Vorlage 14/2429 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

Zusammenfassung:

Die Vorlage stellt einen Zwischenbericht bei der Bearbeitung des Antrages 14/167 der Fraktionen von CDU und SPD dar.

Der Antrag hat die folgenden Zielrichtungen:

- Erstellung einer Konzeption zur Unterstützung von Psychiatrischen Kliniken und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im (ost-)europäischen Raum;
- Ermittlung von Möglichkeiten für unterstützende Partnerschaften mit Einrichtungen/Institutionen der o.g. Art;
- Inanspruchnahme maximaler externer Förderung;
- Ggf. Intensivierung vorhandener Partnerschaften und Generierung neuer Partnerschaften, soweit ein LVR-Bezug gesehen wird;
- Zusammenführung der Initiativen des Vereins zur Förderung von Einrichtungen für Behinderte im Ausland e.V. mit dem Lemberg-Engagement der LVR-Klinik Langenfeld als Bestandteil des gewünschten Konzeptes.

In einem ersten Schritt erfolgt eine Bestandsaufnahme der möglichen, im Antrag explizit gewünschten Komplementärförderung der LVR-Kooperationen mit (ost-)europäischen Ländern auf EU-Ebene sowie zusätzlich auf Bundes- und Landesebene. Im Anschluss werden - soweit bekannt - bestehende Initiativen, die von der LVR-Verwaltung selbst betrieben werden oder an denen sie oder politische Mandatsträger des LVR beteiligt sind, vorgestellt. Hieran schließt sich die Darstellung möglicher Verknüpfungs- und Erweiterungsansätze für künftiges Handeln an.

Da eine ausschließlich auf die Einrichtungen des LVR fokussierte Betrachtung angesichts der Zielrichtung des Antrages zu kurz greift, soll in den nächsten Wochen eine Abfrage bei der international geprägten Mitarbeiterschaft der HPH-Netze sowie der LVR-Kliniken erfolgen, um einen Überblick über bestehende (auch ehrenamtliche) Initiativen im Ausland sowie über etwaige Unterstützungsbedarfe durch den LVR zu erhalten. Auch die Schulleitungen sowie ggf. die LVR-Mitarbeitenden der LVR-Schulen sollen in Absprache mit den Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf mit derselben Zielrichtung befragt werden. Weiterhin sollen auch die Mandatsträger im LVR mit derselben Zielrichtung miteinbezogen werden.

Über die Ergebnisse dieser Erhebungen, daraus abgeleitete Erkenntnisse auch über mittelbare LVR-Aktivitäten sowie hierbei bestehende Unterstützungsbedarfe wird die politische Vertretung noch in 2018 informiert. Dies beinhaltet auch einen kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmenplan sowie die Bezifferung des damit verbundenen Finanzaufwandes, der bisher noch nicht in den Haushaltsplanungen berücksichtigt ist.

Zwischenzeitlich wurde durch die Verwaltung sichergestellt, dass der Verein zur Förderung von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung im Ausland e.V. wieder über eine Geschäftsstelle verfügt. Die Geschäftsführung ist nun in der Stabsstelle Übergreifende finanz- und kommunalwirtschaftliche Projekte und Aufgaben, Europaangelegenheiten in Dez. 2 angesiedelt.

Diese Vorlage berührt ZR 5 (Inklusive Sozialräume) in Verbindung mit Art. 32 UN-Behindertenrechtskonvention (Internationale Zusammenarbeit).

Begründung der Vorlage Nr. 14/2429:

Sachstandsbericht bzgl. der Konzeption zur Unterstützung von Psychiatrischen Kliniken und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im (ost-)europäischen Raum (Antrag 14/167)

1. Einführung

Der LVR steht seit vielen Jahrzehnten im Austausch mit verschiedenen Partnern im europäischen Ausland. Entstehungsgeschichte, Zielrichtung und Verfasstheit der eingegangenen Kooperationen waren dabei durchaus unterschiedlich. Ein wesentliches und einendes Motiv für den LVR und seine jeweiligen Kooperationspartner bestand allerdings darin, trotz aller bei den Partnern existierenden gesellschafts- und entwicklungsbedingten Unterschiede, voneinander lernen zu wollen, um so die Situation der Menschen mit Behinderung und der Menschen mit psychischen Erkrankungen vor Ort zu verbessern.

Dieses langjährige Europa-Engagement im LVR greift der Antrag-Nr. 14/167 der Fraktionen von CDU und SPD vom 21. Februar 2017 mit besonderem Fokus darauf, Hilfe zur Selbsthilfe leisten und das bestehende LVR-Engagement verstärken und erweitern zu wollen, auf. Die Verwaltung wird konkret gebeten, eine Konzeption, die unterstützende Partnerschaften mit Einrichtungen/Institutionen für psychisch kranke Menschen und Menschen mit Behinderungen im (ost-)europäischen Raum aufzeigt, zu erstellen.

Die Zielrichtungen des Antrages lauten im Einzelnen:

- Erstellung einer Konzeption zur Unterstützung von Psychiatrischen Kliniken und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im (ost-)europäischen Raum;
- Ermittlung von Möglichkeiten für unterstützende Partnerschaften mit Einrichtungen/Institutionen dieser Art;
- Inanspruchnahme maximaler externer Förderung;
- Ggf. Intensivierung vorhandener Partnerschaften und Generierung neuer Partnerschaften, soweit ein LVR-Bezug gesehen wird;
- Zusammenführung der Initiativen des Vereins zur Förderung von Einrichtungen für Behinderte im Ausland e.V. mit dem Lemberg-Engagement der LVR-Klinik Langenfeld als Bestandteil des gewünschten Konzeptes.

Der Wunsch weitere „unterstützende“ Partnerschaften in (Mittel-/Ost-) Europa zu sondieren, fußt auf der Erkenntnis, dass nach wie vor Hilfe-, Gesundheits- und Betreuungsstandards besonders in osteuropäischen Regionen aufgrund der herrschenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse gravierende Defizite aufweisen und insofern Hilfe (auch) durch den LVR (nach wie vor) notwendig erscheint, um die Lebensbedingungen benachteiligter Menschen zu verbessern. Der LVR leitet dabei aus seiner Geschichte und kritischen Rolle während der NS-Diktatur eine gesellschaftspolitische Verantwortung deutlich über das eigene Verbandsgebiet hinaus in den (mittel-/ost-)europäischen Raum ab. Dieser geographischen Hauptstoßrichtung wurde auch bei den bisherigen Bearbeitungsschritten des Antrags gefolgt. Dies auch im Wissen darum, dass auf dem Weg von einer eher einseitig geprägten Unterstützung im Sinne einer (kommunalen) „Entwicklungshilfe“ hin zu einer modernen Entwicklungszusammenarbeit, eine Kooperation auf inhaltlicher Augenhöhe nicht zwingend gewährleistet werden kann, was sich zwangsläufig auch auf die Bandbreite der

zur Verfügung stehenden Fördermöglichkeiten auswirkt. Gleichwohl macht der Verweis im Antrag auf die nötige Einwerbung auch externer Mittel deutlich, dass die finanziellen Möglichkeiten des LVR bestimmten Beschränkungen unterliegen und insofern eine Komplementärförderung, insbesondere auch durch Förderprogramme der Europäischen Union, für das bestehende und künftige Engagement des LVR in den betroffenen Handlungsfeldern verstärkt eingeworben werden soll.

Institutionell wird im Antrag explizit Bezug genommen auf den Verein zur Förderung von Einrichtungen für Behinderte im Ausland e.V. sowie auf die durch die LVR-Klinik Langenfeld initiierte Unterstützung von psychiatrischen Krankenhäusern in der Westukraine. Diese beiden – vorbildlichen – Initiativen im LVR sollen bei dem gewünschten Konzept berücksichtigt werden. Inwieweit aus einer wie auch immer strukturierten Kooperation der beiden Initiativen tatsächlich Synergien abgeleitet werden können, ist derzeit noch offen. Festzuhalten ist, dass die Aktivitäten nicht nur in unterschiedlichen Ländern – Bulgarien als EU-Land, Ukraine als Nicht-EU-Land – stattfinden, sondern dass die Zielgruppen¹ des o.g. Vereins Frauen mit (geistiger und/oder körperlicher) Behinderung bilden, das Engagement der LVR-Kliniken und des LVR-Klinikverbundes hingegen auf (ost-)europäische Einrichtungen ausgerichtet ist, in denen Menschen mit einer psychischen Erkrankung behandelt werden.

Zu diesen und weiteren Kooperationen und Initiativen mit Beteiligung des LVR soll unter 3. näher ausgeführt werden. Dem vorangestellt wird unter 2. eine kurze Übersicht der Rahmenbedingungen auf der übergeordneten regionalen bzw. (supra-)nationalen Ebene, die unter politischen und förderrechtlichen Aspekten die Leitplanken für eine angestrebte Engagementverstärkung bilden. Gleichzeitig wird durch diesen Ebenen-übergreifenden Untersuchungsansatz auch EU-integrationstheoretischen Erklärungsmustern der jüngeren Zeit (sog. Multi-Level-Governance) Rechnung getragen, der verbindenden, kommunalen Akteuren wie dem LVR bei künftigen Integrationsschritten der Europäischen Union ein deutlich größeres Gewicht als bislang einräumt.²

Unter 4. wird abschließend ein Ausblick auf potentielle Anknüpfungspunkte für eine Verstärkung des in Rede stehenden LVR-Engagements gegeben. Die Vorlage stellt lediglich einen ersten Zwischenstand bzgl. der gewünschten Konzeptentwicklung dar, da sich im Laufe der Bearbeitung des Antrages herausgestellt hat, dass eine Ermittlung des Unterstützungsbedarfes über eine Abfrage nur auf institutioneller Ebene bei den LVR-Einrichtungen zu kurz greift, sondern dass vielmehr systematisch auch die Mitarbeitenden und ihr (teilweise) privates Auslandsengagement konzeptionell eingebunden werden sollten. So verfügt der LVR insbesondere in seinen Kliniken und HPH-Netzen über eine sehr internationale Mitarbeiterschaft. Einige der Kolleginnen und Kollegen engagieren sich bereits seit Langem ehrenamtlich in ihrem Geburtsland oder ganz allgemein im Ausland und tragen so dazu bei, die Situation im Gesundheits- und Pflegebereich vor Ort zu verbessern. Um dieses lobenswerte Engagement zum Wohle der benachteiligten Menschen im Ausland auch von Seiten

¹ Die Zielgruppe der durch die Jugendhilfe betreuten bzw. allg. sozial benachteiligten Jugendlichen wurde antragsgemäß bislang in die Überlegungen nicht einbezogen. Gleichwohl ist der LVR über das Dauerprojekt „Orte der Erinnerung“ auch in Osteuropa aktiv (Majdanek-Lublin/Polen und Baranivka, Ukraine). Über den aktuellen Stand dieses Engagements und mögliche Anknüpfungspunkte zum Antrag könnte zeitnah in einer Sitzung der LVR-Kommission Europa berichtet bzw. beraten werden.

² Vgl. hierzu exemplarisch bzgl. der Kommunen in NRW Wessels, Wolfgang (2006) Die Verwaltung des Landes und der Kommunen im EU-System. In: von Alemann, Ulrich & Münch, Claudia (Hrsg.), Handbuch Europa in NRW. Wer macht was in NRW für Europa?, Wiesbaden, VS Verlag, S. 489 – 508.

des Arbeitgebers LVR im Sinne des politischen Antrags unterstützen zu können, sollen die bestehenden Aktivitäten ermittelt und die jeweiligen Unterstützungsbedarfe identifiziert und ggf. zusammengeführt werden. Die hierfür erforderliche Abfrage wird derzeit im LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund heilpädagogischer Hilfen vorbereitet. Darüber hinaus ist avisiert, auch bei den Kollegien der LVR-Förderschulen in Absprache mit den Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf und bei den politischen Mandatsträgern des LVR entsprechende Abfragen zu starten. Die Erkenntnisse aus diesen Erhebungen werden dann in die gewünschte Konzeption mit einfließen.

2. Bestandsaufnahme der Rahmenbedingungen

a) EU-Ebene

Eine geradezu historische Zäsur für das Verhältnis zu den Ländern Mittel-/Ost-Europas (sog. MOEL) bilden auf EU-Ebene die Erweiterungsrunden in den Jahren 2004³ und 2007⁴. So folgte aus dem offiziellen Beitritt zur Europäischen Union durch die Übernahme des sog. gemeinschaftlichen Besitzstandes („acquis communautaire“) nicht nur die Verpflichtung zur Anwendung von bestehenden und künftigen EU-Regelungen, sondern auch der Rechtsanspruch, innerhalb eines zuvor ausgehandelten sog. Mittelfristigen Finanzrahmens jeweils über einen Siebenjahreszeitraum hinweg, von europäischen Struktur- und Investitionsmitteln (sog. ESI-Fonds) zu profitieren. Allerdings ist festzuhalten, dass mögliche LVR-Kooperationsaktivitäten mit den zuvor genannten Ländergruppen lediglich mittelbar förderfähig wären, da die exklusive Antragsberechtigung lokalen bzw. regionalen Akteuren aus dem jeweiligen Partnerland vorbehalten ist und eine Bewilligung an eine ausschließliche Mittelverwendung vor Ort anknüpft. Einen deutlich besseren Zugriff des LVR auf Basis einer eigenständigen Antragsberechtigung innerhalb von Projektpartnerschaften bieten hingegen die – monetär allerdings deutlich bescheidener ausgestatteten – EU-Aktionsprogramme⁵ in unterschiedlichen Themenbereichen⁶.

Gleichzeitig ging mit dem EU-Beitritt der Wegfall der sog. EU-Heranzuführungshilfen (sog. IPA-Programm) für die MOEL zur Unterstützung dortiger, vielfältig erforderlicher Transformationsprozesse in Gesellschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung und damit de iure auch das Ausscheiden aus dem Empfängerkreis internationaler Entwicklungshilfemittel, auf die auch viele bilaterale Entwicklungsprogramme ausgerichtet waren, einher. Folglich profitieren aktuell von den IPA-Programmen insbesondere noch Staaten mit Beitrittskandidatenstatus in Südosteuropa⁷.

³ Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn.

⁴ Bulgarien und Rumänien, auf welche 2013 bislang noch Kroatien folgte.

⁵ Im Unterschied zur regionalisierten EU-Strukturförderung zeichnet sich diese Förderprogrammsäule gerade durch die Loslösung von kleinteiligeren nationalen bzw. regionalen Programmkulissen aus, um EU-weit relevante Fragestellungen durch den Knowhow-Transfer und Austausch in grenzüberschreitenden Kooperationsprojekten zu adressieren.

⁶ Hierzu zählen u. a. das EU-(Aus-)Bildungsprogramm „Erasmus+“, das EU-Forschungs- und Innovationsprogramm „Horizont 2020“, das „EU-Programm für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) sowie das Aktionsprogramm im Bereich der Gesundheit und im Bereich „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“.

⁷ Offizielle Beitrittskandidaten in laufenden Verhandlungen: Montenegro und Serbien (beide seit 2012); offizielle Beitrittskandidaten ohne laufende Verhandlungen: die ehemalige jugoslawische Republik Mazedo-

Die bislang jüngste Form der politischen und rechtlichen Annäherung durch die EU kommt der sog. „östlichen Partnerschaft“ als weiteres Teilelement der sog. europäischen Nachbarschaftspolitik zu, die über das sog. Europäische Nachbarschaftsinstrument gefördert wird. Diese Partnerschaft wurde 2008/2009 mit sechs postsowjetischen Staaten⁸ vereinbart, um diesen langfristig ebenfalls eine EU-Mitgliedsperspektive in Aussicht zu stellen. Zu betonen ist, dass die Partnerschaft weitgehend auf multilateraler Kooperation basiert und daher auch die Kooperation der Länder untereinander gefördert wird, was eine entsprechende Anschlussfähigkeit für die Ausdehnung des LVR-Engagements in einem der Länder der Partnerschaft auf andere Partnerschaftsländer böte. Darüber hinaus existieren für diese Länder teilweise auch bilaterale Initiativen⁹ der EU, in deren Rahmen sich ein verstärktes LVR-Engagement einordnen könnte.

b) Bundesebene

Neben den unter a) skizzierten Beziehungen im Rahmen der EU-Mitgliedschaft pflegt die Bundesregierung spätestens seit der politischen Wende 1989/90 auch bilaterale Beziehungen zu osteuropäischen Ländern – wenn auch in unterschiedlicher Intensität. Zurückzuführen ist dies auf die unterschiedlichen historischen Anknüpfungspunkte, die individuelle sozioökonomische Lage und politische Verfasstheit vor Ort sowie die divergierende Bedeutung unter geostrategischen Gesichtspunkten. Unter förderrechtlichen Gesichtspunkten erfolgt aber grundsätzlich eine einheitliche Orientierung an den Kategorien auf EU-Ebene. Dies bedeutet, dass für entsprechende Projekte mit bzw. in vollwertigen EU-Mitgliedsstaaten Osteuropas keine Mittel im Sinne der klassischen Entwicklungshilfe aus dem Etat des federführenden Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) in Anspruch genommen werden können, sondern hierfür lediglich einige wenige (potentielle) EU-Beitrittskandidaten-Länder¹⁰ in Betracht kommen. Administriert werden die einschlägigen Unterprogramme im Auftrag des BMZ von der bundeseigenen Agentur Engagement Global gGmbH¹¹ mit Hauptsitz in Bonn in der dortigen „Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW)“. Gesellschaftszweck ist dabei – aus LVR-

nien (seit 2005) und Albanien (seit 2014); potenzielle Beitrittskandidaten: Bosnien und Herzegowina sowie der Kosovo. Darüber hinaus hat sich zur besseren Koordination von nationalstaatenübergreifenden Herausforderungen innerhalb eines geographisch abgrenzbaren Teilraums bzw. entlang von europäischen Entwicklungsachsen in jüngere Zeit auf EU-Ebene das Instrument der sog. makroregionalen Strategien (http://ec.europa.eu/regional_policy/en/policy/cooperation/macro-regional-strategies/) herausgebildet. Diese umfassen ganz bewusst sowohl EU-Mitgliedsstaaten als auch (potentielle) Beitrittskandidaten. Erste Musterbeispiele lagen mit dem Baltikum und dem Donauraum dabei zwangsläufig in Osteuropa, wobei NRW nicht zu den unmittelbar adressierten Bundesländern gehörte.

⁸ Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Moldawien, Ukraine und Weißrussland.

⁹ Exemplarisch zu nennen ist diesbezüglich die sog. "Support Group for Ukraine" der EU-Kommission (https://ec.europa.eu/neighbourhood-enlargement/neighbourhood/countries/ukraine/sgua_en).

¹⁰ Konkret sind dies in (Süd-)Osteuropa Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, der Kosovo, Serbien und die Ukraine.

¹¹ Diese vereint seit 2012 Teile der ehemaligen Internationale Weiterbildung und Entwicklung gGmbH (InWEnt) mit der vormaligen Deutscher Entwicklungsdienst gGmbH (DED).

Sicht besonders interessant – die Förderung des kommunalen und bürgerschaftlichen Engagements im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit und der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit auf Bundesebene.¹²

c) Landesebene

Auch das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) unterhält bilaterale Beziehungen zu Ländern in Osteuropa. Besondere Priorität kommt neben Ungarn insbesondere Polen aufgrund des historisch bedingt großen Bevölkerungsanteils in NRW mit entsprechenden Wurzeln zu. Formal kristallisiert sich dies seit 2000 in einer Regionalpartnerschaft mit der polnischen Woiwodschaft Schlesien heraus. Am 14. November 2008 haben Nordrhein-Westfalen und die Woiwodschaft Schlesien ihren Wunsch, die Partnerschaft weiter zu vertiefen¹³, mit der Unterzeichnung einer neuen aktualisierten Erklärung bekräftigt, womit nicht zuletzt auch den dynamischen Entwicklungen in Polen seit dem EU-Beitritt Rechnung getragen werden soll. Ein entsprechendes (lokales) Kooperationsengagement in diese Richtung erfährt landesseitig in unterschiedlicher Ausprägung finanzielle bzw. ideale Unterstützung¹⁴. Beispielhaft zu nennen ist hier zum einen das Programm „Auslandsprojekte NRW“. Die Staatskanzlei fördert damit Projekte, die in Kooperation mit lokalen Partnerorganisationen in Entwicklungsländern durchgeführt werden und der Bevölkerung vor Ort direkt zu Gute kommen¹⁵.

¹² Einschlägige Unterbereiche sind hierbei u. a.: das sog. ENSA- und das sog. PASCH-Schulprogramm; das Programm „Nachhaltige Kommunalentwicklung durch Partnerschaftsprojekte (Nakopa)“; das Hilfstransport-Programm; das Programm „Schnellstarterpaket Ukraine“; das Programm „Koordination kommunaler Entwicklungspolitik“; das Programm „Kleinprojektfonds“.

¹³ Vertreterinnen und Vertreter der Partnerregionen kommen regelmäßig zu Arbeitsgesprächen zusammen und realisieren gemeinsame Arbeitsprogramme mit Projekten beispielsweise in den Bereichen Regionale Entwicklung, Energie und Umweltschutz, Kultur, Wirtschaft und Tourismus. Vor dem Hintergrund der wachsenden intensiven Projektarbeit unterzeichneten Nordrhein-Westfalen, Schlesien und die Region Nord-Pas de Calais (seit dem 14. März 2016: Hauts-de-France: Nord Pas de Calais-Picardie) am 22. August 2014 ergänzend eine neugefasste „Gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit und den Ausbau der freundschaftlichen Beziehungen“ im Rahmen eines sog. regionalen Weimarer Dreiecks. Als zentrale Kooperationsfelder wurden der wirtschaftliche, ökologische, soziale und kulturelle Strukturwandel der Regionen, die Jugendmobilität sowie regionale Kulturprojekte vereinbart. So findet u. a. bereits seit 2001 jährlich ein einwöchiger trilateraler Jugendgipfel statt.

¹⁴ Allerdings muss diesbezüglich angemerkt werden, dass sich die neue Landesregierung in ihrem Koalitionsvertrag vorbehalten hat, dass sich der Einsatz in der Entwicklungszusammenarbeit in das Gerüst bestehender Programme des Bundes und der Europäischen Union einfügen soll. Doppelstrukturen sollen vermieden und, wo vorhanden, beseitigt werden. Es sollen deshalb die bestehenden Instrumente der nordrhein-westfälischen Entwicklungspolitik mit dem Ziel überprüft werden, das Fördervolumen insbesondere dort zu reduzieren, wo der Nachweis eines konkreten Nutzens nicht durch unabhängige Evaluierung erbracht wird.

¹⁵ Mit Blick auf die geographische Hauptstoßrichtung des Antrags 14/167 muss darauf hingewiesen werden, dass der regionale Schwerpunkt dieses Förderprogramms auf Afrika südlich der Sahara liegt. Das bedeutet, dass Projekte in den NRW-Partnerregionen Ghana oder Mpumalanga in Südafrika bei gleicher Qualität bevorzugt berücksichtigt werden. Aber auch Aktivitäten in anderen Weltregionen sind willkommen, solange der Antragsteller seinen Sitz in Nordrhein-Westfalen hat. Antragsberechtigt sind gemeinnützige Einrichtungen und kirchliche Gruppen, die eine Partnerorganisation in einem Entwicklungsland haben.

3. Bestandsaufnahme auf Ebene des LVR

Wie eingangs erläutert, bestehen innerhalb des LVR bereits unterschiedliche Anknüpfungspunkte zur (mittelbaren) Unterstützung von Menschen mit psychischer Erkrankung und/oder (geistiger/körperlicher) Behinderung im (ost-)europäischen Ausland. An dieser Stelle soll angemerkt werden, dass in einigen osteuropäischen Ländern oftmals noch keine strikte Differenzierung zwischen Menschen mit (geistiger) Behinderung und Menschen mit einer psychischen Erkrankung erfolgt. Dies hat zur Folge, dass die Unterbringung teilweise gemeinsam erfolgt und damit den Bedürfnislagen der betroffenen Menschen in keiner Weise gerecht wird. Die Bandbreite der erreichten Standards im Gesundheits- und Behindertenbereich variiert dabei stark. Während Polen eine Vorreiterfunktion zukommt, ist die Situation selbst im EU-Land Griechenland teils sehr schlecht. Hinzu kommt, dass das Gesundheitssystem unterschiedliche Wirklichkeiten widerspiegelt: Während moderne, privatwirtschaftliche Angebote für die Wohlhabenden durchaus existieren, profitiert hiervon die Masse der Bevölkerung nicht. Hinzu kommt, dass das ehrenamtliche Engagement geschichtsbedingt nicht stark entwickelt ist.

Als Ausgangspunkt für weitergehende Überlegungen zu einem verstärkten Engagement soll nachfolgend eine kompakte Momentaufnahme des Status Quo zu jenen Handlungsfeldern wiedergegeben werden, die im Antrag thematisiert worden sind.

a) LVR-Klinikverbund (fachliche Zuständigkeit: LVR-Dez. 8)

Zielrichtung sämtlicher Kooperationen des Klinikbereiches war und ist es, den auch in den osteuropäischen Ländern notwendigen Dezentralisierungsprozess bei den psychiatrischen Kliniken zu unterstützen und ein Verständnis für eine respektvolle Behandlung von Patienten und Patientinnen zu erreichen. Wie die Ergebnisse einer aktuellen Abfrage¹⁶ im Zuge der Bearbeitung des Antrags 14/167 der Fraktionen von CDU und SPD vom Juni 2017 nochmals verdeutlicht haben, ist das (ost-)europäische Kooperationsengagement der einzelnen LVR-Kliniken mit der Zielgruppe der psychisch Erkrankten auf Einrichtungsebene unterschiedlich stark ausgeprägt. Traditionell kommt dabei der Klinik Langenfeld, gemeinsam mit den Kliniken in Bedburg-Hau, Mönchengladbach und Viersen, eine Vorreiterrolle zu, auf deren Engagement im Wesentlichen auch die im April 2017 zwischen dem (gesamten) LVR-Klinikverbund und dem Gesundheitsdepartment der Oblast Lviv/Lemberg geschlossene Kooperationsvereinbarung¹⁷ inhaltlich fußt. Die Ursprünge der Kooperationsaktivitäten gehen auf ein historisch bedingtes Selbstverpflichtungsbewusstsein des LVR zurück, die Rolle des Provinzialverbandes der Rheinprovinz während der NS-Diktatur als Vorgängerorganisation des LVR auch im Klinikbereich kritisch zu hinterfragen.¹⁸ Bereits seit 2000 besuchen sich in regelmäßigen Abständen Delegationen der Fachkliniken für Psychiatrie. Die in Lviv/Lemberg als ehemalige k. u. k.-Metropole nach wie vor anzutreffende deutsche Sprachkompetenz erleichtert die Kooperation erheblich. In den Jahren 2002 und 2015 organisierte die LVR-Klinik Langenfeld unter Beteiligung der LVR-Kliniken Bedburg-Hau und Viersen mit Blick auf die schlechte Versorgungssituation in der Ukraine darüber hinaus Hilfsgütertransporte für die Kliniken der Oblast Lviv/Lemberg. Als weitere Unterstützerin beteiligt sich mit Blick auf die historischen, bilateral polnisch-ukrainischen Beziehungen die sog. Deutsch-Polnische Gesellschaft für Seelische Gesundheit finanziell

¹⁶ Vgl. hierzu die Aufstellung in Anlage I.

¹⁷ Vgl. bzgl. der näheren Inhalte der Vereinbarung Anlage II.

¹⁸ Im konkreten Fall war die westukrainische Klinik Kulparkov kurzfristig der Verwaltung des Provinzialverbandes unterstellt.

an den Hilfsgütertransporten und organisiert gemeinsame Schulungen, Seminare und Studienreisen in die Ukraine. Langjähriger Vorsitzender der Gesellschaft war Dr. Elmar Spancken, ehemaliger Ärztlicher Direktor der LVR-Klinik Bedburg-Hau. Im Rahmen des vom Bundesgesundheitsministerium geförderten Projektes „Partnership for Mental Health“ (2009 bis 2015) wurde diese Kooperation intensiviert.¹⁹

Während es in den 1990er Jahren, maßgeblich von den LVR-Klinken Bedburg-Hau, Langenfeld, Mönchengladbach und Viersen ausgehend, intensive Kontakte mit dem polnischen Gostynin und Drewnica gab und die damalige Systemumstellung intensiv begleitet wurde, sind diese Aktivitäten in den vergangenen Jahren vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich gelungenen, erheblichen Verbesserungen im polnischen Gesundheitsbereich zurückgefahren worden. Gleichwohl werden die Kontakte gehalten²⁰ und böten sich für trilaterale (geförderte) Projekte mit anderen europäischen Ländern an (vgl. 4.).

b) LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (HPH) (fachliche Zuständigkeit: LVR-Dez. 8)

Hinsichtlich der HPH-Zielgruppe (Menschen mit körperlicher/seelischer Behinderung) erfolgt das wesentliche Engagement in Richtung Osteuropa bislang über den 2000 gegründeten Verein zur Förderung von Einrichtungen für Behinderte im Ausland e. V.. Anlass war seinerzeit eine ARD-Weltspiegel-Reportage über die erschütternden Zustände in einer Behinderteneinrichtung in der südostbulgarischen Gemeinde Malko Scharkovo, nahe der EU-Außengrenze zur Türkei. Politik und Verwaltung sahen damals den LVR als Deutschlands größten Leistungsträger für Behinderte in der Selbstverpflichtung, den Blick auch ins europäische Ausland zu richten und aktiv zu werden. So fördert der Verein, dessen Geschäftsstelle traditionell in der LVR-Verwaltung angesiedelt ist, seitdem - bislang mit ausschließlichem geographischen Fokus auf Bulgarien - bauliche Maßnahmen, aber auch Schulungen des Pflege- und Therapiepersonals²¹. Auch hier steht also die Schaffung von Bewusstsein für einen zugewandten und respektvollen Umgang mit den zu betreuenden Menschen im Vordergrund. Ein Aktivitätsschwerpunkt der jüngeren Vergangenheit stellen insbesondere Personalschulungen vor Ort in Bulgarien unter Nutzung der sog. Video-Home-Training-Methode dar²².

c) LVR-Berufskolleg Düsseldorf/LVR-Förderschulen (fachliche Zuständigkeit: LVR-Dez. 5)

Anknüpfungspunkte bzgl. eines (Ost-)Europaengagements des LVR-Berufskollegs Düsseldorf als Fachschule fußen auf dem ehrenamtlichen Schulungsengagement von (teils ehemaligen) Mitarbeitenden des Berufskollegs für den unter b) genannten Verein. In jüngster Zeit wurden diese bewährten Kontakte nach Bulgarien durch weitere Mitarbei-

¹⁹ Ein aktueller Sachstandsbericht erfolgt mit der LVR-Vorlage 14/2476.

²⁰ Exemplarisch hierfür steht der jüngst erfolgte Studien- und Hospitationsaufenthalt von Kursen der Gesundheits- und Krankenpflegeschule an der LVR-Klinik in Viersen nach Warschau und Drewnica.

²¹ Exemplarisch zu nennen sind Hospitationsaufenthalte von bulgarischen Partnern beim LVR-HPH-Netz West in Viersen in den Jahren 2003/2004 und 2010.

²² Dieses Verfahren ermöglicht auf Basis einer ermutigenden und positiven Verhaltensreflexion des Pflegepersonals einen besseren Zugang zu Menschen mit Behinderung; vgl. hierzu auch den Erfahrungsbericht in Anlage III. Zur Vereinsarbeit allgemein erfolgte letztmalig ein Bericht anlässlich des 15-jährigen Bestehens des Vereins durch dessen Vorstandsvorsitzenden, Herrn Heidrich, in der Sitzung der LVR-Kommission Europa am 08.03.2016.

tenden am Berufskolleg aufgegriffen, um sie im Rahmen eines über EU-Erasmus+-geförderten Austausches im Februar/März 2018 vor Ort in Bulgarien auch für die Zielgruppe der Berufskollegstudierenden künftig stärker nutzbar zu machen.

Hinsichtlich der LVR-Förderschulen liefert eine einschlägige Abfrage²³ des zuständigen Fachbereichs aus dem Oktober 2016 zu Kooperationen mit allgemeinen Schulen und weiteren Partnern erste Anhaltspunkte. Insbesondere erwähnenswert ist die LVR-Anna-Freud-Schule in Köln, die mit der Herbert Mansing Schule in Tartu, Estland die demnach (Stand 2015) aktuell einzige aktive Partnerschaft²⁴ nach Osteuropa pflegt. Darüber hinaus zu erwähnen ist, dass sich im Jahr 2010 eine Partnerschaft zwischen der LVR-Schule am Königsforst und der Schule für Körperbehinderte Spojená Skola Opatovska in Kosice vor dem Hintergrund des Kooperationsabkommens²⁵ mit dem dortigen Selbstverwaltungsbezirk angebahnt hatte.²⁶

4. Erste Erkenntnisse und Ausblick

Erste Überlegungen bei der Bearbeitung des Antrages haben sich vordringlich mit einer möglichen Zusammenlegung bestehender Initiativen, insbesondere des Engagements in Bulgarien und desjenigen in der Ukraine, befasst. Alle Beteiligten zeigten Bereitschaft und Interesse, verstärkt miteinander zu kooperieren. Allerdings lassen sich nach verschiedenen Rücksprachen mit den betroffenen Akteuren in einer formalisierten Fusionierung nur schwer Synergien ableiten, da die Initiativen nicht nur regional weit auseinanderliegen, sondern auch sehr unterschiedlich strukturiert sind (vgl. 3.). Hinzu kommt, dass die Initiative in der Ukraine viele unterschiedliche Akteure (Vereine, Kliniken etc.) umfasst und entsprechend breit aufgestellt ist, während der Verein zur Förderung von Einrichtungen für Behinderte im Ausland e.V. nur über wenige Kapazitäten verfügte. Dies hat die Verwaltung zum Anlass genommen, die Vereinsgeschäftsführung durch die Stabsstelle Übergreifende finanz- und kommunalwirtschaftliche Projekte und Aufgaben, Europaangelegenheiten neu und „doppelt“ zu besetzen (Personalunion).²⁷ Auch in fachlicher Hinsicht konnte der Vereinsvorstand zwischenzeitlich um einen Experten für die Vermittlung von erfolgreichen Behandlungs- und Therapieansätzen erweitert werden²⁸. Durch eine wie auch immer strukturierte „Zusammenlegung“ der Initiativen würde es zu einem vermehrten Abstimmungsbedarf kommen, ohne dass hieraus Vorteile für die beiden für sich erfolgreich arbeitenden Initiativen erwachsen würden.

²³ Vgl. Tabelle 1 zur LRV-Vorlage 14/1529.

²⁴ Ein entsprechender Bericht hierzu erfolgte in der Sitzung der LVR-Kommission Europa am 14.02.2017 durch den dortigen Schulleiter, Herrn Gehlen, und die für die internationalen Kontakte zuständige Lehrerin, Frau Roeder.

²⁵ Im Jahr 2007 hat der LVR ein Abkommen über die Zusammenarbeit mit dem Selbstverwaltungsbezirk Košice abgeschlossen. Kern des getroffenen Abkommens ist die Zusammenarbeit in den Bereichen Kultur, Verwaltung, Schule, Soziales und Gesundheit. Ende 2017 erfolgte zuletzt ein Wechsel im Amt des Präsidenten des Selbstverwaltungsbezirkes, das nunmehr von Herrn Rastislav Trnka ausgeübt wird.

²⁶ Folgeaktivitäten bis 2014 umfassten den mehrfachen, wechselseitigen Austausch von Schülerinnen und Schülern sowie (teilweise EU-geförderte) Projektarbeit (z. B. die Erarbeitung eines deutsch-slowakisch-englischen Wörterbuchs).

²⁷ Durch diese Personalunion wird der LVR zudem in die Lage versetzt, flexibel auf Antragsmöglichkeiten in einschlägigen Förderprogrammen zu reagieren, die eine Rechtsform des Privatrechts bzw. den Status einer Nichtregierungsorganisation formal voraussetzen.

²⁸ Vgl. hierzu auch Fußnote 22.

Wie unter 1. bereits angedeutet, sollte aus Verwaltungssicht die Zielrichtung des Antrages dadurch aufgegriffen und weiterverfolgt werden, dass eine Abfrage bei den Mitarbeitenden in den LVR-Kliniken und in den Heilpädagogischen Netzen des LVRs erfolgt und bestehendes Engagement im europäischen Ausland ebenso wie konkrete Unterstützungsbedarfe ermittelt werden. Eine ähnliche Erhebung wäre auch mit den Schulleitungen sowie ggf. LVR-Mitarbeitenden der LVR-Förderschulen in Absprache mit den Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf möglich. Bei der regelmäßig erfolgenden Abfrage von Kooperationen zwischen den LVR-Schulen und anderen Schulen in Deutschland und dem Ausland sollte insofern künftig nicht nur der Schüleraustausch Gegenstand der Erhebung sein, sondern auch etwaige Aktivitäten der Lehrerschaft in oder für Schulen im (ost-)europäischen Ausland.

Auch in der politischen Vertretung werden von einer Reihe von Mandatsträgern Kooperationen im Ausland verfolgt, die unter die im Antrag formulierten Zielgruppen subsumiert werden könnten. Nicht alle dieser Initiativen und Aktivitäten sind der Verwaltung bekannt. Insofern wird die Stabsstelle Übergreifende finanz- und kommunalwirtschaftliche Projekte und Aufgaben, Europaangelegenheiten dieses Engagement der Mandatsträger zeitnah systematisch erheben und etwaige Kooperationsbedarfe mit dem LVR abfragen.

Auf Basis der über die o.g. Abfragen dann ermittelten Kooperationsansätze und Unterstützungsbedarfe kann im nächsten Schritt z.B. ein Angebot zur Vermittlung von ggf. benötigten Partnern – sei es aus dem LVR-Bereich oder aus anderen EU-Mitgliedstaaten – zur Durchführung von multilateralen, ggf. EU-geförderten Kooperationsprojekten oder eine allgemeine Fördermittelberatung der ausländischen Partner erfolgen, denn oftmals werden gerade in den osteuropäischen Ländern die dortigen Möglichkeiten der nationalen Strukturförderung über EU-Mittel nur unzureichend genutzt. Auch Länder, die nicht der EU angehören, sollen bei diesen Überlegungen berücksichtigt werden, denn auch hier bieten sich EU-finanzierte oder über Privatinitiativen wie Stiftungen bezuschusste Kooperations- und damit Unterstützungsmöglichkeiten²⁹.

Darüber hinaus würden, dem bisherigen Diskussionsstand mit den betroffenen Akteuren zufolge, die folgenden Aspekte einer weitergehenden Vertiefung lohnen:

a) LVR-Klinikverbund (fachliche Zuständigkeit: LVR-Dez. 8)

- Eruierung von Möglichkeiten zur Einwerbung von Fördermitteln für den Klinikbereich (aber auch für Menschen mit Behinderungen) über trilaterale Projekte mit Polen, zu dem seitens des Klinikverbundes und weiterer Akteure der Deutsch-Polnischen Gesellschaft für seelische Gesundheit noch intensive Kontakte bestehen. Ein solcher Austausch könnte inhaltlich besonders fruchtbar sein, weil sowohl die LVR-Kliniken als auch die psychiatrischen Kliniken in Polen erfolgreich den Dezentralisierungsprozess durchlaufen haben und insofern als Blaupause für entsprechende Entwicklungen in anderen (ost-)europäischen Ländern, z.B. in der Ukraine, dienen können.
- Initiierung eines verstärkten Austausches und persönlichen Kontaktes von Mandatsträgern/innen zwischen dem Rheinland und der Oblast Lviv/Lemberg. Eine

²⁹ Vgl. hierzu auch die LVR-Vorlage „Förderübersicht für kommunale Auslandskooperationen (14/2369).“

solche Präsenz würde dem angestoßenen Dezentralisierungsprozess im Psychiatriebereich vor Ort in der Ukraine massiv unterstützen und würde als sehr positives Signal wahrgenommen.

- Prüfung durch die Verwaltung, inwieweit eine Delegationsreise der politischen Vertretung in die Ukraine realisiert werden kann.
- Kontaktvermittlung über Herrn Höhmann in seiner Funktion als Vizepräsident des „Subcommittee Mental Health“ (SCMH; Unterausschuss Seelische Gesundheit) der Europäischen Vereinigung der Krankenhausmanager (EVKM), hinsichtlich möglicher Unterstützungsbedarfe auch im sonstigen osteuropäischen Raum im Psychiatrie-Bereich, insbesondere in Bulgarien.
- Weitere Umsetzung des LVR-Klinikinvestitionsprogramms (Freizug der Standardbettenhäuser) bietet diverse Möglichkeiten für praktische und infrastrukturelle Hilfe in Form von Sachleistungen. Hier wird gemeinsam mit der Stabsstelle Übergreifende finanz- und kommunalwirtschaftliche Projekte und Aufgaben, Europaanliegenheiten nach Fördermöglichkeiten zur finanziellen Unterstützung damit verbundener logistischer Prozesse für mögliche Hilfstransporte gesucht.

b) LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (HPH) (fachliche Zuständigkeit: LVR-Dez. 8)

- Einbindung der HPH-Netze bei geplanten Gegenbesuchen vom bulgarischen Kooperationspartner des LVR-Berufskollegs Düsseldorf im Rheinland.

c) LVR-Berufskolleg Düsseldorf/LVR-Förderschulen (fachliche Zuständigkeit: LVR-Dez. 5)

- Weiterentwicklung der bisherigen Kooperationsaktivitäten des LVR-Berufskolleg mit bulgarischen Partnern hin zu strategischen Partnerschaften (u. a. mit der Universität Plovdiv), mit dem Ziel der Etablierung und Professionalisierung des bulgarischen Ausbildungssystems im HPH-Bereich.

5. Erforderliche Rahmenbedingungen und weitere Schritte

Eine nennenswerte Erweiterung des bestehenden (Ost-)Europaengagements im LVR ist nur umsetzbar, wenn die finanziellen Möglichkeiten hierfür gegeben sind und beispielsweise in den tangierten LVR-Dezernaten eine Kompensation der Mehrkosten durch Dienstreisen, Verdolmetschung, ggf. zusätzliches projektbezogenes Personal erfolgt sowie die ggf. erforderliche Vorfinanzierung eines EU-Projekt-Eigenmittelanteils bereitgestellt werden kann (z.B. im Rahmen eines LVR-Internationalisierungsfonds). Wie hoch die finanziellen Bedarfe hier sind, lässt sich erst nach Ermittlung der Unterstützungsbedarfe beziffern. Der immens wichtige fachlich-inhaltliche Beitrag insbesondere der Fachdezernate 5 und 8 kann nur dann gewährleistet und verstetigt werden, wenn ein entsprechendes Mehr an Engagement sowohl von der politischen Vertretung als auch von der Verwaltungsspitze mitgetragen und wertgeschätzt wird.

Auch eine breitere politische und ideelle Unterstützung des LVR-Engagements durch eine stärkere Bereitschaft zur Mitwirkung in den Gremien der unter 3. vorgestellten Vereine oder sonstigen Initiativen sowie die Bereitschaft zum Austausch mit (osteuropäischen) Mandatsträgern/innen und mit Mandatsträgern/innen auf EU-Ebene, wären für einen Ausbau und eine

nachhaltige Verstetigung des (Ost-)Europaengagements des LVR erforderlich. Der politische Rückhalt für die gemeinsamen Initiativen ist auf beiden Seiten für den nachhaltigen Erfolg der Kooperationen essentiell; nicht nur aus Prestigegründen. Sie verbreitert das Engagement nicht nur personell, sondern kann über Multiplikatoreffekte auch zu einer geographischen Ausweitung des Engagements führen.

Die Verwaltung wird die politische Vertretung noch in 2018 über die Ergebnisse der diversen Abfragen informieren, Unterstützungsbedarfe benennen sowie auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse differenzierte Handlungsempfehlungen für die gewünschte Verstärkung des LVR-(Ost-)Europaengagements formulieren und – daraus abgeleitet – etwaige kurz- sowie mittelfristige Personal- und Finanzbedarfe benennen. Über Zwischenstände wird in den Kommissionssitzungen mündlich berichtet.

In Vertretung

H ö t t e

LVR-Klinik Langenfeld



Qualität für Menschen

LVR-Klinikverbund

LVR-Klinik Langenfeld · Postfach 15 61 · 40740 Langenfeld

Frau LVR-Dezernentin
 Renate Hötte
 Frau Dr. Birgit Stermann
 Landschaftsverband Rheinland
 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

08.06.2017/Ma.

10.00/02*22

Klinikvorstand

Kaufmännischer Direktor
 Holger Höhmann

Holger Höhmann

Tel. 02173 102-1000

Fax 02173 102-1009

holger.hoehmann@lvr.de

Bulgarienverein Lemberg Antrag der Großen Koalition

Sehr geehrte Frau Hötte,
 sehr geehrte Frau Dr. Stermann,

ich komme zurück auf unser Gespräch und habe jetzt einen Überblick über die Aktivitäten nach Osteuropa, aber auch in einige andere Richtungen zu Ihrer Information beigefügt.

Bitte informieren Sie mich, wie es weitergehen sollte. Zu weiteren Auskünften stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Höhmann



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Klinikvorstand: Holger Höhmann (Vorsitzender), Jutta Muysers, Silke Ludowisy-Dehl
 Paketanschrift: Kölner Straße 82, 40764 Langenfeld, Telefon Vermittlung: 02173 102-0
 Internet: www.klinik-langenfeld.lvr.de, S-Bahnhof - Langenfeld (Rhld.)
 Bushaltestelle Linie 231 ab Marktplatz Langenfeld bis Haltestelle Rheinische Kliniken Langenfeld
 Autobahn A 3, Abfahrt A 542 Monheim/Langenfeld/Leichlingen, Ausfahrt Langenfeld/Reusrath

Bankverbindung:
 Sparkasse KölnBonn
 IBAN: DE47 3705 0198 1933 3127 77, BIC: COLSDE33XXX

UST-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/1278

Klinik	Ansprechpartner	Wir haben keinerlei Beziehungen zu Kliniken im Ausland.	Wir haben eine Beziehung ins osteuropäische Ausland gehabt in der Zeit vom ... bis ... mit	Wir haben eine aktive Beziehung zu einer Klinik in Osteuropa, und zwar	Wir haben eine Beziehung zur Klinik Kulparkov in Lemberg mit folgender Zielrichtung:	Wir wären bereit, uns an einer solchen Partnerschaft zu beteiligen.	Wir sind bereit, unsere frühere Partnerschaft mit der Klinik ... wieder aufleben zu lassen, soweit auf der anderen Seite die Resonanz dazu vorhanden ist.
Köln	Fehlanzeige	-	-	-	-	-	-
Bonn	Ludger Greulich	X	1995 - 2009 Krankenhaus in Opole (Oppeln in Polen)	-	-	X	
Düsseldorf	Dr. Peter Enders	X	-	-	Unterstützung der Klinik Langenfeld in ihrem Engagement	X	
Düren	Michael van Brederode	X				X	
Bedburg-Hau	Stephan Lahr		Parstwowy Spital dla Nerwowo i Psychicznie Chroych w Rybniku Gliwicka 33, 44-200 Rybruk, Polen				
Essen	Jane Splett	X					
Viersen	Dorothee Enbergs			Psychiatrische Klinik in Drewnica, Polen.	Gemeinsame Aktion mit Langenfeld und Bedburg-		

					Hau		
Viersen	Dorothee Enbergs			Klinik Erenköy in Istanbul			
Mönchengladbach	Dorothee Enbergs			Psychiatrische Klinik in Drewnica, Polen: Beteiligung an den Aktionen der LVR-Klinik Viersen			
Orthopädie Viersen	Dorothee Enbergs			Kooperation in China im Rahmen von Hospitationen kommen 4 bis 6 Ärzte für je 3 Monate. Der Ärztliche Direktor unterrichtet hin und wieder dort.			

Kooperationsvereinbarung

zwischen

dem LVR-Klinikverbund, vertreten durch die LVR-Dezernentin Klinikverbund und Verbund Heilpädagogische Hilfen, Kennedy Ufer 2, 50679 Köln

und

der Administration der Oblast Lviv/Lemberg, vertreten durch die Stellvertreterin des Leiters der Administration der Oblast Lviv/Lemberg Frau Oksana Stokolos-Voronchuk, Wynnytschenka Str.18, 79008 Lviv.

Präambel

Auf Grundlage der bestehenden guten Beziehungen und der praktischen Zusammenarbeit der LVR-Klinik Langenfeld zur Klinik Kulparkov in Lviv/Lemberg und die durch das Projekt „Partnership for Mental Health“ verstärkte Kooperation des Gesundheitsdepartement der Oblast Lviv/Lemberg mit dem LVR-Klinikverbund und im Bestreben diese Zusammenarbeit auf Gesundheitsebene weiterzuführen und zu intensivieren, haben das Gesundheitsdepartement der Oblast Lviv/Lemberg und der LVR-Klinikverbund Folgendes vereinbart:

§ 1 Gegenstand der Kooperation

1. Wechselseitiger Erfahrungsaustausch zu Dezentralisierungsprozessen in der Versorgung psychisch kranker Menschen.
2. Organisation und wechselseitige Teilnahme an Programmen bezüglich psychiatrischer Erkrankungen und Störungsbilder in Form von Workshops, Seminaren, Hospitationsbesuchen und Fortbildungsveranstaltungen.
3. Zusammenarbeit in wechselseitigen Initiativen gegen Stigmatisierung und Diskriminierung psychisch Kranker.
4. Koordination humanitärer Hilfen des LVR-Klinikverbund für psychisch Kranke in den Krankenhäusern der Oblast Lviv.

§ 2 Vertragsdauer

Die Vereinbarung beginnt mit Unterzeichnung durch beide Parteien und ist befristet auf zwei Jahre. Danach wird sie für eine Zeitspanne von zwei Jahren automatisch verlängert. Jede Partei kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auflösen, indem sie der anderen Partei eine schriftliche Mitteilung zukommen lässt.

§ 3 Änderungen, Sonstiges

1. Alle Veränderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Die Vereinbarung ist ausgefertigt in drei Sprachen: deutsch, englisch und ukrainisch.

Köln, den

28.04.2017

LVR-Dezernentin Klinikverbund und
Verbund Heilpädagogischer Hilfen



Martina Wenzel-Jankowski

28.04.2017

Die Stellvertreterin des Leiters der
Administration der Oblast
Lviv



Oksana Stokolos-Voronchuk

Anlage III

Bericht über die Implementation der VIB in Bulgarien

Von Dipl. Psych. Udo Heimbürger

Seit April 2015 versuche ich die VIB in Einrichtungen in Bulgarien zu implementieren. Wie kam es dazu?

Mehr als 40 Jahre war ich hauptberuflich für den Landschafts-Verband- Rheinland (LVR) in verschiedenen Handlungsfeldern (Heim und Berufskolleg für Heilpädagogik) tätig.

Das Frauenheim in Malko Scharkovo im Osten Bulgariens - an der Schwarzmeerküste in der Nähe von Burgas – nahe der bulgarisch-türkischen Grenze gelegen, bietet Platz für 120 Frauen mit geistiger und mehrfacher Behinderung. Die Einrichtung wurde bekannt durch einen Fernsehbericht des ARD-Weltspiegels. In der Sendung wurden die entwürdigenden Lebensbedingungen und die desolate Betreuungssituation eingehend dargelegt.

Als Mitarbeiter des LVR davon Kenntnis erhielten, gründeten sie im Jahr 2000 den „Verein zur Förderung von Einrichtungen für Behinderte im Ausland e.V.“ um dort Unterstützung zu leisten. Seitdem konnten durch investive Maßnahmen (Gebäudesanierung, Fenster, Aufbau eines Fuhrparks, Errichtung einer Außenwohngruppe, Anschaffung von Kücheneinrichtungen für die einzelnen Häuser etc.) und vor allem durch Fortbildungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Heimleitung bereits deutliche Verbesserungen erzielt werden. Das LVR-Berufskolleg in Düsseldorf hat mit Fortbildungen im Bereich Freizeit- und Beschäftigungsmöglichkeiten schon in den Jahren 2006 bis 2008 die heilpädagogische Aufbauarbeit initiiert und ausgebaut.

Auf dem Hintergrund mittlerweile vorhandener Potentiale bei den Mitarbeiterinnen ergab sich eine erneute Anfrage der Einrichtung an den Verein zur Unterstützung bei der Mitarbeiterschulung, welche dann an das Berufskolleg weitergeleitet wurde. Im neuen Lehrplan gibt es das Fach „Interkulturelle Bildung“, einige Kollegen zeigten Interesse dies möglicherweise in einem „Bulgarien-Projekt“ umzusetzen. Mit einer Kollegin fuhr ich 2015 erstmalig nach Bulgarien, zum Sondieren.

Für 2018 wird vom LVR-Berufskolleg versucht über EU-Mittel (Erasmus) ein Projekt zu realisieren.

Da ich Anfang 2016 in Rente gegangen bin, habe ich die Arbeit im Auftrage des Vereins ehrenamtlich fortgesetzt.

Jedes Jahr wurden und werden vom Verein zwei etwa 10-tägige Projektstage finanziert. Seit 2000 steht die Stellvertretende Schulleiterin des Goethe-Gymnasiums in Burgas, Frau Sofka Bubalowa, als Dolmetscherin zur Verfügung. Sie ist für den Kompetenzschwerpunkt „Deutsch“ als Exzellenzausbildungsgang zuständig und übersetzt einfühlsam alle pädagogischen Konzepte, es ist eine Freude mit Ihr zusammenzuarbeiten!

Beim zweiten Besuch im September 2015 habe ich anhand eigener Aufnahmen aus Deutschland die Grundlagen und das Vorgehen der VIB in Einrichtungen mit Geistigbehinderten verdeutlicht. Im Vorfeld hieß es, dass die Bewohnerinnen ja Aufnahmen von der Fernsehsendung her kennen würden und sogar begeistert reagieren, wenn sie aufgenommen würden, so trat doch bei der Heimleitung anfängliche Skepsis hervor: „Die Bewohnerinnen können Sie aber nicht aufnehmen!“ Meine Überzeugungsarbeit gelang, ich konnte vier „Ergotherapeuten“ (sie werden so genannt, sind nicht als solche ausgebildet, sind die Feinfühligsten aus dem Mitarbeiterinnenstamm) in ihren Beschäftigungsarbeiten (Ausmalen von Vorgedrucktem, Steckspiele etc.) filmen. Dabei reagierten die Bewohnerinnen dermaßen freundlich und zugewandt, dass die Heimleiterin ihre Skepsis total aufgab und mich zu Folgeterminen jederzeit willkommen hieß. Die Rückschau mit den Mitarbeiterinnen und

der Heimleiterin und deren euphorisierte Haltung nach dem Feedback festigte auch bei den Mitarbeiterinnen den Wunsch nach Fortsetzung dieser Art der Fortbildung.

Der Verein hat in 2016 eine solide Grundausstattung für die Videoarbeit finanziert. Mit Hilfe des Sohnes der Dolmetscherin, der in einem größeren Mediengeschäft arbeitet, konnten wir in Bulgarien eine hochwertigere Camera, ein ebensolches Notebook und zwei Flachbildschirme für das Heim und die Aussenwohngruppe anschaffen. Zwei Sozialarbeiterinnen und die Heimleiterin konnte ich dann in die Kameraführung, Aufnahmetechnik einweisen und durch die Mikroanalyse von zunächst meinen Aufnahmen aus 2015 und dann eigenen Aufnahmen vertieft in die VIB eintauchen lassen. Die Heimleiterin war dann auch - beim zweiten Besuch 2016 - zur Rückschau ihrer eigenen Aufnahmen in der AWG mit Ihren AWG-Mitarbeiterinnen kompetent am Arbeiten.

Für 2017 stehen wieder zwei Besuche an, jetzt, Ende Mai und Anfang September. Eine weitere Videokamera ist schon genehmigt und wird in Bulgarien erworben.

Schon beim ersten Besuch in Bulgarien hatten wir einen Stopp „in der Mitte von Bulgarien“ gemacht, in Pazardjik. Dort hat der Verein auch unterstützend in der Einrichtung „Egida“ gewirkt, wobei diese nach dem Konzept der Lebenshilfe mit Tagesbetreuung Behinderter, Aussenwohngruppe, Behinderten Großeinrichtung mit leicht, mittel und schwer Geistigbehinderten arbeitet und auch in der Jugendhilfe mit Familienhilfe „unterwegs“ ist. Internationale Unterstützung von verschiedenen Hilfsorganisationen hat Egida auch schon 15 Jahre erfahren. Diese Stadt liegt in der Nähe einer Universitätsstadt und man merkte, dass die Mitarbeiter, sogar ein Psychologe, und mehrere Sozialarbeiter auf höherem Niveau arbeiten. Die Heimleiterin schreibt auch gerade eine Doktorarbeit über diese Hilfeangebote. 2015 konnte ich das VIB-Konzept mündlich vorstellen, in 2016 dann in den verschiedenen „Unterabteilungen“, die jeweils wieder eigenständige Vereine sind, 8 Mitarbeiter/innen in das Konzept an meinen und eigenen Aufnahmen einführen. 2017 wird bei meinem 2. Besuch auch wieder „Egida“ bedient. Das EU-Projekt des LVR-Berufskollegs wird primär mit dieser Einrichtung als Partnerorganisation geplant.

Flug-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten werden vom Verein übernommen, meine ehrenamtliche Tätigkeit gebe ich gerne, als Dankeschön für unsere anfängliche Unterstützung von Ton Stroucken aus den Niederlanden, bei dem wir auch die Implementationsvorgehensweisen in Tschechien, Polen, USA und Ungarn mitbekommen haben.

Gerne bin ich bereit näheren Einblick in das Vorgehen und die Bilder zu geben.

Rheinbach, den 30.4.2017

Vorlage-Nr. 14/2504

öffentlich

Datum: 23.02.2018
Dienststelle: Fachbereich 12
Bearbeitung: Frau Blosschak

Ausschuss für Inklusion	08.03.2018	Kenntnis
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	12.03.2018	Kenntnis
Landschaftsausschuss	19.03.2018	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	23.03.2018	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Bericht der Verwaltung im Rahmen der Partnerinitiative "Vielfalt verbindet!
Interkulturelle Öffnung als Erfolgsfaktor." für den Zeitraum 5/2016 - 05/2017**

Kenntnisnahme:

Der Bericht der Verwaltung im Rahmen der Partnerinitiative "Vielfalt verbindet!
Interkulturelle Öffnung als Erfolgsfaktor." für den Zeitraum 05/2016 - 05/2017 wird
gemäß der Vorlage-Nr. 14/2504 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für
Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Der LVR findet Vielfalt gut.
Weil die Welt sehr bunt ist.
Weil die Menschen im Rheinland sehr verschieden sind.



In Nordrhein-Westfalen gibt es ein besonderes Programm für Vielfalt.

Das Programm heißt: Vielfalt verbindet!

Der LVR macht seit 2 Jahren mit bei dem Programm.

Genau wie viele andere Ämter und Firmen.

Sie haben das Ziel:

Alle Menschen sollen sich willkommen fühlen.

Egal aus welchem Land sie kommen.

Oder welche Kultur sie haben.

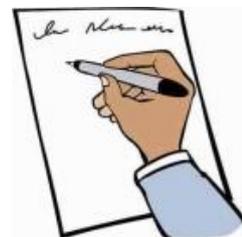


In einem Bericht erklärt der LVR nun:

Das tun wir im LVR für mehr Vielfalt

von Menschen aller Herkunft.

Der Bericht ist leider nicht in Leichter Sprache.



In dem Bericht steht:

Der LVR macht jetzt mehr Schulungen für seine Mitarbeitenden.

Damit sie mit unterschiedlichen Kulturen umgehen können.

Und der LVR macht Werbung.

Damit bald mehr Menschen mit unterschiedlichen Kulturen
beim LVR arbeiten.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

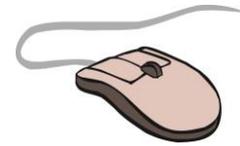
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-6153

Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache

finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Der Landschaftsverband Rheinland ist am 21.04.2015 der Partnerinitiative „Vielfalt verbindet! Interkulturelle Öffnung als Erfolgsfaktor.“ des Landes Nordrhein-Westfalen beigetreten. Im Rahmen dieser Partnerschaft berichtet der Landschaftsverband Rheinland jährlich dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen über den Umsetzungsstand der von ihm ergriffenen Maßnahmen zur interkulturellen Öffnung seiner Organisation.

Der erste Umsetzungsbericht für den Zeitraum von Mai 2015 bis Mai 2016 wurde der politischen Vertretung des LVR im Herbst 2016 vorgelegt (Vorlage Nr. 14/1508). Nun hat die Verwaltung den zweiten Umsetzungsbericht für den Zeitraum von Mai 2016 bis Mai 2017 verfasst, der im Rahmen dieser Vorlage zur Kenntnis gegeben wird. Er enthält Maßnahmen zur interkulturellen Öffnung des LVR in den Bereichen der Personalentwicklung, der Personalrekrutierung und der Nachwuchsgewinnung sowie bezüglich der Information der Mitarbeitenden.

Diese Vorlage berührt insbesondere Zielrichtung 9 („Menschenrechtsbildung“) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2504:

Der Landschaftsausschuss hatte in seiner Sitzung am 07.04.2014 beschlossen, dass sich der Landschaftsverband Rheinland (LVR) der Initiative „Vielfalt verbindet! Interkulturelle Öffnung als Erfolgsfaktor.“ im Rahmen einer aktiven Partnerschaft anschließt und die entsprechende Partnervereinbarung mit dem zuständigen Fachministerium, dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, unterzeichnet. Infolgedessen ist der LVR mit Vertragsunterzeichnung vom 21.04.2015 Partner der Initiative „Vielfalt verbindet! Interkulturelle Öffnung als Erfolgsfaktor.“ geworden.

Wesentlicher Bestandteil des Partnerschaftsvertrages ist eine schriftliche Erklärung des LVR über konkrete Maßnahmen und Projekte, mit denen er den Prozess der interkulturellen Öffnung in seiner Organisation voranbringen möchte. Nach Ablauf eines Jahres hat der LVR, wie alle anderen Partnerinnen und Partner der Initiative auch, dem federführenden Ministerium über den Umsetzungsstand der von ihm geplanten Maßnahmen und Projekte zu berichten. Auf der Grundlage der Partnerberichte erstellt die Landesregierung einen Gesamtbericht, der die Entwicklung und die Aktivitäten der Initiative widerspiegelt.

Der erste Umsetzungsbericht des LVR für den Zeitraum von Mai 2015 bis Mai 2016 wurde der politischen Vertretung im Herbst 2016 vorgelegt (Vorlage Nr. 14/1508). Nun hat die Verwaltung den zweiten Umsetzungsbericht für den Zeitraum von Mai 2016 bis Mai 2017 fertiggestellt, der in der **Anlage** zu dieser Vorlage zur Kenntnis gegeben wird. Er enthält Maßnahmen und Projekte zur interkulturellen Öffnung des LVR zu den Themenfeldern Personalentwicklung, Personalrekrutierung und Nachwuchsgewinnung sowie bezüglich der Information und Sensibilisierung der Mitarbeitenden.

Im Bereich der Personalentwicklung wurden die Fortbildungsangebote für die Mitarbeitenden und die Führungskräfte um Seminare und Seminarmodule zur interkulturellen Kompetenz ausgeweitet. In 2017 wurde das Basisseminar „Interkulturelle Kompetenz“ als Regelangebot in das Fortbildungsprogramm des LVR-Instituts für Training, Beratung und Entwicklung aufgenommen. Zudem wurden Seminare zum Thema „Interkulturelle Kompetenz im Personalauswahlverfahren“ durchgeführt.

Im Bereich der Personalrekrutierung erfolgt bei allen externen Stellenausschreibungen ein obligatorischer Zusatz, mit dem Menschen mit Migrationshintergrund ermutigt werden sollen, sich beim LVR zu bewerben.

Im Rahmen der Nachwuchsgewinnung hat das LVR-Ausbildungsteam einen Elternflyer in türkischer Sprache erstellt, der über das Duale Studium im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst, die Ausbildungen im mittleren allgemeinen Dienst sowie als Verwaltungsfachangestellte/r beim LVR informiert.

Um die Mitarbeitenden im LVR für das Thema „kulturelle Vielfalt“ weiter zu sensibilisieren, wurde Ende 2016 ein LVR-eigener interkultureller Kalender für das Jahr 2017 in einer Auflagenhöhe von 8000 Stück an alle LVR-Dienststellen und wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen verteilt.

Weitere Maßnahmen sind im Umsetzungsbericht enthalten.

In Vertretung

L i m b a c h

Landschaftsverband Rheinland

Bericht über die Aktivitäten im Rahmen der Partnerinitiative

„Vielfalt verbindet! Interkulturelle Öffnung als Erfolgsfaktor.“

Berichtszeitraum 31. Mai 2016 bis 30. Mai 2017

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet mit rund 19.000 Mitarbeitenden für die 9,6 Millionen Menschen im Rheinland, von denen jede und jeder Vierte eine Einwanderungsgeschichte aufweist. Vor dem Hintergrund einer kulturell vielfältigen Bevölkerung wird die Qualität der erbrachten Leistungen für die Menschen im Rheinland ganz entscheidend dadurch geprägt, dass sich die Beschäftigten des LVR in die Lebenswirklichkeit der Menschen hineinversetzen können. Hierbei stellen Mehrsprachigkeit und interkulturelle Kenntnisse wichtige Kompetenzen dar. Mit seinem Beitritt in die Partnerinitiative „Vielfalt verbindet!“ möchte der LVR die interkulturelle Öffnung seiner Organisation aktiv vorantreiben. Dabei sollen insbesondere mehr Menschen mit Migrationshintergrund für eine Tätigkeit beim LVR gewonnen und die Mitarbeitenden für das Thema „kulturelle Vielfalt“ sensibilisiert werden.

Der LVR hat im Rahmen der Partnerinitiative konkrete Maßnahmen in den Bereichen „Information der Beschäftigten des LVR“, „Personalentwicklung“ sowie „Personal- und Nachwuchsrekrutierung“ vereinbart. Nachfolgend wird dargestellt, wie diese Maßnahmen im Berichtszeitraum umgesetzt worden sind.

1. Information der Beschäftigten des LVR

- a) *Dem LVR ist es ein besonderes Anliegen, seine Mitarbeiterschaft für das Thema „kulturelle Vielfalt“ zu sensibilisieren. Die Beschäftigten sollen daher über die interkulturelle Öffnung des LVR mit den hauseigenen Kommunikationsmitteln informiert werden. Gleichzeitig soll auf diesem Wege für die Leitidee und für die Ziele der Partnerschaft geworben werden.*

Stand der Umsetzung:

Im November 2016 wurde ein LVR-eigener interkultureller Kalender für das Jahr 2017 in einer Auflagenhöhe von 8000 Stück erstellt. Der Kalender enthält die Festtage verschiedener Kulturen und Religionen und informiert über religiöse sowie weltliche Festtage. Er wurde zum Jahresende 2016 an alle LVR-Dezernate sowie an 37 LVR-Förderschulen, 19 LVR-Museen und Kultureinrichtungen, zehn LVR-Kliniken, drei Heilpädagogischen Netzen und an die LVR-Jugendhilfe Rheinland verteilt. Die Mitarbeitenden wurden im LVR-Intranet über den interkulturellen Kalender informiert. Dabei wurde auf die Partnerschaft des LVR mit der Landesinitiative „Vielfalt verbindet!“ hingewiesen, die ausschlaggebend für die Idee des interkulturellen Kalenders war. Der Kalender hat in der Mitarbeiterschaft eine hohe Resonanz gefunden, die Auflage wurde restlos verteilt. Im November 2017 wird ein interkultureller Kalender für das Jahr 2018 LVR-weit verteilt.

2. Personalentwicklung

- a) *Qualifizierung und Sensibilisierung der Mitarbeiterschaft und der Führungskräfte durch Seminare und Fortbildungen zur interkulturellen Kompetenz; Aufnahme von Seminarangeboten zur Schulung der interkulturellen Kompetenz in das Fortbildungsprogramm des LVR-Instituts für Training, Beratung und Entwicklung (im Fortbildungsprogramm des LVR-Instituts für Training, Beratung und Entwicklung 2016 und 2017).*

Stand der Umsetzung:

Das LVR-Institut für Training, Beratung und Entwicklung hat das Thema „interkulturelle Kompetenz“ in einzelne Führungsseminare, die sich inhaltlich hierfür anbieten, wie folgt integriert:

- Führung und Zusammenarbeit ergänzt um das Thema „Führung interkultureller Teams“,
- Umgang mit Konflikten ergänzt um das Thema „Umgang mit Diversity und Vielfalt“,
- faire Organisationskultur ergänzt um das Thema „Interkulturelle Kompetenz und faire Kommunikation“.

Zudem wird im Fortbildungsprogramm 2017 des LVR-Instituts für Training, Beratung und Entwicklung ein Basisseminar „Interkulturelle Kompetenz“ angeboten. Dieses Basisseminar ist mittlerweile als Regelangebot in das Fortbildungsprogramm des LVR-Instituts aufgenommen worden, nachdem es zunächst im Juni 2016 als „Pilot“ eingeführt wurde. Es richtet sich an alle interessierte Mitarbeitende des LVR und soll die Teilnehmenden befähigen, kulturelle Wahrnehmungen zu differenzieren und zu erkennen, wo im Arbeitsalltag kulturelle Unterschiede eine Rolle spielen können.

Zusätzlich wurden „praxisnahe“ Seminare zur Schulung der interkulturellen Kompetenz in einzelnen LVR-Dezernaten durchgeführt. Es handelt sich dabei um Arbeitsbereiche mit Außenkontakt zu Bürgerinnen und Bürgern mit Migrationshintergrund. So wurden Mitarbeitende des LVR-Landesjugendamtes und des LVR-Fachbereichs „Sozialhilfe“ im August 2016 bzw. im März 2017 in Rahmen von praxisbezogenen Fragestellungen „interkulturell“ geschult. Weitere Schulungen für Mitarbeitende des LVR-Integrationsamts und des LVR-Fachbereichs Soziales Entschädigungsrecht sind in Planung.

Ein weiterer Baustein im Schulungsbereich ist das neu angebotene Seminar „Interkulturelles Personalauswahlverfahren“, das insbesondere von den Mitarbeitenden in den Geschäftsleitungen der LVR-Dezernate nachgefragt wurde. Im Februar und im März 2017 wurden entsprechende Seminare durchgeführt. Weitere Seminartermine sind in Planung.

- b) *Fortführung von Seminar- und Fortbildungsangeboten zum Thema „Interkulturalität und interkulturelle Kompetenz“ für die Beschäftigten des LVR-Klinikverbunds und des Verbundes Heilpädagogischer Hilfen durch die LVR-Akademie für seelische Gesundheit*

(im Seminarprogramm der Akademie für seelische Gesundheit 2016 und 2017).

Stand der Umsetzung:

Die LVR-Akademie für seelische Gesundheit hat in 2016 regelmäßig in längerfristigen Weiterbildungen Lern- und Unterrichtseinheiten zum Thema Interkulturalität angeboten:

- „Transkulturalität und Migration“ in der Weiterbildung zur Fachkraft für psychiatrische Rehabilitation,
- „Diversity und Migration“ in der Stationsleitungs-Weiterbildung,
- „Sucht im Kontext von Migration“ (in der Seminarreihe zur Fachkraft für Abhängigkeitserkrankungen).

Bei den thematischen Einzelseminaren sind besonders die Veranstaltungen zu nennen, die Brücken zwischen Lebenswelten zu schlagen versuchen und die Vielfältigkeit von Perspektiven als Chance sehen:

- „Der Blick nach Draußen – Exkursionen in unterschiedliche Lebenswelten“,
- „Peer-Beratung in psychiatrischen Arbeitsfeldern“.

Darüber hinaus ist das Thema „Pflegekonzeppte für Patientinnen und Patienten aus anderen Kulturen“ Bestandteil in der Weiterbildung zur Fachgesundheits- und Krankenpflege in der Psychiatrie.

In 2016 ist das Thema „Transkulturalität und kultursensible Behandlung“ in der Weiterbildung zur psychiatrischen Fachkrankenpflege sowie zur psychiatrischen Rehabilitation und in der Weiterbildung zur Behandlung von abhängigkeiterkrankten Menschen enthalten. Zudem ist der Aspekt „Diversity“ weiterhin obligatorischer Bestandteil der Stationsleitungskurse.

3. Personalrekrutierung

- a) *Aufnahme des Zusatzes „Wir freuen uns über Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund.“ in allen externen Stellenausschreibungen. Die Verfügung zu Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des LVR ist entsprechend überarbeitet und LVR-weit veröffentlicht.*

Stand der Umsetzung:

In allen externen Ausschreibungen des LVR erfolgt der Zusatz:

„Wir freuen uns über Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund.“

- b) *Gezielte Anwerbung von medizinischem Personal und Pflegepersonal mit Migrationshintergrund im Geschäftsbereich des LVR-Klinikverbundes.*

Stand der Umsetzung:

In 2016 sind in den LVR-Kliniken 36 ausländische Ärztinnen und Ärzte sowie 29 ausländische Mitarbeitende des Pflege- und Erziehungsdienstes neu eingestellt worden. Diese tragen ebenso wie das schon länger tätige Personal ausländischer Herkunft dazu bei, dass alle LVR-Kliniken spezielle Angebote für Patientinnen und Patienten mit Migrationshintergrund vorhalten können.

Im gesamten LVR-Klinikverbund ist bei allen Stellenausschreibungen der Zusatz „Wir freuen uns über Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund“ ebenfalls obligatorisch.

4. Nachwuchsrekrutierung

Gezielte Werbemaßnahmen und Aufklärungsinitiativen für Jugendliche mit Migrationshintergrund, um bei ihnen bestehende Informationsdefizite abzubauen und sie für eine Ausbildung im öffentlichen Dienst zu gewinnen:

- a) *Erstellung eines Elterninformationsflyers über die Ausbildungen beim LVR in der Sprache der größten Einwanderungsgruppen in NRW (z.B. türkisch, polnisch, russisch...).*

Stand der Umsetzung:

Der Elterninformationsflyer in türkischer Sprache über das Duale Studium im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst und die Ausbildung im mittleren allgemeinen Dienst sowie als Verwaltungsfachangestellte/r beim LVR ist fertiggestellt. Der Elternflyer wurde erstmalig bei der LVR-Veranstaltung „Tag der Ausbildung“ am 30.03.2017 eingesetzt. Dieser Flyer soll demnächst noch in weiteren Sprachen (z.B. russisch, polnisch, englisch) erscheinen.

- b) *Fortführung der regelmäßigen Umfragen zum Migrationshintergrund bei den neu eingestellten Ausbildungsjahrgängen des LVR.*

Stand der Umsetzung:

Seit 2010 werden die im Herbst eines jeden Jahres neu eingestellten Auszubildenden im Rahmen einer anonymen und freiwilligen Umfrage nach ihrem Migrationshintergrund befragt. Im Januar 2017 wurde eine solche Umfrage bei den 258 im Herbst 2016 neu eingestellten Auszubildenden des LVR durchgeführt, an der sich 54,4% aller angeschriebenen Personen beteiligt haben. Laut Auswertung der zurückgesandten Fragebögen haben 28,5% von ihnen einen Migrationshintergrund. Da die Umfragebeteiligung in Höhe von 54,4% aus statistischer Sicht die Anforderungen an eine repräsentative Stichprobe erfüllt, ist das Ergebnis von 28,5% auf die Grundgesamtheit aller 258 neu eingestellten Auszubildenden übertragbar.

Die größte Auszubildendengruppe beim LVR stellen die 169 Auszubildenden der Gesundheits- und Krankenpflege in den LVR-Kliniken dar. In dieser Gruppe ist der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund mit 34,6% besonders hoch.

- c) *Gezielte Teilnahme von Mitarbeitenden des Ausbildungsteams an Ausbildungsbörsen für Jugendliche mit Migrationshintergrund; gezielte Ansprache von Jugendlichen mit Migrationshintergrund auf Ausbildungsbörsen und -messen u.a. mit den für diese Zielgruppe entwickelten Elternflyer*

Stand der Umsetzung:

Das LVR-Ausbildungsteam hat im Berichtszeitraum an 18 schulischen und kommunalen Ausbildungsbörsen in Köln und Umgebung teilgenommen. Es besteht ein hoher Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund im Ballungsgebiet Köln, der sich auf den o. g. Ausbildungsbörsen widerspiegelte. Die Mitarbeitenden des LVR-Ausbildungsteams konnten daher auf den Börsen viele Jugendliche mit Migrationshintergrund antreffen und bei ihnen für eine Ausbildung beim Landschaftsverband Rheinland werben.

Der LVR hat am 10./11. Februar 2017 als Aussteller an der Bildungsmesse „Einstieg-Köln“ teilgenommen. Mit insgesamt ca. 25.000 Besucherinnen und Besuchern handelt es sich dabei um die größte Ausbildungs- und Studienmesse in NRW. An den zwei Messetagen hatte das LVR-Ausbildungsteam vielfachen Kontakt zu Jugendlichen mit Migrationshintergrund und konnte diese über die verschiedenen Ausbildungsmöglichkeiten beim LVR informieren.

Im Berichtsjahr fand am 30. März 2017 der „Tag der Ausbildung“ beim LVR in Köln-Deutz statt. Auf dem Programm standen anschauliche Aktionen, Informationen und Vorträge zu den verschiedenen Ausbildungsberufen im Verwaltungsbereich und im sozialen, pflegerischen, gewerblich-technischen, handwerklichen sowie im IT-Bereich. In diesem Jahr wurde die Veranstaltung erstmalig mit dem folgenden Hinweis in der regionalen Presse beworben:

„Der LVR ist Partner der Initiative „Vielfalt verbindet! Interkulturelle Öffnung als Erfolgsfaktor“ und lädt daher auch besonders Jugendliche mit ausländischen Wurzeln zum Tag der Ausbildung ein.“ Circa 300 bis 350 Schülerinnen und Schüler aus Köln und dem Kölner Umland nahmen an der Veranstaltung teil, darunter viele Jugendliche mit Migrationshintergrund. Der neue Elternflyer über die Ausbildungsberufe in der Verwaltung in türkischer Sprache kam erstmalig zum Einsatz.

- d) *Kooperation mit IN VIA Köln e.V. zur beruflichen Integration von Asylbewerberinnen und –bewerbern sowie Flüchtlingen*

Stand der Umsetzung:

Der LVR bereitet eine Kooperation mit IN VIA (Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit Köln e.V.) vor. Das gemeinsame Kooperationsprojekt beinhaltet die Integration von jungen Asylbewerberinnen und –bewerbern sowie Flüchtlingen in Ausbildung bzw. Arbeit durch die Bereitstellung von Praktika- und Ausbildungsplätzen und / oder Arbeitsplätzen. Die Kooperation wird gemeinsam mit dem Netzwerk „CHANCE plus – Netzwerk Flüchtlinge und Arbeit Köln, Bonn, Düsseldorf, Kreis Mettmann“ auf der Grundlage der „ESF-Integrationsrichtlinie des Bundes mit dem Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerbern/-innen und Flüchtlingen“ durchgeführt. Der LVR möchte für die oben genannte Zielgruppe Praktika zur beruflichen Orientierung und Erprobung anbieten. Dabei regelt IN VIA die rechtlichen Belange vor Beginn eines Praktikums und begleitet anschließend die Praktikantinnen und Praktikanten im Rahmen eines Jobcoachings.

Vorlage-Nr. 14/2550

öffentlich

Datum: 02.03.2018
Dienststelle: Fachbereich 06
Bearbeitung: Frau Steimel

Landschaftsausschuss 19.03.2018 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Kfz-Richtlinien für Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien sowie für Ombudspersonen

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Richtlinien über die Regulierung von Sachschäden an Kraftfahrzeugen von Mitgliedern der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien sowie von Ombudspersonen (Kfz-Richtlinien) wird gemäß Vorlage Nr. 14/2550 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:
/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

Zusammenfassung:

Die „Richtlinien über die Regulierung von Sachschäden an Kraftfahrzeugen von Mitgliedern der Landschaftsversammlung, der Ausschüsse und der Kommissionen sowie von Ombudspersonen in den Rheinischen Kliniken“ (Kfz-Richtlinien) vom 01. April 1999 und zuletzt geändert durch Beschluss des Landschaftsausschusses vom 13. Dezember 2001 wurden überarbeitet und werden dem Landschaftsausschuss hiermit zur Beschlussfassung vorgelegt.

Wesentliche Änderungspunkte sind:

1. Erweiterung des Personenkreises auf alle Ombudspersonen des LVR
2. Begrenzung des Rückstufungsverlustes bei Inanspruchnahme der Vollkaskoversicherung

Zu 1: Bisher wurden nur die Ombudspersonen der LVR-Kliniken vom Geltungsbereich der Richtlinien erfasst. Diese sollen jedoch gleichermaßen für alle Ombudspersonen des LVR gelten.

Zu 2: Eine Begrenzung des Rückstufungsverlustes in Form einer Obergrenze in Höhe von 750,00 € je Schadensfall wurde zuvor mit den Geschäftsführungen der Fraktionen in einem gemeinsamen Gespräch vereinbart.

Die geänderte Fassung der Kfz-Richtlinien ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2550:

Änderung der Kfz-Richtlinien für Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien sowie für Ombudspersonen

Die „Richtlinien über die Regulierung von Sachschäden an Kraftfahrzeugen von Mitgliedern der Landschaftsversammlung, der Ausschüsse und der Kommissionen sowie von Ombudspersonen in den Rheinischen Kliniken“ (Kfz-Richtlinien) vom 01. April 1999 und zuletzt geändert durch Beschluss des Landschaftsausschusses vom 13. Dezember 2001 bedürfen hinsichtlich ihres Wortlautes, des erweiterten Kreises von LVR-Ombudspersonen sowie der Erstattung von Rückstufungsverlusten bei der Inanspruchnahme der Vollkaskoversicherung einer Überarbeitung.

Die geänderte Fassung der Kfz-Richtlinien ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

1. Änderungsvorschlag

Die Benennung der Richtlinien soll wie folgt geändert werden (s. Fettdruck):

Richtlinien über die Regulierung von Sachschäden an Kraftfahrzeugen von Mitgliedern der Landschaftsversammlung, ~~der Ausschüsse und der Kommissionen~~ und ihrer **Gremien** sowie von Ombudspersonen ~~in den Rheinischen Kliniken~~ **(Kfz-Richtlinien)**

§ 1 soll wie folgt geändert werden (s. Fettdruck):

Den Mitgliedern der Landschaftsversammlung, **sowie** der Ausschüsse, ~~und~~ der Kommissionen **und Beiräte (Gremien)** **sowie und** den Ombudspersonen ~~in den Rheinischen Kliniken~~ wird nach Maßgabe dieser Richtlinie eine Entschädigung für Sachschäden an Kraftfahrzeugen gewährt.

§ 2 Abs. 1 soll wie folgt geändert werden (s. Fettdruck):

(1) Die Entschädigung wird nur für die Sachschäden über 50,00 EUR (Bagatellgrenze) gewährt, die bei Mitgliedern der Landschaftsversammlung, ~~der Ausschüsse und Kommissionen~~ und ihrer **Gremien** auf Fahrten zu bzw. von Sitzungen der Landschaftsversammlung, ~~ihrer Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen~~ **und ihrer Gremien**, der Fraktionen **und Gruppen**, ihrer Vorstände und ~~der~~ Arbeitskreise oder auf genehmigten Dienstreisen bzw. bei Ombudspersonen ~~in den Rheinischen Kliniken~~ **auf Fahrten** im Zusammenhang mit der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit ~~auf Fahrten innerhalb des Versorgungsgebietes der jeweiligen Kliniken, zu bzw. von Sitzungen des Ausschusses für Beschwerden und Anregungen der Geschäftsstelle~~ entstanden sind.

§ 4 soll wie folgt geändert werden (s. Fettdruck):

Im Schadensfall wird

a). Mitgliedern sowie Ombudspersonen, die eine *Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung* abgeschlossen haben, der von der Versicherung nachgewiesene

Rückstufungsverlust **bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 750,00 EUR** für die Inanspruchnahme ihrer Vollkaskoversicherung erstattet,

b) Mitgliedern sowie Ombudspersonen, die *eine Vollkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung abgeschlossen* haben, eine Entschädigung in Höhe der Selbstbeteiligung, zuzüglich des von der Versicherung nachgewiesenen Rückstufungsverlustes **bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 750,00 EUR** erstattet,

c) [...]

d) [...]

In den Fällen, in denen die Schadenssumme geringer ist als der Rückstufungsverlust (vgl. Buchst. a.) bzw. als die Summe der Selbstbeteiligung zuzüglich Rückstufungsverlust (vgl. Buchst. b.), werden die Reparaturkosten übernommen, ohne dass vorab die Versicherung in Anspruch genommen werden muss. Deshalb sollte bei niedrigen Schadenssummen (bis ca. 750,00 EUR) vorab geklärt werden, ob es günstiger ist, die Versicherung nicht in Anspruch zu nehmen. Wird durch eine verfrühte Inanspruchnahme der Versicherung der zur Schadensregulierung benötigte Betrag größer als die Reparaturrechnungssumme, so geht die Differenz zu Lasten des Mitglieds **der Landschaftsversammlung** bzw. der Ombudsperson.

Der Rückstufungsverlust bezieht sich immer nur auf die Rückstufung im Rahmen der Kaskoversicherung. Rückstufungen im Rahmen der in Anspruch genommenen Kfz-Haftpflichtversicherung stellen hingegen einen Vermögensschaden dar, der nicht ersatzfähig ist.

§ 5 Abs. 1 soll wie folgt geändert werden (s. Fettdruck):

(1) Der Eintritt des Schadensfalles ist dem **Amt für LVR-Fachbereich** Landschaftsversammlung, **und** Repräsentation **und Beschwerden** anhand des "Fragebogens für Kraftfahrzeugschäden" (s. Anlage) unverzüglich anzuzeigen.

2. Änderungsgründe

2.1 Beiräte

Bisher wurden die Kfz-Richtlinien nur für Mitglieder der Landschaftsversammlung, der Ausschüsse und der Kommissionen angewandt. Hier sollten jedoch auch die Mitglieder der Beiräte der Ausschüsse berücksichtigt werden. Zur Vereinfachung werden Fachausschüsse, Unterausschüsse, Kommissionen und Beiräte unter dem Oberbegriff „Gremien“ zusammengefasst.

2.2 Ombudspersonen

Bisher wurden nur die Ombudspersonen der LVR-Kliniken vom Geltungsbereich der Richtlinien erfasst. Diese sollen jedoch gleichermaßen für alle Ombudspersonen des LVR gelten.

2.3 Begrenzung des Rückstufungsverlustes

Mitgliedern und Ombudspersonen mit Vollkaskoversicherungen wurde neben der ggf. zu zahlenden Selbstbeteiligung bisher jeweils der volle Rückstufungsverlust als

Einmalzahlung erstattet. Die Rückstufungsverluste werden von den Versicherungen über mehrere Jahre berechnet. Dieser Zeitraum geht in der Regel weit über das Ende einer Wahlperiode hinaus und erscheint inadäquat in Bezug auf ein fortgeschrittenes Lebensalter der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers.

Bei der vorgeschlagenen Maximalgrenze in Höhe von 750,00 EUR ist zu beachten, dass es sich um eine Obergrenze je Schadensfall und nicht um eine Pauschale handelt.

Die Einführung und Höhe der Begrenzung wurde zuvor im ersten Quartalsgespräch 2018 mit den Geschäftsführungen der Fraktionen abgestimmt.

Im Auftrag

R a f i e

Landschaftsverband Rheinland

Richtlinien über die Regulierung von Sachschäden an Kraftfahrzeugen von Mitgliedern der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien sowie von Ombudspersonen (Kfz-Richtlinien)*

§ 1

Geltungsbereich

Den Mitgliedern der Landschaftsversammlung sowie der Ausschüsse, der Kommissionen und Beiräte (Gremien) und den Ombudspersonen wird nach Maßgabe dieser Richtlinie eine Entschädigung für Sachschäden an Kraftfahrzeugen gewährt.

§ 2

Umfang der Schadensabdeckung

(1) Die Entschädigung wird nur für die Sachschäden über 50,00 EUR (Bagatellgrenze) gewährt, die bei Mitgliedern der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien auf Fahrten zu bzw. von Sitzungen der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien, der Fraktionen und Gruppen, ihrer Vorstände und der Arbeitskreise oder auf genehmigten Dienstreisen bzw. bei Ombudspersonen auf Fahrten im Zusammenhang mit der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind.

(2) Als Schäden gelten Beschädigungen, die am privaten Kraftfahrzeug durch ein unmittelbar von außen her einwirkendes Ereignis, insbesondere auch durch

- a) Brand oder Explosion,
 - b) Entwendung des PKW bzw. von fest installierten Einbauten,
 - c) Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung,
 - d) Wildschäden,
 - e) Handlung betriebsfremder Personen,
 - f) Glasbruch
- entstanden sind.

§ 3

Nachrang der Erstattung

Der Landschaftsverband Rheinland tritt bei der Erstattung von Sachschäden nur nachrangig ein. Ansprüche gegen andere sind grundsätzlich zunächst geltend zu machen. Dazu gehört auch die Inanspruchnahme der eigenen Teil- oder Vollkaskoversicherung.

§ 4

Höhe der Entschädigung

Im Schadensfall wird

- a. Mitgliedern sowie Ombudspersonen, die eine *Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung* abgeschlossen haben, der von der Versicherung nachgewiesene Rückstufungsverlust bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 750,00 EUR für die Inanspruchnahme ihrer Vollkaskoversicherung erstattet,

* Richtlinien vom 01. April 1999, geändert durch Beschluss des Landschaftsausschusses am 19.03.2018

b. Mitgliedern sowie Ombudspersonen, die *eine Vollkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung* abgeschlossen haben, eine Entschädigung in Höhe der Selbstbeteiligung, zuzüglich des von der Versicherung nachgewiesenen Rückstufungsverlustes bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 750,00 EUR erstattet,

c. Mitgliedern sowie Ombudspersonen, die *keine Vollkaskoversicherung* abgeschlossen haben, eine anteilige Kostenerstattung in Höhe von 70 Prozent ihres Sachschadens bis zu einer Höchstgrenze von 4.000,00 EUR erstattet. Übersteigt die Schadenssumme den Wert des Kraftfahrzeuges, so richtet sich der zu zahlende Anteil nach dem vom Gutachter festgestellten Wert bzw. dem Wert nach Schwacke-Liste,

d. Mitgliedern sowie Ombudspersonen, die eine *Teilkaskoversicherung* abgeschlossen haben, im Falle eines Teilkaskoschadens (Glasbruch, Hagel, Wildschaden etc.), eine Entschädigung in Höhe der Selbstbeteiligung erstattet und in den Fällen, in denen die Schadenssumme geringer ist als die Selbstbeteiligung, eine Entschädigung in Höhe der Reparaturrechnungssumme.

In den Fällen, in denen die Schadenssumme geringer ist als der Rückstufungsverlust (vgl. Buchst. a.) bzw. als die Summe der Selbstbeteiligung zuzüglich Rückstufungsverlust (vgl. Buchst. b.), werden die Reparaturkosten übernommen, ohne dass vorab die Versicherung in Anspruch genommen werden muss. Deshalb sollte bei niedrigen Schadenssummen (bis ca. 750,00 EUR) vorab geklärt werden, ob es günstiger ist, die Versicherung nicht in Anspruch zu nehmen. Wird durch eine verfrühte Inanspruchnahme der Versicherung der zur Schadensregulierung benötigte Betrag größer als die Reparaturrechnungssumme, so geht die Differenz zu Lasten des Mitglieds bzw. der Ombudsperson.

Der Rückstufungsverlust bezieht sich immer nur auf die Rückstufung im Rahmen der Kaskoversicherung. Rückstufungen im Rahmen der in Anspruch genommenen Kfz-Haftpflichtversicherung stellen hingegen einen Vermögensschaden dar, der nicht ersatzfähig ist.

§ 5

Antrag auf Entschädigung

(1) Der Eintritt des Schadensfalles ist dem LVR-Fachbereich Landschaftsversammlung, Repräsentation und Beschwerden anhand des "Fragebogens für Kraftfahrzeugschäden" (s. Anlage) unverzüglich anzuzeigen.

(2) Dem Fragebogen ist, soweit der Unfall durch die Polizei aufgenommen wurde, die polizeiliche Unfallmitteilung beizufügen.

(3) Die Schadensbelege (Reparaturrechnungen, Bescheinigungen der Versicherung über die Schadensregulierung) und - sofern ein Sachverständiger eingeschaltet wurde - das Sachverständigengutachten sind vor der Auszahlung der Entschädigung vorzulegen.

(4) Die Kosten des Gutachtens hat der Antragsteller zu tragen.

§ 6

Unterrichtung des Landschaftsausschusses

Der Landschaftsausschuss wird jährlich über die nach den Richtlinien gezahlten Entschädigungen unterrichtet.

§ 7

In Kraft treten

Die Richtlinien treten am 01. April 1999 in Kraft.

14. Landschaftsversammlung Rheinland 2014 – 2020

Antrag auf Entschädigung bei Kfz-Schäden

von Mitgliedern der Landschaftsversammlung und sachkundigen Bürgern in den
Fachausschüssen

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
Wohnort	

Schadens- /Unfallort:	
-----------------------	--

Der Schaden ist eingetreten am: _____ (Datum angeben)

auf dem Weg zum/vom Sitzungsort

Sitzung der/des _____ (Gremium angeben)

auf einer genehmigten Dienstreise

Schadensursache (genaue Schilderung des Sachverhaltes und des Unfallherganges – ggf. auf gesondertem Blatt)

--

Worin besteht der Schaden?

Schadensforderung: _____

Liegt mitwirkendes Verschulden Ihrerseits vor?

ja nein

Unfallzeugen:

1. Name, Vorname, Anschrift

2. Name, Vorname, Anschrift

Aufnehmende Polizeidienststelle:

Angaben zum bestehenden Versicherungsschutz

Besteht eine Teilkaskoversicherung?

ja nein

Falls ja:

- ohne Selbstbeteiligung
 mit _____ € Selbstbeteiligung

Besteht eine Vollkaskoversicherung?

ja nein

Falls ja:

- ohne Selbstbeteiligung
 mit _____ € Selbstbeteiligung

Ansprüche bestehen gegen

- eigene Kaskoversicherung
 Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung
 andere Stelle _____

Hinweis: Die Leistungen sind stets in Anspruch zu nehmen. Nur dann, wenn eine Zahlung nicht oder nicht in voller Höhe erfolgt, oder es günstiger ist, die eigene Versicherung nicht in Anspruch zu nehmen (vgl. § 4 letzter Absatz der Richtlinien) kann eine Kostenerstattung durch den LVR aufgrund § 3 der Richtlinien in Betracht kommen.

Folgende Unterlagen sind beigelegt bzw. werden nachgereicht:

- polizeiliche Unfallmitteilung
 Reparaturrechnung (Eine Erstattung auf Grundlage eines Kostenvoranschlages findet nicht statt.)
 Bescheinigung der Versicherung über die Schadensregulierung
 Bescheinigung der Versicherung über den Rückstufungsverlust
 Sachverständigengutachten

Hiermit versichere ich, dass die von mir gemachten Angaben wahrheitsgemäß erfolgt sind.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

TOP 15 **Rheinische Versorgungskasse / Rheinische
Zusatzversorgungskasse**

Vorlage-Nr. 14/2440

öffentlich

Datum: 30.01.2018
Dienststelle: Rhein. Versorgungskassen
Bearbeitung: Herr Bois

Landschaftsausschuss 19.03.2018 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Wahl eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrats der RVK

Beschlussvorschlag:

"Der Landschaftsausschuss wählt gemäß Vorlage Nr. 14/2440 für die verbleibende Zeit der 12. Wahlperiode bis zum 12. März 2021 Herrn Thomas Pennartz zum Mitglied und Herrn Jochen Hagt zum stellvertretenden Mitglied des Verwaltungsrats der RVK."

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

Zusammenfassung:

Gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 der Satzung der RVK werden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsrats vom Landschaftsausschuss des Landschaftsverbands Rheinland auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Im Falle des Endes einer Mitgliedschaft ist für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger zu wählen. Der Rheinische Sparkassen- und Giroverband hat hierfür Herrn Thomas Pennartz, Verbandsgeschäftsführer des RSGV, und der Landkreistag NRW Herrn Jochen Hagt, Landrat des Oberbergischen Kreises, benannt.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2440:

Wahl eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrats der Rheinischen Versorgungskassen (RVK) für die Zwölfte Wahlperiode bis zum 12. März 2021

Gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 der Satzung der RVK werden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsrats vom Landschaftsausschuss des Landschaftsverbands Rheinland auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Nach § 4 Absatz 4 der Satzung der RVK ist im Falle des Endes einer Mitgliedschaft für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger zu wählen.

Die Mitgliedschaft von Herrn Helmut Schiffer endete mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt am 31.12.2017. Der Rheinische Sparkassen- und Giroverband hat als vorschlagsberechtigter Spitzenverband mit Schreiben vom 01.12.2017 Herrn Thomas Pennartz, Verbandsgeschäftsführer des RSGV, zum nachfolgenden Mitglied benannt **(Anlage 1)**.

Die Mitgliedschaft von Herrn Dr. Hermann-Josef Tebroke endete mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt am 24.10.2017. Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen hat als vorschlagsberechtigter Spitzenverband mit Schreiben vom 24.01.2018 Herrn Jochen Hagt, Landrat des Oberbergischen Kreises, zum nachfolgenden Mitglied benannt **(Anlage 2)**.

L u b e k

Herrn
Miguel Freund
Geschäftsführer
Rheinische Versorgungskassen
Rheinlandhaus
Mindener Straße 2
50679 Köln

Präsident



1. Dezember 2017

Ausscheiden von Herrn Verbandsgeschäftsführer Schiffer und Ernennung von Herrn Pennartz als Nachfolger im Amt

Sehr geehrter Herr Freund,

Herr Helmut Schiffer wird zum 31. Dezember 2017 als Verbandsgeschäftsführer aus den Diensten des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbands (RSGV) ausscheiden.

Der Vorstand des RSGV hat in seiner Sitzung am 4. September 2017 **Herrn Thomas Pennartz** zum künftigen Verbandsgeschäftsführer des RSGV gewählt. Herr Pennartz tritt seinen Dienst beim RSGV zum 1. Januar 2018 an und wird in Nachfolge von Herrn Schiffer die Funktion im **Verwaltungsrat der Rheinischen Versorgungskassen** wahrnehmen.

Ich bitte Sie, dies zu berücksichtigen bzw. die notwendigen Prozesse einzuleiten. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Breuer

Landkreistag NRW, Kavalleriestraße 8, 40213 Düsseldorf

Herrn
Miguel Freund
Geschäftsführer der Rheinischen Versorgungskassen
Postfach 21 09 40
50533 Köln

vorab per E-Mail

Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Ansprechpartner:
Erster Beigeordneter Dr. Marco Kuhn

Zentrale: +49(211)300491-0
Direkt: +49(211)300491-300
E-Mail: m.kuhn@lkt-nrw.de
Datum: 24.01.2018
Aktenz.: 00.13.42 Ku/MB

Verwaltungsrat der Rheinischen Versorgungskassen (RVK)

Ihr Schreiben vom 24.08.2017

Sehr geehrter Herr Freund,

unter Bezugnahme auf Ihr vorgenanntes Schreiben schlagen wir in Nachfolge für Herrn Landrat a.D. Dr. Hermann-Josef Tebroke

Herrn Landrat Jochen Hagt,
Oberbergischer Kreis,
Moltkestraße 42, 51643 Gummersbach,
Tel. 02261/88-1901, E-Mail: landrat@obk.de

als stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrats der RVK vor.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Marco Kuhn

Vorlage-Nr. 14/2460

öffentlich

Datum: 21.02.2018
Dienststelle: Rhein. Versorgungskassen
Bearbeitung: Herr Bois

Landschaftsausschuss **19.03.2018** **Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

**Wahl eines Mitglieds und zweier stellvertretender Mitglieder des
Kassenausschusses der RZVK**

Beschlussvorschlag:

"Der Landschaftsausschuss wählt gemäß Vorlage Nr. 14/2460 für die verbleibende Zeit der 12. Wahlperiode bis zum 12. März 2021 Frau Claudia Rehag zum Mitglied sowie Frau Sandra Klingelhöller und Herrn Dirk Jehle zu stellvertretenden Mitgliedern des Kassenausschusses der RZVK."

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für
Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:
/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

Zusammenfassung:

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 der Satzung der RZVK werden Mitglieder und Stellvertreter des Kassenausschusses vom Landschaftsausschuss des Landschaftsverbands Rheinland auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Im Falle des Endes einer Mitgliedschaft ist für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger zu wählen. Der ver.di Landesbezirk NRW hat hierfür Frau Claudia Rehag, Frau Sandra Klingelhöller und Herrn Dirk Jehle vorgeschlagen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2460:

Wahl eines Mitglieds und zweier stellvertretender Mitglieder des Kassenausschusses der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (RZVK) für die Zwölfte Wahlperiode bis zum 12. März 2021

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 der Satzung der RZVK werden Mitglieder und Stellvertreter des Kassenausschusses vom Landschaftsausschuss des Landschaftsverbands Rheinland auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Nach § 5 Absatz 3 der Satzung der RZVK ist im Falle des Endes einer Mitgliedschaft für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger zu wählen.

Die Mitgliedschaft von Herrn Herbert Weber endete mit dem Ausscheiden aus seinem aktiven Arbeitsverhältnis mit dem 31.12.2017 und die stellvertretende Mitgliedschaft von Frau Helga Woelk auf deren Antrag hin mit dem 13.11.2017.

Der ver.di Landesbezirk NRW hat als vorschlagsberechtigter Spitzenverband mit Schreiben vom 13.02.2018 Frau Claudia Rehag – bislang stellvertretendes Mitglied – zum Mitglied sowie Frau Sandra Klingelhöller und Herrn Dirk Jehle zu nachfolgenden stellvertretenden Mitgliedern vorgeschlagen (siehe Anlage).

L u b e k



Michael Wiese
Tarifkoordinator öD NRW
Leiter Abteilung Tarifpolitik
Landesbezirksfachbereichsleiter
Gemeinden

**Vereinte
Dienstleistungs-
Gewerkschaft NRW**

ver.di • Karlstr. 123 - 127 • 40210 Düsseldorf

An die
Rheinische Versorgungskassen
z.Hd. Herrn Joerg Bois
Postfach 21 09 40
50533 Köln

Karlstr. 123 - 127
40210 Düsseldorf

Telefon: 0211-61824-0
Durchwahl: -226
Telefax: -328

michael.wiese@verdi.de
www.verdi.de

Datum 13.02.2018
Ihre Zeichen
Unsere Zeichen Wi-Ge

Kassenausschuss der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (RZVK)

Sehr geehrter Herr Bois,

bezugnehmend auf Ihre Schreiben vom 06.11.2017 und 14.11.2017 möchten wir Ihnen für die Nachbesetzung des Kassenausschusses bei der RZVK untenstehende Kolleg*innen vorschlagen:

- **Ordentliches Mitglied** (vorher Stellvertreterin)
Claudia Rehag
Kilvertzheide 53
40724 Hilden

Stellvertreter
Dirk Jehle
Kirchfeldstr. 89
40215 Düsseldorf

Stellvertreterin für Frau Woelk
Sandra Klingelhöller
Eckstr. 2
42651 Solingen

Mit freundlichen Grüßen

gez. Michael Wiese
Tarifkoordinator öD NRW
Leiter Abteilung Tarifpolitik
Landesbezirksfachbereichsleiter Gemeinden

Vorlage-Nr. 14/2456

öffentlich

Datum: 01.03.2018
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Herr Egyptien

Ältestenrat	19.03.2018	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	19.03.2018	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Plenartagung der Höheren Kommunalverbände in der Bundesrepublik
Deutschland (HKV) am 7./8. Mai 2018 in Leipzig**

Beschlussvorschlag:

1. Der Landschaftsausschuss entsendet ... (Anzahl) Vertreterinnen/Vertreter zur Teilnahme an der Plenartagung der HKV am 7. und 8. Mai 2018 in Leipzig.
2. Es werden folgende Vertreterinnen/Vertreter entsandt: ...

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für
Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

Zusammenfassung:

Die Plenartagung der Höheren Kommunalverbände in der Bundesrepublik Deutschland (HKV) findet am 7./8. Mai 2018 in Leipzig statt. Nach § 4 Absatz 2 der Geschäftsordnung der HKV können maximal sechs Vertreterinnen/Vertreter des Landschaftsverbandes Rheinland entsandt werden.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2456:

1. Ausgangslage

Bei der Plenartagung der Höheren Kommunalverbände (HKV) handelt es sich um die Mitgliederversammlung, die von der/dem Vorsitzenden der HKV oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter gemäß § 4 Absatz 1 Geschäftsordnung (GO) HKV jährlich einberufen werden soll.

Die nächste Plenartagung der HKV findet am 7./8. Mai 2018 in Leipzig statt. Eine Tagesordnung liegt noch nicht vor.

Gemäß § 4 Absatz 2 GO HKV setzt sich die Mitgliederversammlung zusammen aus den Mitgliedern der HKV – für den LVR die Direktorin des Landschaftsverbandes, die ab dem 1. April 2018 zudem Vorsitzende der HKV sein wird – zuzüglich der von den Mitgliedern der HKV aus ihren Organen bestimmten Personen. Pro Mitglied darf eine Zahl von sechs Personen nicht überschritten werden.

2. Entsendung von Delegierten

Der Landschaftsausschuss muss mit einfacher Mehrheit beschließen, wie viele Vertreterinnen/Vertreter an der Plenartagung der HKV teilnehmen sollen.

Soll nur eine Vertreterin/ein Vertreter entsandt werden, erfolgt die Benennung durch den Landschaftsausschuss im Rahmen einer Mehrheitswahl gemäß § 50 Absatz 2 GO NRW i.V.m. §§ 10, 14 Absatz 3 LVerbO.

Soll mehr als eine Vertreterin/ein Vertreter entsandt werden, muss gemäß § 113 Absatz 2 GO NRW i.V.m. § 23 Absatz 3 LVerbO die Direktorin des Landschaftsverbandes oder eine von ihr vorgeschlagene Bedienstete/ein von ihr vorgeschlagener Bediensteter des LVR dazuzählen.

Vor dem Hintergrund, dass die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland als Vorsitzende des Vorstandes der HKV satzungsgemäß auch an der Mitgliederversammlung der HKV teilnimmt und diese leitet, verzichtet die Verwaltung auf die Entsendung einer weiteren Verwaltungsvertretung. Der Landschaftsausschuss kann somit alle bis zu sechs Vertreterinnen/Vertreter zur Teilnahme an der Plenartagung der HKV entsenden.

Wenn der Landschaftsausschuss infolgedessen zwei oder mehr Vertreterinnen/Vertreter in eigenem Ermessen benennt, kann dies durch **Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag** erfolgen. Kommt kein einheitlicher Wahlvorschlag zustande, ist ausgehend von der vom Landschaftsausschuss zu benennenden Anzahl der Vertreterinnen/Vertreter das **Verhältnisswahlverfahren nach Hare-Niemeyer** anzuwenden (vgl. § 50 Absatz 4 GO NRW i.V.m. § 10 Absatz 6, § 14 Absatz 3 LVerbO).

Vorlage-Nr. 14/2521

öffentlich

Datum: 26.02.2018
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Zimmermann

Landschaftsausschuss 19.03.2018 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Mitgliederversammlung (Hauptausschuss) des Deutschen Landkreistages im
Rahmen der 72. Jahrestagung am 10. April 2018 in Wiesbaden
hier: Benennung von Delegierten**

Beschlussvorschlag:

1. Der Landschaftsausschuss entsendet gemäß Satzung des Deutschen Landkreistages folgende stimmberechtigte Vertreterin / folgenden stimmberechtigten Vertreter des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung (Hauptausschuss), die im Rahmen der 72. Jahrestagung des Deutschen Landkreistages am 10. April 2018 in Wiesbaden stattfindet:
Frau / Herrn _____
2. Der Landschaftsausschuss entsendet ... (Anzahl) Vertreterinnen / Vertreter des LVR als Gäste zur Teilnahme an der 72. Jahrestagung des Deutschen Landkreistages am 10. April 2018 in Wiesbaden.
3. Es werden folgende Vertreterinnen / Vertreter des LVR als Gäste entsandt:

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:		PG 043 (politische Gremien)	
Erträge:		Aufwendungen:	gemäß Entschädigung ssatzung
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:		Auszahlungen:	gemäß Entschädigung ssatzung
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

L u b e k

Zusammenfassung:

Gemäß § 6 Absatz 1 der Satzung des Deutschen Landkreistages benennt der LVR eine stimmberechtigte Vertreterin / einen stimmberechtigten Vertreter zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung (Hauptausschuss) des Deutschen Landkreistages.

Die nächste Mitgliederversammlung des Deutschen Landkreistages findet im Rahmen der 72. Jahrestagung am 10. April 2018 in Wiesbaden statt.

Entgegen der Vorjahre findet die Jahrestagung in diesem Jahr in kompakter Form als eintägige Veranstaltung statt (siehe Programmablauf).

Neben der Benennung der stimmberechtigten Vertreterin / des stimmberechtigten Vertreters für die Mitgliederversammlung besteht nach Auskunft des Deutschen Landkreistages die Möglichkeit, bis zu sechs Gäste zur Teilnahme an der 72. Jahrestagung des Deutschen Landkreistages zu entsenden.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2521:

1. Ausgangslage

Gemäß § 6 Absatz 1 der Satzung des Deutschen Landkreistages benennt der LVR eine stimmberechtigte Vertreterin / einen stimmberechtigten Vertreter zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Deutschen Landkreistages.

Die Mitgliederversammlung des Deutschen Landkreistages ist im Sinne von § 32 BGB der Hauptausschuss.

Die stimmberechtigte Vertreterin / Der stimmberechtigte Vertreter des LVR kann sowohl aus der Mitte der politischen Vertretung als auch aus der Verwaltung benannt werden.

Die nächste Mitgliederversammlung des Deutschen Landkreistages findet im Rahmen der 72. Jahrestagung am 10. April 2018 in Wiesbaden statt.

Als **Anlage** ist die Einladung zur 72. Jahrestagung beigefügt. Eine Einladung zur Mitgliederversammlung liegt noch nicht vor.

Entgegen der Vorjahre findet die Jahrestagung in diesem Jahr in kompakter Form als eintägige Veranstaltung statt (siehe Programmablauf).

Neben der Benennung der stimmberechtigten Vertreterin / des stimmberechtigten Vertreters für die Mitgliederversammlung besteht nach Auskunft des Deutschen Landkreistages die Möglichkeit, bis zu sechs Gäste zur Teilnahme an der 72. Jahrestagung des Deutschen Landkreistages zu entsenden.

2. Entsendung von Delegierten

2.1 Mitgliederversammlung:

Die Benennung der stimmberechtigten Vertreterin / des stimmberechtigten Vertreters erfolgt durch den Landschaftsausschuss **im Rahmen einer Mehrheitswahl** gemäß § 50 Absatz 2 GO NRW i. V. m. §§ 10, 14 Absatz 3 LVerbO.

2.2 Jahrestagung:

Es besteht die Möglichkeit, bis zu sechs Gäste zur Teilnahme an der 72. Jahrestagung zu entsenden.

Vor diesem Hintergrund muss der Landschaftsausschuss selbst mit einfacher Mehrheit darüber beschließen, ob und ggf. wie viele Vertreterinnen / Vertreter des LVR als Gäste entsandt werden:

- Soll nur **eine Vertreterin /ein Vertreter (als Gast)** entsandt werden, erfolgt die Benennung durch den Landschaftsausschuss im Rahmen einer Mehrheitswahl gemäß § 50 Absatz 2 GO NRW i. V. m. §§ 10, 14 Absatz 3 LVerbO.

- Soll **mehr als eine Vertreterin / ein Vertreter (als Gäste)** entsandt werden, kann dies durch **Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag** erfolgen.

Kommt kein einheitlicher Wahlvorschlag zu Stande, ist, ausgehend von der vom Landschaftsausschuss zu benennenden Anzahl der Vertreterinnen / Vertreter, das **Verhältniswahlverfahren nach Hare-Niemeyer** anzuwenden (vgl. § 50 Absatz 4 GO NRW i. V. m. § 10 Absatz 6, § 14 Absatz 3 LVerbO).

Im Auftrag

S o e t h o u t

//

EINLADUNG

Der Deutsche Landkreistag gibt sich die Ehre,
Sie zu seiner

72. Jahrestagung
am 10.4.2018

nach Wiesbaden einzuladen.



Reinhard Sager
Landrat
Präsident



Prof. Dr. Hans-Günter Henneke
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied



//

Dienstag, 10.4.2018

Imbiss

🕒 13:00

Neue Regierungspolitik für Deutschland und Europa?

🕒 14:00

» Begrüßung und Einführung

Landrat Reinhard Sager
Präsident des Deutschen Landkreistages

» Reden

Ministerpräsident Volker Bouffier
Mitglied des Hessischen Landtages

Manfred Weber
Mitglied des Europäischen Parlaments
Vorsitzender der Fraktion der Europäischen Volkspartei

anschließend Diskussion

Kaffeepause



Öffentlicher Auftrag in sich wandelndem Umfeld

🕒 16:30

» Einführung

Landrat Reinhard Sager
Präsident des Deutschen Landkreistages

» Reden

Dr. Thomas Bellut
Intendant des Zweiten Deutschen Fernsehens

Helmut Schleweis
Präsident des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes

anschließend Diskussion

» Schlusswort

Landrat Bernhard Reuter
Vizepräsident des Deutschen Landkreistages

Im Anschluss an den öffentlichen Teil der Jahrestagung findet im Tagungssaal eine interne Mitgliederversammlung statt.

Gemeinsames Abendessen

🕒 19:00 - 23:00

» Grußwort

Landrat Bernd Woide
Präsident des Hessischen Landkreistages



RAHMENPROGRAMM für Begleitpersonen

Dienstag, 10.4.2016

Führung durch die Henkell-Sektkellerei

🕒 14:30 📍 Henkell-Sektkellerei, Biebricher Allee 142, 65187 Wiesbaden



Henkell-Sektkellerei – Marmorsaal
© Wikipedia/Ralf Roletschek

FAHRERPROGRAMM

Dienstag, 10.4.2016

Das Fahrerprogramm
wird von der BMW AG gestaltet.

(Nähere Informationen werden gesondert mitgeteilt.)



Hinweise



Anmeldung/ Zimmerreservierung

Anmeldung zur Jahrestagung und zum Rahmenprogramm werden auf beiliegendem Faxvordruck zurück erbeten.

In folgenden Hotels bestehen Zimmerkontingente. Das Stichwort in allen Hotels lautet „Jahrestagung 2018“.

①

Hotel Dorint Pallas Wiesbaden

Auguste-Viktoria-Straße 15
65185 Wiesbaden

Tel.: 0611/3306 3306

Fax: 0611/3306-1000

reservierung.wiesbaden@dorint.com

②

Hotel Oranien

Platter Straße 2
65193 Wiesbaden

Tel.: 0611/18 82-0

Fax: 0611/18 82-200

info@hotel-oranien.de

③

Hotel Hansa

Bahnhofstraße 23
65185 Wiesbaden

Tel.: 0611/901240

Fax: 0611/90124666

hotel@hansa-wiesbaden.de

Fahrerhotel:

④

NH Hotel Wiesbaden

Aukammallee 31
65191 Wiesbaden

Central Reservation Office

030 / 2238 0233

reservierungen@nh-hotels.com



Tagungsbüro am 10.4.2018 erreichbar über

Schloss Biebrich

Telefon: 0172 / 38 57 026

E-Mail: Doreen.Schmidt@Landkreistag.de



Zu Vorlage 14/2521
TOP 17



DEUTSCHER
LANDKREISTAG
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Durchwahl:
Tel. 0 30 / 59 00 97 – 3 09
Fax: 0 30 / 59 00 97 – 4 00

AZ: 1-000-04/73

Datum: 5.3.2018

E-Mail: Doreen.Schmidt@
Landkreistag.de

- **Delegierte für die
12. Mitgliederversammlung
des Deutschen Landkreistages**

12. Mitgliederversammlung des Deutschen Landkreistages e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit laden wir Sie nunmehr am

Dienstag, 10.4.2018, 18:45 Uhr,
in das Schloss Biebrich,
Rheingaustraße 140, 65203 Wiesbaden

zur 12. Mitgliederversammlung herzlich ein.

Tagesordnung:

- TOP 1: Jahresrechnungen 2016 und 2017 – Entlastungen des Hauptgeschäftsführers
1a) Jahresrechnung 2016
1b) Jahresrechnung 2017
- TOP 2: Haushalt 2019
- TOP 3: Geschäftsbericht des Hauptgeschäftsführers
- TOP 4: Wiederwahl des Präsidenten
- TOP 5: Wiederwahl/Wahl von vier Vizepräsidenten
- TOP 6: Verschiedenes

In der Anlage übersenden wir Ihnen die Vorberichte zu TOP 1, 2, 4 und 5.

Mit freundlichen Grüßen

R. Sager

Prof. Dr. Henneke

Anlagen

Vorlage-Nr. 14/2552

öffentlich

Datum: 01.03.2018
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Zimmermann

Landschaftsausschuss 19.03.2018 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Sitzung des Hauptausschusses des Deutschen Städte- und Gemeindebundes vom 18. bis 19. Juni 2018 in Bad Zwischenahn;
hier: Benennung einer Vertreterin / eines Vertreters des LVR als Gast**

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsausschuss benennt folgende Vertreterin / folgenden Vertreter des LVR als Gast zur Teilnahme an der Sitzung des Hauptausschusses des Deutschen Städte- und Gemeindebundes vom 18. bis 19. Juni 2018 in Bad Zwischenahn:
Frau / Herrn _____

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	PG 043 (politische Gremien)		
Erträge:		Aufwendungen:	gemäß Entschädigungssatzung
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:		Auszahlungen:	gemäß Entschädigungssatzung
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

Zusammenfassung:

Der LVR wird als Gast zu den Sitzungen des Hauptausschusses des Deutschen Städte- und Gemeindebundes eingeladen. Die Teilnahme ist nur für den öffentlichen Teil der Sitzung möglich.

Die nächste Sitzung des Hauptausschusses des Deutschen Städte- und Gemeindebundes findet vom 18. bis 19. Juni 2018 in Bad Zwischenahn statt.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2552:

1. Ausgangslage

Der LVR wird als Gast zu den Sitzungen des Hauptausschusses des Deutschen Städte- und Gemeindebundes eingeladen. Die Teilnahme ist nur für den öffentlichen Teil der Sitzung möglich.

Die nächste Sitzung des Hauptausschusses des Deutschen Städte- und Gemeindebundes findet vom 18. bis 19. Juni 2018 in Bad Zwischenahn statt. Eine Einladung ist als Anlage beigefügt.

Gemäß Auskunft des Deutschen Städte- und Gemeindebundes kann der LVR als außerordentliches Mitglied des Deutschen Städte- und Gemeindebundes eine Vertreterin / einen Vertreter als Gast zur Teilnahme an der Sitzung des Hauptausschusses benennen. Die Vertreterin / Der Vertreter des LVR kann sowohl aus der Mitte der politischen Vertretung als auch aus der Verwaltung benannt werden.

2. Entsendung einer Vertreterin / eines Vertreters des LVR als Gast

Die Benennung der Vertreterin / des Vertreters des LVR als Gast erfolgt durch den Landschaftsausschuss **im Rahmen einer Mehrheitswahl** gemäß § 50 Absatz 2 GO NRW i. V. m. §§ 10, 14 Absatz 3 LVerbO.

Im Auftrag

S o e t h o u t



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Dr. Uwe Brandl

Präsident

Dr. Gerd Landsberg

Geschäftsführendes Präsidialmitglied

Je gesondert an:

Mitglieder des Hauptausschusses
Mitglieder des Präsidiums

nachrichtlich:

Stellvertretende Mitglieder
des Hauptausschusses und
des Präsidiums

Marienstraße 6
12207 Berlin

Telefon: 030-77307-223
Telefax: 030-77307-222

Internet: www.dstgb.de
E-Mail: dstgb@dstgb.de

Datum
26.02.2018

Bearbeiter/Durchwahl/E-Mail
Gnadt/-221
Dagmar.gnadt@dstgb.de

Hauptausschuss- und Präsidiumssitzung des DStGB am 18./19. Juni 2018 in Bad Zwischenahn

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Sie herzlich zur nächsten Sitzung des Hauptausschusses des Deutschen Städte- und Gemeindebundes am Montag/Dienstag, den 18./19. Juni 2018 in Bad Zwischenahn einladen. Zu der dem Hauptausschuss vorausgehenden Präsidiumssitzung erhalten die Präsidiumsmitglieder eine gesonderte Einladung.

Folgender zeitlicher Ablauf ist geplant:

Montag, 18. Juni 2018

11:00 - 13:00 Uhr	Gruppenbesprechungen
13:00 Uhr	Mittagsimbiss
13:50 Uhr	Fototermin Mitglieder des Präsidiums
14:00 - 15:30 Uhr	Sitzung des Präsidiums
anschl.	Kaffeepause
15:50 Uhr	Fototermin Mitglieder des Hauptausschusses
16:00 - 18:30 Uhr	Hauptausschuss (1.Teil/2.Teil)
19:00 - 22:30 Uhr	Gemeinsames Abendessen für Hauptausschuss- und Präsidiumsmitglieder nebst Begleitung im Seehotel Fährhaus

Dienstag, 19. Juni 201809:30 - 12:00 Uhr **Hauptausschuss (3.Teil)**

ca. 10:30 Uhr Kaffeepause
 12:15 Uhr Schlusswort
 12:00 Uhr Mittagsimbiss
 12:30 Uhr Pressekonferenz

- Die Sitzungen der Gruppen finden im **Haus Brandstätter, Am Brink 5, 26160 Bad Zwischenahn** statt.
- Die Sitzung des Präsidiums sowie die Sitzung des Hauptausschusses findet in der **Wandelhalle Bad Zwischenahn, Auf dem Hohen Ufer 24, 26160 Bad Zwischenahn** statt.
- Das Abendessen findet im **Seehotel Fährhaus, Auf dem Hohen Ufer 8, 26160 Bad Zwischenahn** statt.

Für die nötigen *Übernachtungen* haben wir für Sie in den nachstehenden Hotels Zimmer vorreserviert.

Die Vorreservierung gilt für den Zeitraum **17.06. – 19.06.2018**. Die Zimmer sind unter dem Stichwort „DStGB“ als Abrufkontingent bis zum **20. April 2018** reservierbar.

Seehotel Fährhaus

Auf dem Hohen Ufer 8
 26160 Bad Zwischenahn
 Tel: 04403 6000 0
 Fax: 04403 600500
 E-Mail: info@seehotel-faehrhaus.de
 40 Zimmer

Die Zimmerpreise betragen 125,00 € (Einzelzimmer), 160,00 € (Doppelzimmer). Im Zimmerpreis ist das Frühstück, Service, WLAN und die MwSt. enthalten. Die Zimmer stehen am Anreisetag ab 15 Uhr und am Abreisetag bis 11 Uhr zur Verfügung. Die Stornierung der Zimmer ist bis 40 Tage vor Anreise kostenfrei möglich. Ca. 40 Parkplätze stehen direkt am Hotel für Hotelgäste kostenlos zur Verfügung, zusätzlich kann der nahegelegene öffentliche Parkplatz genutzt werden.

Hansen's Haus am Meer

Auf dem Hohen Ufer 25
 26160 Bad Zwischenahn
 Tel: 04403 940 0
 Fax: 04403 940300
 E-Mail: hotel@hausammeer.de
 30 Zimmer

Die Zimmerpreise betragen 108,50 € (Einzelzimmer), 167,00 € (Doppelzimmer). Im Zimmerpreis ist das Frühstück, Service und die MwSt. sowie WLAN enthalten. Die Zimmer stehen am Anreisetag ab 14 Uhr und am Abreisetag bis 11 Uhr zur Verfügung. Die Stornierung der Zimmer ist bis 40 Tage vor Anreise kostenfrei möglich. Ca. 40 Parkplätze stehen direkt am Hotel für Hotelgäste kostenlos zur Verfügung sowie 30 kostenpflichtige Parkplätze in der Tiefgarage des Hotels (Preis 7,50 pro Tag), zusätzlich kann der nahegelegene öffentliche Parkplatz genutzt werden.

Hotel Kämper

Georgstraße 12
 26160 Bad Zwischenahn
 Tel: 04403 9260
 Fax: 04403 63797
 E-Mail: info@hotel-kaemper.de
 10 Zimmer

Der Zimmerpreis beträgt 74,00 € (Einzelzimmer). Im Zimmerpreis ist das Frühstück, Service und die MwSt. sowie WLAN enthalten. Die Zimmer stehen am Anreisetag ab 15 Uhr und am Abreisetag bis 11 Uhr zur Verfügung. Die Stornierung der Zimmer ist bis 1 Tag vor Anreise kostenfrei möglich. Hoteleigene Parkplätze sind vorhanden.

NordWest Hotel Bad Zwischenahn

Zum Rosenteich 14
 26160 Bad Zwischenahn
 Tel: 04403 9230
 Fax: 04403 923100
 E-Mail: info@hotel-bad-zwischenahn.de
 10 Zimmer

Der Zimmerpreis beträgt 84,00 € (Einzelzimmer). Im Zimmerpreis ist das Frühstück, Service und die MwSt. sowie WLAN enthalten. Die Zimmer stehen am Anreisetag ab 15 Uhr und am Abreisetag bis 11 Uhr zur Verfügung. Die Stornierung der Zimmer ist bis 40 Tage vor Anreise kostenfrei möglich. Hoteleigene Parkplätze sind vorhanden.

Es wird kein Bustransfer zur Verfügung gestellt. Alle Locations sind fußläufig zu erreichen. Maximale Entfernung 800 m vom Hotel zum Veranstaltungsort.

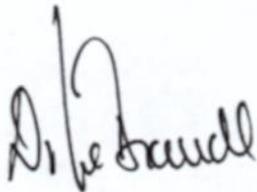
Ihre Rückmeldung kann unter dem nachstehenden Link erfolgen:

https://www.lyyti.in/Hauptaussschusssitzung_III_des_Deutschen_Stadte_und_Gemeindebundes_3771

Die Vorberichte und die detaillierte Tagesordnung werden Ihnen rechtzeitig per Mail zugeschickt.

Zu den Gruppenbesprechungen erfolgt eine gesonderte Einladung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Uwe Brandl
Präsident



Dr. Gerd Landsberg
Geschäftsführendes Präsidialmitglied

TOP 19 Umbesetzung in Gremien

Vorlage-Nr. 14/2442

öffentlich

Datum: 29.01.2018
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Zimmermann

Landschaftsausschuss 19.03.2018 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Stiftung zur Förderung der Archäologie im rheinischen Braunkohlenrevier
(Stiftung Archäologie);
hier: Berufung von Mitgliedern in den Vorstand und in den Beirat der Stiftung**

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsausschuss beruft gemäß Satzung der Stiftung Archäologie

1. für die Amtszeit des Vorstandes vom 22.05.2018 bis 21.05.2022
 - die LVR-Dezernentin / den LVR-Dezernenten des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege (z. Z. Karabaic, Milena)
 - sowie als Stellvertreterin / Stellvertreter die Leiterin / den Leiter des LVR-Fachbereiches Regionale Kulturarbeit (z. Z. Kohlenbach, Guido)in den Vorstand der Stiftung Archäologie,
2. für die Amtszeit des Beirates vom 24.10.2018 bis 23.10.2022
 - die Leiterin / den Leiter des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland (z. Z. Prof. Dr. Kunow, Jürgen) sowie
 - die Leiterin / den Leiter der Außenstelle Titz des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland (z. Z. Dr. Geilenbrügge, Udo)in den Beirat der Stiftung Archäologie.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für
Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Vor dem Hintergrund, dass die siebte Amtszeit des Vorstandes der Stiftung Archäologie am 21.05.2018 sowie die des Beirates am 23.10.2018 ausläuft, hat die Stiftung Archäologie den LVR um Berufung der Mitglieder für den Vorstand und den Beirat für die achte Amtszeit von 2018 bis 2022 gebeten.

Für die Berufung der Mitglieder in den Vorstand und in den Beirat der Stiftung Archäologie ist ein Beschluss des Landschaftsausschusses erforderlich.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2442:

1. Ausgangssituation

Gemäß § 6 Absatz 1 der Satzung der Stiftung Archäologie hat der LVR das Recht, ein Mitglied sowie ein stellvertretendes Mitglied in den Vorstand der Stiftung zu berufen. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre bestellt, eine Wiederbestellung ist zulässig.

Darüber hinaus hat der LVR gemäß § 10 Absatz 3 der Stiftungssatzung das Recht, zwei Mitglieder in den Beirat der Stiftung Archäologie zu berufen. Die Mitglieder des Beirates werden auf vier Jahre berufen, eine Wiederberufung ist zulässig.

Die Berufung von stellvertretenden Mitgliedern in den Beirat ist nicht möglich.

Gemäß § 10 Absatz 1 der Stiftungssatzung sollen die Mitglieder des Beirates in Fragen der Bodendenkmalpflege oder des Braunkohlenbergbaus sachverständig sein. Die Mitglieder des Beirates dürfen dem Stiftungsvorstand nicht angehören.

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 17.02.2014 die Mitglieder des Vorstandes der Stiftung Archäologie für die Amtszeit vom 22.05.2014 bis 21.05.2018 sowie die Mitglieder des Beirates für die Amtszeit vom 24.10.2014 bis 23.10.2018 berufen. Eine Übersicht über die derzeitigen Mitglieder des LVR im Vorstand und im Beirat der Stiftung Archäologie ist als **Anlage** beigefügt und zeigt, dass die bisherige Berufung fortgeführt wird.

Vor dem Hintergrund, dass die siebte Amtszeit des Vorstandes der Stiftung Archäologie am 21.05.2018 und die des Beirates am 23.10.2018 ausläuft, hat die Stiftung Archäologie den LVR um Berufung der Mitglieder für den Vorstand und den Beirat für die achte Amtszeit von 2018 bis 2022 gebeten.

2. Berufung von Mitgliedern in den Vorstand und in den Beirat

2.1 Vorstand

Die Verwaltung des LVR schlägt vor, für die achte Amtszeit des Vorstandes der Stiftung Archäologie vom 22.05.2018 bis 21.05.2022 erneut

- die LVR-Dezernentin / den LVR-Dezernenten des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege (z. Z. Karabaic, Milena)
- sowie als Stellvertreterin / Stellvertreter die Leiterin / den Leiter des LVR-Fachbereiches Regionale Kulturarbeit (z. Z. Kohlenbach, Guido)

in den Vorstand der Stiftung Archäologie zu berufen.

2.2 Beirat

Des Weiteren schlägt die Verwaltung des LVR vor, für die achte Amtszeit des Beirates der Stiftung Archäologie vom 24.10.2018 bis 23.10.2022 erneut

- die Leiterin / den Leiter des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland (z. Z. Prof. Dr. Kunow, Jürgen) sowie
- die Leiterin / den Leiter der Außenstelle Titz des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland (z. Z. Dr. Geilenbrügge, Udo)

in den Beirat der Stiftung Archäologie zu berufen.

Im Auftrag

S o e t h o u t

Juristische Person oder Personenvereinigung	Rechtsgrundlage Erläuterung	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 14. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter)
1	2	3
<p>Stiftung zur Förderung der Archäologie im rheinischen Braunkohlenrevier Genehmigt durch das IM NW am 17.05.1990</p> <p>Vorstand</p>	<p>§ 6 Abs. 1 Satzung Der LVR beruft 1 Vertreter/-in und 1 Stellvertreter/-in. (Berufung für die Amtszeit 22.05.2014 bis 21.05.2018)</p>	<p>1. LVR-Dez'in Kultur und Landschaftliche Kulturpflege z. Z. Karabaic, Milena (LVR-FBL Regionale Kulturarbeit z. Z. Kohlenbach, Guido)</p>
<p>Beirat</p>	<p>§ 10 Abs. 3 Satzung Der LVR beruft 2 Vertreter/-innen. (Berufung für die Amtszeit 24.10.2014 bis 23.10.2018)</p>	<p>1. Ltr/Ltr'in LVR-Amt für Bodendenkdenkmalpflege im Rheinland z. Z. Prof. Dr. Kunow, Jürgen 2. Ltr/Ltr'in AS Titz des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland z. Z. Dr. Geilenbrügge, Udo</p>

Antrag-Nr. 14/201

öffentlich

Datum: 06.03.2018
Antragsteller: SPD

Landschaftsausschuss 19.03.2018 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Umbesetzung in Gremien

Beschlussvorschlag:

Die SPD-Fraktion in der Landschaftsversammlung Rheinland bittet den Landschaftsausschuss, folgenden Umbesetzungen zuzustimmen:

ordentliches Mitglied im erweiterten Vorstand der Gesundheitsregion KölnBonn e.V.:

alt: Iris Heinisch
neu: Margret Schulz

ordentliches Mitglied in der Mitgliederversammlung der Gesundheitsregion KölnBonn e.V.:

alt: Iris Heinisch
neu: Margret Schulz

Begründung:
erfolgt mündlich

Thomas Böll



CDU FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND

Antrag-Nr. 14/202

öffentlich

Datum: 14.03.2018
Antragsteller: CDU

Landschaftsausschuss 19.03.2018 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Umbesetzung in Gremien

Beschlussvorschlag:

Die CDU-Fraktion bittet den Landschaftsausschuss folgenden Umbesetzungen zuzustimmen:

Kommission Europa (ordentliches Mitglied)

Besetzung (alt): Frank Boss MdL

Besetzung (neu): Gertrud Kersten

Kommission Europa (stellvertretendes Mitglied)

Besetzung (alt): Gertrud Kersten

Besetzung (neu): Frank Boss MdL

Metropolregion Rheinland e.V. - Beirat (ordentliches Mitglied)

Besetzung (alt): Frank Boss MdL

Besetzung (neu): Michael Nabbefeld

Metropolregion Rheinland e.V. - Beirat (stellvertretendes Mitglied)

Besetzung (alt): Michael Nabbefeld

Besetzung (neu): Frank Boss MdL

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Frank Boss MdL
Fraktionsgeschäftsführer

Vorlage-Nr. 14/2556

öffentlich

Datum: 06.03.2018
Dienststelle: Fachbereich 06
Bearbeitung: Herr Pleus

Landschaftsausschuss **19.03.2018** **Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

**Unterrichtung über die vom Vorsitzenden des Landschaftsausschusses
genehmigten Dienstreisen**

Kenntnisnahme:

Die vom Vorsitzenden des Landschaftsausschusses genehmigten Dienstreisen werden gemäß Vorlage Nr. 14/2556 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für
Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

L u b e k

Zusammenfassung:

1. Neujahrsempfang für die Mitglieder des Euregio-Rates Rhein-Waal

Frau Gertrud Kersten, CDU-Fraktion, ist als Vertreterin des LVR Mitglied im Euregio-Rat Rhein-Waal.

Die Mitglieder des Euregio-Rates Rhein-Waal wurden von der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve eingeladen, am Neujahrsempfang 2018 am 16.01.2018 in Duisburg teilzunehmen.

Frau Kersten hatte mitgeteilt, dass sie an der Veranstaltung teilnehmen möchte.

2. Filmpräsentation "Kichka. Life is a cartoon" in Brüssel

Das Solinger Zentrum für verfolgte Künste war an der Erstellung eines Dokumentarfilmes zum Leben von Michel Kichka und seinem Vater Henri, einem Holocaust-Überlebenden, beteiligt und hat den LVR gebeten, bei der Film Premiere am 15.03.2018 in Brüssel mit Repräsentanz und einem kurzen Grußwort vertreten zu sein.

An der Veranstaltung wird eine Delegation der Landschaftsversammlung Rheinland teilnehmen.

3. Erster Heimatkongress in Münster

Die NRW-Regierung hat zum ersten Mal zu einem Heimatkongress am 17.03.2018 in Münster eingeladen. Dort sollen Vertreter/-innen der NRW-Stiftung, des Westfälischen Heimatbundes, des Lippischen Heimatbundes und des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Landschaftsschutz (RVDL) beraten, wie die Menschen in NRW für ihre Heimat begeistert werden können.

Alle Mitglieder der Landschaftsversammlung sind zu diesem Heimatkongress mit E-Mail des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 28.02.2018 eingeladen worden.

Dienstreisen der Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland und der Ausschüsse sind grundsätzlich vor Antritt der Reise dem Landschaftsausschuss zur Genehmigung vorzulegen. In Eilfällen genügt die Einwilligung des Vorsitzenden des Landschaftsausschusses, der den Landschaftsausschuss hierüber in der folgenden Sitzung unterrichtet.

Der Vorsitzende des Landschaftsausschusses hat in die Dienstreisen eingewilligt.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2556:

1. Neujahrsempfang für die Mitglieder des Euregio-Rates Rhein-Waal

Die Mitglieder des Euregio-Rates Rhein-Waal wurden von der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve eingeladen, am Neujahrsempfang 2018 am 16.01.2018 in Duisburg teilzunehmen.

Frau Gertrud Kersten, CDU-Fraktion, ist als Vertreterin des LVR Mitglied im Euregio-Rat Rhein-Waal und hatte mitgeteilt, dass sie an der Veranstaltung teilnehmen möchte.

2. Filmpräsentation "Kichka. Life is a cartoon" in Brüssel

Das Solinger Zentrum für verfolgte Künste war an der Erstellung eines Dokumentarfilmes zum Leben von Michel Kichka und seinem Vater Henri, einem Holocaust-Überlebenden, beteiligt und hat den LVR gebeten, bei der Film Premiere am 15.03.2018 in Brüssel mit Repräsentanz und einem kurzen Grußwort vertreten zu sein.

Neben dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Landschaftsversammlung sollen die Vorsitzenden und Geschäftsführer der Fraktionen und der Gruppe Allianz in der Landschaftsversammlung sowie die Mitglieder der Gremien der Bürgerstiftung für verfolgte Künste und des Zentrums für verfolgte Künste an der Veranstaltung teilnehmen.

3. Erster Heimatkongress in Münster

Die NRW-Regierung hat zum ersten Mal zu einem Heimatkongress am 17.03.2018 in Münster eingeladen. Dort sollen Vertreter/-innen der NRW-Stiftung, des Westfälischen Heimatbundes, des Lippischen Heimatbundes und des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Landschaftsschutz (RVDL) beraten, wie die Menschen in NRW für ihre Heimat begeistert werden können.

Alle Mitglieder der Landschaftsversammlung sind zu diesem Heimatkongress mit E-Mail des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 28.02.2018 eingeladen worden.

Gemäß § 5 der Entschädigungssatzung sind Dienstreisen der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse grundsätzlich vor Antritt der Reise dem Landschaftsausschuss zur Genehmigung vorzulegen. In Eilfällen genügt die Einwilligung des Vorsitzenden des Landschaftsausschusses, der den Landschaftsausschuss hierüber in der folgenden Sitzung unterrichtet.

Da die nächste Sitzung des Landschaftsausschusses erst am 19.03.2018 stattfindet, hat der Vorsitzende des Landschaftsausschusses gemäß § 5 Abs. 2 Entschädigungssatzung in die Dienstreisen eingewilligt.

Im Auftrag

R a f i e

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/2391	Nachtragssatzung und Nachtragshaushalt des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2017	Fi / 06.12.2017 LA / 13.12.2017 LVers / 15.12.2017	21	Der Nachtragssatzung des Haushaltsjahres 2017 einschließlich Nachtragshaushaltsplan und Anlagen wird unter Berücksichtigung der Beschlussfassung zu Antrag 14/188 gemäß Vorlage 14/2391 zugestimmt.	31.03.2018	Der Genehmigungserlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30.01.2018 liegt vor. Die Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW ist veranlasst.	
14/2390	Mitgliederversammlung des Städtetages NRW am 6. Juni 2018 in Bielefeld; hier: Benennung von Delegierten	LA / 13.12.2017	21	"Der Landschaftsausschuss entsendet gemäß § 6 Absatz 2 der Satzung des Städtetages NRW folgende drei stimmberechtigte Vertreterinnen / Vertreter des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Städtetages NRW am 6. Juni 2018 in Bielefeld: 1. Anne Henk-Hollstein, CDU 2. Heike Steinhäuser, SPD 3. Karin Schmitt-Promny, M.A., Grüne 2. Der Landschaftsausschuss entsendet vier Vertreterinnen / Vertreter des LVR als Gäste zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Städtetages NRW am 6. Juni 2018 in Bielefeld. 3. Es werden folgende Vertreterinnen / Vertreter des LVR als Gäste entsandt: 1. Bernd Tondorf, CDU 2. Lars Oliver Effertz, FDP 3. Lothar Reinhard, Freie Wähler 4. wird nachbenannt, Die Linke. "	05.06.2018	Die durch den LA benannten Vertreterinnen und Vertreter des LVR werden zeitnah über den weiteren Ablauf unterrichtet.	
14/2387	Änderung des Gesellschaftsvertrages der Rheinischen Beamten-Baugesellschaft mbH	Fi / 06.12.2017 LA / 13.12.2017	3	"Der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Rheinischen Beamten-Baugesellschaft mbH gemäß Vorlage 14/2387, insbesondere - der Festlegung des neuen Gesellschaftsnamens "Bauen für Menschen	30.06.2018	Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 18.01.2018 mitgeteilt, dass gegen die beabsichtigte Änderung des Gesellschaftsvertrages keine Bedenken bestehen und die diesbezügliche Anzeige des LVR bestätigt. Aufgrund einer Forderung des Ministeriums wurde die Fassung des § 2 Abs. 2 gegenüber der dem	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				GmbH - Ein Unternehmen für inklusiven Wohnungsbau des Landschaftsverbandes Rheinland" und - der Verringerung der Anzahl der Gesellschaftsorgane auf Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung durch Verzicht auf einen Aufsichtsrat wird vorbehaltlich der Zustimmung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen zugestimmt."		Landschaftsausschuss zur Beschlussfassung vorgelegten Version um klarstellende Formulierungen ergänzt, die jedoch keine Änderung des beschlossenen Inhalts zur Folge haben, sondern lediglich den Bezug zu dem in § 1 des Vertrages festgelegten neuen Gesellschaftszweck verdeutlichen. Es ist beabsichtigt, den neuen Vertrag in der Gesellschafterversammlung am 27.02.2018 zu beschließen. Mit der anschließenden notariellen Beurkundung der Unterzeichnung des neuen Gesellschaftsvertrages entfaltet dieser Rechtskraft.	
14/2386	Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung des Landschaftsverbandes Rheinland	LA / 13.12.2017	06	"Die Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß Vorlage Nr. 14/2386 beschlossen."	01.05.2018	Die Zuständigkeits- und Verfahrensordnung (ZustVerFO) ist in Kraft und wird angewandt. Eine neue Fassung der ZustVerFO als Broschüre wird gegenwärtig erstellt.	
14/2385	Neufassung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse	LA / 13.12.2017 LVers / 15.12.2017	06	Der Neufassung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse wird gemäß Vorlage 14/2385 zugestimmt.	01.05.2018	Die Geschäftsordnung ist in Kraft und wird angewandt. Alle Ausschussbetreuerinnen und -Betreuer wurden über die wesentlichen Änderungen informiert. Eine neue Fassung der Geschäftsordnung ist im Internet abrufbar und die Broschüre befindet sich in der Erstellung.	
14/2374	Einwendungen im Rahmen der Benehmensherstellung zur Absenkung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2017	Fi / 06.12.2017 LA / 13.12.2017 LVers / 15.12.2017	21	Zu den erhobenen Einwendungen der Mitgliedskörperschaften wird gemäß Vorlage 14/2374 wie folgt beschlossen: 1. Den vorliegenden Einwendungen zur Höhe der Umlagesatzsenkung wird vorbehaltlich der Beschlussfassung des Antrages 14/188 der Fraktionen von CDU und SPD stattgegeben. 2. Die vorliegenden Einwendungen • zum Zeitpunkt der Umlagesatzabsenkung sowie	31.03.2018	Die Information aller Mitgliedskörperschaften durch ein gesondertes Schreiben ist veranlasst.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				<ul style="list-style-type: none"> zur vollständigen Weiterleitung der Haushaltsverbesserungen 2017 werden zurückgewiesen. <p>3. Der LVR entspricht durch ein im Jahr 2016 verabschiedetes Konsolidierungsprogramm für die Jahre 2017 bis 2021 und den damit festgelegten restriktiven Bewirtschaftungsmaßnahmen für die Jahre 2017 und 2018 der Bitte der Mitgliedskörperschaften.</p> <p>4. Den Einwendungen hinsichtlich der positiven Entwicklung des sozialen Leistungsbereichs und deren Übertragung auf das Haushaltsjahr 2018 wird mit der Einbringung des Entwurfs der Nachtragssatzung 2018 in die Landschaftsversammlung am 15. Dezember 2017 in vollem Umfang Rechnung getragen.</p> <p>5. Den Einwendungen zur Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel für das Haushaltsjahr 2018 wird durch den Entwurf der Nachtragssatzung 2018 vollumfänglich entsprochen.</p>			
14/2344	Fortschreibung des Grundsatzbeschlusses Schaumagazin Brauweiler 2. Bauabschnitt	Ku / 08.11.2017 Bau- und VA / 10.11.2017 Fi / 06.12.2017 LA / 13.12.2017	3	"Der Fortschreibung des Grundsatzbeschlusses vom 01.07.2016 zum Schaumagazin Brauweiler 2. Bauabschnitt, ohne Finanzierungsvereinbarung mit dem Bund über die Planungskosten bei Nichtrealisierung des Projektes, wird gemäß Vorlage 14/2344 zugestimmt."	31.12.2018	Januar 2018: Aktuell findet die Vorplanung zur Erstellung der HU-Bau sowie die weitergehende Abstimmung mit der Stiftung Kunstfonds statt. Der notwendige Durchführungsbeschluss kann den politischen Gremien voraussichtlich im 1. Quartal 2019 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.	
14/2251	Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016 des	Fi / 06.12.2017 LA / 13.12.2017 LVers / 15.12.2017	21	1. Der geprüfte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 des Landschaftsverbandes Rheinland wird ge-	31.05.2018	Der Entlastungsbeschluss wurde der Aufsichtsbehörde angezeigt. Genehmigung mit anschließender Veröffentlichung sind noch offen.	

Selektionskriterien:

alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
	Landschaftsverbandes Rheinland, Beschluss über die Behandlung des Jahresüberschusses und Entlastung der LVR-Direktorin			mäß § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW entsprechend der Vorlage 14/2251 festgestellt. 2. Der LVR-Direktorin wird gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung erteilt.			
14/2250	Umsetzung des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG NW)	PA / 04.12.2017 LA / 13.12.2017	12	"Der Umsetzung des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG NW) durch den LVR-Gleichstellungsplan 2020 wird - vorbehaltlich des Abschlusses des personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsverfahrens - gemäß der Vorlage 14/2250 zugestimmt."	30.06.2019	Das personalvertretungsrechtliche Beteiligungsverfahren ist Stand 16.02.2018 nach wie vor anhängig. Nach dessen Abschluss wird der LVR-Gleichstellungsplan als Broschüre gedruckt und als Dienstanweisung erlassen. Anschließend beginnt der Zielvereinbarungsprozess zwischen der Stabsstelle GGM sowie allen Dezernaten, Außendienststellen und wie Eigenbetrieben geführten Einrichtungen des LVR. Aufgrund der aufgetretenen Verzögerung und des zeitlich aufwendigen Zielvereinbarungsprozesses, muss für die endgültige Erledigung ein längerer Zeitraum veranschlagt werden.	
14/2242	Integrierte Beratung für Menschen mit Behinderung im Rheinland - Bestandsaufnahme und Maßnahmen	Beirat Inkl., MenschenR / 08.12.2017 LA / 13.12.2017	0	1) "1. Die Bestandsaufnahme zu Beratungsangeboten für Menschen mit Behinderungen, die der LVR selber ausführt oder fördert, wird gemäß Vorlage Nr. 14/2242 zur Kenntnis genommen. 2. Die Verwaltung wird beauftragt, zu den beiden in der Vorlage Nr. 14/2242 vorgeschlagenen Wegen jeweils Umsetzungskonzepte zu entwickeln und diese der politischen Vertretung vorzulegen: a) Sozialräumlich neugestaltete Präsenz zur Integrierten Beratung,"	30.09.2018	Die Verwaltung erarbeitet aktuell ein Konzept und wird dies der politischen Vertretung vorlegen.	
14/2242	Integrierte Beratung für Menschen mit Behinderung im Rheinland - Bestandsaufnahme und Maßnahmen	Beirat Inkl., MenschenR / 08.12.2017 LA / 13.12.2017	0	2) "2. Die Verwaltung wird beauftragt, zu den beiden in der Vorlage Nr. 14/2242 vorgeschlagenen Wegen jeweils Umsetzungskonzepte zu entwickeln und diese der politischen Vertretung vorzulegen:"	30.09.2018	Die Verwaltung erarbeitet ein Konzept und wird dies der politischen Vertretung vorlegen.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				b) Internetportal zur Unterstützung Integrierter Beratung."			
14/2218/1	Machbarkeitsstudie zur Einführung freier Eintritte in die LVR-Museen	Ku / 27.09.2017 Fi / 11.10.2017 LA / 13.10.2017	92	2) "2. Zum Ausgleich des aus Vorlage 14/2218 resultierenden höheren Zuschussbedarfes der Museen wird dem Dezernat 9 ein zusätzlicher Bedarf in Höhe von 65.000 € für das Jahr 2018 anerkannt. Sofern dieser Bedarf nicht über das Budget des Dezernates gedeckt werden kann, erfolgt eine Deckung aus dem Gesamthaushalt."	31.03.2019	Der tatsächliche Zuschussbedarf kann nach Abschluss des Haushaltsjahres 2018 ermittelt werden.	
14/2218/1	Machbarkeitsstudie zur Einführung freier Eintritte in die LVR-Museen	Ku / 27.09.2017 Fi / 11.10.2017 LA / 13.10.2017	92	3) "3. Im Rahmen der Haushaltsaufstellung zum Haushalt 2019/2020 wird der erhöhte Zuschussbedarf aufgrund der Erfahrungen aus 2018 des Dezernates 9 zusätzlich eingeplant."	30.06.2019	Der tatsächliche Zuschussbedarf kann nach Abschluss des Haushaltsjahres 2018 ermittelt werden und wird entsprechend in den Haushalt 2019/2020 eingebracht.	
14/2218/1	Machbarkeitsstudie zur Einführung freier Eintritte in die LVR-Museen	Ku / 27.09.2017 Fi / 11.10.2017 LA / 13.10.2017	92	4) "4. Die Auswertung der Einführung freier Eintritte in LVR-Museen wird in die Vorlage 'Besuchstatistik und Erlöse aus Entgelten für die Museen des Landschaftsverbandes Rheinland' aufgenommen."	30.06.2019	Die Auswertung wird im Rahmen der genannten Vorlage der politischen Vertretung voraussichtlich im 1. Halbjahr 2019 vorgelegt.	
14/2181	Inklusive Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland - Entwurf der Förderrichtlinien	Soz / 05.09.2017 Bau- und VA / 08.09.2017 Inklusion / 20.09.2017 Fi / 11.10.2017 LA / 13.10.2017	73	"Die Förderrichtlinien für die Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland werden gemäß Vorlage Nr. 14/2181 beschlossen."	30.04.2018	Die Veröffentlichung erfolgt zusammen mit der Satzung nach Abstimmung mit der NRW-Bank.	
14/2155	Inhaltliche Weiterentwicklung für das LVR-Landes-Museum Bonn: Grundsatzbeschluss über eine Neuorientierung für das LVR-LandesMuseum auf	Ku / 27.09.2017 Fi / 11.10.2017 Bau- und VA / 10.11.2017 Beirat Inkl., MenschenR / 08.12.2017 LA / 13.12.2017	981	1) "1. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Planungsschritte für die Realisierung des Doppelaufzugs und der Umgestaltung des Erdgeschosses des LVR-LMB gemäß Vorlage Nr. 14/2155 einzuleiten und hierfür die HU-Bau im Rahmen der Neuausrichtung des LVR-LMB zu erstellen."	30.06.2018	Die Planungen zur Erstellung der HU-Bau wurden eingeleitet. Die Leistungen zur Objektplanung wurden gemäß Vorlage 14/1931 an den Urheberrechtsnehmer, das Architekturbüro Herrmann und Bosch Architekten in Stuttgart vergeben. Mit der Beauftragung des Architekturbüros und der weiteren erforderlichen Fachplaner, wie Statiker,	

Selektionskriterien:

alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
	der Basis einer umfassenden inklusiven Zielsetzung hier: inklusive Erschließung des Gebäudes mit einem zentralen Doppelaufzug					Brandschutzingenieur sowie Ingenieuren für technische Gebäudeausrüstung, wurde mit der Vorplanung begonnen. Über den aktuellen Stand der Planungen berichtet die Verwaltung in der Vorlage 14/2438 umfassend.	
14/2155	Inhaltliche Weiterentwicklung für das LVR-Landes-Museum Bonn: Grundsatzbeschluss über eine Neuorientierung für das LVR-LandesMuseum auf der Basis einer umfassenden inklusiven Zielsetzung hier: inklusive Erschließung des Gebäudes mit einem zentralen Doppelaufzug	Ku / 27.09.2017 Fi / 11.10.2017 Bau- und VA / 10.11.2017 Beirat Inkl., MenschenR / 08.12.2017 LA / 13.12.2017	981	2) "2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Konzeption für die Neuausrichtung des LVR-LMB fortzuentwickeln und für die vorgeschlagenen Veränderungen konkrete Vorentwurfsplanungen und Kostenschätzungen bis Mitte 2018 vorzulegen."	31.12.2018	Am 10.11.2017 hat der Bau- und Vergabeausschuss das Atelier Lohrer (Stuttgart) einstimmig beauftragt, das inklusive Leitsystem für das Museum in Abstimmung und Anbindung an das Leitsystem im Außenbereich, die Planung für den Themenbereich "Neandertaler" im Erdgeschoss und die Planung für die Dauerausstellung im 1. und 2. OG zu erstellen. Bis zum Gremiengang zur Sommerpause 2018 erstellt das Atelier Lohrer die Entwurfsplanung (HU-Bau) für den Ausstellungsbereich "Neandertaler" im inneren Foyer und das Leitsystem für das gesamte Erdgeschoss sowie die Vorplanung des Leitsystems für das gesamte Museum. Parallel mit der HU-Bau wird für die gesamte Dauerausstellung (1. und 2. OG) eine Kostenprognose als gemeinsame Vorlage für den Gremiengang entwickelt. Bis Ende 2018 wird die Vorplanung für die gesamte Dauerausstellung erarbeitet. Über den aktuellen Stand der Planungen berichtet die Verwaltung in der Vorlage 14/2438 umfassend.	
14/2153/1	LOGINEO NRW - Vertragsverlängerung, künftiges Verfahren	Ku / 27.09.2017 PA / 09.10.2017 Fi / 11.10.2017 LA / 13.10.2017	987	1) "1. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und dem Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Niederrhein zu Weiterentwicklung, Betrieb, Pflege und Support der Software-Lösung LOGINEO NRW wird um ein Jahr bis zum 31.12.2018 entsprechend dem Vertragsentwurf zu Vorlage 14/2153 verlängert."	01.01.2018	Das Ministerium für Schule und Bildung NRW hat im Oktober 2017 das Projekt LOGINEO NRW gestoppt und im Dezember ausdrücklich einer Autorisierung zur Vertragsverlängerung widersprochen. Das Projekt befindet sich in einer Neuaufstellung.	

Selektionskriterien:

alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/2153/1	LOGINEO NRW - Vertragsverlängerung, künftiges Verfahren	Ku / 27.09.2017 PA / 09.10.2017 Fi / 11.10.2017 LA / 13.10.2017	987	2) "2. Die Verwaltung wird beauftragt zu klären, in welcher Form LOGINEO NRW ab 2019 weiterbetrieben werden kann, die hierfür notwendigen Schritte einzuleiten und die erforderlichen Beschlüsse zu gegebener Zeit einzuholen."	30.06.2018	Das Ministerium für Schule und Bildung NRW hat nach dem Aussetzen des Projekts LOGINEO NRW einen externen Gutachter mit der Überprüfung und Neuaufgabe beauftragt. Die Ergebnisse und die vertragliche Neugestaltung sind abzuwarten.	
14/2113	Langfristige Planung der Investitionen im Kulturbereich	Ku / 27.09.2017 Fi / 11.10.2017 Bau- und VA / 10.11.2017 LA / 13.12.2017	9	"Die aktualisierte Bauinvestitionsplanung für den Kulturbereich für die Jahre 2014 bis 2025 wird gemäß Vorlage Nr. 14/2113 zur Kenntnis genommen. Der weiteren Realisierung der Planungen für 2018 wird zugestimmt."	31.12.2025	Die Realisierung der Planungen für das Jahr 2018 wird entsprechend der Vorlage 14/2113 stetig weiterverfolgt. Die aktualisierten Bauinvestitionsplanungen für den Kulturbereich werden jährlich zur Kenntnisnahme sowie entsprechender Beschlussfassung vorgelegt; die Planungen für das Jahr 2019 werden der politischen Vertretung im Jahresverlauf 2018 vorgestellt.	
14/2074	Verwaltungsstrukturüberprüfung im LVR - Ergebnis der Überprüfung im Dezernat 9	Ku / 27.09.2017 PA / 09.10.2017 Fi / 11.10.2017 LA / 13.10.2017	1	2) "Der Landschaftsausschuss beschließt: 2. Auf Grundlage des neuen Personalkostenbudgetierungsverfahrens zum Haushalt 2019/2020 werden die bisher nicht finanzierten 9 Stellen im Stellenplan Teil A im Auslastungsgrad berücksichtigt und damit finanziert. Die anerkannten Stellen im Stellenplan Teil B werden mit den entsprechenden Durchschnittswerten hinterlegt. Das hierfür notwendige Budget wird dem Dezernat 9 zur Verfügung gestellt."	31.12.2018	Mit Beschluss des Haushaltes 2019 wird der Teilbeschluss 2 der Vorlage 14/2074 ausgeführt.	
14/2065	LVR-Budget für Arbeit - Aktion Inklusion	Schul / 04.09.2017 Soz / 05.09.2017 PA / 09.10.2017 Fi / 11.10.2017 LA / 13.10.2017	72	"Das 'LVR-Budget für Arbeit - Aktion Inklusion' wird, wie in der Vorlage Nr. 14/2065 dargestellt, beschlossen."	31.05.2018	Die verwaltungsinternen Schritte zur Umsetzung sind eingeleitet; Umsetzung abhängig von der Verabschiedung des AG SGB IX.	
14/2024	Entwurf einer Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland	Fi / 23.06.2017 LA / 28.06.2017 LVers / 30.06.2017 Soz / 05.09.2017	73	"Die Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland wird in der beiliegenden Fassung beschlossen."	30.04.2018	Die Veröffentlichung erfolgt zusammen mit den Förderrichtlinien nach Abstimmung mit der NRW-Bank.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
		Bau- und VA / 08.09.2017 Inklusion / 20.09.2017					
14/2022	Name des Preußen-Museums Wesel (Arbeitstitel) nach der Übernahme der Trägerschaft durch den LVR	Ku / 21.06.2017 LA / 28.06.2017	993	"Das Preußen-Museum Wesel (Arbeitstitel) erhält - ausgehend von den Ergebnissen des Workshops zur Namensfindung am 19.06.2017 - nach Übernahme der Trägerschaft durch den LVR den endgültigen Museumsnamen 'LVR-Niederrheinmuseum Wesel'".	01.04.2018	Die Übernahme der Trägerschaft des Preußen-Museums Wesel durch den LVR ist mit einer neuen inhaltlichen Ausrichtung verbunden, die die politische Beschlusslage vorgibt. Danach soll sich das Haus in Wesel der Region Niederrhein in all ihren relevanten kunst-, architektur-, kultur- und landesgeschichtlichen Aspekten widmen. Dieser neue Auftrag sollte sich auch in einem anderen Museumsnamen niederschlagen. Der neue Name des Museums trägt dieser erweiterten Themenstellung des Hauses in Wesel Rechnung und tritt mit der Übernahme der Trägerschaft durch den LVR in Kraft.	
14/2021/1	Prüfergebnisse zur möglichen Anbindung der „Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde“ an das LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte Beantwortung des Antrages 14/138	Ku / 21.06.2017 Fi / 23.06.2017 PA / 26.06.2017 LA / 28.06.2017	984	1) "1. Die Prüfergebnisse der Verwaltung zu den Möglichkeiten der Anbindung der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde an das LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte werden gemäß Vorlage Nr. 14/2021/1 zur Kenntnis genommen. 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Varianten eins und zwei zur Anbindung der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde an das LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte weiter auszuarbeiten und der politischen Vertretung Anfang 2018 die Ergebnisse vorzulegen. "	30.06.2018	Die Variante 5 der Prüfergebnisse der Verwaltung (Erhöhung einer jährlichen Unterstützung von 15.000,- € auf 30.000,-€) wurde durch das LVR-ILR durch Mittelverschiebungen ermöglicht. Die entsprechenden Bewilligungsbescheide sind seitens des ILR versandt worden. Die Variante 5 ist derzeit in Anwendung. Die Ausarbeitung der Varianten 1 und 2 wird der politischen Vertretung mit Vorlage 14/2447 vorgelegt.	
14/2021/1	Prüfergebnisse zur möglichen Anbindung der „Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde“ an das	Ku / 21.06.2017 Fi / 23.06.2017 PA / 26.06.2017 LA / 28.06.2017	984	2) "3. Für die Übergangsphase bis zur Beschlussfassung soll die Variante fünf Anwendung finden."	30.06.2018	Die Variante 5 der Prüfergebnisse der Verwaltung (Erhöhung einer jährlichen Unterstützung von 15.000,- € auf 30.000,-€) wurde durch das LVR-ILR durch Mittelverschiebungen ermöglicht. Die entsprechenden Bewilligungsbescheide sind seitens des ILR versandt worden. Die Variante 5 ist	

Selektionskriterien:

alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Seite 8

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
	LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte Beantwortung des Antrages 14/138					derzeit in Anwendung. Die Ausarbeitung der Varianten 1 und 2 wird der politischen Vertretung mit Vorlage 14/2447 vorgelegt.	
14/1872	LVR-Kurt-Schwitters-Schule, Förderschwerpunkt Sprache in Düsseldorf/Neubau einer Einfeld-Turnhalle und Ersatz des Nebengebäudes, Sanierung des Bestandsgebäudes im Rahmen einer Neuarrondierung des Schulgrundstücks hier: Vorstellung der Planungen und der Kosten	Bau- und VA / 10.03.2017 Schul / 13.03.2017 Fi / 29.03.2017 LA / 04.04.2017	32	"Der Planung und den Kosten in Höhe von 15.376.079,88 € (brutto) für den Neubau einer Einfeld-Turnhalle und den Ersatz des Nebengebäudes sowie die Sanierung des Bestandsgebäudes im Rahmen einer Neuarrondierung des Schulgrundstücks der LVR-Kurt-Schwitters-Schule, Förderschwerpunkt Sprache in Düsseldorf, wird gemäß Vorlage 14/1872 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt."	31.03.2020	Aktuell läuft die Genehmigungsplanung. Im Anschluss an die Baugenehmigung durch die Stadt Düsseldorf erfolgt die Ausführungsplanung.	
14/1854	MiQua.LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln: Sachstand des Projektes sowie finanzielle Rahmenbedingungen	Ku / 21.06.2017 Fi / 23.06.2017 PA / 26.06.2017 LA / 28.06.2017	90.70	1) "Der Landschaftsausschuss stimmt dem Antrag Nr. 14/180 der Fraktionen von CDU und SPD unter Berücksichtigung des Hinweises von Herrn Prof. Dr. Rolle zur Ziffer 4 zu: 1. Die Personalkosten für die Museumsverwaltung des LVR-Jüdischen Museums im Archäologischen Quartier Köln werden bis auf weiteres ab dem Jahr 2020, bezogen auf die - wie in der Vorlage dargestellt - 20 Stellen begrenzt."	31.12.2018	Die Umsetzung des Beschlusses ist im Rahmen der Haushalts- und Stellenplanungen für die Haushaltsjahre 2019 ff. vorgesehen.	
14/1854	MiQua.LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln: Sachstand des Projektes sowie finanzielle Rahmenbedingungen	Ku / 21.06.2017 Fi / 23.06.2017 PA / 26.06.2017 LA / 28.06.2017	90.70	2) "2. Im Hinblick auf die unter 2.3.1 der Vorlage Nr. 14/1854 benannten möglichen Kooperationen und Umsatzbeteiligungen wird die Verwaltung beauftragt, die notwendigen Gespräche zu führen und über die Ergebnisse zu berichten."	31.12.2018	In Gesprächen mit der Stadt Köln und dem Wallraf-Richartz-Museum konnte zwischenzeitlich erreicht werden, dass Räume für die Museumspädagogik und die Sicherheitszentrale im Spanischen Bau zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzung des Stiftersaals des Wallraf-Richartz-Museums wurde ebenfalls zugesagt. Weitere Kooperationen bezüglich der Nutzung von Shop und Café befinden sich in Prüfung. Seitens des Betreibers des Consilium im Spanischen Bau gibt es eine klare	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
						Kooperationsbereitschaft. Die politische Vertretung wird stetig über den Sachstand informiert.	
14/1854	MiQua.LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln: Sachstand des Projektes sowie finanzielle Rahmenbedingungen	Ku / 21.06.2017 Fi / 23.06.2017 PA / 26.06.2017 LA / 28.06.2017	90.70	3) "Der endgültige Nutzungsvertrag ist mit der Stadt Köln zu verhandeln und zur Beschlussfassung vorzulegen. Dabei ist der dem Landschaftsverband entstehende Einnahmeausfall durch die erhebliche Verringerung der Flächen (Wegfall von Museumsshop und Cafeteria) zu kompensieren."	31.12.2018	Inzwischen hat der LVR im Rahmen einer internen AG die wesentlichen Punkte zusammengestellt und wird in Kürze zur konkreten Ausgestaltung des Vertrages mit der Stadt Köln Kontakt aufnehmen. Die Kulturdezernentin der Stadt Köln, Frau Laugwitz-Aulbach, wurde mit Schreiben der LVR-Direktorin vom 28.08.2017 darüber informiert.	
14/1854	MiQua.LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln: Sachstand des Projektes sowie finanzielle Rahmenbedingungen	Ku / 21.06.2017 Fi / 23.06.2017 PA / 26.06.2017 LA / 28.06.2017	90.70	4) "3. Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt, mit der Stadt Köln und dem Land zu verhandeln, inwieweit eine Kostenübernahme/-beteiligung für die Bewachungs-/Sicherungskosten in Frage kommt. Über das Ergebnis der Gespräche soll ebenfalls unverzüglich berichtet werden. Der LVR verzichtet auf das Kündigungsrecht, wenn die Bewachungskosten vollständig von dritter Seite übernommen werden."	31.12.2018	Das Sicherheitskonzept liegt vor und ist nochmalig im Politischen Lenkungskreis am 25.09.2017 zwischen Stadt Köln und LVR besprochen worden. Die Verhandlungen mit der Stadt Köln über die Bewachungskosten werden im Rahmen der Aufstellung und Verhandlung des Nutzungsvertrages geführt. Diese Verhandlungen werden voraussichtlich im Frühjahr 2018 abgeschlossen sein.	
14/1854	MiQua.LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln: Sachstand des Projektes sowie finanzielle Rahmenbedingungen	Ku / 21.06.2017 Fi / 23.06.2017 PA / 26.06.2017 LA / 28.06.2017	90.70	5) "4. Der jährliche Zuschuss wird ab 2020 insgesamt auf maximal 6,5 Mio. Euro (unter Berücksichtigung der Inflationsrate ab 2017) gedeckelt."	31.12.2018	Die Umsetzung des Beschlusses ist im Rahmen der Haushaltsberatungen für die Haushaltsjahre 2019 ff. vorgesehen.	
14/1828	Einsatz und Erprobung von Medikamenten an Kindern und Jugendlichen 1945-1975	LA / 09.02.2017 Ku / 06.03.2017 GA / 27.03.2017 Fi / 29.03.2017 Inklusion / 31.03.2017 Ju / 11.05.2017	983	"Der Durchführung des Projektes "Einsatz und Erprobung von Medikamenten an Kindern und Jugendlichen 1945-1975" wird im Rahmen der im Haushalt 2017/2018 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Höhe von 100.000 € (50.000 € jährlich) gemäß Vorlage 14/1828 zugestimmt. Die Verwaltung	30.06.2019	Mit der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf wurde ein Forschungs- und Entwicklungsvertrag geschlossen. Er sieht vor, dass zwei Wissenschaftler in der Zeit vom 01.07.2017 - 31.12.2018 das Thema bearbeiten und am 31.12.2018 ein Manuskript mit den Ergebnissen ihrer Studien vorlegen. Das Archiv des LVR bereitet anschließend die Drucklegung des Manuskriptes vor, dessen Erscheinen	

Selektionskriterien:

alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				wird kontinuierlich über den Sachstand berichten."		für Mitte 2019 angestrebt wird. Zur Durchführung des Projektes wurden 100.000 € zur Verfügung gestellt. Das Projekt hat am 1. Juli 2017 seine Arbeit aufgenommen. Die aus Fr. Dr. Silke Fehle- mann und Frank Sparing bestehende Projekt- gruppe wird bis zum 31. Dezember 2018 ihren Abschlussbericht vorlegen.	
14/1796/1	Entfristung der Verträge zwischen den Land- schaftsverbänden und dem Ministerium für Schule und Weiterbildung	Ku / 21.06.2017 Fi / 23.06.2017 PA / 26.06.2017 LA / 28.06.2017 Schul / 04.09.2017	987	3) "3. Darüber hinaus werden die Ein- richtung einer E10- und einer halben E6-Stelle sowie der Wegfall eines KW- Vermerkes einer E13-Stelle zum Stel- lenplan 2019 beantragt."	01.01.2019	Die Verwaltung wird die notwendigen Schritte weiter abstimmen und das entsprechende veran- lassen.	
14/1788	Ausstellungen der LVR- Museen in künftigen Haushaltsjahren	Ku / 01.02.2017 Fi / 08.02.2017 LA / 09.02.2017	92	1) "1. Der Planung und Durchführung der in der Vorlage Nr. 14/1788 aufge- führten Ausstellungen in den Jahren 2018 ff. wird vorbehaltlich evtl. weiter zu treffender Maßnahmen zur Haus- haltskonsolidierung zugestimmt. "	31.12.2020	Im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haus- haltsmittel werden die vorgestellten Ausstellungs- projekte geplant.	
14/1788	Ausstellungen der LVR- Museen in künftigen Haushaltsjahren	Ku / 01.02.2017 Fi / 08.02.2017 LA / 09.02.2017	92	2) "2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die hierfür notwendigen Zusagen und Verpflichtungen einzugehen. 3. Die gemäß Ziffer 2 gemachten Er- klärungen müssen sich in den jeweili- gen Jahren im Rahmen von 60% der Haushaltsansätze für Ausstellungen (Eigenmittel der Museen) von 2017 halten."	31.12.2020	Die notwendigen Verpflichtungen und Zusagen werden unter der Beachtung der unter Ziffer 3 genannten Bedingung eingegangen.	
14/1752	Freies Bürger-WLAN am Standort Köln-Deutz	PA / 12.12.2016 Fi / 14.12.2016 LA / 16.12.2016	13	"Der Einrichtung eines "Freies Bürger- WLAN" am Standort Köln-Deutz wird gemäß Vorlage 14/1752 zugestimmt."	30.06.2019	Im LVR-Haus und dem Landeshaus sind die WLAN Access-Points installiert. Im Horion-Haus schafft das Dezernat 3 zurzeit die baulichen Vorausset- zungen für die WLAN Access-Points im Rahmen der dort laufenden Gebäudesanierung. Die Inter- net-Leitung für das Bürger-WLAN wurde bereitge- stellt. Auf den bereits vorhandenen WLAN Access- Points im LVR-Haus, Landeshaus, in der Kantine und den Sitzungssälen wird das freie Bürger	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
						WLAN voraussichtlich ab Ende Oktober 2017 zur Verfügung stehen.	
14/1664	LVR-Industriemuseum Oberhausen, Zinkfabrik Altenberg - Vision 2020 hier: Vorstellung der Planungen und der Kosten	Ku / 23.11.2016 Bau- und VA / 02.12.2016 Fi / 14.12.2016 LA / 16.12.2016	31	"Der Planung und den Kosten in Höhe von 19.298.880,00 € (brutto) für die Umbaumaßnahmen im Rahmen der Umsetzung der Vision 2020 am Standort LVR-Industriemuseum Oberhausen, Zinkfabrik Altenberg, wird - vorbehaltlich der notwendigen Förderzusagen seitens des Landes NRW sowie der Übernahme des zugesagten Eigenanteils durch die Stadt Oberhausen als Eigentümerin der Immobilie - gemäß Vorlage 14/1664 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt."	31.12.2021	Zur Zeit läuft planmäßig die Genehmigungsplanung; die Einreichung des Bauantrags bei der Stadt Oberhausen steht kurz bevor. Die Fördermittelzusage steht noch aus. Januar 2018: Der Stadt Oberhausen (Zuwendungsempfängerin) liegt inzwischen die Fördermittelzusage für den ersten Bauabschnitt vor; der Weiterleitungsvertrag der Fördermittelzusage an den LVR steht noch aus. Für den zweiten Bauabschnitt hat die Stadt Oberhausen bei der Bezirksregierung Düsseldorf den notwendigen Förderantrag zur Prüfung eingereicht.	
14/1658	Ausbildung durch Werkstätten für Menschen mit Behinderung	Soz / 28.11.2016 Fi / 14.12.2016 LA / 16.12.2016	72	"Einer einzelfallbezogenen Förderung von Ansätzen zur Entwicklung eigener Qualifizierungs- und Ausbildungsangebote durch Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) aus Mitteln der Eingliederungshilfe als freiwillige Ermessensleistung wird, wie in der Vorlage 14/1658 dargestellt, zugestimmt."	31.12.2018	Die weitere Umsetzung des Beschlusses auch mit der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit muss bis zur abschließenden Klärung der Zuständigkeit des LVR als Träger der Eingliederungshilfe zurückgestellt werden. Auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfes zu einem AG-SGB IX NRW werden die Gespräche mit der Regionaldirektion jetzt wiederaufgenommen.	
14/1645	Grundsatzbeschluss über die Errichtung eines Neubaus für die Übermittagsbetreuung an der LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, in Essen	Schul / 01.12.2016 Bau- und VA / 02.12.2016 Fi / 14.12.2016 LA / 16.12.2016	52	"Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage der Begründung zur Vorlage Nr. 14/1645 die Planung für einen Neubau an der LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation in Essen, zur Übermittagsbetreuung zu erstellen."	31.12.2018	Die Verwaltung (LVR-FB 31 und LVR-FB 52) ist derzeit bei der Entwurfsplanung für die OGS-Neubaumaßnahme. Die Maßnahme ist Bestandteil des Förderprogramms „Gute Schule 2020“.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/1628/2	Aktionsplan Integration von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Einschränkungen im LVR-APX	Ku / 08.11.2016 Soz / 28.11.2016 Schul / 01.12.2016 Inklusion / 09.12.2016 PA / 12.12.2016 Fi / 14.12.2016 LA / 16.12.2016	992	2) "Der Umsetzung des Aktionsplans Integration von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Einschränkungen im LVR – APX wird gemäß Vorlage 14/1628/2 zugestimmt. 2. Zwei der im Rahmen des Schiffsbauprojekts bereits intensiv vorgebildeten Praktikanten sollen zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung ausgebildet und im Wege der Schaffung von Stellen unbefristet in den Dienst des LVR übernommen werden. Zudem sollen anstatt der zwei Ausbildungsstellen für Fachpraktiker für Holzverarbeitung bis zu vier entsprechende Ausbildungsstellen eingerichtet werden."	31.12.2021	Die Ausbildung zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung, der bereits intensiv vorgebildeten Praktikanten, hat zum 01.09.2017 begonnen und endet voraussichtlich Ende März 2021. Eine unbefristete Übernahme befindet sich in Prüfung. Gespräche über eine mögliche Ausweitung der Ausbildungsstellenanzahl auf bis zu vier Stellen finden derzeit statt.	
14/1610	Klimaschutz im LVR Sachstandsbericht, Ziel- und Maßnahmenplan	Um / 02.11.2016 LA / 18.11.2016	31	"1. Der Sachstandsbericht zum Klimaschutz im LVR wird gemäß Vorlage 14/1610 zur Kenntnis genommen. 2. Der Umsetzung des Ziel- und Maßnahmenplans Klimaschutz sowie der geförderten Stelle wird gemäß Vorlage 14/1610 zugestimmt."	30.06.2018	Der Förderantrag für die Stelle der/des Klimaschutzbeauftragten befindet sich aktuell beim Fördergeber in der Prüfung. Eine mündliche Förderzusage liegt bereits vor.	
14/1556/1	Zwischenbericht zur Finanzierung von Urlaubsmaßnahmen	Soz / 07.11.2016 Inklusion / 09.11.2016 Fi / 16.11.2016 LA / 18.11.2016 HPH / 25.11.2016	72	"1. Der Zwischenbericht über die Finanzierung der Ferienmaßnahmen wird gemäß Vorlage Nr. 14/1556 zur Kenntnis genommen. 2. Die Richtlinien zur Förderung von Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung (RiU) mit Stand Dezember 2015 werden für Maßnahmen vom 01.01.2017-31.12.2018 wie folgt geändert: a) die Frist für die Antragstellung ist künftig der 31.12. des Vorjahres b) die Entscheidung über die Anträge erfolgt zukünftig bis 31.05. des Jahres,	31.12.2018	Ein mündlicher Bericht nach der nächsten Antragsphase erfolgte in der Sitzung des Sozialausschusses am 05.09.2017. Es wird dann eine erneute inhaltliche Bewertung für die Zeit ab 01.01.2019 zu treffen sein.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				in dem die Urlaubsmaßnahme stattfindet c) es können auch mehr als 100 Einzelprojekte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Höhe von 669.000,- € jährlich gefördert werden."			
14/1510	LVR-Horion-Haus in Köln-Deutz Brandschutzsanierung hier: Grundsatz- und Durchführungsbeschluss	Bau- und VA / 07.09.2016 Fi / 21.09.2016 LA / 23.09.2016	31	"1. Der Brandschutzsanierung im LVR-Horion-Haus in Köln-Deutz in Höhe von 4.775.838,00 € (brutto) wird gemäß Vorlage 14/1510 im Grundsatz zugestimmt. 2. Den Kosten zur Realisierung der Brandschutzsanierung im LVR-Horion-Haus in Köln-Deutz in Höhe von 4.775.838,00 € (brutto) wird - bedingt durch die besondere Dringlichkeit zur zeitnahen Umsetzung der Maßnahme - gemäß Vorlage 14/1510 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt."	30.06.2019	Die Baugenehmigung liegt mittlerweile vor. Die Baumaßnahme befindet sich in der planmäßigen Umsetzung.	
14/1368	Forschungsvorhaben zum Thema: Inklusion von Kindern mit Behinderung im Bereich frühkindlicher Bildung. Eine Bestandsaufnahme im Rheinland.	Ju / 08.09.2016 Inklusion / 09.09.2016 Fi / 21.09.2016 LA / 23.09.2016	42	"Dem Forschungsvorhaben zum Thema "Inklusion von Kindern mit Behinderung im Bereich frühkindlicher Bildung. Eine Bestandsaufnahme im Rheinland" wird gemäß Vorlage Nr. 14/1368 zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die für die Durchführung des Forschungsvorhabens erforderlichen Schritte einzuleiten."	31.12.2019	Das Forschungsprojekt „Rheinland-Kita-Studie: Inklusion von Kindern mit Behinderung“ ist am 01.05.2017 an den Start gegangen. Am 22.06.2017 fand die Auftaktveranstaltung statt. Mit ersten Ergebnissen aus der Online-Befragung, in die alle Kindertageseinrichtungen im Rheinland einbezogen werden sollen, ist im Frühjahr 2018 zu rechnen. Herr Prof. Kißgen hat in der Sitzung des LJHA am 09.11.2017 über den Stand des Forschungsvorhabens berichtet.	
14/1321	Klimaschutz im LVR hier: Abschlussbericht Integriertes Klimaschutzkonzept	Um / 07.07.2016 LA / 23.09.2016	31	"Der Ausschuss nimmt den Bericht zum Klimaschutzkonzept für den LVR gemäß Vorlage 14/1321 zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die weiteren Schritte der Umsetzung inklusive der Förderanträge in einem Ziel- und Maßnahmenplan für die politischen	30.06.2018	Der Ziel- und Maßnahmenplan wurde dem Umweltausschuss am 02.11.2016 gem. Vorlage 14/1610 vorgestellt. Der Förderantrag "Klimaschutzbeauftragte/r" befindet sich aktuell beim Fördergeber in der Prüfung. Eine mündliche Förderzusage liegt bereits vor.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				Gremien zu erarbeiten und vorzulegen."			
14/1256	LVR-Frida-Kahlo-Schule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, Sankt Augustin hier: Grundsatzbeschluss über die Erweiterung der Außenstelle Bonn-Vilich	Bau- und VA / 31.05.2016 Schul / 21.06.2016 Fi / 29.06.2016 LA / 01.07.2016	52	"Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage der Begründung zur Vorlage Nr. 14/1256 die Planung für einen Erweiterungsbau der LVR-Frida-Kahlo-Schule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung Sankt Augustin, Dependance Bonn-Vilich, mit dem Ziel, dass die gesamte Abschlussstufe am Schulstandort Bonn-Vilich untergebracht werden kann, zu erstellen."	30.04.2018	Nach derzeitigem Sachstand wird der Erweiterungsbau Anfang Februar 2018 baulich fertig gestellt und bezugsfertig sein. Aus schulorganisatorischen Gründen wird der Schulbetrieb direkt nach den Osterferien – also am 09.04.2018 - aufgenommen.	
14/1134	Inhaltliche Weiterentwicklung für das LVR-Landes-Museum Bonn: Grundsatzbeschluss über eine Neuorientierung für das LVR-LandesMuseum auf der Grundlage einer umfassenden inklusiven Zielsetzung	Ku / 19.04.2016 Bau- und VA / 31.05.2016 Inklusion / 28.06.2016 Fi / 29.06.2016 LA / 01.07.2016	981	1) "1. Die Konzeption zur inhaltlichen Weiterentwicklung mit dem Schwerpunkt der inklusiven Gesamtausrichtung des LVR-LandesMuseums Bonn anlässlich des 200-jährigen Jubiläums 2020 wird gemäß Vorlage Nr. 14/1134 zur Kenntnis genommen. 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Konzeption weiter zu entwickeln und für die vorgeschlagenen Veränderungen konkrete Vorentwurfsplanungen und Kostenschätzungen vorzulegen, auf deren Grundlage Entscheidungen zur Bereitstellung der notwendigen Ressourcen und zur Umsetzung im laufenden Betrieb erfolgen können."	30.06.2018	Die inhaltliche und bauliche Konzeption wurde erarbeitet und nach den Maßgaben so vorbereitet, dass die baulichen Planungen nach dem entsprechenden Beschluss an die Planungsbüros weitergegeben werden konnten. Die Grobkostenschätzung wird zum Ende des II. Quartals 2018 erwartet. Über den aktuellen Stand der Planungen berichtet die Verwaltung in der Vorlage 14/2438 umfassend.	
14/1134	Inhaltliche Weiterentwicklung für das LVR-Landes-Museum Bonn: Grundsatzbeschluss über eine Neuorientierung für das LVR-LandesMuseum auf	Ku / 19.04.2016 Bau- und VA / 31.05.2016 Inklusion / 28.06.2016 Fi / 29.06.2016 LA / 01.07.2016	981	2) "1. Die Konzeption zur inhaltlichen Weiterentwicklung mit dem Schwerpunkt der inklusiven Gesamtausrichtung des LVR-LandesMuseums Bonn anlässlich des 200-jährigen Jubiläums 2020 wird gemäß Vorlage Nr. 14/1134 zur Kenntnis genommen."	30.06.2018	Die Planung wird weiterverfolgt und sowohl inhaltlich wie baulich erarbeitet. Dazu werden regelmäßige Arbeitsgruppen im Museum und gemeinsam mit dem LVR-Fachbereich 31 durchgeführt. Ebenso erfolgen Gespräche mit dem Architekten des Museums. Die Umsetzung der Planung erfolgt nach dem Beschluss des Planungsvorschlags zum Ende des II. Quartals 2018. Über	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
	der Grundlage einer umfassenden inklusiven Zielsetzung			3. Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt, die Planungen weiter zu verfolgen und deren Umsetzung in die Wege zu leiten sowie in regelmäßigen Abständen darüber zu berichten."		den Fortschritt der Planungen wird in regelmäßigen Abständen weiter berichtet. Eine Vorlage Nummer 14/2155 wurde für die politische Vertretung zum aktuellen Sachstand der Planungsüberlegungen erstellt und am 13.12.2017 im LA beschlossen. Eine konkrete Vorentwurfsplanung und Kostenschätzung der Gesamtmaßnahme wird Ende des II. Quartals 2018 vorgelegt. Eine Berichtsvorlage zum weiteren Vorgehen wird für den Kulturausschuss am 21.02.2018 erarbeitet. Die Gesamtmaßnahme besteht aus ineinandergreifenden Teilprojekten, deren Realisierung im laufenden Betrieb erfolgen sollen und bis zum Ende des II. Quartals 2018 in einer Grobkostenschätzung zusammengefasst werden. Aufgrund der Komplexität und der Abstimmungsphasen mit den beteiligten Institutionen, Architekten und Fachämtern ist eine Umsetzung der Maßnahme wie ursprünglich angedacht bis zum 31.12.2017 nicht durchführbar.	
14/1114/1	Konzept LVR-Kulturzentrum Abtei Brauweiler	Ku / 07.10.2016 Fi / 16.11.2016 LA / 18.11.2016	983	"1. Das Konzept zum LVR-Kulturzentrum Abtei Brauweiler wird gemäß Vorlage Nr. 14/1114/1 zur Kenntnis genommen. 2. Der Umsetzung der dargestellten Maßnahmen der Phase 1 mit Aufwendungen in Höhe von 412.870 € im Jahr 2017 wird zugestimmt."	31.12.2018	Die für die Phase 1 des beschlossenen Konzeptes vorgesehenen Maßnahmen befinden sich in Bearbeitung bzw. sind zum Teil abgeschlossen. Abgeschlossen: - Die personellen Neueinstellungen sind erfolgt, es war jedoch eine Kündigung in der Probezeit erforderlich, so dass die Stelle der Meisterin bzw. des Meisters für Veranstaltungstechnik erst zum 01.02.2018 besetzt wird. - Die Programmatik für das LVR-eigene Kulturprogramm wurde erarbeitet. - Zur Verbesserung der konventionellen Tagungsausstattung wurden die erforderlichen Beschaffungen durchgeführt. - Die neuen Granitbänke wurden im Prälatenhof aufgestellt.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

**Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse**

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung
						<ul style="list-style-type: none"> - Sämtliche neuen Parkleuchten wurden aufgestellt und in Betrieb genommen. - 2 Freiwillige für ein Ökologisches Jahr wurden zur Verbesserung des Parkpflegezustandes und der ökologischen Aktivitäten des Abteiparks eingestellt. - Zur Netzbildung und Nutzung neuer Vertriebswege wurden Mitgliedschaften beim Cologne Convention Bureau (Köln-Tourismus), Rhein-Erft-Tourismus und Klosterland e. V. begründet. - Das Tagungsangebot der Abtei wird über Tagungsplattformen von Expedia.de und Find Your Location beworben. - Ein neues Corporate Design des LVR-Kulturzentrums Abtei Brauweiler wurde von der Agentur muehlhausmoers corporate communications entwickelt. - Der neue Abtei-Guide wurde veröffentlicht. - Ein neuer Flyer zum Tagungsangebot wurde gestaltet und produziert. <p>In Bearbeitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Erstellung eines kulturtouristischen Konzepts wird in Kürze abgeschlossen. - Ein Konzept zur Barrierefreiheit wurde erarbeitet und wird zur Beschlussfassung in das BFC-Verfahren eingebracht. - Im Februar erfolgt eine Teststellung für ein elektronisches Besucherleitsystem und eine elektronische Stele mit Veranstaltungshinweisen. Der Standort der Stele wurde mit der Stadt Pulheim abgestimmt. - Die Neupolsterung der Hansen-Stühle ist in einer ersten Charge bereits abgeschlossen, nach weiteren Chargen wird die Abtei Brauweiler über einheitliche, hochwertige Bestuhlung im Prälaturgebäude West verfügen. - Info-Raum, Empfang und Abtei-Shop wurden mit einer neuen Beleuchtung versehen.

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
						<p>In Kürze wird eine für Ausstellungen geeignete Beleuchtung auch im Winterrefektorium installiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wurden detaillierte Konzepte zu Öffnungszeiten und Ladengestaltung für den Abtei-Shop erarbeitet. Aus rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen wird der Abtei-Shop durch den LVR selbst betrieben. Derzeit erfolgen Ladenausbau und Sortimentserweiterung. - LVR-InfoKom nimmt derzeit die nutzungsspezifische Anpassung der eigenentwickelten Veranstaltungsmanagement-Software "NewTime" vor. Erste Tests laufen bereits. - Hinsichtlich der Expansionspläne der GSK mbH erfolgen nach Abschluss der rechtlichen Prüfungen in Kürze weitere Abstimmungsgespräche mit der GSK. - Derzeit erfolgen die Übersetzungen des Abtei-Guides in fünf Sprachen. 	
14/978	Langfristige Planung der Investitionen im Kulturbereich, Entwicklungskonzeptionen der LVR-Kulturdienststellen	Bau- und VA / 26.01.2016 Ku / 24.02.2016 Fi / 04.03.2016 LA / 09.03.2016	9	"Die aktualisierte Bauinvestitionsplanung für den Kulturbereich für die Jahre 2014 bis 2025, einschließlich der Fortschreibung der Entwicklungskonzeptionen für die LVR-Freilichtmuseen Kommern und Lindlar, den LVR-Archäologischen Park Xanten und das LVR-Industriemuseum wird gemäß Vorlage Nr. 14/978 zur Kenntnis genommen. Der weiteren Realisierung der Planungen für 2017 wird zugestimmt."	31.12.2025	Die Realisierung der Planungen für das Jahr 2017 werden entsprechend der Vorlage 14/978 stetig weiterverfolgt. Die aktualisierten Bauinvestitionsplanungen für den Kulturbereich werden jährlich zur Kenntnisnahme sowie entsprechender Beschlussfassung vorgelegt; die Planungen für das Jahr 2018 werden der politischen Vertretung im Jahresverlauf 2017 vorgestellt.	
14/949	Ausstellungen der LVR-Museen in künftigen Haushaltsjahren	Ku / 24.02.2016 Fi / 04.03.2016 LA / 09.03.2016	9	"1. Der Planung und Durchführung der in der Vorlage Nr. 14/949 aufgeführten Ausstellungen in den Jahren 2017 ff. wird vorbehaltlich evtl. weiter zu treffender Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung zugestimmt."	31.12.2019	Im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel werden die vorgestellten Ausstellungsprojekte geplant.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die hierfür notwendigen Zusagen und Verpflichtungen einzugehen. 3. Die gemäß Ziffer 2 gemachten Erklärungen müssen sich in den jeweiligen Jahren im Rahmen von 60% der Haushaltsansätze für Ausstellungen (Eigenmittel der Museen) von 2016 halten."			
14/824	"Kurzzeitwohnen" für Kinder, Jugendliche und Erwachsene	Soz / 02.11.2015 HPH / 17.11.2015 Fi / 02.12.2015 LA / 09.12.2015	70	"Die Eckpunkte für ein Konzept zum "Kurzzeitwohnen" für Kinder, Jugendliche und Erwachsene werden gemäß Vorlage 14/824 beschlossen."	30.06.2018	Nach Abschluss des Interessenbekundungsverfahrens im Januar 2016 haben mit mehreren Trägern Gespräche stattgefunden. Die Träger sind in ihren Projektplanungen unterschiedlich weit. Bis Ende 2017 konnten 24 Plätze (2 EW, 22 KiJu) des Angebots Kurzzeitwohnen realisiert werden. Weitere Plätze stehen perspektivisch sicher zur Verfügung. Weitere Leistungsanbieter, mit denen eine Umsetzung von Kurzzeitwohnplätzen vereinbart wurden, müssen jedoch erst notwendige bauliche Maßnahmen ergreifen, da die bestehenden Räumlichkeiten für das Angebot nicht genutzt werden können, um die avisierten Plätze zu realisieren. In der Sitzung des Sozialausschusses am 07.11.2016 wurde bereits mündlich über den Sachstand berichtet. Eine Berichtsvorlage wird spätestens für den SozA am 26.06.2018 vorgelegt.	
14/770	LVR-Projekt "Einführung und Etablierung der Echolokalisation (Klicksonar) in die Frühförderung der LVR-Förderschulen Förderschwerpunkt Sehen"	Schul / 03.11.2015 Inklusion / 30.11.2015 Fi / 02.12.2015 LA / 09.12.2015	52	"Dem Projektvorschlag der Verwaltung "Einführung und Etablierung der Echolokalisation (Klicksonar) in die Frühförderung der LVR-Förderschulen Förderschwerpunkt Sehen" wird gemäß Vorlage Nr. 14/770 zugestimmt. Das Projekt startet am 01. Februar 2016."	31.01.2019	Das Projekt „Mit den Ohren sehen – Klicksonar an den LVR-Förderschulen“ ist planmäßig am 1. Februar gestartet. Alle fünf LVR-Förderschulen Förderschwerpunkt Sehen beteiligen sich daran. Das Projekt läuft bis Februar 2019. Mit Vorlage Nr. 14/1659 hat die Verwaltung in der Sitzung SchulA 01.12.2016 über den Start des Projektes sowie den Verlauf des ersten Projekthalbjahres berichtet und einen Ausblick auf die weiteren Schritte ge-	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
						geben. Die Verwaltung wird zu gegebener Zeit erneut über den weiteren Verlauf bzw. die Ergebnisse des Projektes berichten.	
14/758	Satzung zur Änderung der Betriebssatzung von LVR-InfoKom	PA / 14.09.2015 LA / 25.09.2015 LVers / 11.12.2015	13	"Der Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die LVR-InfoKom wird gemäß Vorlage Nr. 14/758 zugestimmt."	31.12.2017	Die Beschlüsse der Vorlagen 14/550 und 14/758 eröffnen LVR-InfoKom die Möglichkeiten, sich organisatorisch weiterzuentwickeln. Um eine zukunftssichere Entscheidung zu treffen, werden aufbauorganisatorische Anpassungen nur nach sorgfältiger Prüfung der Arbeits- und IT-Serviceprozesse, durchgeführt. Diese Prüfung ist umfangreicher als ursprünglich geplant. Aus diesem Grunde ist die ursprüngliche Zeitplanung nicht zu halten. Die möglichen Organisationsauswirkungen wurden in 2017 konkretisiert und werden dann in 2018 umgesetzt.	
14/657	Ausstellungen der LVR-Museen in künftigen Haushaltsjahren: hier: Preußen-Museum Wesel	Ku / 26.08.2015 Fi / 16.09.2015 LA / 25.09.2015	993	"1. Der Planung und Durchführung der in der Vorlage Nr. 14/657 aufgeführten Ausstellungen in den Jahren 2016 ff. wird vorbehaltlich evtl. weiterer zu treffender Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung zugestimmt. 2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die hierfür notwendigen Zusagen und Verpflichtungen einzugehen. 3. Die gemäß Ziffer 2 gemachten Erklärungen müssen sich in den jeweiligen Jahren im Rahmen von 60% des Haushaltsansatzes für Ausstellungen (Eigenmittel des Museums) von 2015 halten."	31.03.2018	Im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel werden die vorgestellten Ausstellungsprojekte geplant.	
14/651	LVR-Archäologischer Park Xanten/LVR-RömerMuseum im APX - Maßnahmen 2015 bis 2020 aus dem Zeit- und Kostenplan APX	Ku / 26.08.2015 Fi / 16.09.2015 LA / 25.09.2015	992	"Die Verwaltung wird gemäß Vorlage Nr. 14/651 beauftragt, die Grabungsaktivitäten für die Jahre 2015 bis 2020 durchzuführen und ermächtigt, die hierfür über die bereits zum Haushalt 2015 für die Jahre 2015 bis 2019 an-	31.10.2020	Die Maßnahme wird gem. Vorlage durchgeführt und umgesetzt.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				gemeldeten, weiter erforderlichen Finanzmittel in die zukünftigen Haushalte aufzunehmen sowie die notwendigen Verpflichtungen einzugehen."			
14/550	Organisationsprinzipien von LVR-InfoKom	PA / 15.06.2015 LA / 26.06.2015	13	"Die mit der Vorlage Nr. 14/550 vorgeschlagenen Organisationsprinzipien (Modell C „Erweiterung der Geschäftsführung“ und Modell F „Einführung von Geschäftsbereichen“) werden gemäß dieser Vorlage beschlossen und die Verwaltung wird mit der Umsetzung beauftragt."	31.12.2017	Die Beschlüsse der Vorlagen 14/550 und 14/758 eröffnen LVR-InfoKom die Möglichkeiten, sich organisatorisch weiterzuentwickeln. Um eine zukunftssichere Entscheidung zu treffen, werden aufbauorganisatorische Anpassungen nur nach sorgfältiger Prüfung der Arbeits- und IT-Serviceprozesse, durchgeführt. Diese Prüfung ist umfangreicher als ursprünglich geplant. Aus diesem Grunde ist die ursprüngliche Zeitplanung nicht zu halten. Die möglichen Organisationsauswirkungen wurden in 2017 konkretisiert und werden dann in 2018 umgesetzt.	
14/447	Betrieb Digitales Archiv NRW	PA / 15.06.2015 Fi / 17.06.2015 LA / 26.06.2015 Ku / 26.08.2015	92	1) "Es wird beschlossen, dass 1. der LVR über LVR-InfoKom am Regelbetrieb des Digitalen Archivs NRW (DA NRW) teilnimmt, 2. der LVR sein digitales Archiv- und Kulturgut in der gebotenen Qualität zur dauerhaften Archivierung unter Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in das DA NRW überführt."	31.12.2016	1. Entsprechend des Beschlussvorschlages nimmt der LVR über LVR-InfoKom am Regelbetrieb des Digitalen Archivs NRW teil - hierfür hat der Dachverband der kommunalen IT-Dienstleister (KDN) wie in Vorlage 14/447 eine öffentliche Vereinbarung mit dem Land NRW abgeschlossen. 2. Die bis Ende 2016 avisierten vorbereitenden Aufgaben zur Realisierung der Archivierung von Kulturgut in DA NRW sind aufgrund der komplexen Thematik in 2016 nicht abzuschließen. Voraussichtlich wird auch unter Berücksichtigung der Digitalen Agenda das Jahr 2018 dazu benötigt. Die entsprechende Festlegung, welches Kulturgut langzeitarchiviert werden soll, ist noch in der Planung und gestaltet sich umfangreich.	
14/249	Ausstellungen der LVR-Museen in künftigen Haushaltsjahren	Ku / 21.01.2015 Fi / 04.02.2015 LA / 11.02.2015	92	"1. Der Planung und Durchführung der in der Vorlage Nr. 14/249 aufgeführten Ausstellungen in den Jahren 2016 ff. wird vorbehaltlich evtl. weiter zu treffender Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung zugestimmt."	31.12.2018	Im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel werden die vorgestellten Ausstellungsprojekte geplant.	

Selektionskriterien:

alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die hierfür notwendigen Zusagen und Verpflichtungen einzugehen. 3. Die gemäß Ziffer 2 gemachten Erklärungen müssen sich in den jeweiligen Jahren im Rahmen von 60% der Haushaltsansätze für Ausstellungen (Eigenmittel der Museen) von 2015 halten."			
14/224/1	Neukonzeption der LVR-Inklusionspauschale	Schul / 20.01.2015 Fi / 04.02.2015 Inklusion / 09.02.2015 LA / 11.02.2015	52	"Dem Vorschlag der Verwaltung wird entsprechend der Vorlage Nr. 14/224/1 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Fortführung der LVR-Inklusionspauschale in der vorgeschlagenen Form beauftragt."	30.06.2019	Gemäß Vorlage 14/1634 wird die Förderung aus der LVR-Inklusionspauschale um weitere zwei Schuljahre (2017/2018 & 2018/2019) verlängert. Der LA hat der Verlängerung als Anreizfinanzierung und Einzelfallförderung in Ergänzung, aber grundsätzlich subsidiär zur landesrechtlichen Förderung in der Sitzung am 16.12.2016 zugestimmt. Dabei werden die weiteren Evaluationsergebnisse durch die Verwaltung verfolgt, die Ausschöpfung der Landesmittel beobachtet und bei der zukünftigen Ausrichtung der LVR-Inklusionspauschale berücksichtigt.	
14/7	LVR-Klinikum Düsseldorf Erneuerung und hygienische Optimierung der bestehenden Infrastruktur hier: Vorstellung der Planung und der Kosten	LA / 24.10.2014	3	"Der Planung und den Kosten in Höhe von 5.503.180,00 € brutto für die Erneuerung und hygienische Optimierung der bestehenden Infrastruktur für das LVR-Klinikum Düsseldorf wird gemäß Vorlage-Nr. 14/7 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung der Maßnahme beauftragt."	30.12.2017	Baubeginn der Maßnahme war am 30.06.2015. Aufgrund von Abhängigkeiten im Zusammenhang mit dem laufenden Klinikbetrieb und von gegebenen Schnittstellen zum Bauprojekt DTFZ kommt es zu einer Verzögerung der Baumaßnahme. Derzeit ist eine Fertigstellung der Maßnahme für das Jahr 2019 geplant.	
14/193 SPD, CDU	Fachpersonal für den LVR erfolgreich halten, finden und binden - Qualität der Aufgabenerfüllung sichern	PA / 04.12.2017 Fi / 06.12.2017 LA / 13.12.2017	1	"Die Verwaltung soll im Einzelnen darstellen, - welche Faktoren die Attraktivität des LVR für die Beschäftigten ausmachen und damit zu einer Bindung des Personals beitragen, - mit welchen Maßnahmen sich der LVR heute und zukünftig am allgemeinen	31.07.2018	Die Verwaltung stellt die Faktoren, Maßnahmen etc. in einer Vorlage bis zur Jahresmitte 2018 dar.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				Arbeitsmarkt einschließlich der akademischen Ausbildungsstellen positioniert, um die Gewinnung von Fachpersonal zu gewährleisten, - welche Elemente zur Steigerung der Attraktivität des LVR als Arbeitgeber darüber hinaus in Frage kommen."			
14/174 CDU, SPD	1000 Jahre Abtei Brauweiler im Jahr 2024	LA / 28.06.2017 Ku / 27.09.2017	9	„Die Verwaltung wird beauftragt, anlässlich des 1000-jährigen Bestehens des LVR-Kulturzentrums Abtei Brauweiler im Jahr 2024 geeignete Jubiläumsaktivitäten (z.B. Publikationen bis hin zu gesellschaftlichen Veranstaltungen) vorzuschlagen. Hierzu soll die Verwaltung für die zuständigen Gremien der Landschaftsversammlung eine Beschlussvorlage erarbeiten. Bei diesen Überlegungen und Prüfungen sind alle Abteidienststellen (einschließlich Verwaltung) wie auch der sehr aktive ehrenamtliche Umkreis der Abtei Brauweiler (u.a. Freundeskreis der Abtei Brauweiler, Pulheimer Geschichtsverein, Kunstfonds) intensiv mit einzubeziehen. In der Vorlage sollen (auch alternativ) die finanziellen Auswirkungen dargestellt werden. Zugleich sollen alle Möglichkeiten eines Sponsorings zur Unterstützung der Jubiläumsveranstaltungen geprüft werden.“	31.12.2020	Die Verwaltung hat zur geplanten Feier "1000 Jahre Abtei Brauweiler" eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die aus Vertreterinnen und Vertretern des LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrums sowie des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland besteht. Sie erarbeitet derzeit mögliche Jubiläumsaktivitäten und wird diese im Jahr 2020 der politischen Vertretung zur Entscheidung vorlegen.	
14/167 CDU, SPD	Erstellung einer Konzeption zur Unterstützung von Psychiatrischen Kliniken und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im (ost-)europäischen Raum	LA / 04.04.2017 Ko Europa / 27.04.2017	2	"Die Verwaltung wird gebeten, eine Konzeption zu erstellen, die die Möglichkeiten von unterstützenden Partnerschaften mit Einrichtungen/Institutionen für psychisch kranke Menschen bzw. Menschen mit Behinderungen im (ost-)europäischen Raum aufzeigt.	30.06.2018	Bereits erfolgt: - Bestandsaufnahme des derzeitigen LVR- Kooperationsengagements in den Themenfeldern Einrichtungen für MmB, psychiatrische Kliniken und LVR-Schulen - Erstsondierung von Fördermöglichkeiten für ein weitergehendes Engagement insbesondere im	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

**Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse**

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung
				<p>Hierzu sollen alle Fördermöglichkeiten der europäischen Gemeinschaft bzw. deren Institutionen in Anspruch genommen werden."</p>		<p>osteuropäischen Raum (EU-Mitgliedstaaten, Nicht-EU-Staaten)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entscheidung der Dezernatsleitung 2, i.R. der Zuständigkeit für Europaangelegenheiten im LVR die Geschäftsstelle und die Geschäftsführung des Vereins zur Förderung von Einrichtungen für Behinderte im Ausland e. V. in der Stabsstelle Übergreifende Kommunal- und finanzwirtschaftlichen Aufgaben, Europaangelegenheiten anzusiedeln: Ziel ist Gewährleistung der nötigen administrativen Strukturen zur Verstetigung, ggf. Ausweitung der Vereinstätigkeit - Intensiver Austausch mit den Akteuren des Vereins zur Förderung von Einrichtungen für Behinderte im Ausland e. V sowie einzelner Akteure des Lemberg-Engagements - Identifikation geeigneter Förderprogramme, Herstellung von Erstkontakten, Initiierung eines Vorantrags (zur Co-Finanzierung von Hilfstransporten) hinsichtlich des Engagements der LVR-Kliniken mit Lemberg <p>Weitere, teils mittel- bis langfristige Schritte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Formale Bestellung der neuen Geschäftsführung des Vereins zur Förderung von Einrichtungen für Behinderte im Ausland e. V in Vorstandssitzung im November 2017 - Sondierung/Identifikation künftiger fachlicher Anknüpfungspunkte in den Dezernaten (insbesondere Dez. 8 und 2) - Abstimmung mit den Fachdezernaten über potentielle Handlungsfelder und ihre jeweilige Rolle (fachlich-inhaltlicher Input, „Partnerschaftspaten“, personelle Ressourcen) - Potentialanalyse für künftige Entwicklung des Vereins zur Förderung von Einrichtungen für Behinderte im Ausland e. V - Vorstellung der gemäß Antrag gewünschten Konzeption für Möglichkeiten von (ggf. weiteren) (ost-)europäischen Partnerschaften des LVR

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
						- in Folge dessen politische Klärung des „Engagementrahmens“: der übergeordneten Zielrichtung, der Dimension und der erforderlichen Rahmenbedingungen für ein (ggf. weitergehendes) (ost-)europäisches Engagement des LVR - Suche und Gewinnung von inländischen und europäischen Partnern	
14/121 CDU, SPD	Inklusives Bauen für Menschen mit Behinderungen im Rheinland	Bau- und VA / 31.05.2016 HPH / 02.06.2016 Soz / 20.06.2016 Inklusion / 28.06.2016 Fi / 29.06.2016 LA / 01.07.2016	84	1) "Die Verwaltung wird beauftragt, - die im Juni 2014 beratene Vorlage Nr. 13/3692 „Ersatzbedarf für nicht barrierefreie stationäre Wohnangebote der LVR-HPH-Netze“ zu aktualisieren;"	31.12.2018	Die Verwaltung wird dem Ausschuss im Laufe des Jahres 2018 eine aktualisierte Vorlage zur Kenntnis geben.	
14/121 CDU, SPD	Inklusives Bauen für Menschen mit Behinderungen im Rheinland	Bau- und VA / 31.05.2016 HPH / 02.06.2016 Soz / 20.06.2016 Inklusion / 28.06.2016 Fi / 29.06.2016 LA / 01.07.2016	32	2) "Die Verwaltung wird beauftragt, - einen Kriterien-Katalog mit Standardanforderungen für inklusive individualisierte Wohnangebote im Rheinland unter Berücksichtigung der wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen (WTG etc.) zu entwickeln und den voraussichtlichen Investitionsbedarf im Rahmen einer Grobkostenschätzung zu beziffern;"	31.12.2018	Die Verwaltung wird einen Vorschlag erarbeiten.	
14/112 SPD, CDU	Dezernatsumbildung	PA / 23.11.2015 LA / 09.12.2015	1	3) "III. Verhandlungskompetenz des LVR stärken Im Bereich der Landesdirektorin soll schnellstmöglich ein neuer Bereich installiert werden mit dem Ziel, die Verhandlungskompetenz des LVR insgesamt zu stärken und bündeln. Zudem sollen durch diesen Bereich Qualifizierungsmaßnahmen für die LVR-Mitarbeiter/-innen aus den Dezernaten, die mit Verhandlungen betraut sind, zentral konzipiert werden. Die	31.12.2017	Zum Stellenplan 2017 wurden zwei Stellen (E 15 und E 10) im Dezernat 0 eingerichtet. Das im Landtag NRW eingebrachte Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz -AG BTHG NW- erfordert eine Neujustierung der diesbezüglichen Organisationsüberlegungen. Entscheidungen dazu erfolgen frühestens zum 31.12.2018.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				Durchführung dieser Qualifizierungsmaßnahmen soll schnellstmöglich erfolgen. Zur Umsetzung der beiden Punkte soll unverzüglich ein Konzept entwickelt und zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Die zur Umsetzung notwendigen Stellen sollen (ggf. durch Verlagerung) eingerichtet werden. Ggf. notwendige Anpassungen der internen Regelungen sind vorzunehmen."			
14/54 SPD, CDU	Haushalt 2015/16 Neuaufstellung der Rheinischen Beamten-Baugesellschaft (RBB) und Förderung von inklusiven Wohnprojekten	Bau- und VA / 06.03.2015 Inklusion / 23.03.2015 Soz / 24.03.2015 Fi / 17.04.2015 LA / 22.04.2015 LVers / 28.04.2015	3	1) "Die Verwaltung wird beauftragt: 1. unverzüglich ein Konzept für eine Neuaufstellung der RBB zu erarbeiten und zur Beschlussfassung vorzulegen. Dabei soll eine neue Namensgebung beraten und beschlossen werden. Für das Haushaltsjahr 2016 sind Haushaltsmittel bereitzustellen, die erste Umsetzungsmaßnahmen des bis dahin beschlossenen Konzeptes ermöglichen."	30.06.2018	Der Antrag 14/54 ersetzt den Antrag 13/209. Derzeit werden die Ergebnisse der am 17.12.2015 durchgeführten Fachtagung "Bunte Nachbarschaft - Inklusives Wohnen - Inklusive Wohnprojekte" in Bezug auf eine Neuaufstellung der RBBG und der Bildung einer Organisationseinheit beim LVR analysiert. Weiterhin werden derzeit die Eckpunkte neuer Konzepte und die Weiterentwicklung des Gesellschaftsvertrages geprüft. Dezember 2016: Die ersten Überlegungen zur Neuausrichtung der RBB liegen vor. Das MIK ist um Stellungnahme gebeten worden. April 2017: Mit Schreiben vom 21.04.2017 hat das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) die Legitimation des LVR zur Schaffung inklusiven und barrierefreien Wohnraums im Rahmen seiner wirtschaftlichen Beteiligungen - auf Grundlage des Kompetenzbereiches der Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe - bestätigt. Derzeit wird das endgültige Konzept entwickelt, mit der Überarbeitung des Gesellschaftsvertrags begonnen sowie der Prozess der Namensfindung eingeleitet. Um die Neuaufstellung der RBB erfolgreich koordinieren zu können, wurde eine Organisationseinheit in der Stabsstelle "Strategische Steuerungsunterstützung, Ausschussangelegenheiten, RBB" im Dezernat 3 angesiedelt.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
13/3640	Stiftung Preußen-Museum NRW Übernahme des Museums in Wesel durch den LVR	Ku / 27.05.2014 LA / 27.06.2014	92	"1. Der Sachstandsbericht wird gemäß Vorlage 13/3640 zur Kenntnis genommen. 2. Den weiteren Schritten des mit dem Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW und der Stiftung Preußen-Museum NRW abgestimmten Übernahmeverfahrens wird zugestimmt."	31.12.2016	Gemäß Vereinbarung zwischen dem LVR, der Stiftung Preußen-Museum NRW und dem MBWSV des Landes NRW hat der LVR am 01.01.2015 die Betriebsführung des Museums in Wesel übernommen. Erst nach Herstellung der Mängelfreiheit des Gebäudes in Verantwortung der Stiftung und einer entsprechenden Abnahme durch den LVR wird die neue "Rheinische Stiftung" gegründet und die Trägerschaft des Museums durch den LVR übernommen. Der Abschluss der baulichen Sanierungsmaßnahme verzögerte sich aufgrund weiterer, unvorherzusehender Baumängel und Problemen im Bauablauf bis Anfang des ersten Quartals 2018; die Wiedereröffnung des Museums ist nun für März 2018 geplant. Die zwischen der bestehenden Stiftung Preußen-Museum NRW und dem LVR abgestimmten Entwürfe der Stiftungsurkunde sowie der Satzung der neu zu gründenden "Rheinischen Stiftung Preußen-Museum" werden nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme von der Altstiftung der Stiftungsaufsicht zur Genehmigung vorgelegt.	
13/3412	Peer Counseling ermöglichen: Förderung von Anlauf- und Beratungsstellen im Rheinland	Soz / 03.02.2014 LA / 17.02.2014 HPH / 06.03.2014	53	4) "Es wird beschlossen: 4. die modellhafte Förderung der EX-IN-Ausbildung vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2017 aus Mitteln der aktion5"	31.12.2018	Zu der Finanzierung über den 31.12.2017 hinaus im Rahmen eines Folgeprogramms zu „aktion5“ wird die Verwaltung im 1. Halbjahr 2017 eine entsprechende Vorlage einbringen. Der LVR Sozialausschuss hat am 29.8.2016 die Verlängerung der Förderung der Anlauf- und Beratungsstellen im Rheinland bis zum 31.08.2018 beschlossen (siehe Vorlage 14/1361). Die Ex-In-Ausbildung wird weiterhin durch das Förderprogramm „aktion5“ gefördert.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
						Das LVR-Budget für Arbeit- aktion inklusion stellt seitdem 01.01.2018 u.a. die Weiterführung von aktion 5 dar. Die Ex-In-Ausbildung wird nunmehr im Rahmen des LVR-Budget für Arbeit –aktion inklusion gefördert.	
13/2442	"Vision 2020" für das LVR-Industriemuseum: Neue Betriebsmodelle für mehrere Schauplätze und Neuaufstellung in Engelskirchen	Ku / 24.10.2012 Fi / 30.10.2012 LA / 14.11.2012	985	2) "Die Verwaltung wird beauftragt, die verfahrenstechnischen Schritte in die Wege zu leiten, um die nötigen räumlichen, finanziellen und personellen Voraussetzungen für die Umsetzung der "Vision 2020" – insbesondere im Hinblick auf die besondere Situation in Engelskirchen – zu schaffen, d.h. - das Betriebsmodell „Denkmalpfad“ in Engelskirchen einzuführen."	31.03.2017	Die Umstellung des Betriebsmodells in Engelskirchen ist abgeschlossen. Für alle anderen baulichen Maßnahmen - barrierefreier Zugang zum Turbinenkeller, Rückbau der Büros, Umbau der Museumpädagogik-Räume und Einrichtung der Räume für die Stromwerkstatt - war es erforderlich, zunächst ein umfassendes neues Brandschutzkonzept zu entwickeln und einen Bauantrag zu stellen. Dieser ist derzeit in Abstimmung mit der Gemeinde. Die Umsetzung der Maßnahmen vor Ort hat nun im Januar 2018 begonnen und soll bis zur Saisonöffnung 2018 abgeschlossen werden. Die Verzögerung liegt insb. in der verspäteten Abgabe des Brandschutzkonzepts durch das externe Fachbüro begründet.	
13/377	Projekt "Wege der Jakobspilger im Rheinland"	Ku / 21.06.2010 Fi / 06.07.2010 LA / 14.07.2010	91	"Dem Abschluss des bestehenden Auftrages des Projektes "Wege der Jakobspilger im Rheinland" und seiner Finanzierung wird gemäß Vorlage Nr. 13/377 zugestimmt."	31.10.2016	Nach Rücksprachen mit den Kommunen war es aus baulichen Gründen an den vorgesehenen Standorten bisher noch nicht möglich, alle geplanten Steleneinweihungen durchzuführen. Die Steleneinweihung in Essen hat sich außerdem aufgrund von Unstimmigkeiten im Stelentext bis dato nicht realisieren lassen und ist auf unbestimmte Zeit verschoben. Eine entsprechende Abstimmung mit der Stadt Essen findet statt. Die Projektlaufzeit verlängert sich daher bis Ende 2018.	
13/264 SPD, GRÜNE, FDP	Haushalt 2014 Hilfsansprüche für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung bekannt machen	Schul / 20.11.2013 Fi / 28.11.2013 LA / 04.12.2013 LVers / 06.12.2013	52	1) Die Verwaltung wird beauftragt, in einer Publikation in einfacher Sprache darzustellen, welche individuellen Hilfsansprüche für behinderte Schülerinnen und Schüler bestehen.	31.03.2019	Die Verwaltung wurde im gemeinsamen Haushaltsbegleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2017/18 der beiden Fraktionen (CDU und SPD, Antrag 14/140) beauftragt, ein Konzept für ein	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
						Beratungsangebot im Rheinland zur Unterstützung der inklusiven Bildung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf zu entwickeln sowie ggf. zunächst modellhaft umzusetzen. Im Rahmen der laufenden Entwicklung des Beratungsangebotes wird auch geprüft, welche schriftlichen Informationen für Eltern nötig sind, um individuelle Hilfsansprüche bekannt zu machen und entsprechende schriftlichen Informationen entwickelt.	
13/235 CDU	Haushaltsberatungen Prozesswärme für Kältemaschinen	Um / 11.12.2012 Fi / 12.12.2012 LA / 14.12.2012 LVers / 17.12.2012	3	Die Verwaltung wird um Prüfung gebeten, inwieweit es möglich und wirtschaftlich darstellbar ist, die in Gebäuden betriebenen Kältemaschinen nicht durch Strom, sondern durch Prozesswärme zu betreiben.	30.12.2019	Dem Bauausschuss ist am 10.10.2013 ein Zwischenbericht vorgelegt worden. Tenor: Da nach den Ausführungen derzeit keine fertiggestellten Gebäude mit Absorptionskältemaschinen vorhanden sind, wird dieser Bericht als Zwischenbericht vorgelegt. Die Verwaltung wird nach Fertigstellung und einer gewissen Betriebsphase über die Wirtschaftlichkeit und Betriebserfahrung berichten. Zur Zeit wird bei den Neubauvorhaben (Bettenhäuser) der LVR Kliniken Düren, Langenfeld und Bedburg-Hau und des LVR-Klinikums Düsseldorf (Diagnose-, Therapie- und Forschungszentrum) die Nutzung der Prozesswärme der BHKW'e zur Kälteerzeugung mittels Absorptionskältemaschinen planerisch umgesetzt. Der Neubau für die Kinder- und Jugendpsychiatrie für die LVR-Klinik Düsseldorf ist im Juli 2015 baulich fertiggestellt und im Herbst 2015 zur Nutzung übergeben worden. In dem neu errichteten Gebäude für die Kinder- und Jugendpsychiatrie wurde zuerst eine adiabate Kühlung installiert und die Vorrichtungen (z.B. Leitungen) für die Absorptionskältemaschine installiert. Wenn das Blockheizkraftwerk, das im Kesselhaus im Rahmen der Infrastrukturmaßnahme geplant ist, in Betrieb genommen wird, wird der Neubau	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
						der Kinder- und Jugendpsychiatrie daran abgeschlossen. Demzufolge kann frühestens im Jahr 2019 über eine Wirtschaftlichkeit und Erfahrungswerten der Absorptionskältemaschine berichtet werden.	
13/228 GRÜNE, SPD, FDP	Haushalt 2013 Neuinstallation und Modernisierung der Fahrradabstellanlagen/Radinfrastruktur an den LVR-Liegenschaften	Schul / 26.11.2012 Ku / 28.11.2012 KA 3 / 03.12.2012 JHR / 03.12.2012 KA 2 / 04.12.2012 KA 4 / 05.12.2012 KA 1 / 06.12.2012 Bau / 11.12.2012 HPH / 12.12.2012 Fi / 14.12.2012 LA / 17.12.2012 LVers / 19.12.2012	3	1) Die Zentralverwaltung, die Außendienststellen sowie die Eigenbetriebe des LVR werden aufgefordert, die begonnenen Maßnahmen zur Neuinstallation und Modernisierung der Fahrradabstellanlagen mit folgenden Zielsetzungen fortzusetzen und zu beschleunigen: Montage von rahmensichernden, diebstahlsicheren Fahrradgeländern/-bügeln vor allen Kultureinrichtungen sowie den wichtigsten Gebäuden an allen LVR-Liegenschaften mit Publikumsverkehr, Sitzungssälen, Turnhallen, Sportplätzen etc. Davon soll ein Teil auch für Dreiräder und Tandems nutzbar sein. Die genannten Ziele sollen innerhalb der kommenden drei Jahre baulich umgesetzt werden. Jährlich soll dem Bauausschuss ein entsprechender Zwischenbericht vorgelegt werden. Darüber hinaus ist eine Übersicht über die Fahrradabstellanlagen in den LVR-HPH-Netzen zu erstellen.	31.12.2017	Die Montage von rahmensichernden, diebstahlsicheren Fahrradgeländern/-bügeln vor allen Kultureinrichtungen sowie den wichtigsten Gebäuden an allen LVR-Liegenschaften mit Publikumsverkehr, Sitzungssälen, Turnhallen, Sportplätzen etc wurden für das allgemeine Grundvermögen baulich vollumfänglich umgesetzt. Im LVR-Sondervermögen sind noch vereinzelte Anlagen zu modernisieren.	
13/228 GRÜNE, SPD, FDP	Haushalt 2013 Neuinstallation und Modernisierung der Fahrradabstellanlagen/Radinfrastruktur an den LVR-Liegenschaften	Schul / 26.11.2012 Ku / 28.11.2012 KA 3 / 03.12.2012 JHR / 03.12.2012 KA 2 / 04.12.2012 KA 4 / 05.12.2012 KA 1 / 06.12.2012	3	2) Die Zentralverwaltung, die Außendienststellen sowie die Eigenbetriebe des LVR werden aufgefordert, die begonnenen Maßnahmen zur Neuinstallation und Modernisierung der Fahr-	31.12.2017	Die Maßnahmen zum Austausch von alten felgenrechtlichen Abstellanlagen gegen rahmensichernde Fahrradbügel wurden für das allgemeine Grundvermögen baulich vollumfänglich umgesetzt. Im LVR-Sondervermögen sind noch vereinzelte Anlagen zu modernisieren.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
		Bau / 11.12.2012 HPH / 12.12.2012 Fi / 14.12.2012 LA / 17.12.2012 LVers / 19.12.2012		radabstellanlagen mit folgenden Zielsetzungen fortzusetzen und zu beschleunigen: Austausch von alten felgenschädlichen Abstellanlagen gegen rahmensichernde Fahrradbügel. Die genannten Ziele sollen innerhalb der kommenden drei Jahre baulich umgesetzt werden. Jährlich soll dem Bauausschuss ein entsprechender Zwischenbericht vorgelegt werden. Darüber hinaus ist eine Übersicht über die Fahrradabstellanlagen in den LVR-HPH-Netzen zu erstellen.			
13/228 GRÜNE, SPD, FDP	Haushalt 2013 Neuinstallation und Modernisierung der Fahrradabstellanlagen/Radinfrastruktur an den LVR-Liegenschaften	Schul / 26.11.2012 Ku / 28.11.2012 KA 3 / 03.12.2012 JHR / 03.12.2012 KA 2 / 04.12.2012 KA 4 / 05.12.2012 KA 1 / 06.12.2012 Bau / 11.12.2012 HPH / 12.12.2012 Fi / 14.12.2012 LA / 17.12.2012 LVers / 19.12.2012	3	3) Die Zentralverwaltung, die Außendienststellen sowie die Eigenbetriebe des LVR werden aufgefordert, die begonnenen Maßnahmen zur Neuinstallation und Modernisierung der Fahrradabstellanlagen mit folgenden Zielsetzungen fortzusetzen und zu beschleunigen: Aufstellen von Fahrradboxen und/oder überdachten Fahrradparkplätzen nicht nur für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern auch für die Klientinnen und Klienten mit der Möglichkeit, die Fahrradkleidung sicher und trocken aufzubewahren. Die genannten Ziele sollen innerhalb der kommenden drei Jahre baulich umgesetzt werden. Jährlich soll dem Bauausschuss ein entsprechender Zwischenbericht vorgelegt werden.	31.12.2017	Nach einjähriger Betriebszeit einer Pilot-E-Bike Ladestation am Standort LVR-Kulturzentrum Abtei Brauweiler wurde deutlich, dass diese Art von öffentlichen E-Bike Ladestationen vom Publikum derzeit nicht angenommen werden. An drei alternativen Standorten (LVR- Römermuseum Xanten, LVR-Landesmuseum Bonn, LVR-Zentralverwaltung) soll nun ein alternatives Pilotprojekt mit abschließbaren Fahrradboxen gestartet werden. Hierbei wird das E-Bike in einer separaten Fahrradbox eingeschlossen und über einen innenliegenden Stromanschluss ebendort aufgeladen.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

**Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse**

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				Darüber hinaus ist eine Übersicht über die Fahrradabstellanlagen in den LVR-HPH-Netzen zu erstellen.			
TOP	Ehrungen und Auszeichnungen	LA / 13.12.2017	LD	<p>"1. Ehrenring des Rheinlandes Der Ehrenring des Rheinlandes wird wie bisher vergeben.</p> <p>2. Wissenschaftspreise Sowohl der Paul-Clemen-Preis als auch der Albert-Steeger-Preis sollen wie bisher vergeben werden. Nach einem Zeitraum von drei Jahren soll überprüft werden, ob der bestehende Modus oder eine jährlich alternierende Vergabe angemessen ist.</p> <p>3. Leo-Breuer-Förderpreis Der Leo-Breuer-Förderpreis soll unverändert erhalten bleiben.</p> <p>4. Einführung einer zusätzlichen Preiskategorie Der unter Ziff. 5.2.3 der Vorlage als „Zukunftspreis“ benannte Preis soll eingeführt werden. Dieser richtet sich gezielt an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit und ohne Behinderung im Alter bis zu 25 Jahren. Geehrt werden sollen junge Menschen mit und ohne Behinderung für ihre eigenen Ideen und Beiträge zu einer inklusiven Gesellschaft. Zielsetzung hierbei ist es, eine Personengruppe anzusprechen, die bei sonstigen Preisverleihungen von Inklusionspreisen nur selten zum Zuge kommt</p>	01.10.2018	Das Konzept wird zurzeit von der Verwaltung überarbeitet.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

**Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich offene Beschlüsse**

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung
				<p>(siehe Ziff. 5.2.3 des Konzeptes der Verwaltung). Die Gestaltung der Regularien dieses „Zukunftspreises“ soll möglichst weit gefasst sein, so dass ein großer Spielraum im Hinblick auf die Möglichkeit der zu ehrenden Aktivitäten besteht. Das Preisgeld soll 5.000 € betragen.</p> <p>5. Rheinlandtaler Der Rheinlandtaler ist zweifelsohne die Ehrung des LVR, die die größte öffentliche Resonanz findet. Daher sollen alle übrigen Preise und Ehrungen ab sofort unter dem Label „Rheinlandtaler“ in drei Kategorien zusammengefasst werden. a) Rheinlandtaler „alt“ in den bisherigen Kategorien b) Inklusion und Soziales c) Kultur überregional und Frauenkultur Die Anzahl der Rheinlandtaler wird auf insgesamt 30 jährlich festgesetzt. Alle Rheinlandtalerempfänger erhalten ein Preisgeld in Höhe von 1.000 Euro. Eine angemessene Berücksichtigung aller Mitgliedskörperschaften soll gewährleistet sein.</p> <p>Die Verwaltung wird gebeten, das vorliegende Konzept auf dieser Basis zu überarbeiten."</p>		

Selektionskriterien:
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/2389	Rhein. Beamten-Baugesellschaft mbH; hier: Gremienbesetzung	LA / 13.12.2017	21	<p>"1. Der Landschaftsausschuss beruft mit Inkrafttreten des neuen Gesellschaftsvertrages der 'Bauen für Menschen GmbH - Ein Unternehmen für inklusiven Wohnungsbau des Landschaftsverbandes Rheinland' (ehemals Rheinische Beamten-Baugesellschaft mbH) alle bisherigen Vertreterinnen / Vertreter des LVR aus dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung der Rheinischen Beamten-Baugesellschaft mbH ab.</p> <p>2. Der Landschaftsausschuss entsendet gemäß § 7 Absatz 1 des Entwurfes des Gesellschaftsvertrages der 'Bauen für Menschen GmbH' mit Inkrafttreten des neuen Gesellschaftsvertrages folgende Mitglieder sowie stellvertretende Mitglieder des LVR in die Gesellschafterversammlung:</p> <p>Als ordentliche Mitglieder:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Frank Boss, CDU 2. Ullrich Sonntag, CDU 3. Anne Henk-Hollstein, CDU 4. Prof. Dr. Jürgen Rolle; SPD 5. Thomas Böll, SPD 6. Cornelia Schmerbach, SPD 7. Ralf Klemm, Grüne 8. Stephan Haupt, FDP 9. Heinz Schmitz, Freie Wähler 10. Verwaltung gemäß § 113 Absatz 2 GO NRW <p>Als stellvertretende Mitglieder:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wird nachbenannt, CDU 2. wird nachbenannt, CDU 3. wird nachbenannt, CDU 	01.03.2018	Die bisherigen Mitglieder des LVR in den Gremien der "Rheinischen Beamten-Baugesellschaft mbH" sowie die durch den LA in die Gesellschafterversammlung der "Bauen für Menschen GmbH" mit Inkrafttreten des neuen Gesellschaftsvertrages entsandten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder und die Gesellschaft wurden mit Schreiben vom 21.02.2018 über den Beschluss des LA unterrichtet.	

Selektionskriterien:

alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.09.2017

Seite 1

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

**Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse**

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				<p>4. Barbara Soloch, SPD 5. Dr. Hans Klose, SPD 6. Gertrud Servos, SPD 7. Uwe Groeneveld, Die Linke. 8. Udo Bayer, Freie Wähler 9. Bettina Herlitzius, Grüne 10. Verwaltung gemäß § 113 Absatz 2 GO NRW</p> <p>3. Der Landschaftsausschuss benennt gemäß § 7 Absatz 2 des Entwurfs des Gesellschaftsvertrages der 'Bauen für Menschen GmbH' für die Mitglieder des LVR in der Gesellschafterversammlung mit Inkrafttreten des neuen Gesellschaftsvertrages Herrn Frank Boss, CDU, zum Stimmführer Herrn Prof. Dr. Jürgen Rolle, SPD, zum stellvertretenden Stimmführer."</p>			
14/2388	Vogelsang IP gGmbH; hier: Gremienbesetzung	LA / 13.12.2017	21	<p>"1. Der Landschaftsausschuss beruft mit Inkrafttreten des neuen Gesellschaftsvertrages der Vogelsang IP GmbH alle bisherigen Vertreterinnen / Vertreter des LVR aus dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung der Vogelsang IP gGmbH ab.</p> <p>2. Der Landschaftsausschuss entsendet gemäß § 8 Absatz 1 des Entwurfes des Gesellschaftsvertrages der Vogelsang IP gGmbH mit Inkrafttreten des neuen Gesellschaftsvertrages acht neben der Direktorin des LVR gemäß § 113 Absatz 2 GO NRW i. V. m. § 23 Absatz 3 LVerbO) Mitglieder sowie stellvertretende Mitglieder des LVR in die Gesellschafterversammlung.</p>	28.12.2017	Die durch den LA in die Gesellschafterversammlung der Vogelsang IP gGmbH entsandten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sowie die Gesellschaft wurden mit Schreiben vom 28.12.2017 über den Beschluss des LA unterrichtet.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.09.2017

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

**Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse**

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung
				<p>3. Es werden folgende Mitglieder sowie stellvertretende Mitglieder des LVR in die Gesellschafterversammlung entsandt: Mitglieder: stellvertretende Mitglieder: Rolf Einmahl, CDU Karl Schavier, CDU Urban-Josef Jülich, CDU Astrid Natus-Can, M.A., CDU Prof. Dr. Leo Peters, CDU Michael-Ezzo Solf, CDU Prof. Dr. Jürgen Rolle, SPD Margarete Wietelmann, SPD Thomas Böll, SPD Hans Schmitz, SPD Margret Schulz, SPD Ilse Lüngen, SPD Karl-Friedrich Gormanns, Grüne Larissa Basten, Die Linke. Lars Oliver Effertz, FDP Hans-Jürgen Fink, Freie Wähler</p> <p>4. Der Landschaftsausschuss benennt gemäß § 8 Absatz 5 des Entwurfs des Gesellschaftsvertrages der Vogelsang IP gGmbH für die Mitglieder des LVR in der Gesellschafterversammlung mit Inkrafttreten des neuen Gesellschaftsvertrages Herrn Rolf Einmahl, CDU, zum Stimmführer und Herrn Prof. Dr. Jürgen Rolle, SPD, zum stellvertretenden Stimmführer.</p> <p>5. Der Landschaftsausschuss bindet den unter Ziffer 4. zu benennenden Stimmführer gemäß § 8 Absatz 9 des Entwurfs des Gesellschaftsvertrages</p>		

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.09.2017

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

**Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse**

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				der Vogelsang IP gGmbH mit Inkrafttreten des neuen Gesellschaftsvertrages, Herrn Prof. Dr. Jürgen Rolle, SPD, zur Wahl zum Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung vorzuschlagen."			
14/2381	Feststellung der Jahresabschlüsse 2016 der LVR-HPH-Netze und Beschluss über die Gewinnverwendung sowie die Entlastung des Betriebsausschusses	LA / 13.12.2017 LVers / 15.12.2017	83	<p>1. Feststellung der Jahresabschlüsse Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2016 der LVR-HPH-Netze werden entsprechend den als Anlagen beigefügten Bilanzen zum 31.12.2016 und den Gewinn- und Verlustrechnungen 2016 festgestellt.</p> <p>2. Gewinnverwendung</p> <p>2.1 LVR-HPH-Netz Niederrhein Der Bilanzgewinn in Höhe von EUR 92.691,64, resultierend aus dem Jahresüberschuss in Höhe von EUR 35.945,12, dem Gewinnvortrag aus 2015 in Höhe von EUR 7.068,75 sowie einer Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage in Höhe von EUR 49.677,77, wird auf neue Rechnung vorgetragen.</p> <p>2.2 LVR-HPH-Netz Ost Aus der Betriebsmittelrücklage wird ein Betrag in Höhe von EUR 150.000 der zweckgebundenen Rücklage zur Finanzierung von Fahrzeugen zugeführt. Der Bilanzgewinn in Höhe von EUR 27.347,66, resultierend aus dem Jahresüberschuss in Höhe von EUR 20.355,19 und dem Gewinnvortrag aus 2015 in Höhe von EUR 6.992,47, wird auf neue Rechnung vorgetragen.</p> <p>2.3 LVR-HPH-Netz West</p>	31.12.2017	Endgültige Beschlussfassung ist durch die Landschaftsversammlung Rheinland in der Sitzung am 15.12.2017 erfolgt.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.09.2017

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				<p>Aus der Betriebsmittelrücklage wird ein Betrag in Höhe von EUR 150.000 der zweckgebundenen Rücklage zur Finanzierung von Fahrzeugen zugeführt. Der Bilanzgewinn in Höhe von EUR 20.103,38, resultierend aus dem Jahresüberschuss in Höhe von EUR 8.577,95 und dem Gewinnvortrag aus 2015 in Höhe von EUR 11.525,43, wird auf neue Rechnung vorgetragen.</p> <p>3. Entlastung des Betriebsausschusses Dem Betriebsausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen wird gemäß § 9 Abs. 1 Nummer 3 der Betriebsatzung Entlastung erteilt.</p>			
14/2368	Wirtschaftsplanentwurf 2018 LVR-InfoKom	PA / 04.12.2017 Fi / 06.12.2017 LA / 13.12.2017 LVers / 15.12.2017	13	<p>1. Der Wirtschaftsplanentwurf LVR-InfoKom für das Jahr 2018, einschließlich des Kassenkreditrahmens und der Verpflichtungsermächtigungen, wird in der Fassung der Vorlage Nr. 14/2368 festgestellt.</p> <p>2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Wirtschaftsplanentwurf 2018 bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und ggf. erforderliche Änderungen ohne Einzelauf-führung im Veränderungsnachweis bei der Drucklegung des endgültigen Wirtschaftsplanes vorzunehmen, soweit diese keine Auswirkungen auf das ausgewiesene Ergebnis haben.</p>	02.01.2018	Der Wirtschaftsplan 2018 von LVR-InfoKom wurde am 15.12.2017 in der Landschaftsversammlung genehmigt.	
14/2367	Wahl eines stellvertretenden Mitglieds des Kassenausschusses der RZVK	LA / 13.12.2017	04	"Der Landschaftsausschuss wählt gemäß Vorlage Nr. 14/2367 für die verbleibende Zeit der 12. Wahlperiode bis	31.01.2018	Mit Schreiben vom 05.01.2018 wurde Herr Holger Lachmann über die Wahl zum stellvertretenden Mitglied des Kassenausschusses der RZVK informiert.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.09.2017

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				zum 12. März 2021 Herrn Holger Lachmann zum stellvertretenden Mitglied des Kassenausschusses der RZVK."			
14/2361	Wirtschaftsplanentwürfe 2018 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen	HPH / 01.12.2017 Fi / 06.12.2017 LA / 13.12.2017 LVers / 15.12.2017	83	1. Die Wirtschaftsplanentwürfe des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen für das Jahr 2018 einschließlich der ihnen vorangestellten Betrauungsakte sowie des Kassenkreditrahmens und der Verpflichtungsermächtigungen werden in der Fassung der Vorlage Nr. 14/2361 festgestellt. 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Wirtschaftsplanentwürfe 2018 bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und gegebenenfalls erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführung in den Veränderungsnachweisen bei der Drucklegung der endgültigen Wirtschaftspläne vorzunehmen, soweit diese Änderungen keine Auswirkungen auf die ausgewiesenen Ergebnisse haben.	31.12.2017	Endgültige Beschlussfassung erfolgte in der Landschaftsversammlung Rheinland am 15.12.2017.	
14/2352	Bestätigung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2016 des Landschaftsverbandes Rheinland und Entlastung der LVR-Direktorin gemäß § 116 GO NRW	Fi / 06.12.2017 LA / 13.12.2017 LVers / 15.12.2017	21	1. Der Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2016 des Landschaftsverbandes Rheinland wird entsprechend der Vorlage-Nr. 14/2352 gemäß § 116 Absatz 1 Satz 3 GO NRW bestätigt. 2. Die LVR-Direktorin wird entsprechend § 116 Absatz 1 Satz 4 GO NRW i.V.m. § 96 Absatz 1 Satz 4 GO NRW auf der Grundlage des geprüften Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2016 des Landschaftsverbandes Rheinland entlastet. 3. Von dem Gesamtjahresergebnis 2016 in Höhe von 170.394.067,93 € sind 124.897,85 € anderen Gesell-	15.12.2017	Der Beschluss der Landschaftsversammlung wurde dem MHKBG angezeigt. Nach Genehmigung des Gesamtabschlusses durch das Ministerium wird die Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes NRW veranlasst.	

Selektionskriterien:

alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.09.2017

Seite 6

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				schaftern zuzurechnen. Die Ergebnisverwendung des Ergebnisanteils der LVR-Kernverwaltung von 168.137.152,49 € wurde bereits in der Landschaftsversammlung am 30.06.2017 mit der Vorlage Nr. 14/1911 beschlossen. Entsprechend des Beschlusses wurden mit dem zulässigen Höchstbetrag ein Anteil der Ausgleichsrücklage und ein Anteil der allgemeinen Rücklage zugeführt. Der Ergebnisanteil der Konzerntochtereinrichtungen von 1.609.898,14 € wird mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.			
14/2338	Regionale Kulturförderung des Landschaftsverbandes Rheinland 2018	Ku / 08.11.2017 Fi / 06.12.2017 LA / 13.12.2017	91	<p>"1. Den in den Anlagen 1 und 2 zur Vorlage 14/2338 aufgeführten Projekten mit einem Fördervolumen in Höhe von 4.861.058 € im Rahmen der Regionalen Kulturförderung wird entsprechend der Empfehlung der Kommission Rheinlandtaler und Regionale Kulturförderung zugestimmt.</p> <p>2. Die nicht im Rahmen der Förderung eingesetzten Mittel in Höhe von 270.009,75 € werden im Rahmen der Regionalen Kulturförderung 2019 für Fortsetzungsprojekte wie Neuanträge verwendet.</p> <p>3. Den für die Ziffern 1 und 2 des Beschlussvorschlages erforderlichen außer- und überplanmäßigen sowie Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionstätigkeiten wird zugestimmt.</p> <p>4. Die Deckung der Aufwendungen bzw. Auszahlungen zu den Ziffern 1</p>	31.12.2018	Die Beschlussempfehlung der Kommission Rheinlandtaler und Regionale Kulturförderung vom 11.10.2017 zur Vorlage 14/2264 wurde in der Vorlage 14/2338 zusammengestellt und vom Kulturausschuss am 08.11.2017 sowie vom Finanz- und Wirtschaftsausschuss am 06.12.2017 und am 13.12.2017 abschließend beschlossen. Im Rahmen der Jahresabschlussstätigkeiten 2017 wurden die für die Projekte 2018 notwendigen GFG-Mittel bereitgestellt. Ebenso wurden die nicht projektgebundenen GFG-Mittel für die Fortsetzungsprojekte 2019 übertragen und stehen für die Entscheidung in 2018 für 2019 zur Verfügung. Die Bewilligungen/ Ablehnungen der für 2018 beschlossenen Projekte wurden im Dezember 2017 sowie im Januar 2018 ausgesprochen.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.09.2017

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				und 2 des Beschlussvorschlages erfolgt durch umlageneutrale, pauschale allgemeine Landeszuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG)."			
14/2318	Änderung der Handreichung für die Regionale Kulturförderung aus GFG-Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland (hier: Antragsfrist Ziffer 3 B)	LA / 13.10.2017 Ku / 21.02.2018	91	"Der Landschaftsausschuss beschließt, die Antragsfristen (Ziffer 3.B.) sowie die Schlussbestimmungen (Ziffer 3.F.) der 'Handreichung für die Regionale Kulturförderung aus GFG-Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland' gemäß der Vorlage 14/2318 zu ändern."	31.03.2018	Die neuen Antragsfristen sowie die geänderten Schlussbestimmungen wurden in der "Handreichung für die Regionale Kulturförderung aus GFG-Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland" aufgenommen und werden mit dem Antragsverfahren im Jahr 2018 für das Förderjahr 2019 umgesetzt.	
14/2303	Feststellung des Jahresabschlusses 2016 der LVR-Jugendhilfe Rheinland und Beschluss über die Verlustbehandlung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses	LA / 13.12.2017 LVers / 15.12.2017	499	1. Die Landschaftsversammlung stellt den Jahresabschluss 2016 der LVR-Jugendhilfe Rheinland fest. Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2016 hat die LVR-Jugendhilfe Rheinland einen Fehlbetrag in Höhe von 13.065.088,99 € erwirtschaftet. Darin enthalten sind 12.302 T€ für außergewöhnliche Abschreibungen/Wertberichtigungen auf Gebäude und 922 T€ für Festwertabschreibungen. 2. Der Jahresfehlbetrag zum 31.12.2016 in Höhe von 13.065.088,99 € wird durch eine Entnahme aus der Rücklage gedeckt. 3. Den Mitgliedern des Betriebsausschusses der LVR-Jugendhilfe Rheinland wird gemäß § 7 Nummer 4 der Betriebssatzung Entlastung erteilt.	15.12.2017		
14/2294	Wirtschaftsplanentwurf 2018 der LVR-Jugendhilfe Rheinland	JHR / 29.11.2017 Fi / 06.12.2017 LA / 13.12.2017 LVers / 15.12.2017	499	1. Der Wirtschaftsplanentwurf der LVR-Jugendhilfe Rheinland für das Jahr 2018 einschließlich des Kassenkreditrahmens und der Verpflichtungsermächtigungen wird in der Fassung der Vorlage NR. 14/2294 festgestellt.	15.12.2017	Der Wirtschaftsplan 2018 der LVR-Jugendhilfe Rheinland wurde von der Landschaftsversammlung am 15.12.2017 beschlossen.	

Selektionskriterien:

alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.09.2017

Seite 8

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Wirtschaftsplanentwurf 2018 bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und ggf. erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführung im Veränderungsnachweis bei der Drucklegung des endgültigen Wirtschaftsplanes vorzunehmen, soweit diese keine Auswirkungen auf das ausgewiesene Ergebnis haben.			
14/2267	Feststellung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2016 des LVR-Klinikverbundes und Beschluss über die Gewinnverwendung und Verlustbehandlung sowie über die Entlastung der Krankenhausausschüsse	LA / 13.12.2017 LVers / 15.12.2017	83	<p>1. Feststellung der Jahresabschlüsse Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2016 des LVR-Klinikverbundes werden entsprechend den als Anlagen beigefügten Bilanzen zum 31.12.2016 und den Gewinn- und Verlustrechnungen 2016 festgestellt.</p> <p>2. Gewinnverwendung Die Gewinnverwendung sieht - ausgehend von den nachfolgenden aufgeführten LVR-Kliniken und der LVR-Krankenhauszentralwäscherei - wie folgt aus:</p> <p>2.1 LVR-Klinik Bedburg-Hau Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2016 in Höhe von EUR 443.322,27 zuzüglich des Gewinnvortrages in Höhe von EUR 22.787,84 sowie einer Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage in Höhe von EUR 202.473,84 wird ein Betrag in Höhe von EUR 668.583,95 der Gewinnrücklage zugeführt.</p> <p>2.2 LVR-Klinik Bonn Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2016 in Höhe von EUR 296.240,43 sowie einer Entnahme aus</p>	31.12.2017	Endgültige Beschlussfassung ist durch die LVers Rheinland am 15.12.2017 erfolgt.	

Selektionskriterien:

alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.09.2017

Seite 9

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung
				<p>der Rücklage in Höhe von EUR 114.058,87 wird ein Betrag in Höhe von EUR 410.299,30 der Gewinnrücklage zugeführt. Davon entfallen EUR 54.000,00 auf die Betriebsmittelrücklage.</p> <p>2.3 LVR-Klinik Düren Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2016 in Höhe von EUR 2.126.821,03 zuzüglich des Gewinnvortrages in Höhe von EUR 476.823,39 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 120.968,87 wird ein Betrag in Höhe von EUR 2.716.000,00 der Gewinnrücklage zugeführt. Davon entfallen EUR 30.000,00 auf die Betriebsmittelrücklage. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von EUR 8.613,29 wird auf neue Rechnung vorgetragen.</p> <p>2.4 LVR-Klinikum Düsseldorf Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2016 in Höhe von EUR 278.591,82 zuzüglich des Gewinnvortrages in Höhe von EUR 340.790,34 wird ein Betrag in Höhe von EUR 250.000,00 der Betriebsmittelrücklage zugeführt. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von EUR 369.382,16 wird auf neue Rechnung vorgetragen.</p> <p>2.5 LVR-Klinikum Essen Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2016 in Höhe von EUR 165.332,43 zuzüglich des Gewinnvortrages in Höhe von EUR 487.265,29 wird ein Betrag von EUR 652.597,72</p>		

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.09.2017

**Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse**

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung
				<p>der Gewinnrücklage zugeführt. Davon entfallen EUR 652.597,72 auf die zukünftige Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen.</p> <p>2.6 LVR-Klinik Köln Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2016 in Höhe von EUR 51.204,87 zuzüglich des Gewinnvortrages in Höhe von EUR 175.714,64 sowie einer Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage in Höhe von EUR 74.306,29 wird ein Betrag in Höhe von EUR 11.300,00 der Gewinnrücklage zugeführt. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von EUR 289.925,80 wird auf neue Rechnung vorgetragen.</p> <p>2.7 LVR-Klinik Langenfeld Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2016 in Höhe von EUR 316.387,14 zuzüglich des Gewinnvortrages in Höhe von EUR 432.221,94 wird ein Betrag in Höhe von EUR 748.609,08 der Gewinnrücklage zugeführt. Davon entfallen EUR 21.131,00 auf die Betriebsmittelrücklage und EUR 727.478,08 auf die zukünftige Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen.</p> <p>2.8 LVR-Klinik Mönchengladbach Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2016 in Höhe von EUR 1.812.191,29 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 19.077,84 wird ein Betrag in Höhe von EUR 1.831.269,13 der Gewinnrücklage zugeführt.</p>		

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.09.2017

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

**Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse**

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung
				<p>2.9 LVR-Klinik Viersen Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2016 in Höhe von EUR 381.280,88 sowie einer Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage in Höhe von EUR 51.322,93 wird ein Betrag in Höhe von EUR 432.603,81 der Gewinnrücklage zugeführt.</p> <p>2.10 LVR-Klinik für Orthopädie Viersen Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2016 in Höhe von EUR 106.985,49 wird ein Betrag von EUR 2.100,00 für die Betriebsmittelrücklage zugeführt. Der Bilanzgewinn in Höhe von EUR 104.885,49 wird auf neue Rechnung vorgetragen. Die verwendete Gewinnrücklage in Höhe von EUR 740.743,44 wird dem Eigenkapital entnommen und in gleicher Höhe dem Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens zugeführt und in den Folgejahren in Höhe der anfallenden Abschreibungen aufgelöst.</p> <p>2.11 LVR-Krankenhauszentralwäscherei Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2016 in Höhe von EUR 34.968,00 zuzüglich des Gewinnvortrages in Höhe von EUR 45.486,77 wird ein Betrag in Höhe von EUR 70.000,00 der zweckgebundenen Gewinnrücklage zugeführt. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von EUR 10.454,77 wird auf neue Rechnung vorgetragen.</p>		

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.09.2017

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				3. Entlastung der Krankenhausaus- schüsse Den Mitgliedern der Krankenhausaus- schüsse 1 - 4 wird Entlastung erteilt.			
14/2266	Wirtschaftsplanentwürfe 2018 des LVR-Klinikver- bundes	KA 3 / 13.11.2017 KA 2 / 14.11.2017 KA 4 / 15.11.2017 KA 1 / 16.11.2017 GA / 17.11.2017 Fi / 06.12.2017 LA / 13.12.2017 LVers / 15.12.2017	83	1. Die Wirtschaftsplanentwürfe des LVR-Klinikverbundes für das Jahr 2018 einschließlich der ihnen vorangestellten Betrauungsakte, des Kassenkreditrah- mens und der Verpflichtungsermächti- gungen werden in der Fassung der Vorlage Nr. 14/2266 festgestellt. 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Wirtschaftsplanentwürfe 2018 bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Ent- wicklung anzupassen und ggf. erforderliche Änderungen ohne Einzelauf- führung in Veränderungsnachweisen bei der Drucklegung der endgültigen Wirtschaftspläne vorzunehmen, soweit diese keine Auswirkungen auf die aus- gewiesenen Ergebnisse haben.	15.12.2017	Die endgültigen Wirtschaftspläne sind in der Landschaftsversammlung Rheinland am 15.12.2017 festgestellt worden. Die Drucklegung ist veranlasst.	
14/2249	Satzung über die Zuwei- sung von Mitteln der Aus- gleichsabgabe an die ört- lichen Fachstellen für be- hinderte Menschen im Ar- beitsleben im Rheinland für das Jahr 2018 (Aus- gleichsabgabebesatzung 2018)	Soz / 21.11.2017 Fi / 06.12.2017 LA / 13.12.2017 LVers / 15.12.2017	53	Der Ausgleichsabgabebesatzung für das Jahr 2018 wird gemäß Anlage 1 zur Vorlage Nr. 14/2249 zugestimmt.	18.01.2018	Die Satzung wurde am 18.01.2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW veröffentlicht.	
14/2238	Feststellung des Jahres- abschlusses 2016 von LVR-InfoKom und Be- schluss über die Gewinn- verwendung sowie über die Entlastung des Be- triebsausschusses	LA / 13.12.2017 LVers / 15.12.2017	13	1. Der Jahresabschluss 2016 von LVR- InfoKom wird entsprechend den als Anlagen zur Vorlage Nr. 14/2238 bei- gefügt Bilanz zum 31.12.2016 und der Gewinn- und Verlustrechnung 2016 festgestellt. 2. Der Bilanzverlust von LVR-InfoKom zum 31.12.2016 in Höhe von	31.12.2017	Der Bilanzverlust i. H. v. 1.020.455,57 € wurde per 22.12.2017 auf neue Rechnung vorgetragen.	

Selektionskriterien:

alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.09.2017

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				1.020.455,57 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen. 3. Dem Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung wird in seiner Funktion als Betriebsausschuss für LVR-InfoKom gemäß § 5 (1) c der Betriebsatzung Entlastung erteilt.			
14/2218/1	Machbarkeitsstudie zur Einführung freier Eintritte in die LVR-Museen	Ku / 27.09.2017 Fi / 11.10.2017 LA / 13.10.2017	92	1) "1. Der Einführung eines eintrittsfreien Tages im Monat in den LVR-Museen ab 2018 gemäß Vorlage 14/2218 wird zugestimmt."	31.01.2018	Der eintrittsfreie Tag im Monat in den LVR-Museen wurde zum 01.01.2018 eingeführt.	
14/2138	Verlängerung des freien Eintritts in die LVR-Museen	Soz / 05.09.2017 Ku / 27.09.2017 Fi / 11.10.2017 LA / 13.10.2017	70	"Der freie Eintritt in die LVR-Museen für den in der Vorlage Nr. 14/2138 genannten Personenkreis der Menschen mit Behinderung - einschließlich einer Begleitperson - wird unter Beibehaltung des bisherigen Verfahrens bis zum 31.12.2019 verlängert."	13.10.2017	Der Beschluss wurde umgesetzt. Die Maßnahme wird, wie bisher auch, weitergeführt.	
14/2108	Beschäftigungsmöglichkeit als Zuverdienst	Soz / 05.09.2017 Fi / 11.10.2017 LA / 13.10.2017	72	"Der Beschäftigungsmöglichkeit als Zuverdienst wird, wie in der Vorlage Nr. 14/2108 dargestellt, zugestimmt."	31.12.2017	Die verwaltungsinternen Schritte zur Umsetzung sind eingeleitet, bei Neuanträgen werden die neuen Zuständigkeiten (Eingliederungshilfe) berücksichtigt. Der Beschluss wird umgesetzt.	
14/2084	Sachstandsbericht und Verlängerung der Pauschale zur Förderung der inklusiven Betreuung von Kindern mit (drohenden)Behinderungen in der Kindertagespflege (IBIK-Pauschale)	Ju / 07.09.2017 Fi / 11.10.2017 LA / 13.10.2017	42	"Gemäß Vorlage Nr.14/2084 wird einer Verlängerung der ursprünglich bis zum 31. Juli 2018 befristeten LVR-IBIK-Pauschale nunmehr bis zum 31. Juli 2020 zugestimmt."	31.10.2017	Der LA hat in seiner Sitzung am 13.10.2017 einstimmig der Verlängerung der befristeten LVR-IBIK-Pauschale bis zum 31.07.2020 zugestimmt.	
14/2074	Verwaltungsstrukturüberprüfung im LVR - Ergebnis der Überprüfung im Dezernat 9	Ku / 27.09.2017 PA / 09.10.2017 Fi / 11.10.2017 LA / 13.10.2017	1	1) "Der Landschaftsausschuss beschließt: 1. Zur Realisierung der aus Vorlage 14/2074 resultierenden weiteren Stellenbesetzungen wird dem Dezernat 9 ein zusätzlicher Bedarf in Höhe von bis zu 2.270.496,12 € für das Jahr 2018 (in Abhängigkeit der abgeschlossenen	31.12.2017	Die finanzielle Grundlage zur Besetzung weiterer Stellen im Dez. 9 gemäß Vorlage 14/2074 ist sichergestellt.	

Selektionskriterien:

alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.09.2017

Seite 14

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				Besetzungsverfahren) anerkannt. Sofern dieser Bedarf nicht über das Budget des Dezernates 9 gedeckt werden kann, erfolgt die Deckung aus dem Gesamthaushalt."			
14/2071	Änderung des Sondervermögens LVR-Jugendhilfe Rheinland	JHR / 18.09.2017 Fi / 11.10.2017 LA / 13.10.2017	32	"Das Grundstück mit Gebäude in 'Solling, Halfeshof 1', Gemarkung Dorp, Flur 13, Flurstück 136 tlw., 660 qm groß, wird zum 01.01.2018 aus dem Sondervermögen LVR-Jugendhilfe Rheinland herausgenommen und in das allgemeine Grundvermögen des Landschaftsverbandes Rheinland zurückgeführt."	31.01.2018	Die buchhalterische Umsetzung wird rückwirkend zum 01.01.2018 durch die LVR-Anlagenbuchhaltung im Zusammenspiel mit der LVR-Jugendhilfe Rheinland erfolgen.	
14/2054	Klinikum Oberberg GmbH Erhöhung der Beteiligung der Klinikum Oberberg GmbH an der Dienstleistungs- und Einkaufsgemeinschaft Kommunaler Krankenhäuser eG im Deutschen Städtetag (EKK eG)	Fi / 11.10.2017 LA / 13.10.2017	21	1) "1. Der Landschaftsverband Rheinland stimmt als Gesellschafter der Klinikum Oberberg GmbH nach Maßgabe der Vorlage 14/2054 der Erhöhung der Beteiligung der Klinikum Oberberg GmbH an der Einkaufsgemeinschaft Kommunaler Krankenhäuser eG im Deutschen Städtetag (EKK eG) um 10 weitere Geschäftsanteile zum Geschäftswert von jeweils 3.000 € (auf dann insgesamt 40 Geschäftsanteile mit einem Gesamtwert von 120.000 €) zu."	31.12.2017	Die Anzeige des LVR gegenüber dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung über die Erhöhung der Beteiligung der Klinikum Oberberg GmbH an der der Dienstleistungs- und Einkaufsgemeinschaft Kommunaler Krankenhäuser eG im Deutschen Städtetag (EKK eG) ist am 24. Oktober 2017 erfolgt. Mit Erlass vom 10. November 2017 hat die Aufsichtsbehörde mitgeteilt, dass gegen die beabsichtigte Maßnahme keine gemeindewirtschaftlichen Bedenken bestehen und die Anzeige bestätigt.	
14/2054	Klinikum Oberberg GmbH Erhöhung der Beteiligung der Klinikum Oberberg GmbH an der Dienstleistungs- und Einkaufsgemeinschaft Kommunaler Krankenhäuser eG im Deutschen Städtetag (EKK eG)	Fi / 11.10.2017 LA / 13.10.2017	21	2) "2. Sofern aufgrund der Höhe der Umsatzentwicklung der Klinikum Oberberg GmbH zukünftig weitere Geschäftsanteile an der EKK eG nach Satzung zwingend zu erwerben sind, erteilt der Landschaftsverband hierzu ebenfalls seine Zustimmung."	31.12.2017	Siehe hierzu die Ausführungen zu Teilbeschluss 1 der Vorlage 14/2054	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.09.2017

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/2029	22. Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW am 23.11.2017 in Düsseldorf hier: Benennung von Delegierten	LA / 28.06.2017	21	<p>"1. Der Landschaftsausschuss benennt gemäß Satzung des Städte- und Gemeindebundes NRW Herrn Fritz Meies, CDU, als Vertreter des LVR zur Teilnahme an der 22. Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW am 23.11.2017 in Düsseldorf. Herr Meies übt das Stimmrecht des LVR sowohl in der Mitgliederversammlung am 23.11.2017 als auch anschließend in schriftlichen Abstimmungsverfahren bis zur auf den 23.11.2017 folgenden Mitgliederversammlung aus.</p> <p>2. Der Landschaftsausschuss benennt drei Vertreterinnen / Vertreter des LVR als Gäste zur Teilnahme an der 22. Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW am 23.11.2017 in Düsseldorf.</p> <p>3. Es werden folgende Vertreterinnen / Vertreter des LVR als Gäste benannt: Frau Anne Henk-Hollstein, CDU Frau Ilse Lungen, SPD Frau Karin Schmitt-Promny, Grüne"</p>	22.11.2017	Der benannte stimmberechtigte Vertreter sowie die benannten Gäste wurden zeitnah über den weiteren Ablauf der Mitgliederversammlung unterrichtet.	
14/2025	Landkreisversammlung des Landkreistages NRW am 08.11.2017 in Düsseldorf hier: Benennung einer / eines Delegierten	LA / 28.06.2017	21	<p>"Der Landschaftsausschuss benennt gemäß Satzung des Landkreistages NRW Frau Gerda Recki, SPD, als stimmberechtigte Vertreterin des LVR zur Teilnahme an der Landkreisversammlung des Landkreistages NRW am 08.11.2017 in Düsseldorf. Frau Recki übt das Stimmrecht des LVR sowohl in der Landkreisversammlung am 08.11.2017 als auch anschließend in schriftlichen Abstimmungsverfahren bis zur auf den 08.11.2017 folgenden Landkreisversammlung aus."</p>	07.11.2017	Die benannte stimmberechtigte Vertreterin wurde zeitnah über den weiteren Ablauf der Landkreisversammlung unterrichtet.	

Selektionskriterien:

alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.09.2017

Seite 16

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/1904/1	Beabsichtigte Mitgliedschaft des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) beim Trägerverein "Bergisches Energiekompetenzzentrum e.V."	Um / 08.06.2017 LA / 28.06.2017	31	1) "1. Der Landschaftsausschuss beschließt gemäß Vorlage Nr. 14/1904/1 den Beitritt des LVR zum Trägerverein 'Bergisches Energiekompetenzzentrum e.V.'."	31.12.2017	Die gemeinsame Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung erfolgte im Oktober 2017	
14/1839	Mitgründung des Metropolregion Rheinland e.V. (MRR) durch den LVR sowie Nutzungsüberlassung von Räumlichkeiten und Sachausstattung für die Geschäftsstelle des Vereins	LA / 09.02.2017	LD	2) "2. In die Gründungsversammlung am 20.02.2017 sowie künftige Mitgliederversammlungen werden gemäß § 6 Abs. 3 des Satzungsentwurfes folgende Vertreterinnen und Vertreter bzw. Stellvertretungen entsandt: a) die LVR-Direktorin b) Frau Henk-Hollstein, CDU (Stellvertreter wird nachbenannt) c) Herr Dr. Ammermann, CDU (Stellvertreter wird nachbenannt) d) Herr Gabriel, SPD (Stellvertreter wird nachbenannt) e) Herr Dr. Klose, SPD (Stellvertreter wird nachbenannt) f) Frau Schmitt-Promny, Grüne (Stellvertreter Herr Effertz, FDP) Die Stimme des LVR ist gemäß § 6 Abs. 5 des Satzungsentwurfes einheitlich abzugeben durch Frau Lubek als Stimmführerin. 3. Nach § 11 Abs. 1 des Satzungsentwurfes setzt der Vorstand des Vereins einen Lenkungskreis ein. Nach § 11 Abs. 2 lit. e des Satzungsentwurfes gehören vier Vertreterinnen/Vertreter der Landschaftsversammlung Rheinland dem Lenkungskreis an. Folgende Vertreter der Landschaftsversammlung	29.09.2017	Die stv. Vertreter der SPD- und der CDU-Fraktion in der Mitgliederversammlung des Metropolregion Rheinland e.V. wurden zwischenzeitlich durch die Fraktionen nachbenannt.	

Selektionskriterien:

alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.09.2017

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				Rheinland werden für den Lenkungskreis bzw. als stellvertretende Mitglieder des Lenkungskreises benannt: a) Herr Einmahl, CDU (Stellvertreter wird nachbenannt) b) Herr Boss, CDU (Stellvertreter wird nachbenannt) c) Herr Böll, SPD (Stellvertreter Herr Prof. Dr. Rolle) d) Herr Bortlitz-Dickhoff, Grüne (Stellvertreterin Frau Detjen, Die Linke.)"			
14/1839	Mitgründung des Metropolregion Rheinland e.V. (MRR) durch den LVR sowie Nutzungsüberlassung von Räumlichkeiten und Sachausstattung für die Geschäftsstelle des Vereins	Fi / 08.02.2017 LA / 09.02.2017	LD	3) "4. Die unentgeltliche Bereitstellung von Räumlichkeiten und Sachausstattung für die einzurichtende Geschäftsstelle des Vereins am Standort Köln (im Köln Triangle) über einen Nutzungsüberlassungsvertrag in Anrechnung auf den vom LVR gemäß einer noch zu verabschiedenden Beitragsordnung zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag und auf den insgesamt von den kommunalen Gebietskörperschaften zu leistenden Finanzierungsbeitrag des MRR wird beschlossen."	31.12.2017	Der Nutzungsüberlassungsvertrag zwischen dem LVR und dem MRR e.V. wurde unterzeichnet.	
14/1824	Umsetzung einer landesweiten, nachhaltigen und begleitenden Struktur für die Beteiligung von jungen Menschen, die in Einrichtungen der Erziehungshilfe in NRW leben	Ju / 02.02.2017 Fi / 08.02.2017 LA / 09.02.2017	43	"Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe das Konzept "Umsetzung einer landesweiten, nachhaltigen und begleitenden Struktur für die Beteiligung von jungen Menschen, die in Einrichtungen der Erziehungshilfe in NRW leben" (kurz: "Gehört werden") umzusetzen und gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen und den öffentlichen und freien Trägern einen "Landesheimrat" zu initiieren und	31.12.2017	Die Stelleninhaberin hat ihren Dienst zum 01.10.2017 angetreten. Die Stelle ist zunächst befristet für drei Jahre.	

Selektionskriterien:

alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.09.2017

Seite 18

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				für die Dauer von zunächst drei Jahren zu begleiten. Die notwendigen Ressourcen sind dazu bereitzustellen."			
14/1811/1	Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz-BTHG) Zukünftige Träger der Eingliederungshilfe in NRW	Fi / 08.02.2017 LA / 09.02.2017 Soz / 14.03.2017 HPH / 17.03.2017 Inklusion / 31.03.2017	70	<p>"1. Der Bericht zum Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz-BTHG) wird gemäß Vorlage Nr. 14/1811/1 zur Kenntnis genommen.</p> <p>2. Der Landschaftsausschuss begrüßt und unterstützt die Initiative und Bemühungen der Verwaltung, eine Bestimmung der Träger der Eingliederungshilfe für NRW noch in der laufenden Legislaturperiode des Landtages von NRW zu erreichen.</p> <p>3. Er spricht sich für eine Zuständigkeit der Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe für die gesamten Fachleistungen der Eingliederungshilfe zum 01.01.2018 aus."</p>	31.12.2017	<p>Zu 1: Der erste Teil des Beschlusses ist erfüllt. Die Verantwortlichen im LVR stehen in ständigem Austausch mit dem MAGS zum Entwurf des AG BTHG NRW. So wurde auch am 16.11.2017 eine Stellungnahme der Landschaftsverbände und des Städtetages zum Referentenentwurf vom 18.10.2017 an das MAGS übersendet (s. auch Vorlage 14/14/2377/1). Darüber hinaus sind Vertreter des MAGS bei diversen Veranstaltungen des LVR (Z.B. Sozialdezernententagung am 18.10.2017; Präsentation von BEI_NRW am 12.12.2017) mit aktiver Rolle anwesend.</p> <p>Zu 3: Das Gesetz ist noch nicht beschlossen. Es liegt derzeit im Status eines Kabinettsentwurfes vor. Es wird mit einer Verkündung des Gesetzes Anfang Mai mit einem Inkrafttreten rückwirkend ab 01.01.2018 gerechnet.</p>	
14/1796/1	Entfristung der Verträge zwischen den Landschaftsverbänden und dem Ministerium für Schule und Weiterbildung	Ku / 21.06.2017 Fi / 23.06.2017 PA / 26.06.2017 LA / 28.06.2017 Schul / 04.09.2017	987	2) "2. In Abänderung des Beschlusses Nr. 3 gemäß Vorlage 14/1796 wird die Einrichtung einer Organisationseinheit (Arbeitsbereich) analog zur "Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule" (QuA-LiS) des Landes mit einer A16- und drei A15-Stellen bis zur endgültigen Entscheidung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW (MSW) hinsichtlich der Finanzierung zurückgestellt. Im Falle einer Finanzierungszusage wird die Einrichtung dieser Stellen zum Stellenplan 2019 angemeldet."	31.12.2018	Für das Jahr 2018 hat sich das Ministerium für Schule und Bildung gegen eine Finanzierung entschieden. Somit erfolgt zunächst keine Anmeldung zum Stellenplan. Für das Jahr 2019 hat sich das Ministerium dahingehend geäußert, dass die Option weiter offengehalten werden solle. Die Verwaltung wird im Falle einer entsprechenden Entscheidung für das Jahr 2019 die notwendigen Schritte zur Anmeldung zum Stellenplan zum nächstmöglichen Zeitpunkt bei Bedarf einleiten und die politische Vertretung entsprechend informieren.	

Selektionskriterien:

alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.09.2017

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/1640/1	Museumsname für die "Archäologische Zone mit Jüdischem Museum" (Arbeitstitel)	Ku / 08.11.2016 LA / 16.12.2016	9	"Das Museum "Archäologische Zone mit Jüdischem Museum" (Arbeitstitel) erhält einen endgültigen Museumsnamen. Der Landschaftsausschuss beschließt, dass das Museum ab sofort folgenden Namen erhält: MiQua LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln".	16.12.2016	Gemäß Beschluss durch den Landschaftsausschuss heißt das Museum "MiQua. LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln".	
14/1628/2	Aktionsplan Integration von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Einschränkungen im LVR-APX	Ku / 08.11.2016 Soz / 28.11.2016 Schul / 01.12.2016 Inklusion / 09.12.2016 PA / 12.12.2016 Fi / 14.12.2016 LA / 16.12.2016	992	1) "Der Umsetzung des Aktionsplans Integration von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Einschränkungen im LVR – APX wird gemäß Vorlage 14/1628/2 zugestimmt. 1. Die im LVR-APX vorhandenen betriebsintegrierten Arbeitsplätze (BIAPs) werden in unbefristete Stellen umgewandelt."	31.12.2017	Die im LVR-APX vorhandenen 4 betriebsintegrierten Arbeitsplätze wurden wie folgt umgewandelt: 2 BIAPs wurden zum 15.09.2017 als unbefristete angestellte Mitarbeiter übernommen. 2 BIAPs starteten am 01.09.2017 ihre betriebliche Ausbildung zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung.	
14/1628/2	Aktionsplan Integration von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Einschränkungen im LVR-APX	Ku / 08.11.2016 Soz / 28.11.2016 Schul / 01.12.2016 Inklusion / 09.12.2016 PA / 12.12.2016 Fi / 14.12.2016 LA / 16.12.2016	992	3) "Der Umsetzung des Aktionsplans Integration von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Einschränkungen im LVR – APX wird gemäß Vorlage 14/1628/2 zugestimmt. 3. Eine Holzwerkstatt soll im LVR-APX dauerhaft eingerichtet und mit den erforderlichen sachlichen Betriebsmitteln ausgestattet werden. Ferner sollen die beiden Auszubildenden bei erfolgreichem Abschluss unbefristet in den Dienst des LVR übernommen werden."	31.12.2017	Die Einrichtung der Holzwerkstatt ist abgeschlossen. Die Großmaschinen wurden Mitte Januar 2018 geliefert und aufgestellt. Die Absauganlage ist installiert. Handmaschinen und Zubehör sind beschafft. Bezüglich der Übernahme der Auszubildenden wird auf Teilbeschluss Nr. 2 zu Vorlage 14/1628/2 verwiesen.	
14/1248	LVR-Kulturzentrum Abtei Brauweiler/ Neubau Schaumagazin/ 2. Bauabschnitt Stiftung Kunstfonds hier: Grundsatzbeschluss	Bau- und VA / 31.05.2016 Fi / 29.06.2016 LA / 01.07.2016 Ku / 31.08.2016	3	"Der Erstellung der Entwurfsplanung mit Kostenberechnung zum Neubau des Schaumagazins auf dem Gebiet des LVR-Kulturzentrums Abtei Brauweiler, 2. BA Stiftung Kunstfonds, wird - vorbehaltlich der Zustimmung des	31.05.2017	Mit Schreiben des Bundes vom 01.08.2017 wurde das Raumprogramm freigegeben. Die Vereinbarung zur anteiligen Kostenübernahme der Planungskosten bei Nichtrealisierung der Maßnahme wurde vom Bund abgelehnt. Es folgt eine Ergänzungsvorlage.	

Selektionskriterien:

alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.09.2017

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

**Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse**

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				Bundes zum Raumprogramm und dem Abschluss einer Vereinbarung zur anteiligen Kostenübernahme der Planungskosten bei Nichtrealisierung der Maßnahme - gemäß Vorlage 14/1248 zugestimmt."		Mit LA-Beschluss vom 13.12.2017 wurde Fortschreibung des Grundsatzbeschlusses vom 01.07.2016, ohne Finanzierungsvereinbarung mit dem Bund über die Planungskosten bei Nichtrealisierung des Projektes, gemäß Vorlage 14/2344 zugestimmt.	
14/996	Gedenk- und Erinnerungsort Waldniel-Hostert: Wettbewerbsergebnis	Ku / 24.02.2016 Fi / 04.03.2016 KA 3 / 25.04.2016 GA / 29.04.2016 LA / 24.05.2016	983	"Die Arbeitsgemeinschaft struber_gruber wird mit der Realisierung ihres Entwurfes gemäß der Jury-Empfehlung zur weiteren Ausgestaltung des Gedenk- und Erinnerungsortes Waldniel-Hostert vom 17.12.2015 beauftragt. Die notwendigen Haushaltsmittel in Höhe von 335.000,- € werden beim LVR-AFZ, Produktgruppe 026, bereitgestellt."	31.12.2017	<p>Die Verträge mit der im Wettbewerb ausgewählten Arbeitsgemeinschaft struber_gruber wurden abgeschlossen. Erste konkrete Maßnahmen im Bereich der vorgesehenen partizipativen Prozesse, aber auch die baulichen Ausführungspläne befinden sich in der Umsetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Am 27.11.2016 startete im Rathaus der Stadt Waldniel die Patensuche für das Projekt mit einem Pressegespräch, bei dem die Arbeitsgemeinschaft ihre Konzeption der Öffentlichkeit vorstellte. - Fertiggestellt ist die neue Homepage www.gedenkstaette-waldniel.de, auf der über die Geschichte der ehem. Einrichtung des Provinzialverbandes der Rheinprovinz, aber auch über das Projekt und die künstlerische Gestaltung des Gedenkortes informiert wird. Paten können sich dort unmittelbar registrieren. - Eine Gruppe der LVR-Helen-Keller-Schule in Essen hat die Wachsplättchen hergestellt, in die Ende Mai 2017 die Paten und Patinnen die Namen der Verstorbenen in Waldniel-Hostert schrieben. - Vom 19. - 23. Juni 2017 wurden die Gipsmodelle der Kugeln mit Schülerinnen und Schülern erstellt. Ende August erfolgte der Guss der Kugeln für die Gedenkstätte. - Das Projekt wurde und wird bislang von über 700 Menschen begleitet und unterstützt. - Die Herstellung der Betonelemente ist erledigt. In der 47. Kalenderwoche (KW) erfolgte die Abnahme aller Elemente im Werk bevor diese in der 	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.09.2017

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

**Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse**

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
						48. und 49. KW auf die Gedenkstätte verbracht und dort versetzt werden. In der 47. KW fanden die noch ausstehenden Wegebauarbeiten im hinteren Bereich des Geländes statt sowie das Erstellen der Fundamente für die Kugelskulpturen und Infotafel. Diese werden ebenfalls in der 48./49. KW montiert. - In der 50. KW sind die Montage der Bronzeplaketten sowie die restlichen Wegebauarbeiten im vorderen Bereich und das Verlegen des Rollrasens geplant. - Ziel ist es, die Arbeiten in der 51. KW gem. VOB abzunehmen und die Gedenkstätte wieder an den Eigentümer zu übergeben. - Das Lackieren der Kugelskulpturen ist mittlerweile ebenfalls abgeschlossen. Sie wurden am 06.11. in der Kunstgießerei abgenommen. - Die Gestaltung einer Infotafel wird zurzeit final abgestimmt. Die Beauftragung der Emaille-Tafel und der Unterkonstruktion dafür ist in Bearbeitung. - Nach Abstimmung mit den Beteiligten (Gemeinde Schwalmtal, kath. Kirchengemeinde St. Matthias Waldniel und LVR) ist ein Eröffnungstermin für den 15.05.2018 ins Auge gefasst, weil dann der Pflanzenaufwuchs erfolgt ist, der für die Gedenkstätte prägend ist.	
14/368	Untersuchung "Wirkfaktoren auf die Wirtschaftlichkeit der Werkstätten"	Soz / 24.03.2015 Fi / 17.04.2015 LA / 22.04.2015	72	"Dem Vorschlag der Verwaltung zur Ausschreibung eines Untersuchungsauftrags zu den Wirkfaktoren auf die Wirtschaftlichkeit der WfbM wird gemäß Vorlage Nr. 14/368 zugestimmt."	31.12.2017	Die Ausschreibung ist erfolgt, die Untersuchung wird durch prognos durchgeführt. Ein erster Zwischenbericht erfolgte in der Sitzung des Soz am 29.08.2016 mit Vorlage 14/1329 (s. auch Beschluss 13/3492). Der Abschlussbericht von prognos wurde in der Sitzung des Sozialausschusses am 21.11.2017 vorgestellt, s. auch Vorlage 14/2311.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.09.2017

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/188 SPD, CDU	Nachtragshaushalt 2017	Fi / 06.12.2017 LA / 13.12.2017 LVers / 15.12.2017	21	Der Umlagesatz für 2017 wird abweichend vom Vorschlag der Verwaltung nicht um 0,5%, sondern um 0,75% gesenkt.	15.12.2017	Der Antrag wurde mit Vorlage 14/2391 berücksichtigt und beschlossen.	
14/184 CDU	Umbesetzung in Gremien	LA / 13.10.2017	21	"Der Landschaftsausschuss beschließt bei der Besetzung der nachstehenden Gremien folgende Änderungen: Rat der Gemeinden und Regionen Europas – Hauptausschuss Besetzung (alt): Frank Boss, Besetzung (neu): Michael Schroeren Rat der Gemeinden und Regionen Europas – Delegiertenversammlung Besetzung (alt): Frank Boss, Besetzung (neu): Michael Schroeren Deutsch Französischer Ausschuss Besetzung (alt): Frank Boss, Besetzung (neu): Michael Schroeren"	31.10.2017	Die Umbesetzungen wurden dem Rat der Gemeinden und Regionen Europas mit Schreiben vom 20.10.2017 mitgeteilt. LVIS wurde entsprechend angepasst.	
14/61 SPD, CDU	Haushalt 2015/16 Rentenrechtliche Beratung für Menschen mit Behinderung	Soz / 24.03.2015 Fi / 17.04.2015 LA / 22.04.2015 LVers / 28.04.2015	53	Die Verwaltung wird beauftragt, in einer Modellregion gemeinsam mit den Akteuren vor Ort (Rentenversicherung, Integrationsfachdienst, Agentur für Arbeit etc.) über einen Zeitraum von 3 Jahren eine rentenrechtliche Beratung für Menschen mit Behinderung mit flexiblen Beratungszeiten an einem Standort zu schaffen. Das Projekt soll (wissenschaftlich) begleitet werden, um die erzielten Effekte zu erkennen und die daraus entstehenden Erkenntnisse auch während der Laufzeit umzusetzen und schließlich einen Abschlussbericht zu erstellen.	31.03.2019	Das 3-jährige Modellprojekt befindet sich in der Konzeptionsphase. Dem Sozialausschuss wurde in der ersten Sitzung in 2016 mündlich zum Sachstand berichtet. Über die weiteren Schritte wird dem Sozialausschuss jährlich berichtet. Die gemeinsame Vorlage Nr. 14/2350 von Dez.7 und 5 wurde vom Schul- und Sozialausschuss am 20. bzw. 21.11.2017 zur Kenntnis genommen.	
14/59 SPD, CDU	Neuorganisation Ehrungen und Preise des LVR	LA / 22.04.2015	06	"Die Verwaltung wird beauftragt, eine Übersicht über alle Ehrungen und Preise des LVR zu erstellen und zugleich einen Vorschlag zu erarbeiten, der bei Reduzierung der Anzahl der	01.07.2016	Am 12.01.2017 hat ein Gespräch mit den Fraktionsgeschäftsführern über das Konzept zur Neuorganisation der Ehrungen und Auszeichnungen des LVR stattgefunden. Für die Sitzung des Landschaftsausschusses am 04.04.2017 war eine Vorlage vorgesehen. Die Vorlage konnte noch nicht	

Selektionskriterien:

alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.09.2017

Seite 23

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				Preise/Ehrungen insgesamt die Einführung eines Inklusionspreises vorsieht."		abschließend erstellt werden; die Verwaltung hat den Fraktionsgeschäftsführern ein Konzept vorgelegt. Der Antrag Nr. 14/195 der Fraktionen von CDU und SPD zur Neuorganisation der Ehrungen und Preise des LVR wurde am 13.12.2017 beschlossen, eine Beschlussfassung über die Vorlage Nr. 14/2395 war dadurch entbehrlich.	
14/54 SPD, CDU	Haushalt 2015/16 Neuaufstellung der Rheinischen Beamten-Baugesellschaft (RBB) und Förderung von inklusiven Wohnprojekten	Bau- und VA / 06.03.2015 Inklusion / 23.03.2015 Soz / 24.03.2015 Fi / 17.04.2015 LA / 22.04.2015 LVers / 28.04.2015	3	2) "Die Verwaltung wird beauftragt: 2. bereits vor der Umsetzung eines neuen Konzeptes für die RBB (zunächst) beim LVR eine Organisationseinheit zu bilden, die Mitgliedskörperschaften, sonstige öffentliche und private Bauträger bei der Umsetzung inklusiver Wohnprojekte berät und unterstützt."	30.06.2018	Der Antrag 14/54 ersetzt den Antrag 13/209. Die Fördersatzung für die Durchführung inklusiver Projekte wurde in der Sitzung der Landschaftsversammlung am 30.06.2017 beschlossen. Die Richtlinien zur Umsetzung der Fördersatzung wurden durch den LA in seiner Sitzung am 13.12.2017 beschlossen. Die Ausarbeitung der Antragsunterlagen in Rahmen der Kooperation mit der NRW.Bank steht unmittelbar vor dem Abschluss. Die Beratung im Rahmen des Förderprogramms erfolgt durch das Dez. 7.	
14/49 CDU, SPD	Haushalt 2015/16 Energiebericht	Bau- und VA / 06.03.2015 Um / 26.03.2015 Fi / 17.04.2015 LA / 22.04.2015 LVers / 28.04.2015	3	Der Betrachtungszeitraum für den Energiebericht des LVR wird auf drei Jahre erweitert.	31.12.2017	Der Beschluss wird zum nächsten Energiebericht umgesetzt.	
13/3639	LVR-Anreizprogramm zur Konversion stationärer Wohnangebote und zur Förderung einer inklusiven Sozialraumentwicklung Fördervorschläge	LA / 05.05.2014	73	1) "Der Landschaftsausschuss stimmt - vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes 2014 - der Förderung der Anträge - "Lotsenprojekt - Inklusives Teilhabemanagement für Menschen, die psychisch behindert oder von psychischer Behinderung bedroht sind" des SPZ Remscheid in Höhe von 210.000 €	31.12.2017	Das Projekt wurde beendet.	

Selektionskriterien:

alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.09.2017

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	feder-führende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				zu.			
13/3639	LVR-Anreizprogramm zur Konversion stationärer Wohnangebote und zur Förderung einer inklusiven Sozialraumentwicklung Fördervorschläge	LA / 05.05.2014	73	2) "Der Landschaftsausschuss stimmt - vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes 2014 - der Förderung der Anträge - "Projekt zur inklusiven Gestaltung des Sozialraums" des SPZ Köln-Lindenthal in Höhe von 210.000 € zu.	31.12.2017	Das Projekt wurde beendet.	
13/228 GRÜNE, SPD, FDP	Haushalt 2013 Neuinstallation und Modernisierung der Fahrradabstellanlagen/Radinfrastruktur an den LVR-Liegenschaften	Schul / 26.11.2012 Ku / 28.11.2012 KA 3 / 03.12.2012 JHR / 03.12.2012 KA 2 / 04.12.2012 KA 4 / 05.12.2012 KA 1 / 06.12.2012 Bau / 11.12.2012 HPH / 12.12.2012 Fi / 14.12.2012 LA / 17.12.2012 LVers / 19.12.2012	3	4) Die Zentralverwaltung, die Außenstellen sowie die Eigenbetriebe des LVR werden aufgefordert, die begonnenen Maßnahmen zur Neuinstallation und Modernisierung der Fahrradabstellanlagen mit folgenden Zielsetzungen fortzusetzen und zu beschleunigen: An den wichtigsten und publikumsträchtigsten Einrichtungen des LVR soll das sichere Abstellen und Aufladen von E-Bikes und Pedelecs möglich sein. Die genannten Ziele sollen innerhalb der kommenden drei Jahre baulich umgesetzt werden. Jährlich soll dem Bauausschuss ein entsprechender Zwischenbericht vorgelegt werden. Darüber hinaus ist eine Übersicht über die Fahrradabstellanlagen in den LVR-HPH-Netzen zu erstellen.	31.12.2017	Nach einjähriger Betriebszeit einer Pilot-E-Bike Ladestation am Standort LVR-Kulturzentrum Abtei Brauweiler wurde deutlich, dass diese Art von öffentlichen E-Bike Ladestationen vom Publikum derzeit nicht angenommen werden. An drei alternativen Standorten (LVR- Römermuseum Xanten, LVR-Landesmuseum Bonn, LVR-Zentralverwaltung) soll nun ein alternatives Pilotprojekt mit abschließbaren Fahrradboxen gestartet werden. Hierbei wird das E-Bike in einer separaten Fahrradbox eingeschlossen und über einen innenliegenden Stromanschluss ebendort aufgeladen.	

Selektionskriterien:

alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.09.2017

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

**Beschlüsse des Gremiums Landschaftsausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse**

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
13/228 GRÜNE, SPD, FDP	Haushalt 2013 Neuinstallation und Modernisierung der Fahrradabstellanlagen/Radinfrastruktur an den LVR-Liegenschaften	Schul / 26.11.2012 Ku / 28.11.2012 KA 3 / 03.12.2012 JHR / 03.12.2012 KA 2 / 04.12.2012 KA 4 / 05.12.2012 KA 1 / 06.12.2012 Bau / 11.12.2012 HPH / 12.12.2012 Fi / 14.12.2012 LA / 17.12.2012 LVers / 19.12.2012	3	<p>5) Die Zentralverwaltung, die Außenstellen sowie die Eigenbetriebe des LVR werden aufgefordert, die begonnenen Maßnahmen zur Neuinstallation und Modernisierung der Fahrradabstellanlagen mit folgenden Zielsetzungen fortzusetzen und zu beschleunigen:</p> <p>Durch Beschilderung und Ergänzung der landesweiten Radwegweisung soll die verkehrssichere Erreichbarkeit aller LVR-Einrichtungen für Radfahrerinnen und Radfahrer, insbesondere auch für die Besucherinnen und Besucher der Einrichtungen, erleichtert werden.</p> <p>Die genannten Ziele sollen innerhalb der kommenden drei Jahre baulich umgesetzt werden. Jährlich soll dem Bauausschuss ein entsprechender Zwischenbericht vorgelegt werden. Darüber hinaus ist eine Übersicht über die Fahrradabstellanlagen in den LVR-HPH-Netzen zu erstellen.</p>	31.12.2017	Für die erforderliche innerörtliche Beschilderung der Fahrradrouten ist immer die jeweils zuständige Kommune zuständig. Alle LVR- Museen wurden in das Landesprogramm „Radroutennetz“ mit den entsprechenden Koordinaten aufgenommen und sind folglich als Radroutenziele benannt. Unter dem Portal „Radroutennetz NRW“ können die LVR Museen unter „Sehenswürdigkeiten“, „Museen“ aufgerufen werden.	

Selektionskriterien:
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 15.09.2017

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

TOP 22 Anfragen und Anträge

Antrag-Nr. 14/191

öffentlich

Datum: 22.11.2017
Antragsteller: Die Linke.

Beirat für Inklusion und Menschenrechte	08.12.2017	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	08.03.2018	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	19.03.2018	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	02.05.2018	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Resolution zur Landesbauordnung NRW

Beschlussvorschlag:

Die Landschaftsversammlung Rheinland fordert die Landesregierung auf, die in der Landesbauordnung enthaltenen Regelungen zur Barrierefreiheit ohne Abstriche beizubehalten.

Begründung:

1)

In ihrem Koalitionsvertrag bekennen sich CDU und FDP in NRW dazu, „dass Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt und ohne Bevormundung ihr Leben gestalten können und die Chance auf gesellschaftliche Teilhabe in allen Lebensbereichen erhalten.“

Gleichzeitig haben sie aber – unter der Überschrift „Baukostenreduzierung“ – vereinbart, die novellierte Landesbauordnung durch ein Moratorium auszusetzen. Das erklärte Ziel ist es, „baukostensteigende Regulierungen und Vorgaben“ abzuschaffen. In diesem Zusammenhang wird immer wieder die in § 48 Absatz 2 eingeführte Quote für Wohnungen, die uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sind (sog. R-Wohnungen), angeführt.

§ 48 Wohnungen

(2) In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei, aber nicht uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein. In Gebäuden [mit mehr als drei oberirdischen Geschossen] müssen alle Wohnungen barrierefrei, aber nicht uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein.

Von den Wohnungen nach Satz 1 und 2 müssen in Gebäuden mit mehr als acht Wohnungen eine, in Gebäuden mit mehr als 15 Wohnungen zwei uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein.

2)

Wenn die LVR-Verwaltung in ihrer insgesamt sehr informativen Synopse zum Koalitionsvertrag zu diesem Aspekt lediglich ausführt, die Aussetzung der Verordnung habe keine Auswirkungen auf den LVR, weil dieser bei seinen Baumaßnahmen freiwillig über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehe, so greift dies zu kurz.

In der Diskussion steht eben nicht nur die Baukostensteigerung aufgrund erhöhter Anforderungen an die Energieeinsparung, sondern auch die Baukostensteigerung durch erhöhte Anforderungen an die Barrierefreiheit.

Der LVR ist der größte Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen in Deutschland und hat von seinem eigenen Anspruch her eine besondere Verantwortung für die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung.

So haben denn die Fraktionen der CDU und der SPD in der Landschaftsversammlung Rheinland in ihrer Koalitionsvereinbarung angekündigt, „**inklusive Wohnverhältnisse für Menschen mit Behinderung schaffen [zu wollen].**“

3)

Am 13. September 2017 haben vor dem Landtag 150 Menschen für barrierefreien und rollstuhlgerechten Wohnungsbau demonstriert. Zu dieser Demonstration hatten SoVD NRW, VdK NRW, LAG Selbsthilfe NRW und ISL NRW e.V. aufgerufen.

Mehrere Mitglieder des Beirates für Inklusion und Menschenrechte haben an dieser Demonstration teilgenommen.

Felix Schulte
(Fraktionsgeschäftsführer)



CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Antrag-Nr. 14/203

öffentlich

Datum: 28.02.2018
Antragsteller: SPD, CDU

Landschaftsausschuss **19.03.2018** **Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Netzwerke der Kommunen im Rheinland

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, eine Zusammenstellung aller zzt. existierenden bzw. fest geplanten interkommunalen Netzwerke/Vereinigungen/Kooperationen/Zweckverbände im Rheinland zu erstellen.
Hierbei ist jeweils deutlich zu machen, ob und in welcher Form der LVR (Personal- und/oder Sachressourcen) beteiligt ist.
Der Grund für die Bildung bzw. die Ziele der Netzwerke/Vereinigungen/Kooperationen/Zweckverbände ist jeweils in der Darstellung mit einzubeziehen.

Begründung:
erfolgt mündlich

Frank Boss

Thomas Böll

TOP 23 Besondere Vorkommnisse

TOP 24 Verschiedenes